Germ. sp. 251-1

BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

H. L. 3869.a.

<366346052800 12

<366346052800 12

Bayer. Staatsbibliothek

Geschichte
der
Familie und Herrschaft
von
Volmestein.

Ein Beytrag
zur Geschichte des Bauern- und Lehnwesens,
und der Staatsverfassung.

Von
Nicolaus Kindlinger.

Erster Band.

Osnabrück,
bey Heinrich Blothe.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Das Publicum erhält hier die vollständige Geschichte der Familie und Herrschaft von Volmestein, die bereits bis zum 29ten §. einschließlich in den Jahrgängen 1797, 1798 und 1799 des Magazins für Westfalen erschienen war. Nur weniges habe ich bey gegenwärtigem Abdrucke geändert oder verbessert.

Um dieser particular Geschichte ein desto größeres Interesse für das Ganze zu geben, bearbeitete ich die westfälische Geschichte im Allgemeinen, und bemühete mich, diese durch die besondere Volmesteinische Geschichte mehr anschaulich zu machen. Im Verfolge der Geschichte nahm ich nicht selten Anlaß, Manches zur Aufklärung des Bauer- und Lehnwesens und der Staatsverfassung im Texte sowohl als in den Anmerkungen mit einlaufen zu lassen: und da diese Gegenstände mehrere Seiten haben, die noch nicht genug bearbeitet sind; so glaube ich, mich nicht vergebens damit beschäftiget zu haben.

Die Urkunden, deren ungefehr 150 seyn, und den zweyten Band dieser Geschichte ausmachen werden, sind mehr oder minder wichtig, je nachdem sie eines wichtigen Gegenstandes halber oder der bloßen Volmesteinischen Geschichte wegen beygelegt sind: aber auch die dem Anscheine nach unbedeutendeste Urkunde weiß der Geschichtsforscher nicht selten so zu benutzen, daß ihr Daseyn für die Geschichte gar nicht gleichgültig seyn kann. Alle beygelegte Urkunden sind theils von den Urschriften, theils von alten Copialbüchern, und nur wenige von jüngern Abschriften genommen; und bey jeder habe ich angezeigt, wo das Original oder das Copialbuch ꝛc.

verwahrt werde: wo diese Anzeige fehlet, da besitze ich selbst das Original oder das Copialbuch.

Ein mehreres, besonders über die Behandlung gegenwärtiger Geschichte, finde ich nicht nöthig zu sagen: ein jeder hat wohl seinen eigenen Gang.

Essen den 21. April 1801.

Nicolaus Kindlinger.

Geschichte

der

Herrschaft und Familie von Volmestein.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Entstehungsgeschichte der Herrschaft und Familie von Volmestein.

§. 1.

Eingang.

Wo der kleine Fluß Volme sich in die Ruhr ergießt, da erhebt sich der Boden allmälig zu einem hohen Gebirge, auf dessen Gipfel noch die Trümmer eines alten Schlosses ruhen, das Volmestein heißt. Seine Ansicht ist da, wo der oft aufschwellende Ruhrfluß am Fuße des steilen Gebirges wild vorüber rauschet, zwar schauervoll, in Ver-

bindung der umliegenden Gegend aber wird sie schön, reizend, ja erhaben.

Hier wohnten jene edlen Sachsen westfälischen Stammes, welche den Namen Volmestein führten, welche nach und nach als Landesherren hervortraten, und die umliegende Gegend beherrschten, bis das wandelbare Geschick ihr Stammschloß zerstörte, sie um Land und Leute brachte, und in die Klaße des niedern Adels versetzte *).

Wie alles dieses zuging, das wird uns die Geschichte erzählen.

*) Denn es war noch nicht Sitte, daß Jemand Edler, Graf, Fürst ꝛc. blieb oder den Namen fortführte, wenn er keine Herrschaft, Grafschaft, Fürstenthum ꝛc. mehr besaß. Daher führten die Gebrüder nur den Titel von dem, was sie besaßen; und es war etwas gewöhnliches, daß Brüder verschiedene Beynamen hatten, so daß sich der eine Graf, der andere nur Edler, oder ohne allen Zusatz, nur von dem

dem Hause sich nennte, von dem er abstammte. Ein Beyspiel haben wir an dem einheimischen Geschlechte der Grafen von der Mark, wo sich Engelbert II. Graf von der Mark, sein Bruder Conrad aber nur Edler von der Mark schrieben. Die Nachfolger dieses letztern hießen nur schlechtweg: von der Mark, Herrn zu der Neuenburg und zu Lumpen. Conf. Urk. Num. 196. im 3ten Band der Münst. Beyträge.

§. 2.

Die Bauergemeinde Volmestein.

Noch ehe man an die Aufführung eines Schloßes dachte, war schon lange die Bauerschaft bekannt, welche zum Unterschiede der angränzenden die Bauerschaft Volmestein hieß. Ihre Bestandtheile waren einzelne Höfe, unter denen einer natürlich der älteste, der Stammhof aller übrigen, seyn mußte.

Er hieß in frühern Zeiten der Richthof oder Richtershof, weil die Besitzer desselben das Richteramt in der Bauerschaft

und in den umliegenden gemeinen Marken bekleideten a); und auch der Haupt- oder Oberhof b), aber blos in Hinsicht der übrigen in der Bauerschaft liegenden Höfe, welche dann die gemeinen oder Unterhöfe vorstellten, und im gemeinen Leben Erbe c) hießen. Beyde zusammengenommen, der Richtershof nemlich und die gemeinen Höfe in der Bauerschaft Volmestein, oder vielmehr der Richter mit den gemeinen Erbbesitzern bildeten die Bauer- oder Hofgemeinde, und machten nach unsern heutigen Begriffen auch ein Amt (Officium) aus; wie dann wirklich die Ausdrücke: Amt, Amtshof, Amtsgenoßen, Amtmann in Umlauf kamen, ohne daß jedoch die ältern Benennungen, Richter, Oberhof, Hofhörige, Hofgemeinde, verdrängt wurden d), und diese mehrentheils die Oberhand im gemeinen Leben, jene aber sehr oft die Oberhand in der Schriftsprache und in den Kanzleyen behielten e).

Das Amt des Richters war seiner ersten natürlichen Anlage nach Handhabung des innern und äußern Friedens; jenes durch Gerech-

rechtigkeit, dieses durch Abwendung jeder fremden Gewalt. Die Anstalten hierzu waren längst getroffen, und bestanden in den Bauer- und Markensprachen f). Bey diesen ward jedem das Recht, was seine Person, sein Erbe oder Privateigenthum und seine Markengerechtigkeit oder gemeinschaftliches Eigenthum betraf, in gleicher Maße zugetheilet. Bey den nämlichen Sprachen waren die gemeinschaftlichen und besondern Anstalten verabredet worden und wurden von Zeit zu Zeit erneuert, um jeder Gewalt von aussen mit gemeinschaftlicher Kraft zu begegnen. Der Richter zu Hause ward hierdurch auch Hauptmann im Felde, und die Bauermänner zugleich Wehrmänner.

Diese Anstalten zogen bey ihnen natürlich wechselseitige Rechte und Verbindlichkeiten nach sich, deren einige ihren Grund in den Gerichtsanstalten, einige aber in den Wehr- oder Kriegsanstalten g) hatten. Sie hießen lange Zeit Hof- und Markenrechte, und sind noch gutentheils bekannt. So verändert und verstellt auch viele derselben sind; so kann man doch den biedern deutschen Geist

unse-

unſerer Vorväter in ihnen unmöglich verkennen.

a) Es gründet ſich in der Natur der erſten Anlage der Bauerſchaften und ihren Verfaſſungen, daß der Beſitzer des älteſten Hofes der jedesmalige Richter war. Daher treffen wir in den ältern Urkunden das Richteramt über die Bauerſchaft und angränzenden Marken immer bey den älteſten Höfen an, das iſt, in den Händen der Beſitzer ſolcher Höfe, die auch Haupt- oder Oberhöfe waren. Wer heut zu Tage ſolches Amt oder eine ſolche Gerechtigkeit beſitzt, beſitzt ſie nur eines ſolchen Hofes wegen; er mag nun noch der wirkliche Inhaber ſolchen Hofes ſeyn oder nicht. Alle dergleichen Höfe hießen noch ſpät in den friesländiſchen Gegenden Richthöfe, und ihre Beſitzer Richter, welche im Namen ihrer Bauerſchaften die Angelegenheiten derſelben, ſo wie vereint die Landsangelegenheiten, beſorgten. Daher heißt es in den Urkunden aus dem 13. und 14ten Jahrhundert noch immer: Wir Richter, Nos Judices oder z. B. nos *Conſules* et *Jurati* ac Univerſitates redenſis, Emsgonie, de Althammet ac Brokmannie Terrarum etc.--: und in allen

len ältern Städtischen Urkunden ist noch der Richter die erste Person.

b) Jede Bauerschaft Westfalens, welche den Dörfern in andern Ländern ziemlich entsprechen, hatte oder hat noch solch einen Oberhof. Seitdem viele solcher Höfe in geistliche Hände kamen, und von diesen mit Verwaltern, welche in der fränkischen Sprache Schulteten, Schulzen, Schulteheißen hießen, besetzt wurden, nennet man sie auch Schultenhöfe; und weil der Schulte zugleich Baumeister oder erster Bauer war, oder denselben doch vorstellte, dieser aber in der fränkisch lateinischen Sprache Mayer oder Major Villicus hieß; so bekam der Richtershof hin und wieder den Namen Mayerhof, Major Curtis, seu Villa.

c) Dieser Ausdruck ist der gewöhnlichste, und zeugt noch vom Eigenthume, das jeder Bauer in ältern Zeiten an seinem Hofe hatte, und der, wie noch, auf seine Kinder als das väterliche Erbstück fiel. Man konnte zur Zeit, als die ersten Urkunden über solche Bauernerbe in Westfalen (so wie in den angränzenden Ländern) lateinisch ausgefertigt wurden, keinen lateinischen Namen dafür finden; und fand

noch

noch in dem Ausdrucke Manſus das ſchicklichſte Wort für den weſtfäliſchen Bauernhof. Durch mancherley Umſtände geſchah es nicht ſelten, daß die Gebäude eines und des andern Bauernhofes zerſtört wurden, und dann bezeichnete man öfters die Bauernerbe, auf denen noch Gebäude ſtanden, und die bewohnt wurden, in lateiniſchen Urkunden unter dem Ausdrucke: Domus oder Manſus veſtitus, poſſeſſus; wo aber keine Gebäude mehr vorhanden waren, die nennte man oft manſus non poſſeſſus, non veſtitus, non caſatus, und auch wohl deſertus, weil in Weſtfalen die nicht bewohnten Bauernerbe gewöhnlich ganz unbebauet und unbenutzt (wüſte) liegen blieben; weswegen ſolche zur Zeit, wenn Beden gehoben wurden, nichts zu denſelben beytrugen, noch zur Zeit, wo man die heutigen Steuern einführte, ſteuerten, und bey Einrichtung der erſten ſtehenden Schatzmatrikeln von den Schatzungen wenigſtens ſo lange befreyet blieben, bis ſie beſetzt oder wenigſtens benutzt wurden.

d) Richtershof (Curia judicis), Amtshof (Curia officialis), Haupthof (Curia principalis), Sadelhof, Sedelhof oder Salhof (von dem fränkiſchen Sala),

Schul-

Schultenhof (Curia Schulteti seu Villici), Bronhof (Curia Dominica, Dominicalis, Dominicata seu Domini), Mayerhof (Curtis major) etc. sind daher in den Urkunden des Mittelalters lange Zeit gleichbedeutende Ausdrücke gewesen, so wie Judex, Officialis, Schultetus, Major Villicus etc. und Hof-Amts-Gerichtsgenossen oder Hörige, Curtiferi, homines seu Mancipia seu Mansionarii ad Curtem pertinentes etc. es gleichfalls waren. Hiervon kann man sich aus den vielen schon gedruckten Salbüchern, Amtsrollen, Hofrollen ꝛc. und aus der Urkunde unter Num. 102. im 2ten Bande der Münst. Beytr. überzeugen.

e) Besonders zur Zeit, als man mehrere Oberhöfe unter einen Amtmann setzte, mehrere Unterhöfe zum Theil aus der Höfhörigkeit hob, und den hervorkeimenden Lehnleuten zum Lehnsold anwies, und nicht selten Unterhöfe des Oberhofes A gegen andere des Oberhofes B umtauschte. Durch diese Zufälle blieb zwar ein Amt (und unsere heutigen Aemter haben daher ihren Ursprung), aber der Oberhof mit seinen Unterhöfen machte nicht allemal mehr eine eigene Bauerschaft aus.

f) Ich beziehe mich hier auf die ersten 10 §§. des 1sten Abschnittes 2ten Bandes der Münst. Beyträge.

g) Die ersten Anstalten gegen Gewalt von aussen gingen nur dahin, diese abzuwehren. Das Bauerngut in Westfalen heißt noch die Wehre, und der Bauer auch der Wehrfeste. Er war, wie anfänglich die spätere Lehnmannschaft nur zur Landwehr oder Landsvertheidigung, nicht aber zu Eroberungen verpflichtet.

§. 3.

bildete mit den Benachbarten eine Landgemeinde.

Auf gleiche Weise verhielt es sich mit den benachbarten Bauerschaften, welche mit der Volmesteinischen Bauerschaft die umliegenden Weiden und Holzungen gemeinschaftlich benutzten a). Dieser Umstand so wohl, als die Nähe ihrer Höfe, wo die Verstöße zuweilen unvermeidlich waren, besonders aber die Erhaltung ihrer Aller gegen auswärtige Gewaltthätigkeiten zog sie näher zusammen, so daß aus ihren Bauergemeinden allmählich

eine Markgemeinde und endlich eine Landgemeinde hervorging. Sie trugen ihre Bauerverfassung auf die Landesverfassung über, ohne jene aufzuheben; und so ward die innere und äussere Sicherheit ihrer Personen und ihres Eigenthumes auch Zweck der Landgemeinde, welche die Anstalten hierzu bey der Landsprache gemeinschaftlich verabredete.

Die Bauer- oder Hofrechte wurden so auch Landrechte, die Bauermänner auch Mark- und Landsmänner, und einer der Bauerrichter durch ihre Wahl auch Landrichter und Landhauptmann (Landbote, Markbote). Bot sie nun der Landrichter zur gemeinen Landwehr auf, so machten die mehrern vereinten Bauergemeinden ein kleines Heer (ein Regiment) aus. Die Bauermänner hießen dann Heermänner, der Landrichter Heermann oder Landhauptmann, und das ganze zusammen die Heermannie (Heermannschaft, Landsturm, Landhauptmannschaft) b).

a) So ist es noch an den meisten Orten. Erst durch spätere Verträge theilte man Weiden

den und Gehölze, schloß sich wechselseitig vom Genuß einer gemeinen Mark aus, und bestimmte manches, an das man in frühern Zeiten noch nicht denken konnte.

b) S. Münst. Beytr. 2. Band §§. 3. bis 9. einschl.

§. 4.

Welche ein Theil des sächsischen Nationalbundes.

Die nemlichen Ursachen, welche mehrere Bauerschaften zu einer Landgemeinde vereinten, waren es auch, welche mehrere kleinere Landgemeinden, die zunächst aneinander gränzten, mit der Zeit wieder näher zusammenzogen; wodurch es dann geschah, daß allmählig der Westfälische Nationalverein, welcher alle kleinere Landgemeinden zusammen faßte, zu Stande kam. Wie die Verfassung jedes kleineren Landes aus der Verfassung der Bauerschaften, die seine Bestandtheile ausmachten, entlehnet war; so war die Verfassung Westfalens nur Abdruck der Verfassung jener kleinern Länder, aus welchen Westfalen hauptsächlich bestand.

Diesem

Diesem Gange nach wurden die Rechte der Landgemeinden die Rechte Westfalens, die an sich verschiedenen Landsmänner, Westfälinger, und wenn sie zum Streit ausgerüstet versammelt waren, so sah man in ihnen die westfälische Heermannie (den westfälischen Landsturm), welche mit einem Schlage der scheinbaren Herrschaft des stolzen Römers in Westfalen ein Ende machte.

Die Weser theilte sie von ihren Stammgenossen, den Ostfälingern. Diese hatten mit ihnen gleiche Einrichtung, gleiche Verfassung, gleiche Sitten, dieselben Rechte, dieselbe Sprache und den gemeinschaftlichen Namen, Sachsen. Beyde Völker waren schon in einem Nationalbunde vereint, als die Römer zum erstenmal die hiesigen Gegenden entdeckten; und ihre vereinte Kraft war es, was man die große sächsische Heermannie nennte, welche unter Anführung ihrer Herzoge zu den Zeiten Augusts die Römischen Legionen schlug, und 700 Jahre später noch Karl den Großen belehrte, daß er sie wohl besiegen, aber nicht bezwingen könnte. Ein für beyde Theile ehrenvoller Friede knüpfte

erst

erst Sachsen und somit auch Westfalen an Karls Krone.

Bis zu diesem Zeitpunkt war der Besitzer des Oberhofes in der Bauerschaft Volmestein nur Richter und Hauptmann, vielleicht auch zuweilen Landrichter oder gar Heermann.

§. 5.

und endlich mit Umwandlung ihrer Religion ein Theil des deutschen Reiches ward.

Durch den Frieden mit Karl dem Großen ward Sachsens religiöse Verfassung ganz umgeändert a): seine politische Verfassung hingegen und seine Gesetze blieben ihm unverletzt; nur hatte man dem Kaiser eingeräumet, die Landrichter, welche in der fränkischen Sprache Grafen hießen, von Zeit zu Zeit anzusetzen, statt daß jede Landgemeinde ihren Landrichter sonst erwählte, oder vielleicht den Besitzer des ältesten Oberhofes in dem kleinen Lande stillschweigend dafür erkannte b). Das kleine Land, zu dem die Bauerschaft Volmestein

nestein gehörte, ward so ein kleiner Theil des großen Karolingischen Reichs, und seine Bewohner wurden Christen und Reichsassen. Als Christen besuchten sie die Kirchen, welche entweder in ihren Bauerschaften errichtet wurden, oder denselben am nächsten lagen; und wo ein Diener der Religion ihnen die christliche Moral vortrug, oder doch vortragen sollte. Die oberste Aufsicht über ihre Kirchen, über sie als eine christliche Gemeinde und über ihre geistlichen Lehrer selbst war dem kölnischen Erzbischofe aufgetragen, dessen Bisthum sich jetzt bis an die Lippe ausdehnte.

Als Reichsassen kamen sie unter einen Grafen zu stehen, der den frühern Landrichter ersetzte; der ihnen als Richter das bey seinen Grafendingen von der Landgemeinde oder den Landschöpfen gewiesene Recht austheilte, als Landhauptmann aber die Oberaufsicht über ihre Kriegsgeräthschaften und über ihre Mannzahl führte, und bey einem Heerzuge mit ihnen ins Feld rückte, so wie bey einem Waffengeschrey dem verheerenden Feinde nacheilte.

a) Siehe Münsterische Beyträge 2tes B. §. 16.

b) ibidem 3. B. §. 23.

§. 6.

Bey dieser Veränderung wurde ihre politische Verfassung nur anders eingekleidet.

Die Landgemeinde, von welcher die Bauerschaft Volmestein ein Theil war, hatte, so wie jede andere Landgemeinde Westfalens, ihren eigenen Landrichter, der seit Karl des Großen Zeiten Graf genannt wurde. Es geschah aber, daß der Grafen weniger wurden, und unter einen Grafen mehrere Landgemeinden (Grafschaften) zu stehen kamen a). Doch litten hierdurch die Landgerichte nicht, weil man bey jeder Landgemeinde einen Untergrafen (Vicecomitem) gewahr wird, der die obere Justiz verwaltete b), indeß der eigentliche Graf, den man den Obergrafen nennen könnte, sich hauptsächlich mit dem Militair zu beschäftigen anfing, dabey noch die Kaiserl. Kammer- und Fiscalgefälle be-

(a

sorgte,

sorgte, und in seiner Grafschaft für die Unterhaltung des Kaisers selbst, wenn dieser bey seinen Umreisen dieselbe beereten oder doch in der Nachbarschaft einkehren würde, die nöthigen Anstalten traf c). Auch für die Militaireinrichtung war die Verfügung, daß mehrere kleine Landgerichte zusammengezogen, und nur unter einen Grafen gestellt wurden, anfänglich ohne nachtheilige Folgen, da jede Bauergemeinde, nach wie vor, noch unter ihrem alten Bauerrichter und Hauptmann, mit dem sie eine Hauptmannschaft oder Compagnie ausmachte, stehen blieb; und es im Grunde eins war, ob mehrere oder nur eine Landgemeinde ein Regiment oder Landhauptmannschaft unter einem Grafen als dem Land- oder obersten Hauptmanne ausmachten und ins Feld rückten. Der Graf ward hierdurch nur Oberster von mehrern kleinen Regimentern, nur nach unsern heutigen Begriffen ein Brigadengeneral. Aber auch als solcher hatte er für sich nur eine Leibcompagnie, die Bauergemeinde nemlich, deren Bauerrichter und Hauptmann er war d)

Ob der Besitzer des Oberhofes Bolmestein zuweilen als Dinggraf (Vicecomes) das Obergericht in der Landgemeinde oder Grafschaft verwaltete, oder ob er zuweilen gar als der eigentliche Graf angesetzt war, das sagt uns die Geschichte nicht. Sie sagt dieses aber von keinem; und konnte es auch nicht sagen, weil das Grafenamt in frühern Zeiten nicht bey einer Familie stehen blieb. Als aber die Grafen und ihre Stellvertreter die Vicecomites ihre Aemter, wie Erbämter zu behandeln anfingen, da erst zeigt uns die Geschichte zuweilen den Hof, den ein Reichsbeamter (Comes oder Vicecomes) besaß, und von dem er seinen Ursprung und Ausgang hatte.

Ehe dieses geschah, gingen einige Veränderungen in der Kriegsverfassung vor, die wir noch müßen kennen lernen, so wie die Ursachen, die solche veranlaßten.

a) Geschichte und Urkunden bestätigen dieses; und so gar zu Karls Zeiten sind schon mehrere Landgerichte in eins gezogen worden; wenigstens scheinen die mehreren

Dienst-

Dienstämter (Ministeria) welche den Grafen in den Fränkischen Capitularien zuweilen zugelegt werden, nichts anders sagen zu wollen. Indessen können wir immer als die Regel annehmen, daß jeder alten sächsischen Landgemeinde ein eigener Graf als Landrichter und Landhauptmann angesetzt war, obschon die Zahl der vielen Grafen immer kleiner wird, je mehr wir von den Zeiten Karls des Großen fortrücken.

b) Der Untergraf (Vicecomes) war schon zu Karl des Großen Zeiten eingeführt (vergl. §. 26. im 3 Bande der Münst. Beytr.); später hieß er gewöhnlich nur Dinggraf oder Freygraf. S. die Urkunden unter Num. 11, 59, 82, und besonders die unter Num. 239 am a. O.

c) Die Kaiserlichen Kammer- und Fiscalgefälle, welche die Grafen dem Kaiser zu berechnen hatten, und wovon sie den 3ten Theil gewöhnlich einbehielten, waren wohl eine der Ursachen, warum die Grafen mehrere Grafschaften oder Landgerichte unter ihre Verwaltung zu bringen suchten. Noch lockender waren die Königsdienste (s. §. 20. im 2. Bande der Münst. Beyträge), von denen die Grafen

dasjenige, was übrig blieb, für sich behielten, oder sich dieselben, wenn der Kaiser oder dessen Gesandter des Jahrs hindurch ihre Grafschaften nicht besuchte, in natura leisten ließen, dem Kaiser aber nur ein Stück Geld dafür als eine Löse (redemptio servitii) einschickten.

d) Als aber der Graf in der Folge nicht selten ein Leibregiment, ja mehrere bekam, da waren die Folgen für die alte Kriegseinrichtung ganz anders, wie wir unten noch hören werden.

§. 7.

Erster einsweiliger Vertrag zwischen der Bauerschaft Volmestein und ihrem Bauerrichter in Betreff der Reichsdienste.

Die fast stäten Feldzüge Karls des Großen und seiner Nachfolger wurden den gemeinen Hofbesitzern mit der Zeit gar zu lästig. Die Kriegsdienste waren zwar gemäßigt, indem jede Bauerschaft, wenn der Krieg nicht gerade ihre Gränze berührte, von 3 oder gar von 6 gemeinen Höfen (mansis) nur

einen

einen Mann auszurüsten verpflichtet war; aber eben dieser Umstand half den Entschluß zur Reife bringen, eine Anstalt zu treffen, wodurch sie der persönlichen, besonders der ausländischen Kriegsdienste außer der Landesnoth enthoben, und das Reich an seinem Dienste zugleich nicht geschwächt würde a). Diese Anstalt war nicht weit zu suchen: man brauchte nur die alten Gefolge wieder einzuführen. Es geschah auch, nur unter einem andern Namen: denn wir sehen allmählig Mannschaften aufsteigen, welche statt der sonstigen Heermänner den Reichsdienst unter Anführung der Hauptmänner und Grafen versahen. Diese Thatsache bedarf keiner Berichtigung; aber wie das zuging, das gehöret mit zu der Volmesteinischen Geschichte; ja zur Geschichte Westfalens und des ganzen Deutschlandes. Denn hierin liegt der erste Keim zu einer Mannschaft, welche die Familie von Volmestein (so wie viele andere Familien oder Hauptmänner geistlichen und weltlichen Standes) aufstellte, welche immer mehr anwuchs, und zur Gründung der spätern Herrschaft Volmestein (so wie zur Gründung jedes kleinen und großen Territoriums

in

in Westfalen ja im ganzen übrigen Deutschlande) nicht wenig beytrug.

Es ging aber so zu. Zwischen den Besitzern des Oberhofes und der gemeinen Höfe, das ist, zwischen dem Hauptmaun und den gemeinen Wehrmännern der Bauerschaft Volmestein kam ein Vertrag zu Stande, Kraft dessen der Hauptmann es übernahm, die Mannzahl für die ganze Bauerschaft, wenn diese außer der eigenen Landwehr zum Reichsdienste aufgeboten würde, zu stellen, sie auszurüsten, zu beköstigen, und mit ihnen die Reichsdienste zu erfüllen. Die gemeinen Hofbesitzer übernahmen dagegen *a*) dem Hauptmanne dann zum Unterhalt der Mannschaft das Nöthige an Früchten und sonsten beyzutragen, und *b*) indessen für den Bau seines Oberhofes, so wie für die Einsammlung der Früchte, und für die Unterhaltung der Zäune und Gebäude zu sorgen b).

Gerade dieses geschah auch in frühern Zeiten, wo die Bauergemeinden ihren Bauerrichtern und Landrichtern öfters fürstliche Gaben reichten, wenn diese mit einer auserlese-

nen

nen jungen Mannschaft, die man die Gefolge (Comitatus) nannte, den Feind abhielten oder schlugen, der ihren Gemeinden drohete: und gerade dieses Frühere zeigt von der Richtigkeit der spätern Uebereinkunft, und daß man bey dieser wieder dem natürlichen Gange folgte.

a) Auf den Reichsdienst mußte hauptsächlich Rücksicht genommen werden, als ohne welche die ganze Anstalt nie, wenigstens noch nicht so frühe würde zu Stande gekommen seyn. Fand der Kaiser oder sein Stellvertreter, der sächsische Herzog, die Mannzahl vollständig, so konnte es ihm gleichgültig seyn, ob sie aus den rechten Heermännern (Hofbesitzern) oder aus ihren Söhnen, oder gar aus gedungenen Leuten zusammen gesetzt war. An die Folgen, welche sich später zeigten, dachten wohl so wenig die Kaiser in jenen Zeiten, als ihre Reichsbeamte, die Grafen, Vögte und Herzoge, und noch weniger die Bauerrichter und ihre Bauergemeinden; obschon ein Kopf wie Karl der Große, allerdings weiter geschaut hätte.

b) Eine solche Uebereinkunft zwischen den Bauerrichtern von einer und den Bauergemein-

gemeinden von der andern Seite geht so ziemlich aus dem gewöhnlichen Gange hervor, und wird noch dadurch bestärkt, daß *a*) alle gemeine Hofbesitzer nach Maßgabe ihrer Güter gleiche Abgaben reichten, und gleiche Dienste leisteten, wie uns die noch übrigen alten Saal- Hof- und Rentbücher belehren, daß man *b*) solche gleiche Abgaben bey den gemeinen Hofbesitzern auch schon in den Fränkischen Capitularien antrift, und gerade bey den Kriegsdiensten vorkommen, im Falle nur ein Theil der Hofbesitzer solche Kriegsdienste in Person leisten, die übrigen aber diese ausrüsten und beköstigen mußten; daß *c*) diese Erscheinung, da sie sich bey allen Bauer- und Hofgemeinden zeiget, kein Ungefähr seyn kann, und gerade da aufgeht, wo der Heerbann untergeht; daß *d*) so gar später wieder ähnliche Verabredungen zwischen den Besitzern der Oberhöfe und den aufsteigenden Landsherren Staat hatten, und *e*) sich sonst kein Grund denken läßt, wie Abgaben und Dienste von Seiten der gemeinen Hofbesitzer an die Besitzer der Oberhöfe gekommen sind. Alles dieses wird durch die folgenden Absätze noch anschaulicher werden.

§. 8.

§. 8.

Zweyter permanenter Vertrag zwischen denselben. Hofpächte, stehende Dienstleute, stehendender Bauerschafts = Repräsentant beim Reiche ꝛc. als Folgen des Vertrages.

Der erwähnte Vertrag bezog sich zwar nur auf die Fälle, wo die Reichshülfe von den Bauergemeinden gefodert wurde; aber die Reichskriege dauerten fast stets fort, oder wurden doch von keiner langen Ruhe unterbrochen, und veranlaßten, daß man die Mannschaften nun beybehielt, und beybehalten mußte. Die Mannschaften wurden durch diesen Gang stehende Mannschaften, die natürlich eine stäte Unterhaltung nach sich zogen; und man sieht bald, wie der erste einsweilige Vertrag nun in einen bleibenden Vertrag überging und übergehen mußte.

Die Folgen dieses permanenten Vertrages in Hinsicht der gemeinen Hofbesitzer waren, daß

1) Der Beytrag der sämtlichen Bauergemeinden überhaupt nun für jedes Jahr festgesetzt und zugleich der Theil bestimmt ward, den jeder Hofbesitzer nach Maßgabe seines Hofgutes zu den gemeinen Abgaben der Bauerschaft beyzulegen hätte a). Der Beytrag bestand in Früchten und solchen Dingen, die zum gemeinen Unterhalte des Menschen dienten. Da aber nicht jede Art Früchte zu jeder Jahrszeit reifte, noch jedes Fleisch zu jeder Jahrszeit schmackhaft und brauchbar war, die stehende Mannschaft aber das ganze Jahr hindurch unterhalten werden mußte, so setzte man nun

2) Auch die Zeiten im Jahre fest, an welchen die bedungenen Abgaben sollten eingebracht werden, und bestimmte zugleich die Art Früchte oder Viehes, die jeder gemeine Hofbesitzer dann abzuliefern hätte b).

Imgleichen erhielten nebst den Naturalabgaben auch die Hand- und Spanndienste der Zahl und der Zeit nach, wann sie zu entrichten wären, ihre nähere Bestimmung: denn jetzt konnte der Bauerrichter noch weniger

ger als sonst seinen Oberhof zur Unterhaltung seiner eigenen Familie selbst bestellen, und ward genöthiget, die Verwaltung desselben einem aus seinem Hausgesinde, den man Baumeister hieß, zu überlassen, der dann mit Hülfe der gemeinen Hofbesitzer die Ländereyen pflügte, besamte, und die Früchte einscheuerte; der mit diesen die Zäune um die beschlossenen Kämpe und um den innern Hofraum, so wie die Hofsgebäude selbst im gehörigen Stande halten mußte c).

Eine besondere Folge in Hinsicht der gemeinen Hofbesitzer war, daß

3) Sie nur der bloße Nährstand blieben, der dem neu errichteten Wehrstande seinen Unterhalt verschaffte, aber gerade durch Abreichung der gewillkührten Pächte und Leistung der Hofdienste als der niedrigste Stand, als ein knechtischer Stand nach und nach angesehen, und mit der Zeit an vielen Orten als wirkliche Knechte behandelt wurden.

Die Folgen, welche sich nach dem permanenten Vertrage bey der jetzt stehenden

Mann,

Mannschaft äusserten, waren, daß sie jetzt anfing, die Kriegsdienste zu ihrem eigenen Geschäfte zu machen, und dieselben kunstmäßig zu erlernen; wodurch es dann geschah, daß unter ihnen Meister, Gesellen und Jungen, oder die sogenannten Ritter (Milites) und Knapen, oder Knechte und Waffenträger (famuli, servi, armigeri) entstanden; und da die stehenden Abgaben ihre erbliche Löhnungen wurden, und ihre Kinder ihnen in der Löhnung und im Dienste folgten; so fingen sie an, sich, vielleicht ohne daran zu denken, oder die Absicht gehabt zu haben, von den gemeinen Bauern oder Hofbesitzern zu trennen, so daß ihr Stand als ein vom Bauernstande (der nur in allgemeinen Nöthen noch Kriegsdienste leistete) ganz verschiedener Stand allmählich hervortrat. Dieses muste auch erfolgen, nachdem bey ihnen eine eigene Verfassung und Gerichtsbarkeit, ganz nach dem Muster der Hofsverfassung, eingeführt wurde, und ihr Stand so seine Ausbildung erhielt. Er hieß die Dienstmannschaft d), und später auch der Ritterstand (Ordo militaris seu equestris.) in welchem sich auch die freye Lehnmannschaft verlor.

Die unmittelbaren Folgen desselben Vertrags in Hinsicht des Bauerrichters waren, daß er auf diesem Wege zu einer stehenden Mannschaft kam, womit er das Reichscontingent der Bauergemeinde, außer der gemeinen Noth, vertreten, und sie das ganze Jahr hindurch unterhalten mußte e); daß er von dieser Mannschaft nicht allein Hauptmann, sondern, da sie ganz von ihm abhing, auch ihr Herr wurde; — daß er nicht allein der Vertreter der Bauerschaft Volmestein beym Kaiser und Reiche war, sondern auch ihr stäter Repräsentant ward; — daß er zwar noch immer ein Mitgenoß der gemeinen Hofbesitzer (obgleich der erste unter ihnen dem Range nach) und ihr Heerbannshauptmann blieb f), sich aber doch von ihnen allmählig entfernte, und zwar theils dadurch, daß in der Bauersammlung oder Bauer- und Marktensprache nun meistens sein Stellvertreter, dem er die Verwaltung seines Baueramtes, so wie die Bestellung seiner Hofesaat anvertrauet hatte, nur erschien, und dem Gerichte vorsaß g), theils auch dadurch, daß sein Geschäft nun hauptsächlich der Krieg ward, er mit seiner Mannschaft nach und nach zu

einem

einem besondern Stand aufstieg, der höher als der Bauerstand geachtet ward, und wovon er als das Haupt hervorging.

a) Das Hofgut, das einer besaß, war immer der Maßstab seines Beytrages. Der Besitzer eines ganzen Hofgutes oder vollen Erbes gab noch eins so viel, als der Besitzer eines halben und so weiter. Der Beytrag war aber seiner Größe nach bey einer Bauergemeinde nicht derselbe, wie bey der andern, und konnte es nicht seyn, weil der Gewinn der Früchte, nicht von der Größe und bloßen Bearbeitung des Hofgutes, sondern zugleich vom Boden abhing. Daher gab zwar der Besitzer eines vollen Erbes auf einem fetten Leimboden weit mehr an Früchten, als der Besitzer eines vollen Erbes aufm Sande: aber die Abgaben der vollbeerbten Hofbesitzer aufm Sande unter einander waren so gleich, wie die der vollbeerbten aufm Kleiboden ꝛc. Die alten Saal- und Hofbücher sind der Beweis hievon, und die spätern Schatzmatrickel hielten den nemlichen Gang.

b) So lieferten die Hofbesitzer im Winter die Kornfrüchte und Schweine, im Frühjahre

die

die Eier, im Sommer die Hämmel ꝛc. In den alten Sal: oder Hofbüchern findet man dieses bestätigt, und alle Ablieferungstermine haben daraus ihren Ursprung; obgleich die geistlichen Stifter (sie mochten ihre Mannschaften haben, oder von dem Kriegsdienste außer der Noth befreyt gewesen seyn) einige Ablieferungstermine, wenigstens für den Schulten oder Verwalter des Oberhofes, auf ihre vornehmeren Festtage verrückten.

c) Diese Art Beyträge und Dienstleistungen zusammen genommen, hieß der Hofdienst, Servitium Curtis, mit welchem Ausdrucke man hoffentlich jetzt den rechten und wahren Begriff, wenigstens für die frühern Zeiten, verbinden wird. In den alten Sal: und Hofrollen werden so wohl die Naturalabgaben, als die Hand: und Spanndienste, welche jeder gemeine Hofbesitzer an dem Haupthofe (Kraft dieses permanenten Vertrages) zu verrichten hatte, öfters insbesondere bemerket. Wo der Ober: oder Salhof bey Verfertigung oder Erneuerung solcher Hofrollen schon niedergelegt, und seine Ländereyen, die auch Salland, d. i., die Ländereyen des Salhofes, hießen, andern pachtweise versteuert wurden, da heißt es statt z. B.

par-

partem ſepis reficiet, nun, dabit tres denarios pro ſepe (*to Tungelt*), tres denarios pro opere etc. ſ. Urk. Num. 126. -- Wo uns die alten Hofrollen fehlen, findet man noch zuweilen in ſpätern Urkunden den Inhalt der älteſten Urverträge aufbewahrt. So heißt es z. B. in der Urkunde von 1308 unter Num. 57 von der Lindenhofe, einem in den Oberhof Eckenſcheidt gehörigen Unterhofe: Schulteto Curtis in Ekenſcede --- quatuor denarii pro Agricultura, decem ſudes & decem pondera virgarum ad ſedem Curtis ejusdem cum jure conſueto juvandi ad edificium horrei ibidem; item duo meſſores & una ligatrix Garbarum una die ſecundum jus et conſuetudinem Curtis ſervituri et vectura triginta fruſtorum lignorum dictorum in vulgari *Scide* de loco dicto Renſcede usque ad dictam Curtem in Ekenſcede faciendа etc. - perſolventur et miniſtrabuntur temporibus debitis et conſuetis.

d) Weil ſie aus den dienenden Leuten, ſervientibus oder miniſterialibus, die zum Theil ſchon zuvor des Hauptmannes oder Bauerrichters Hausdienſte verſahen,

und

und nun wirklich des Dienstes und zwar des Kriesdienstes wegen angenommen wurden, zusammengesetzt war.

e) Anfänglich nahm er sie wohl alle an seinen Tisch; dann aber nur jene, welche nicht verheyrathet, oder zu seinen Hausdiensten unentbehrlich waren. Es scheint noch aus dem Köllnischen Dienstrechte durch, wo es heißt, daß der Erzbischof den Dienstmann mit einem Lehne versehen müße, so bald er den Dienstmann in seinem Hofstaat aufgenommen, und dieser ihm ein rundes Jahr hindurch aufrichtig gedient hätte. Sieh Urk. Num. 13. Lit. A. §. 12. im 3. Band der Münst. Beytr.

f) Denn alle Geschäfte des Heerbannshauptmahnes fielen durch Einführung einer stehenden Dienstmannschaft noch nicht hinweg: bey der gemeinen Noth, so wie bey einem Waffengeschrey rückte die ganze Bauergemeinde (die alten Heermänner) noch aus.

g) Er hieß Villicus minor, Schulterus minor, Baumeister ꝛc. Die alten Geschäfte des Bauerrichters wurden so gutentheils getrennt, und der Villicus minor

waltete von der Zeit an die Hofs- und Bauergerichtsgeschäfte, indessen der eigentliche Hofrichter oder Villicus major sich nun vorzüglich mit den Kriegsgeschäften abgab: gerade so wie dieß auch bey den Reichsbeamten, den Grafen und Vögten geschah.

§. 9.

Der Bauerrichter von Volmestein wird erblicher Vertreter mehrerer Bauergemeinden, und Lehnherr einer zahlreichen Dienstmannschaft, der er zum Theil eine Löhnung in den gemeinen Höfen anwieß.

Durch mancherley Zufälle, als Heyrath, Erbfall, Ankauf ꝛc geschah es, daß der Besitzer des Oberhofes Volmestein auch der Besitzer verschiedener andern Oberhöfe in der Nachbarschaft ward a). Mit diesen ging das vor, oder war vielmehr schon vorgegangen, was wir so eben von der Bauer- oder Hofgemeinde Volmestein erzählet haben. Der Inhaber des Oberhofes Volmestein ward hierdurch nicht nur der Bauerrichter und

Heer-

Heerbannshauptmann von mehrern Bauergemeinden, sondern auch der Hauptmann mehrerer stehenden Dienstmannschaften, welche in jeder Bauergemeinde Kraft des permanenten Vertrages vor und nach errichtet worden waren. Und da mehrere Bauergemeinden eine Landgemeinde bildeten, mehrere stehende Dienstmannschaften aber ein Regiment ausmachten, so stellte jezt der Besitzer des Oberhofes Volmestein von jenen den Landrichter, und von diesen, unsern heutigen Begriffen nach, den Obersten vor, dem nicht nur eine Leibcompagnie, sondern das ganze Regiment, aus so vielen und wenigen Compagnien es immer bestehen mochte, zugehörte, und zwar, was von neuen Folgen wurde, erblich zugehörte, weil die Hauptmannsstellen erblich waren, verknüpft nemlich mit dem Besitze der Oberhöfe.

War die Person, die den Hof Volmestein besaß, schon da, als sie nur die Mannschaft für die Bauergemeinde Volmestein besorgte, und ihr Reichscontingent vertrat, nicht ganz unbedeutend; so darf man sie jezt gewiß unter die edleren Landsaßen Westfa-

lens (inter Nobiliores terræ) zählen. Und nun war es an dem, wo der Besitzer des Oberhofes Volmestein die Anstalt treffen mußte, entweder von einem Oberhofe zum andern mit seiner angewachsenen Mannschaft herum zu reisen, oder den permanenten Beytrag, der durch den Vertretungsvertrag festgesetzt war, sich von Zeit zu Zeit durch die Verwalter seiner erworbenen Oberhöfe abliefern zu lassen.

Denn da seine Mannschaft mit jeder Erwerbung eines Oberhofes zahlreicher, und in jeder Woche das ganze Jahr hindurch unterhalten werden mußte, so waren diese Anstalten wohl die bequemsten b).

Indessen wurden doch die Mannschaften durch den Erwerb mehrerer Oberhöfe zu zahlreich, als daß ihr oberster Hauptmann sie alle an seinen Tafeln täglich hätte beköstigen können; und man darf deswegen und auch noch aus andern Ursachen diesen Zeitpunkt annehmen, wo es geschah, daß ein Theil der Mannschaft statt der Tafel eine Löhnung erhielt, welche der Hauptmann ihr entweder

reichen ließ, oder in einem und dem andern Hofgute selbst zu heben anwieß c). Solch eine Löhnung nannte man mit der Zeit Lehn, die Mannschaft, die sie empfing, Lehnmänner, und den, der sie austheilte, Lehnherrn d); der durch dieses Mittel einen Theil der Mannschaft von seinem Tische entfernte, und nur die, welche zu seinen Haus- und Hofdiensten unentbehrlich waren, beybehielt e), bis auch diese wieder zu stark anwuchsen und anwachsen mußten, weil der Geist der alten Deutschen, sich des Seegens der Kinder zu erfreuen, auch noch in den spätern Enkeln fortlebte, keine Gesetze, noch politische Einrichtungen und Absichten denselben beschränkten, und die Hörigkeit der Aeltern auch die Kinder zum Dienst berief, so wie sie ihnen zugleich das Recht zu den Dienstlehnen sicherte.

a) Von der Zeit an, wo die Familie von Volmestein durch Urkunden uns bekannt wird, sehen wir sie schon im Besitze mehrerer Oberhöfe, die sie kenntlich in frühern Zeiten auf eine und die andere Weise mußte erworben haben.

b) Diese Anstalt stimmt wieder genau mit den Sal- und Hofbüchern, so wie mit den Urkunden überein, als welche diese Anstalt schon voraussetzen und zwar nicht bey einem, sondern bey allen aufsteigenden und aufgestiegenen Landesherren Westfalens, und ich darf wohl hinzusetzen, auch außer Westfalen.

Denn wer kennt nicht bey jedem Stifte, bey jedem Bischofe, bey jedem Grafen die Anstalt, wo die Vorsteher ihrer Oberhöfe sich wochenweise ablösen mußten, um alles, was der Tisch des Convents, des Bischofes, des Grafen abforderte, abzuliefern? Hatte ein Bischof, ein Graf, ein Edler viele Oberhöfe, so kam die Reihe an einen Oberhof weniger, hatte er nur wenige, so kam sie an ihn mehrmalen im Jahre (S. Urk. unter Num. 126.) Ich werde hiervon in der Geschichte des westfälischen Bauernhofes umständlicher seyn.

c) Alle alte Salbücher, Hofrollen, Amtsbücher, Rechnungen ꝛc. werden wohl allenthalben diesen Vorgang bestätigen. In der Amtsrolle der Erzb. Kölnischen Einkünfte in Westfalen heißt es bey der Beschreibung des obersten Schultenamtes zu Soest: Curtis in Borgele, que est principalis

palis curtis (eine Haupthof, der viele gemeine Höfe, Manſos, unter ſich zählte) ſolvit annuatim X marcas, quas tollit notatus *officiatus*, *et ulterius dat Caſtrenſibus in Hoveſtat.* — Das nemliche wird beym Haupthofe Hattorp, der 24 Unterhöfe zählte, und beym Haupthofe Oeſtinghauſen, unter welchem 30 gemeine Höfe gehörten, angeführt, und dann noch die Bemerkung gemacht, daß alle ſtehende Einkünfte, redditus certi, dieſer 3 Salhöfe den Lehnmännern ausgetheilt würden, alii redditus omnes dantur Caſtrenſibus et inſeodatis. Man ſehe hierüber die Urkunde unter Num. 102. im 3ten Bande der Münſt. Beytr. nach.

War die Selbſthebung den Lehnleuten zugeſtanden, dann heißt es in den Urkunden z. B. hii ſunt Manſi ſervientibus (Dienſtleuten) præſtiti etc. Sieh Urk. Num. 19. I. c. — Im letztern Falle ward der Lehnmann kein Gutsherr des gemeinen Hofes, aus dem ihm ſeine Löhnung ſelbſt zu heben angewieſen wurde; er erhielt nur das Recht, den Beytrag an Früchten ꝛc. jetzt ſelbſt in Empfang zu nehmen, den ſonſt der gemeine Hofbeſitzer an den Bauerrichter vertragmäßig abliferte,

ferte, dieser aber ihm davon die Löhnung zukommen ließ. Und wie selbst die Besitzer der Oberhöfe keine Gutsherren der Unterhöfe waren, so konnten es auch die Lehnmänner derselben durch diese Wendung nicht werden.

d) Früher weiß man nichts vom Ausdrucke: Lehn, in unserer Sprache; ein untrügliches Zeichen, daß die Lehnsverfassung ein Product dieses Zeitalters ist, Von nun an wich der Heerbann immer mehr zurück, und der Lehnbann kam auf den Vordergrund zu stehen: von nun an trat letzterer seiner Ausbildung näher, entlehnte diese ganz aus der Hofsverfassung, führte bey sich die Investituren ein, und ward ein eigener Stand im Staate. Die Investituren geschahen, wie in der Hofsverfassung, mit den zum Krieg gehörigen Waffen und der Löhnung, aber am Hofe des Lehnherrn und der Lehnsgenossen: ein Zeichen, das die Löhnung, welche nach heutiger Sprache in einer gewissen Pacht der gemeinen Hofsgüter bestand, den Lehnmann nicht zum Eigenthümer oder zum Gutsherrn der Hofsgüter machte, weil in diesem Falle die Einsetzung oder Investitur am Oberhofe bey der Hofsprache und vor den Hofgenossen, coram Paribus Curtis

tis oder Curtialibus, hätte geschehen müßen.

c) Daher entstand wohl der Unterschied zwischen den Mannen, welche zu Hausdiensten und welche zu Kriegsdiensten verpflichtet waren, und so ihre Lehne entweder ratione militiæ oder ratione officii domestici empfingen.

§. 10.

Und führte, während die Kaiser schwächer, die Reichsbeamten mächtiger, und das Reich durch innere Fehden zerrüttet ward, das Schloß Volmestein auf.

Mit diesen Vorgängen trat zugleich die Epoche ein, wo das Kaiserliche Ansehen fiel, und gutentheils dadurch fiel, weil die Kaiser die ältere Kriegsverfassung verfallen, und die Lehnsverfassung aufsteigen liessen, — weil sie gleichgültig zusahen, daß mehrere Grafschaften und Vogteyen in eine Hand übergingen a), und — bey den meisten Reichsbeamten sogar erblich wurden. Denn hierdurch wurden sie von den Herzogen, Grafen,

Vög-

Vögten und andern, welche eigene Mannschaften und Theile von Reichsämtern hatten, immer abhängiger, und mußten in mehr als einem Falle geschehen lassen, daß ihre Rechte beschränkter, die der Reichsbeamten aber ausgedehnter wurden. Letztere verloren nun mehr und mehr das allen gemeinsame Reichsinteresse aus dem Gesichte, sorgten und arbeiteten nur für sich und ihre Familie, und spielten in ihren, so gut wie erblichen Amtsbezirken, mehr den Kaiser als den Beamten, jedoch mit dem wichtigen Unterschied, daß, so wie die Kaiser sonst Kraft ihres Amtes bemühet waren, die Besitzer der Ober- und Unterhöfe bey ihren Rechten, ihrem Eigenthume und ihrer Verfassung zu erhalten und zu handhaben, die Beamten nun bedacht waren, die Rechte derselben an sich zu ziehen, und so dieselben blos von sich abhängig zu machen. Da indessen die geistlichen Stifter oder ihre Vorsteher, die Bischöfe, Aebte, Pröbste, Aebtißinnen ꝛc. so wie unterschiedliche edle Hofbesitzer auch Theile von Reichsämtern und Kaiserlichen Rechten an sich gebracht hatten, und dabey wohl die meisten Oberhöfe besaßen; die alten gemeinen

Hof-

Hofbesitzer aber keine andere Abhängigkeit als nur eine vertragmäßige, die ihrer Freyheit unschädlich war, unter dem Kaiser als dem Reichsoberhaupte, und unter dem alten Bauerrichter, als ihrem nunmehrigen Vertreter kannten: so entstanden unter ihnen nun unzählige Zwiste, denen die Fehden aufm Fuße folgten, und Tod und Verwüstung um sich her verbreiteten.

Bey dieser Lage der Sachen war es, wo jeder Bischof, Graf, Abt, Edler ꝛc. als Besitzer eines oder mehrerer Oberhöfe und als Gefolgsherr oder Hauptmann seiner Mannschaften, welche, dem ersten Vertretungsvertrage nach, blos zur Reichsvertheidigung und zur Herstellung der verletzten Reichsverfassung errichtet waren, auch zur Vertheidigung seiner Oberhöfe und der damit verbundenen Unterhöfe gebrauchte b) und gebrauchen mußte, da gerade aus diesen Gefolgsherr und Gefolge, oder Hauptmann und Mannschaft ihren Unterhalt und Löhnung zogen. Der Umstand, daß die Besitzungen der geistlichen und weltlichen Hauptherrn gewöhnlich keinen runden Zusammenhang hatten,

ren, und nicht selten fern von einander lagen, ließ jetzt den gewiß schon gefaßten Gefaßten Gedanken reif werden, zur bessern Vertheidigung derselben Bündniße einzugehen, und Schlösser aufzuführen. Und wirklich ist dieses auch der Zeitpunkt, wo in Westfalen, so wie im übrigen Deutschlande Fehden und Bündnisse gewöhnlich wurden, und die festen Burgen im Innern von Westfalen zum Vorschein kommen.

So stieg auch in der Bauerschaft Volmestein die Burg auf, deren Trümmer noch heut zu Tage die Burg Volmestein heißen, und von welcher ihr erster Erbauer und dessen Nachkommen den Namen führten. So sehr in frühern Zeiten die Schlösser den alten Sachsen verhaßt waren c), so sehr halfen jetzt gewiß die umherwohnenden Hofbesitzer den Bau einer Burg beschleunigen, welche zum Schutz ihrer Personen, ihres Viehes und ihrer Höfe angelegt wurde.

a) Der erste Fehler war schon geschehen, dadurch nemlich, daß man hatte zugeben, daß Einer der Eigenthümer und

Beste

Besitzer mehrerer Oberhöfe seyn konnte. Denn da mit dem Besitz eines Oberhofes das Amt eines Richters und eines Hauptmannes über die dazu gehörigen Bauergemeinden, als Hofgenossen und Heermänner, und nach dem Vertretungsvertrag auch das Amt eines Hauptmannes über die stehende Mannschaft erblich verbunden war; so sieht man leicht ein, zu welchen großen Aussichten solch ein Besitz den Weg bahnen konnte, und auch wirklich bahnte. Der Geist der ältern deutschen Verfassung war, daß jeder Oberhof, wie jeder Unterhof seinen eigenen Besitzer haben mußte. Die Natur der Verfassung erforderte es auch: und geschah es, daß einem Hofbesitzer noch ein Hof durch Sterbfall ꝛc. zufiel; so folgte in diesem sein Bruder, oder, wenn er schon Kinder hatte, sein zweiter Sohn. Dieser Geist erhielt unter den alten Sachsen die politische Gleichheit, steuerte der Vergrößerungssucht und den bösen Folgen, die jene gewöhnlich mit sich führet. Reste von diesem Geiste haben sich noch lange erhalten, so lange bis man Fideicommisse und Majorate einführte. Denn bis dahin theilten noch immer die Söhne des westfälischen Adels die Höfe, welche ihr Vater ihnen hinterließ. Waren unter der väterlichen

Erb-

Erbschaft mehrere Rittersitze, so bekam jedes Rittergut einen besondern Besitzer; und war nur eines darunter, so folgte zwar darin nur der älteste, die Hovesaat oder die Ländereyen desselben wurden jedoch gegen andere Höfe in Anschlag gebracht. Nicht selten theilten die Söhne auch die einzige Burg ihres Vaters, oder behielten sich doch eine Wohnung auf der Burg bevor, wie die Gebrüder von der Horst auf der Burg zur Horst im Jahre 1319. Die Ursachen hievon liegen in den Fehdezeiten und nicht in der alten Verfassung.

b) Daher entstand wohl die besondere Klausel im Kölnischen Dienstrechte: si reditus Archiepiscopi, *ubicunque extra terminos Episcopatus siti sunt*, ab aliquo invasi fuerint; ipsi, ministeriales, ad hanc violentiam reprimendam Dominum suum illuc sequi debent. S. Urk. Num. 13. §. 2. im 2. B. der Münst. Beytr.

c) So lange die Reichsämter noch nicht erblich waren, die Reichsbeamten noch dem Winke des Kaisers folgten, und unter ihm nur das gemeine Interesse zum Zweck hatten und beförderten, wären die Schlösser unnütz, ja gefährlich gewesen. Daher

litten

litten unsere Vorväter bey ihrer glücklichen Verfassung keine Vesten.

d) Die Aufführung der Schlösser und festen Städte hatten wieder ihre eigene Folgen: die festen Städte für die Bürger; die Landsburgen für die Landsaßen. Wie die Bürger aus dem Landgerichte ausgehoben wurden, so wurden sie auch zur Zeit, wo ihre Städte befestigt wurden, von der Landesvertheidigung, außer der gemeinen Noth, befreyet oder ausgehoben; und ihr Pflicht schränkte sich auf die Vertheidigung ihrer Stadt ein. Die Landsvertheidigung blieb Pflicht der Landsaßen; und als hierzu Schlösser nöthig wurden, so ward ihre Pflicht natürlich auch darauf ausgedehnt, diese zu errichten, im Stande zu erhalten und zu bemannen. Die Vertheidigung geschah durch die Dienstmänner, die sie Kraft des Vertretungsvertrags besoldeten: zum Bauen aber und zur Unterhaltung der Schlösser blieben sie mit ihren Hand- und Spanndiensten verbunden. Dergleichen Schlösser wurden gewöhnlich nur an die Landesgränzen durch den Kaiser oder dessen Herzog angelegt. Als Deutschland anfing sich aufzulösen, jeder Graf, Bischof ꝛc. seine Hofs- und Amtsbezirke für sein besonderes Land (künftiges Territorium im

Ent-

Entstehen) ansah, und solches in der Zukunft behaupten wollte, so mußte freylich auch mitten in Westfalen und fast an jedem Orte, wo solch ein Herr aufsteigen wollte, Schlösser errichtet werden. Hierzu waren die umliegenden Landsaßen mit ihrer Hülfe nicht verpflichtet, und geschah es, so war es ihr freyer Wille. Die eintretenden Umstände aber bestimmten mehr als einmal ihren Willen, der zwar noch immer frey blieb; allein doch die Folge nach sich zog, in der Zukunft die Burg, die sie errichten halfen, auch zu unterhalten. Alle Burgfestdienste, oder die Verbindlichkeiten, die Materialien zum Bau und Unterhaltung eines heutigen Land-Amts- oder adelichen Schlosses zu zuführen und Handdienste zu leisten, dasselbe von Zeit zu Zeit zu bewachen, die Gräben zu reinigen, des Winters das Eis aufzuhauen ꝛc haben hierin ihren Ursprung. Die Landsaßen hatten dagegen in Zeit der Noth einen sichern Schutz. Dieser ist jetzt längstens hinweggefallen: die Dienste dauern aber noch fort. Der ordentliche Gang dessen, was nur nach und nach entsteht und vergeht!

§. 11.

Der Burgherr von Volmestein wird auch Schutzherr der umherwohnenden Landsaßen, und Lehnherr einer freyen Mannschaft. Entstehung des Gebiets Volmestein.

Manche Burg ward nicht ohne Widerspruch a) aufgeführt, manche bald nach ihrer Erscheinung wieder zerstöret b): nicht so die Burg Volmestein c). Man darf daher nicht ohne Grund vermuthen, daß sie zum Schutz der umliegenden Höfe und mit Einverständniß der Nachbaren, besonders des Erzbischofes von Kölln d) errichtet worden sey.

Diese Begebenheit war für den Besitzer des Oberhofes Volmestein, für seine Mannschaft und für die ganze Gegend von besondern Folgen. Denn der Besitzer des Oberhofes Volmestein (der alte Bauerrichter, Heerbannshauptmann und Hauptmann der neuen Dienstmannschaft) ward nun nicht allein **Burgherr** e) und seine Dienstleute Burgmänner f); sondern ward auch der **Schutzherr** der Bauerschaft Volmestein

und Hofgemeinden g), deren Vertreter es schon zuvor gewesen war. — Dabey blieb es noch nicht stehen. Verschiedene von denen, welche in der Nachbarschaft Besitzer von Oberhöfen und Mannschaften waren, aber eine Burg nicht selbst erbauen wollten oder vielleicht nicht konnten, schlossen sich mit ihren Mannschaften jetzt gewiß dem Burgherrn von Volmestein näher an, entweder durch ein freundschaftliches Bündniß oder gar durch den Lehnsverband, und wurden dessen Getreue, dessen freye Lehnvasallen h), und da die Oberhöfe die damit verbundenen Unterhöfe oder die Hofgemeinden gewöhnlich mit sich zogen; so ward nun der Burgherr von Volmestein nicht allein Lehnherr von freyen Lehnmännern i) und ihren hörigen Mannschaften, sondern auch von den berührten Hofgemeinden der Vertreter beym Kaiser und Reiche, und ihr localer Schutzherr.

Um die Burg Volmestein entstand so allmählig ein Bezirk, der von der Burg aus vorzüglich geschützt wurde, und der später das Volmesteinische Gebiet, die Herrschaft

Vol-

Volmestein genannt wurde. So viel gab und nahm in diesen Zeiten eine Burg!

a) Denn die umhergesessenen Grafen und Edlen sahen sehr ungern, daß in ihrer Nachbarschaft eine Burg aufstieg: Levold von Nordhof bezeugt dieses aus einer alten Sage, von dem Schloß Altena; sieh *Chron. ejusdem ap. Maibom.*

b) Die Geschichte ist voll an Beyspielen. Daher die noch spätern Vereine, keine Burg in einem gewissen Bezirke zu errichten, noch die zerstörten wieder herzustellen, es geschähe dann mit gemeinschaftlichen Kosten und zum gemeinschaftlichen Behuf.

c) Wenigstens schweigt die Geschichte hiervon; und keine alte Volkssage hat etwas dergleichen, wie bey Altena uns überliefert.

d) Als welcher schon in den frühesten Zeiten in dem Theile Westfalens, der am linken Ufer der Lippe liegt, einer der mächtigsten an Mannschaften und Besitzungen war, wie wir noch hören werden.

e) Solche Burgherren heissen zuweilen auch

Burggrafen: doch scheint der Burggraf nur statt des eigentlichen Burgherrn die oberste Aufsicht über die Burg und die Burgmänner gehabt zu haben; weswegen man auch die Reichsburgen und die der Bischöfe gewöhnlich mit Burggrafen besetzt findet. Eigentlich heißt Burggraf so viel als Richter über die Burgmänner.

f) Doch nannte man in der Folge von den Dienstmännern nur jene Burgmänner, welche zur Residenz in der Burg verpflichtet waren. Der Burgdienst geschah übrigens, wie der Hofdienst, wovon das Muster genommen ward. Die Burgmänner lösten sich nemlich wochenweise einander ab, bis alle ihre Woche ausgedienet hatten, wo dann wieder jene folgten, die den Anfang gemacht hatten. Später disponirte man auch in der Personalresidenz, zur Zeit nemlich, als man gegen die ursprüngliche Lehnsverfassung zuließ, daß eine Person nicht allein mehrere Lehne, sondern auch mehrartige Lehne, nemlich Lehne für Hof- Feld- und Burgdienste zugleich besitzen durfte.

g) Weil der gemeine Reichsschutz nicht mehr hinreichte. Es lag nicht die Schuld am Kaiser, sondern nur an seinen Beamten, welche

welche ihm die nöthige Hülfe entzogen oder ihn nicht nach Pflicht unterstützten, um ihre Privatabsichten bey der Schwäche der Kaiser durchzusetzen.

h) Denn die Besitzer der Oberhöfe, die sich durch den Lehnsverband dem Burgherrn von Volmestein anschloßen, blieben für ihre Personen, nach wie vor, frey: das Lehnsband zog sie nur zur Treu, die ihnen der Lehnsherr erwiedern mußte, nicht zur Hörigkeit; und der Zweck war beyderseitiges Interesse. Der freye Lehnsmann zog nur jetzt mit seiner Mannschaft unter dem Burgherrn von Volmestein und dessen Mannschaft bey einem Reichskriege dem Kaiser oder dessen bevollmächtigten obern Befehlshaber zu, statt daß er zuvor, im Heerbann zwar mit seiner Hauptmannschaft dem Grafen, im Lehnbann aber dem Kaiser oder dessen Bevollmächtigten unmittelbar zuzog. Mit der heutigen landsäßigen und unmittelbaren Ritterschaft hat es gleiche Beschafenheit.

i) Dieses veroffenbart sich noch in den spätern Volmesteinischen Lehnrollen und Urkunden, aus denen wir ersehen, daß einige Burgmänner waren, die in den frühern Zeiten aus der Dienstmannschaft genom-

genommen wurden; einige, die Lehne als bloßes Mannlehn oder in Mannsstatt empfingen; einige noch spät freye Lehnmänner der Edlen von Volmestein wurden; einige, die Lehne mit lediger Hand empfingen ꝛc.

§. 12.

Bey diesen Umwandlungen blieben die Dienst- und freye Mannschaften, wie der Lehnherr selbst, dem Kaiser und Reiche verpflichtet.

Bey allen diesen Veränderungen blieben die Lehnherren und ihre Mannschaften, so wohl von Dienstmännern als von freyen Lehnmännern, nach wie vor, dem Reiche verpflichtet, das ist, sie hatten die Verbindlichkeit, bey jedem Reichskriege persönliche Kriegsdienste zu leisten; die Lehnherren zwar als Reichshauptleute, die Mannschaften aber als gemeine Reichsmannen. Hierzu hat sie der ausdrückliche Verretungsvertrag von Seiten der Bauerschaften, deren Contingent sie darstellten, und die stillschweigende Bestätigung desselben von Seiten des Kaisers

bestimmt a). Daß der alte Bauerrichter Lehnherr und Burgherr geworden war und als Landsherr allmählig emporstieg, änderte in der Sache nichts; er und seine Mannschaften blieben das Vertretungscontingent ihrer Bauerschaften. Auch das änderte in der Reichspflicht nichts, wenn ein ehemaliger Hauptmann oder nunmehriger Lehn- und Burgherr sich mit seiner Mannschaft einem andern mächtigern Bischofe oder Grafen anschloß: beyde, er nemlich und seine Mannschaft blieben dann in der Bischöflichen oder Gräflichen Mannschaft so stehen, wie sie zuvor einzeln und abgesondert gestanden hatten, verpflichtet nemlich, das vertragmäßige Bauerschaftscontingent beym Reiche zu vertreten b).

Alle dergleichen Vorfälle konnten auch nichts ändern, weil die erbliche Löhnung oder das Lehn, welches der Lehn- oder Burgherr und seine Mannschaft kraft des Vertretungsvertrages genossen, die Löhnung für die Reichs- Kriegsdienste oder die Reichslehne waren, und durch solche Vorfälle nicht aufhörten, es zu seyn.

In

In diesem richtigen Sinne sind noch alle Lehne und alle Vasallen eines jeden Territoriums im Grunde Reichslehne und Reichsvasallen, so wie in gewisser Hinsicht die Territorien selbst Reichslehne und die Territorialherren Reichsvasallen sind. Denn alle Lehne, die Dienstlehne so wohl, als die freyen Lehne erhielten so und nicht anders ihre Entstehung c); die Dienstlehne zwar durch den Vertretungsvertrag, die freyen Lehne aber durch einen freywilligen oder erzwungenen Anschluß. Die Dienstlehne hatten den Reichsdienst zum Gegenstande, und die freyen Lehne ebenfalls. Der freye Hofbesitzer, er mochte einen Oberhof oder einen gemeinen Hof besitzen, war zum Reichsdienst verpflichtet, als Besitzer eines Oberhofes zwar in der Eigenschaft eines Hauptmannes, als Besitzer eines gemeinen Hofes aber in der gemeinen Reihe. Daß der Kaiser einen und den andern Bischof, Abt ꝛc., wenigstens für ihre Personen d), vom Reichskriegsdienste befreyte, änderte in der Sache so wenig, als wenn ein Bischof oder Graf einen und den andern Hofbesitzer derselben Dienste entließ e). Der Bischof oder Graf mußte dann den

Reichskriegsdienst des Befreyten ersetzen, der Kaiser für die Dauer seiner Regierung denselben entbehren; seinem nachfolgenden Kaiser konnte er das Recht so wenig als dem Reiche auf immer vergeben f). Daß aber alle solche Territoriallehne nun vom Territorialherrn, nicht vom Kaiser verliehen werden, ändert wieder nichts: würden es doch keine Territoriallehne geworden seyn, wenn es keine Reichslehne gewesen wären, so wie selbst der Territorialherr nicht entstanden wäre, würde er nicht zuvor Reichsbeamter gewesen seyn. Die heutigen Territoriallehne sind demnach im Grunde nichts mehr und nichts weniger als Reichsafterlehne und ihre Besitzer Reichsaftervasallen, wie es die Bolmesteinischen Vasallen und ihre Lehne noch sind.

Daher waren auch seit der Ausbildung der Dienstmannschaft und Einführung des Lehnsystems alle Dienstleute, als Dienstleute betrachtet, im ganzen Reiche einander gleich, und ihre Rechte einerley. Denn alle Lehnhöfe in und ausser Westfalen, unmittelbare und mittelbare, ließen ohne Bedenken, ohne

Vor-

Vorbehalt oder Einschränkung ihre Dienstleute männlichen und weiblichen Geschlechts aus einem Lehnhofe in den andern übertreten und theilten den Aus- und Eintretenden ihre Rechte mit; und alle Aus- und Eintretenden verließen wiederum ohne Bedenken und Vorbehalt die Rechte des einen Lehnhofes und nahmen die des andern mit samt den Pflichten wieder auf sich g), welches alles nicht hätte geschehen können, wenn sie für ihre Personen nicht einander gleich, und ihre Rechte und Pflichten nicht dieselben gewesen wären.

Daher löset sich nun der Begriff des Inhalts so mancher Kaiserlichen Regalienbriefe auf, in welchen ganze Territorien oder Land und Leute, Dörfer, Städte ꝛc. zu Lehn gegeben werden. Denn der heutige Territorialherr repreſeneirt das ganze Territorium in der Eigenschaft eines Vertreters der ganzen Menschheit in demselben, oder einer jeden Bauerschaft, eines jedes Dorfes und einer jeden Stadt beym Kaiser und Reiche; die Bauerschaften, Städte ꝛc. mochten nun mit seinen Vorfahren selbst den Vertretungsvertrag

trag eingegangen haben, oder derjenige, mit dem solcher zuerst geschlossen ward, mochte sich den Vorfahren des spätern Territorialherrn angeschlossen haben, das ist gleichviel: in jedem Falle hastete jede Bauerschaft für die jährlichen Abgaben oder Löhnungen an die nun aus vielen kleinern Mannschaften zusammengesetzte Territorialmannschaft. Und in dieser Rücksicht ist die alte vertragmäßige Abgabe eines oder mehrerer Hofbesitzer die erbliche Löhnung oder das Lehn eines Territorial-Lehnmannes, ist Territorial-ist Reichslehn. Aber auch das, was die Bauerrichter als Hauptmänner des Bauerschaftscontingents genossen, auch das, was die Grafen und Vögte als Reichsbeamte genossen, ja was der Kaiser von den ehemaligen Reichssassen, jezt aber Territorial- oder Landsassen, kraft des mit den Sachsen unter Karl dem Großen errichteten Vertrages, genoß, und welches alles an die spätern Territorialherrn überging, ist im Grunde nichts anders als Reichslehn, bestimmt nemlich zum Unterhalt der Personen, welche im Reiche und in jedem großen oder kleinen Bezirke desselben das Amt über das Kriegswesen und über die höhere

Justiz

Justiz verwalten mußten. Denn die Abgaben der gemeinen Hofbesitzer an ihren Bauerrichter geschahen, um die Contingentsmannschaft und ihn als Hauptmann derselben zu unterhalten h), die Dienste der gemeinen Hofbesitzer aber, um die Familie des Hauptmannes nicht zwar zu ernähren, sondern in den Stand zu setzen, sich von ihrem Oberhofe (den sonst der Bauerrichter selbst bestellte, jetzt aber als Hauptmann der neu errichteten Mannschaft sich damit nicht gehörig mehr beschäftigen konnte) ernähren zu können i). Diese Abgaben und Dienste, die man zusammen den Hofdienst, servitium Curiæ, nannte, geschahen also des Reichsdienstes wegen. Die Abgaben und Dienste an die Grafen und Vögte geschahen ebenfalls des Reichsamtes halber, welches sie im Namen und aus Vollmacht des Kaisers in den ihnen angewiesenen Grafschaften und Vogteyen verwalteten. Es hieß servitium Comitis oder Advocati, der Grafen- oder Vogtdienst k). Der Kaiser selbst hatte solch einen Dienst, wenn er entweder in eigener Person die westfälische Provinz besuchte und sein Amt als Kaiser ausübte, das ist, zu

Ge-

Gericht saß und die Revüe über den Heerbann hielt, oder seine Gesandte mit einer besondern Vollmacht in Westfalen sandte. In jedem Falle mußte der Königsdienst, servitium Regis, geleistet werden. Es hieß servitium missi, wenn statt des Kaisers nur sein Gesandter kam l). Ohne mein Erinnern wird jeder einsehen, daß auch dieses ein Reichsdienst war. Alle diese Dienstarten gingen, vor und nach, an die aufsteigenden Territorialherren über, obgleich auch jene, die keine Territorialherren sind, oft Theile von solchen Dienstarten besitzen, theils weil sie im Steigen zur Territorialhöhe stehen blieben m), oder nach erstiegener Höhe zurückfielen n), theils weil ihnen Stücke dergleichen Dienstarten vom Kaiser, von den aufsteigenden oder aufgestiegenen Territorialherren verkauft oder versetzt wurden, oder weil sie solche von jenen erhalten haben, an die dergleichen verkauft oder versetzt waren o). Nach dieser gegebenen Auskunft empfangen die Territorialherren ihre Territorien, Land und Leute vom Reichsoberhaupte zu Lehn, da die alten und neuen Abgaben und Dienste, welche die Landsassen von ihren Höfen und

Län-

Ländereyen dem Staate entrichten, im Grunde nur Reichslöhnungen sind oder doch seyn sollten. Es hat mit ihnen dieselbe Beschaffenheit, welche die Abgaben und Dienste haben, die ein Bischof, in der Eingenschaft als Bischof, von den Kirchspielen zu genießen hatte, und der Bischofsdienst (Servitium Episcopi) hieß. Denn wie diese zum Unterhalt der Bischöfe bey den jährlichen Senden oder Visitationen ihrer Kirchspiele dienen sollten, und so eine Löhnung der Bischöfe für die gemeinen Dienste zum Besten der Religion waren; so dienten jene zum Unterhalt der großen und kleinen Reichsbeamten und der errichteten Reichsmannschaften, und waren demnach Löhnungen derselben zum gemeinen Besten des Reiches p). Bey allen Veränderungen der Personen und der äußern Gestalt q) blieb derselbe Zweck das gemeine Wohl, hier des Staates, dort der Kirche.

a) Sieh §§. 7. und 8.

b) Dieser Fall zog zwar, wie alle andere dieser Art, wichtige Folgen nach sich; sie lagen

lagen aber noch entfernt, nnd äusserten erst spät die Aenderungen, welche den Burgherrn, der sich einem Mächtigern angeschlossen hatte, und seine Mannschaft so wohl, als die Bauerschaften, deren Contingent sie vertraten, trafen. Denn gerade dadurch, daß nun ein solcher Lehn- oder Burgherr aufhörte, seine Mannschaft dem Kaiser oder dessen Bevollmächtigten unmittelbar zuzuführen, ward er und seine Mannschaft mittelbar, landsäßig, und zogen die Bauerschaften, von denen sie unterhalten wurden, und mit denen sie ein Ganzes ausmachten, mit sich. — Sie wurden nicht gleich Landsassen: denn der freye oder gezwungene Anschluß machte keinen Landsassen, noch weniger einen Unterthan. Hierzu gehörten noch viele Entwickelungen, die ganze Jahrhunderte nöthig hatten. Daher wurden auch jene unmittelbar, welche sich zwar den Herzogen, Mark- oder Landgrafen ꝛc. in Franken, Schwaben, Elsaß ꝛc. schon angeschlossen hatten, oder wohl gar schon landsäßig waren, aber noch das Glück hatten, entweder die Herzoge, Mark- oder Landgrafen ꝛc. zu verlieren, oder sich von ihnen zu trennen, oder auf andern Wegen sich von ihnen loszuwinden. Die Reichs-Ritterschaft, verschiedene Reichsstädte und

manche

manche heutige Landesherren verdanken diesen Vorfällen ihre Reichsunmittelbarkeit.

c) Daß hier die Rede von den Lehnen sey, wie diese vor dem 13ten Jahrhundert waren, versteht sich von selbst: aber auch die spätern Lehne, data et oblata, wurden auf gleiche Art constituirt; die Löhnung bezog sich immer auf einen Dienst: nur war dieser, seitdem Territorialherren im Steigen, und das Faustrecht im Gange waren, nicht vorzüglich dem Reiche gewidmet.

d) Die ersteren Befreyungen der Bischöfe und anderer bezogen sich nur auf ihre Personen, nachdem sie nemlich Haupthöfe an sich gebracht und so als Hauptmann oder gar oberster die Stelle der sonstigen Hauptleute ersetzen mußten. Die Hofgemeinde eines jeden Haupthofes blieb, nach wie vor, zum Kriegsdienst (in Hostem ire) verpflichtet. Die Kaiser dehnten zwar später die Befreyungen auch auf diese aus: allein sie wirkten nicht viel (cont. §§. 6. und 7. im 2. B. der Münst. Beytr.) sogar die Bischöfe ꝛc. blieben noch zu den übrigen Kriegsdiensten, ad reliquas publicas functiones, besonders zu den kaiserlichen Hofdiensten verbunden.

e) Wie z. B. der Osnabrückische Bischof noch 1049. S. Mösers Osnab. Gesch. Doc. 21. et 22.

f) Daher ließen sich die Befreyten ihre Ausnahmen vom Kriegsdienste oder ihre Freyheiten vom nachfolgenden Kaiser immer erneuern und bestätigen.

g) Schlechterdings alle Lehnhöfe Westfalens, ihre Häupter mögen Landesherren gewesen seyn oder nicht, wechselten in ältern Zeiten ihre Dienstleute gegen einander aus. Gewöhnlich geschah es bey Heyrathen, welche Dienstleute von verschiedenen Lehnhöfen mit einander einzingen Die Form, nach welcher der Umtausch geschah, und die wesentlichen Erfordernisse dazu waren dieselben, wie bey der Hofsverfassung. Die Entlassung und Aufnahme geschah nur vor den versammelten Dienstleuten, in einem Lehngerichte, mit Bewilligung der Dienstleute beyder Lehnhöfe, und mit Willen der auswechselnden Personen; so wie die sämtlichen Rechte den eintretenden Dienstleuten von der Versammlung in dem Lehngerichte zugestanden wurden. Die Entsagung der Rechte von Seiten der Austretenden verstand sich von selbst. Man findet diese Form und Re-

quiſiten zwar in den wenigſten hierüber ausgeſtellten Briefen: ſie wird aber immer, wo ſie nicht ausdrücklich aufgeführt wird, ſchon vorausgeſetzt; und der vorgeſetzte Namen eines Biſchofes, Abtes, Grafen ꝛc. bezeichnet den Willen der verſammelten Dienſtleute, wie in den ſpätern landsherrlichen Edicten den Willen der ſämtlichen Landſtände. Es heißet aber immer ſo viel, als Nos N. N. Comes, oder Episcopus, oder Brunſtenus dictus de Weſterhem *Judex Miniſterialium* in Judicio ſeu Diſtrictu Rikelinchuſen commorantium — — — notum facimus, quod *de ſano Conſilio Miniſterialium* oder *de Conſilio et conſenſu fidelium* oder *de conſenſu condomeſticorum* — — N. N. Miniſterialem noſtrum oder Eccleſiæ colonienſis — — manumiſimus ſeu dedimus. . . Comiti oder Episcopo oder Abbatiſſæ . . . in Miniſterialem ejusdem — — recipientes N. N. pro eodem *pari* permutationis titulo, oder *pari* concambio, oder *eodem jure* in miniſterialem noſtrum — — *voluntate et conſenſu intervveniente utriusque permutati* — oder *de conſenſu et voluntate plena eorundem* - - ad *omne jus et gratias*, quibus ceteri noſtri

mini-

miniſteriales hactenus ſunt gaviſi. So lauten noch viele Briefe aus dem 13ten und ſpätern Jahrhunderten. Ich habe geſagt, alle Lehnhöfe Weſtfalens, und wiederhole es, alle, ſo wohl jene, die unmittelbar noch unter dem Kaiſer ſtanden, als die, welche ſchon andere Häupter hatten, und mittelbar waren — und ich dürfte noch hinzu ſetzen, auch die Lehnhöfe außer Weſtfalen. Kenntlich waren die Höfe Dortmund, Brakel, Elmenhorſt und Weſthofen im 13ten Jahrhundert noch unmittelbare Reichshöfe, wie es ſonſt alle Höfe waren, und Dortmund noch iſt: aber ſie wechſelte ohne Bedenken ihre Reichsdienſtleute gegen andere aus. So wechſelte 1288 Herbordus Comes Tremonienſis *auctoritate* et gratia ſpeciali, quam *a ſacro Romano* ſuper hoc obtinere dinoſcimur *Imperio* (ſagte er) Wilhelmum filium Florentii de Uflen *imperii ipſius miniſterialem* gegen den Eſſendiſchen Dienſtmann Heinrich von Königsberg aus, und das *ex predicti Inperii fidelium conſilio, nomine Inperii ejusdem* — præſentibus Thilemanno de Palas et Henzone de Huvele *Civibus Tremonienſibus, ipſius Inperii fidelibus* et aliis pluribus. — So wechſelte gleichfalls

Everhardus Comes de Marka, *auctoritate regia* ſibi in hac parte commiſſa Eliſabeth filiam Cybodi dicti Goedacker *ſacri romani Imperii miniſterialem* gegen die Eſſendiſche Dienſtfrau Margret, ſeligen Hermanns Gruel Tochter aus, und nimmt letztere *in Miniſterialem ſacri Imperii prædicti* im Jahre 1301. — So wechſelten auch die Erzbiſchöfe von Trier und Köln, die Aebte von Prüm, Siegberg ꝛc., die Biſchöfe von Hildesheim, die Landgrafen von Heſſen, die Grafen von Berge, Kleve ꝛc. ihre Dienſtleute gegen andere aus weſtfäliſchen Lehnhöfen aus. Alles dieſes liegt auch in der Natur der Dienſtverfaſſung und der Hörigkeit, wovon die Geſchichte des weſtfäliſchen Bauernhofes ausführlicher handeln wird.

h) Sehr deutlich haben dieſes die Reichsfürſten in einer Reichsverſammlung (ab innumeris Principibus et tota Curia) oder in einem Reichsgerichte zu Köln, dem Kaiſer Conrad III. vorſaß, noch gegen die Mitte des 12ten Jahrhunderts ſelbſt, erkannt, und als die Urſache und den Grund ihres Urtheils angegeben, warum die Biſchöflichen Tafelgüter von keinem Biſchofe könnten veräuſſert oder

andern

andern zu Lehn gereicht werden: Hiis nimirum bonis, heißt es in der hierüber von Kaiser Friedrich zu Worms 1153 ausgestellten Urkunde, utilitati ipsius duntaxat Archiepiscopi non providerętur (die Güter dienten nicht allein zum Unterhalt des Hauptmannes oder des in die Stelle verschiedener Hauptmänner, eingetretenen Erzbischofes); *verum cunctis inbeneficiatis* a colonienſi Archiepiscopo Baronibus et Miniſterialibus — — — *ſtatuta ſingulis ſtipendia debentur* (sondern auch zur Entrichtung der bestimmten Löhnungen an die freyen Lehnleute und Dienstleute).

i) Sieh §. 8. hier oben.

k) Er ward gereicht, wenn die Grafen und Vögte entweder die gemeinen Obergerichte oder die besondern hielten. Im 12ten Jahrhundert hatte der Erzbischof von Köln schon die Grafschaften oder Vogteyen über seine Tafelgüter, die er durch seine Beamten verwalten ließ. Die Beamten waren immer bischöfliche Dienstleute, welche bey solchen Amtsverrichtungen, wie ehedem die vom Kaiser unmittelbar bestellten Grafen und Vögte, mußten unterhalten werden. In Placitis,

heißt

heißt es deshalben in derselben Urkunde von 1153 et Curiis Archiepiscopi; und — weil der Erzbischof auch das Militairamt der ehemaligen Grafen und Vögte über seine Tafelgüter in seiner Person vereinet hatte, deswegen mit seinen Mannschaften dem Kaiser ins Feld folgen, und dem Hoflager desselben, besonders wenn es in Westfalen und seinem Erzstifte war, zuziehen mußte; so heißt es ferner in derselben Urkunde: in Curiis quoque et Exercitibus Regum et Imperatorum cum suo Archiepiscopo — — stipendia debentur (Ministerialibus ex iisdem bonis).

l) Vergl. §. 20. im 2. B. der Münst. Beytr.

m) Wie die meisten mittelbaren geistlichen alten Stifter, alten Städte und verschiedene des alten Adels.

n) Wie die edle Familie von Volmestein und andere.

o) So gab z. B. noch spät Kaiser Rudolph aus dem Königsdienste, oder wie es in den Urkunden heißt, Königsstope des Hofes Viehhof 2 Mark dem Adolf von Al-

den-

dendorp, welcher solche 2 Mark dem Kapitel zu Essen für eine Seelengedächtniß 1327 überließ. Anderthalbe Mark hatte die Familie, genannt Unversagede aus dem Königdienste desselben Hofes, die Henrich der Unversagede 1318 an Pelegrim von Altendorp nebst noch 10 und einer halben Mark von dem Königestope der Höfe Eckenscheid, Huckerde, Bruchausen und Ukinkdorpe für 100 Mark Soester Pfenninge versetzte. — So versetzte Graf Thiderich von Limburg 1279 aus seiner Vogtbede des Hofes Erenzell 6 Mark jährlicher Rente an Adolf von Witten Lehnweise. Im Jahre 1286 versetzte Er die ganze Vogtey desselben Hofes der Fürstabtissin zu Essen. — Im Jahre 1310 ward sie von den Grafen und von den Edlen Herren von Limburg wieder eingelöset (S. Urk. Num. 40 et 45.) — Im Jahre 1358 theilten dieselben die Vogtey oder die Vogtbede der Höfe Erenzell, Beeck und Brochof unter sich in drey Theile. — Nach dieser Zeit aber kamen diese Vogtbeden stückweise in mancherley Hände, theils durch Heyrath in andere Familien, theils durch Verkauf an die Fürstinn und an das Kapitel zu Essen, theils durch Versatz und Belehnung an Bürger in der Stadt Essen, die solche noch besitzen. Man

muß

muß sich erinnern, daß die Höfe Viehof, Erenzell, Huckerde, Bruchausen, Ukendorp, Eckenscheid, Brockhof, Beeck ꝛc. noch heutiges Tages lauter Oberhöfe sind, deren jeder viele gemeine Höfe unter sich zählet. Die Vogtbede (Precaria Advocati) sowohl als den Königstop (servitium Regis) leisteten blos die Unterhöfe, nicht die Oberhöfe: nur ist es Urkundensprache, und auch Sprache der ältern Verfassung, daß man unter dem Namen des Haupthofes immer die ganze Bauerschaft oder den Oberhof und die dahin gehörigen Unterhöfe zugleich bezeichnete. — Daher findet man auch in den alten Sal- oder Hofbüchern oder Renteyregistern und Rechnungen nur diese Art Dienste bey den Unterhöfen angeführt, welches wieder den Satz bestätigt, daß, gleichwie die Abgaben oder Beyträge eines jeden gemeinen Hofbesitzers zum Königsdienst und zum Vogtdienst (welcher in den alten Verzeichnissen der Einkünfte der weltlichen Herren z. B. des Grafen von Arnsberg Grafendienst oder Grafenbede heißt) gemeine Staatsabgaben waren, auch die Beyträge oder Abgaben derselben zum Hofdienst (ad servitium Curiæ) ursprünglich nur gemeine Staatsabgaben gewesen sind. Hätten wir die alten Sal- oder

Hof-

Hofrollen ꝛc. nicht mehr; so würden einzelne Urkunden uns dieses bestätigen. In der §. 8. not. c. hier oben angeführten Urkunde von 1308 werden z. B. nebst den Hofsabgaben und Diensten (servitium Curiæ) der Lindenhove, eines in den Oberhof Eickenscheid gehörigen Unterhofes, auch der Königsdienst und Vogtdienst, ja sogar der Bischofsdienst aufgeführt. Sculthero Cuttis in Ekenscede, heißt es, servitia *olim* debita et consueta scilicet — — hier folgen die Hofsabgaben an Korn, Schweinen, Hünern, Eyern ꝛc. und die Hofsdienste, und dann heißt es ferner: item *quatuor Denarii ad contribution*em, *que vocatur Koningesstope*, *sex Denarii in Cena Domini Decano christianitatis Asindensis* (zum Bischofsdienst) *cum servitio Advocati* annuatim persolventur et ministrabuntur etc. (S. Urk. Num. 57). Den Hofdienst hob der Hauptmann zum Behuf der Mannschaft, den Vogtdienst derselbe zum Behuf des Vogtes, so wie den Königsdienst zum Behuf des Kaisers. Deswegen werden sie auch immer bey den Abgaben eines Bauern oder gemeinen Hofbesitzers mit einander aufgeführt Der Vater aller Menschen schuf keine zwey Menschenarten, wovon die eine, zur Ar-

beit

heit verdammt, die andere im Müßiggange ernähren sollte.

p) In der Person der meisten Deutschen Bischöfe wurden diese in ihrer Natur ganz verschiedene Dienstverrichtungen vereinet, und hatten daher aus den gemeinen Höfen auch die zweyfachen Abgaben, wie die zweyfachen Pflichten. Es versteht sich, daß hier die Rede von solchen Unterhöfen sey, die zu den Oberhöfen gehörten, wovon die Bischöfe eigenthümliche Besitzer waren. Daher legten auch die Reichsfürsten diese zweyfachen Pflichten zum Grund, als sie unter Kaiser Conrad III. das Urtheil wiesen, daß die Tafelgüter des Erzbischofes von Köln nicht veräussert werden könnten: eo quod, heißt es in der hier oben not. h. angeführten Kaiserl. Urkunde von 1153, (bona seu servitia cottidiana ad Episcopalem mensam pertinentia) *Regno et Ecclesiæ* debeantur. Ich will hier nur bemerken, daß die Reichsfürsten in dieser Urkunde noch die *Bona* und die *Servitia* ad mensam Episcopi spectantia für eins und dasselbe nahmen. Die Bischöfe waren Eigenthümer von ihren Oberhöfen, und hatten von den darunter resortirenden Unterhöfen die im sächsischen Friedens-

schlusse

schlusse und im Vertretungsvertrage gewillkührten Abgaben (*Servitia*) entweder alle oder nur einige, je nachdem sie nur Hauptmann und Bischof allein waren, oder auch den Vogt- und Königsdienst an sich gebracht hatten. Daher waren auf den Oberhöfen der Bischöfe ꝛc. nur Verwalter und die Geschichte weiß, wie die Verwalter (welche man gewöhnlich Schulten oder Mayer nennt) und zwar sehr viele von ihnen Erbrecht an den Oberhöfen bekommen haben. Aber nie wird man eine Spur in der Geschichte entdecken, wie die alten gemeinen Hofbesitzer das Erbrecht an ihren gemeinen Höfen erhalten haben, wohl aber wie sie um das Erbrecht oder vielmehr Eigenthum derselben gekommen sind. Auch scheint mir der Zusatz: *quotidiana* servitia, nicht umsonst hier beygesetzt worden zu seyn, und so viel zu verstehen zu geben, daß jene Güter oder jene Abgaben von Gütern, welche nicht zum täglichen Dienst oder Unterhaltung des Bischofes und seiner Dienstmannschaft ꝛc. nöthig waren, wohl als Lehn könnten ausgethan oder sonst veräussert werden.

q) Die Einrichtungen im weltlichen und im geistlichen Fache, die Behandlungsart ihrer

rer Gegenstände, der ganze Gang und die bey der Kirche so wohl, als bey dem Staate angestellten Personen entsprachen einander ziemlich genau; und die Aenderungen, welche im kirchlichen Wesen statt fanden, waren fast dieselben, welche man im weltlichen Departement gewahr wird. Eine Vergleichung hierüber ließ sich durch und durch führen, so gar bis auf die Kleidung, Hüte und Mützen, ja bis auf die Farben, die man später in die Wapen aufnahm. Der menschliche Geist war von jeher erfinderisch.

§. 13.

und die Höfe im Volmesteinischen Gebiete noch das Eigenthum ihrer Besitzer.

Das Eigenthum der Unterhöfe, welche der Volmesteinische Bezirk befaßte, blieb bey allen diesen Umwandelungen, noch nach wie vor, seinen Besitzern ungekränket, blieb ihr altes Erbe, Allode, so wie die Oberhöfe das Eigenthum des Burgherrn von Volmestein und derjenigen blieben, welche sich als verbündete oder gar als freye Lehnmänner dem Burgherrn von Volmestein angeschlossen hatten.

ten. Denn das freye Lehnband (welches zuweilen mit Homagium übersetzt wird) hob, meinem Dünken nach, das Eigenthum der Oberhöfe so wenig, wie das der Unterhöfe auf, theilte es nicht einmal in das nutzbare und echte Eigenthum (in Dominium directum et indirectum) oder in das Ober- und Untereigenthum: es knüpfte nur die Besitzer der Oberhöfe mit ihren gehörigen Mannschaften an den Burgherrn von Bolmestein, wodurch dieser der oberste Hauptmann aller solcher Mannschaften wurde, die Besitzer der Oberhöfe aber nur gemeine Hauptmänner, jeglicher vor seiner Mannschaft oder Compagnie, blieben. Denn

In der ältern Verfassung kannte man nur Erbgut und gemeines Gut, oder Privateigenthum und Samteigenthum. Jenes, das Privat- und wahre Eigenthum (das alte Erbe) ward zu diesem, zum Samteigenthum nemlich, des gemeinen Besten wegen erhoben. Es geschah bey den Urvereinen (Bauer- Mark- und Heervereinen). Da legte man es zum Grund der Bürgschaft, damit jeder Genoß seine Bauer- Mark- und

Heer-

Heerbannspflichten erfüllen würde. Solch eine Samtbürgschaft oder Waarbürgschaft a) gab oder befestigte den öffentlichen Glauben und den innern und äußern Frieden (die öffentliche Sicherheit). Daß die gemeinen Pflichten von jedem Genoßen erfüllet würden, dafür wachte im Namen der Hofgemeinde der Besitzer des Oberhofes als ihr Bauerrichter, im Namen der Markengemeinde derselbe als ihr Markenrichter, im Namen der Heergemeinde wieder derselbe als ihr Hauptmann. Versäumte ein Genoß seine Pflichten oder handelte er dagegen: so mußte er den Schaden ersetzen und für den Friedensbruch (daß er nemlich durch seine Handlung den Bauer- Mark- oder Landfrieden gebrochen hatte) büßen; und erfolgte in der gehörigen Frist keine Besserung, so schloß der Richter mit Zuziehung der Gemeinde bey der Hof- Mark- oder Landsprache ihn von ihrem Verein aus, nahm sein zu ihrem Samteigenthum gehöriges Hofgut, die Bürgschaft Jahr und Tag zu sich b), und besetzte es, wenn während der Zeit der Freveler der Gemeinde kein Genüge that, wieder mit einem andern Hofhörigen c). Es versteht sich,

alles

alles mit Rath und That der Gemeinde, oder in einem öffentlichen Bauer= Mark= oder Landgerichte.

Zur Zeit als der Vertretungsvertrag zwischen den Hofgemeinden und ihren Bauerrichtern geschlossen wurde, wurde auch dieses Recht d) demselben als ihrem Hauptmanne bestätigt, indem das Samteigenthum der ganzen Hofgemeinde, wie das Privateigenthum jedes Genossen, die Grundhypothek oder Bürgschaft der Abgaben blieb, für welche die zu errichtende Dienstmannschaft, statt der Bauergemeinde, die Reichsdienste (die gemeine Noth ausgenommen) leisten mußte. Das nemliche Recht ging bald auf den Lehnherrn und spätern Territorialherrn über; und mußte übergehen, da die Lehndienste ursprünglich die alten Reichsdienste der Bauergemeinden waren (und im Grunde noch sind), deren Reichscontingent erst der Lehnherr, dann aber der Territorialherr mit der belehnten Mannschaft in den Reichskriegen vertrat. Man sieht indessen leicht ein, daß mit diesem Rechte kein Eigenthum des Hofgutes an den Hauptmann überging, und folglich auch kei-

nes

nes an den Lehn- und spätern Territorial-herrn übergehen konnte. Der Hauptmann der Dienstmannschaft, oder der Lehnherr derselben konnte nur die Abgaben (die Lehnsgefälle) vom Besitzer des Hofgutes fordern, und im Weigerungsfalle sich an der ganzen Gemeinde und deren Samtbürgschaft halten, welche dann ihn befriedigen mußte, sich aber an ihrem Genossen und dessen Hofgute (einem Theile ihres Samteigenthumes) erholen konnte.

Dieser Gang wird noch in Hinsicht der Reichssteuern vom Kaiser und Reiche, und in Hinsicht der Landsteuern von dem Territorialherrn und den Landständen e) beobachtet; und war auch der Gang bey den frühern Lehnherren, da die Lehnsteuern im Grunde nichts anders als Land- und Reichssteuern waren. Und wie heute zu Tage weder der Kaiser noch die Territorialherren der verabredeten Reichs- und Landsteuern wegen die Obereigenthümer jedes Privateigenthümers werden, obschon sie das Recht einer Beysteuer aus jedem Hofgute erhalten, und deswegen die Territorien oder Aemter, an denen

der

der Mangel ist, überhaupt belangen oder exequiren können; so konnte auch ehedem der frühere Lehnherr kein Obereigenthümer des Hofgutes werden, aus dem die verabredete Lehnsteuer einem seiner Dienstleute angewiesen wurde f).

Da aber der Lehnherr gewöhnlich der Eigenthümer des Oberhofes war oder wurde, die Hofseinrichtung und Hofsgerechtsamen in spätern Zeiten gesprengt g), die gemeinen Hofgüter bey vielen Oberhöfen durch mancherley Unfälle vereinzelt oder Sondergüter wurden, und man anfing, die Hofgenossen oder die eigenen Besitzer der Hofgüter wie Hausgenossen oder Haushörige und diese wie Sonderleute (die zu keinem Hof gehörten, und folglich kein Hofrecht hatten) zu behandeln; da mußte freylich die Begrüßung der Hofgemeinde, im Falle ein Hofgenoß die Lehnsgefälle von seinem Hofgute nicht zur gehörigen Zeit abtrug, von Seiten des Lehnherrn oder dessen Vasallen hinwegfallen. Man wagte nun mit glücklichem Erfolge das Privateigenthum des Hofbesitzers geradezu anzugreifen — freylich ein unerhörter Ein-

griff — und es zur Tafel des Lehnherrn oder dessen Vasallen einzuziehen. Man ging noch weiter, entsetzte den alten Hofgenossen vom Hofgute, und besetzte es mit — keinem Hofhörigen, sondern mit Sonderleuten (ein zweyter Eingriff, der die Hofsverfassung untergrub); oder man machte, und das aus Gnade, den echten Hofbesitzer nicht allein zum Hintersassen, sondern auch zum Sondermann, zum Leibeigenen Menschen h) — eine himmelschreyende Thatsache!

Doch ist uns hier genug, daß um die Zeit, wo die Burg Volmestein emporstieg, das Eigenthum noch jedem Besitzer ungekränkt blieb, ja daß es vielmehr der Burgherr mit seinen Vasallen beschützte, und dadurch den Bezirk erweiterte, in welchem die Eingesessenen seinen Schutz wünschten; obgleich er und seine Vasallen späterhin dem Strome wichen oder gar sich mit fortreißen ließen.

a) Sieh. Münst. Beytr. 2. B. §. 45 not. c.

b) Daher der westfälische Landgebrauch und das alte Landrecht, daß das Pfand, welches der Bauer: Mark: Stadt: oder Landrichter nach 3 Tagen oder 6 Wochen dem Meistbietenden verkaufet, von dem Gepfändeten noch in Zeit von einem Jahre und einem Tage (den man auch wohl auf 6 Wochen ausdehnte) gegen Erlegung des Kaufschillings und der Kosten kann eingelöset werden. — Daher das alte Landrecht, daß alle Personalbürgschaft eines Verkaufes ꝛc wegen mit einem Jahre und einem Tage aufhörte, wenn ein anderes nicht ausdrücklich verabredet wurde, wie es bey öffentlichen Verträgen gewöhnlich war. Denn letztere glichen den Vereinen zwischen ganzen Gemeinden, wo öffentliches Zutrauen erfodert ward, das sich auf die Dauer des Vereines beziehen mußte.

c) Dieses erforterte das Hofrecht. Denn nach diesem gehörte das Samteigenthum dem ganzen Hofe oder der ganzen Hofgemeinde, wozu nicht allein die Hofgenossen oder dir Inhaber der Höfe, sondern auch der größte Theil der Hausgenossen, nemlich die Kinder und alle von den Hofgenossen abstammende Leute (so lange sie in keine andere Hofgemeinde über-

gegangen waren, oder der Hofhörigkeit nicht entsagt hatten) gehörten, und deswegen auch Hofhörige genannt wurden. Und da es die ältere Verfassung erfoderte, daß jedes Hofgut besetzt seyn mußte (vergl. die not. a. des vorhergehenden 10 §.); so mußte solches eingezogene Erbe oder Hofgut mit einem Hofhörigen besetzt werden. Doch dieses gehöret in die Geschichte des Bauernhofes.

d) Will man das Recht, mit dem Privateigenthume eines Genossen des gemeinen Bestens wegen so umzugehen, das Obereigenthum oder directe Eigenthum der Gemeinde und des sie repräsentirenden Richters oder Hauptmannes, das Privateigenthum selbst aber nur das Unter- oder nutzbare Eigenthum benennen, das muß ich mir gefallen lassen: es lägen aber dann doch ganz andere Begriffe zum Grunde.

e) Wo dieselben der That, nicht dem bloßen Namen nach, noch bestehen.

f) Die Geschichte stimmt auch hiermit überein. Denn als das Lehnsystem schon bestand, waren alle Unterhöfe besetzt, und zwar

zwar, wie man glauben muß, mit ihren alten Eigenthümern. Ward nnn ein gemeiner Dienstmann untreu; so sieht man von selbst ein, daß die Lehnscurie (die ihre Rechte und ihre Form aus der Hofsverfassung entlehnt hatte) nicht das Hofgut, sondern die Lehnsteuer aus demselben auf ein Jahr und einen Tag zur Tafel des Lehnherrn (dazu sonst alle Dienstmänner gehörten s. oben §. 8 not. e. und §. 9.) einziehen konnte, und dann einem andern noch unbelehnten Dienstmanne, der zu derselben Lehnscurie gehörte, reichen mußte Alles dieses konnte bey uud von der Lehncurie geschehen, weil es ihren Lehnsgenossen und ihr Samtlehneigenthum betraf: aber über die Hofgenossen, so wie über das Eigenthum des Hofgutes erstreckte sich das Lehnrecht nicht: par parem judicat war das Thema bey allen Gerichtshöfen, und jede Gemeinde hatte ihre eigene Genossen, pares.

g) Vergl. 3. § 3. Thl. im 1. Band der Münst. Beytr. Doch sind grösstentheils die alten Hofsverfassungen bey denjenigen Hofgemeinden geblieben, deren Oberhöfe der Geistlichkeit zugehöret haben: und obschon das nemliche Schicksal sie in den spätern Zeiten ganz oder zum Theil auch traf,

so

so sind doch noch verschiedene der völligen Auflösung entgangen, und geben uns nun in manchen Dingen den Aufschluß, wie es mit den Höfen und ihren Hofbesitzern in ältern Zeiten überhaupt und in manchen Fällen insbesondere beschaffen war. Doch dieses wird uns die Geschichte des Bauernhofes liefern.

h) Die weitere Entwickelung, wie das Leibeigenthum mit seinen Folgen, die man aus ihm wenigstens jetzt herleiten will, entstanden ist, gehöret in die Bauerngeschichte.

§. 14.

Die edlen Herren von Volmestein erscheinen jezt auch dem Namen nach. Ihre besondere Anhänglichkeit an die Erzbischöfe zu Köln.

Nach Aufführung des Schlosses erscheinen endlich die Burgherren von Volmestein auch dem Namen nach in der Geschichte, die ihrer schon in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts gedenket a), die Grafen von der Mark aber, mit deren Territorium

die

die Herrschaft Volmestein jetzt verbunden ist, erst mit dem angehenden 13ten Jahrhunderte aufsteigen läßt b). Man sieht sie mehrentheils im Gefolge des Kölnischen Erzbischofes, mit dem sie in besonderer Verbindung, und auf einem sehr traulichen Fuße scheinen gestanden zu haben. Sie waren meistens bey allen Geschäften des Erzbischofes in Westfalen gegenwärtig, hatten Theil an seinen Fehden, und wurden so gar dessen edle Dienstmänner c). Allem Vermuthen nach hatten sie demselben den ruhigen Bau ihrer Burg zu verdanken; und nach Vollendung derselben ihm in dieser Rücksicht das Oeffnungsrecht, ja so gar eigene Burgsitze darin zugestanden d) — eine Begünstigung, welche in jenen Zeiten äußerst wichtig e), und ein Zeichen einer vorzüglichen Freundschaft war.

Ueberdenkt man hierbey, daß die Kölnischen Erzbischöfe und ihre Kirche (d. i. das Domstift, die Abteyen, Collegiatkirchen und übrige geistliche Stiftungen in ihrem Sprengel) in diesem Zeitraume schon die meisten Oberhöfe f) besaßen, die Inhaber vieler Schlösser, der ansehnlichsten Städte g, und

vieler

vieler höhern Gerichtsbarkeiten, als Vogteyen und Grafschaften waren h), mit den benachbarten Bischöfen, die eben so an Macht aufstiegen, meistens ein gutes Einverständniß unterhielten, eine mächtige Mannschaft, unter die viele Grafen und Edle gezählt wurden, ihnen zu Gebot stand i), und in alle wichtige Reichsgeschäfte großen Einfluß hatten: so war es von Seiten der Edlen von Volmestein gewiß klug gehandelt, daß sie sich so enge mit den Erzbischöfen von Köln verbanden. Sie entgingen hierdurch allen Gegenstrebungen ihrer eifer- und habsüchtigen Nachbaren, und bahnten sich zugleich den Weg zu noch größerer Erhöhung.

a) Bis jezt sind die Urkunden aus dem 2ten Viertel des 12ten Jahrhunders noch die ersten, in denen sie als Zeugen erscheinen. Ueberhaupt führt uns die Geschichte die Grafen und Edlen, welche in Westfalen zu einer Landeshoheit gelanget sind, dem Namen nach sehr spät auf: nur eine gedruckte Urkunde von 1074 läßt uns den Grafen Friedrich von Arnsberg, und eine noch ungedruckte von 1089 den Grafen Athelbert von Schowenburg sehen;

alle

alle übrigen treten erst mit dem 12ten Jahrhundert auf. conf. Münst. Beytr. 3ten Band §. 15. not. h. pag. 79.

b) Die Grafen von Altena, wovon die von der Mark abstammen, erscheinen zwar schon 1161 (Kremers Acad Beytr. zur Gülich- und Bergischen Geschichte, 2. Band, Seite 4); unter dem Namen: von der Mark aber kommt Adolf, Grafen Friedrichs von Altena Sohn in einer Urkunde des Kölnischen Erzbischofes, die dieser über den Hof Widehagen im Jahre 1202 ausgestellt hat, zum erstenmal unter den Zeugen vor. Testes, heißt es darin, hujus rei sunt Hermannus Abbas de S. Pantaleone in Colonia - - *Adolphus puer Comes de Marke* - - - Acta sunt hæc anno dominicæ incarnationis M CC ij, indictione ij. Zum zweyten Mal erscheint er in der Urkunde von 1203, in den Münst. Beytr. 3. B. Num. 43. Seite 118. — Die Ursache hievon liegt in den Sitten jener Zeiten: mit dem Erwerb eines Schlosses, einer Grafschaft, eines Gutes ꝛc. nahm man derer Namen an, und legte ihn wieder ab, wenn man derer Besitzer nicht mehr war. So nahm

Otto

Otto, der zweyte Sohn des Grafen Ott o's von Bentheim, den Namen und das Wappen der ausgestorbenen Grafen von Tecklenburg an, deren Grafschaft und Besitzungen seinem Vater und dem Grafen Henrich von Oldenburg, welche mit des letzten des Tecklenburgischen Grafen Heinrichs Schwestern Mechtild und Eilicke vermählt waren, gegen das Jahr 1250 angefallen sind. So schrieb sich der Graf Otto von Ravensberg nach der mit seinem Bruder Ludewich 1226 vollzogenen Theilung mehrentheils Graf von Vlotow. conf. Münst. Beytr. 3. B. Urk. Num. 61. et *Jung in hist. Benthem.* C. D. pag. 50. — und so nahm Graf Adolf von Altena mit dem erworbenen Schloß Mark auch den Namen eines Grafen von der Mark an, seine Söhne aber führten den Namen von den Schlössern und Gütern, die sie unter sich getheilt hatten, Otto zwar den eines Grafen von Altena, Engelbert aber den eines Grafen von der Mark.

c) Hiervon zeugen die Urkunden bis ins 13te Jahrhundert: man muß jedoch den Unterschied zwischen den Edlen und den gemeinen Dienstmännern, der schon in dem 12ten Jahrhundert unter den Dienstleuten

Statt

Statt hatte, nicht auffer Acht laſſen. Die Edlen und die Grafen ſchämten ſich im beſagten Jahrhundert nicht, Schultenämter (officia Scultetica ſeu Villicationis), beſchränkte Vogtämter, Marſchall- Droſten- Kämmerer- Schenken- und andere Dienſtämter von den Biſchöfen, Aebten und Aebtiſſinnen anzunehmen; und dieſes hinderte ſie auch nicht, zu Landesherren aufzuſteigen. So waren auch die Edlen von Volmeſtein des Erzbiſchofes von Köln Miniſterialen, aber Edle Miniſterialen, wie Heinrich von Volmeſtein noch in einer Urkunde von 1216 nobilis Advocatus D. (*Domini*) Colonienſis heißt. S. v. Steinen im XXI. St. ſeiner Weſtfäliſchen Geſchichte Seite 1439.

d) Von den eigenen Burgſitzen des Erzb. von Köln in der Burg Volmeſtein zeugen die Urkunden von 1200 (Münſt. Beit. 2. B. Urk. Num. 38. S. 239) und von 1323 unter Num. 72. in dieſer Geſchichte. Dieſelben Urkunden beſtätigen das Oeffnungsrecht, das die Erzbiſchöfe bald nach dem Bau der Burg erhalten haben, weil der Erzb. Philipp ſchon einen Burgſitz daſelbſt dem Grafen von Altena verſchrieben hat, und Volmeſtein

in

in dem Regiſter der vom Erzbiſchofe erworbenen Schlöſſer nicht angemerkt iſt — Er beſaß demnach ſchon Burgſitze darin, als er noch kein Herzog in Weſtfalen war, zu deſſen Recht es gehörte, Burgen zum Schutze des Reiches zu erbauen, oder wenn ſie ſchädlich waren, niederzureißen; folglich auch das Recht, daß andere ohne ſeine oder des Kaiſers eigene Erlaubniß keine errichteten.

e) Von welcher Wichtigkeit ſolch eine Begünſtigung in jenen Zeiten war, erkennt man aus den frühern und ſpätern Bemühungen aller Herren, die feſten Burgen theils mit Gewalt, theils mit Geld entweder völlig, oder zur Hälfte, oder doch zum Theile an ſich zu bringen, oder zum wenigſten das Oeffnungsrecht daran zu erhalten.

f) Man darf nur einen Blick werfen auf die Oberhöfe, welche der Kölniſche Erzbiſchof und die Geiſtlichkeit in ſeinem Sprengel noch jezt zwiſchen der Lippe und dem Herzogthume von Berg theils ſelbſt beſitzet, theils andere damit behandigt und belehnt: ſo wird man ſich von der Wahrheit überzeugen können, wenn man auch nicht jene Oberhöfe mit in Anſchlag bringen wollte,

welche

welche erwähnte Geistlichkeit ehmals besaß, ihr aber bey manchen Vorfällen durch die entstandenen Landsherren, Ritterschaften und andere entrissen wurden.

g) Soest, Werl, Medebach, Brilon ꝛc. gehörten alle zum Erzstift.

Man braucht sich hier nicht auf die Kaiserl. Urkunde von 1180 zu beziehen, welche die Achtserklärung Henrich des Löwen, und die Erhebung des Köln Erzb. Philipp zum Herzoge in einem Theile Westfalens enthält: sie besaßen solche lange zuvor. Von den Vogteyen versteht es sich von selbst, da die Oberhöfe mit ihren Hofgemeinden aus der Grafengerichtsbarkeit gehoben wurden, und unter die Gerichtsbarkeit der von ihnen selbst erwälten Vögte kamen, welche aber im 12ten Jahrhundert und noch früher gutentheils abgeschaft oder doch beschränkt wurden. Von den Grafschaften sagt es die Bulle des Pabstes Alexander vom Jahre 1178, in welcher er dem Erzb. Philipp solche bestätigte: ad hæc, heiß es, -- Castella -- necnon etiam *Cometias in Westphalia*, quæ vulgariter Gograischaf dicuntur, et allodia Dulberg, Hacygene, *Marka*, Wasfenberg,

sicut

ſicut hæc omnia rationabiliter poſſides, tibi tuisque ſucceſſoribus auctoritate apoſtolica confirmamus - - Datum Laterani per manum Alberti S. Romanæ Eccleſiæ Presbiteri Cardinalis et Cancellarii xiij Kal' Julii, indictione xi, Incarnationis dominicæ anno M. C. Lxxviij, Pontificatus vero Domini Alexandri Papæ III. Anno decimo nono. Vergl. §. 36. not. n. im 2. B. der Münſt. Beytr.

i) Kaiſer Friderich verdankte der Kölniſchen Dienſtmannſchaft vorzüglich ſeinen großen Sieg in Italien: quia, ſagt er in der Urkunde von 1167 in den Münſt. Beytr. 3. B. Seite 61. Deo Auctore *Romanis in conflictu publico per invictam ejus et illuſtris Colonienſis Eccleſiæ militiæ virtutem glorioſiſſime ſuperatis* ſacratisſimum noſtrum imperium inexplicabiliter eſt exaltatum.. — In Weſtfalen hatte der Erzbiſchof, ſo wie im übrigen Erzſtifte, ſeine beſonderen Mannſchaften, und ſogar ſchon einen Marſchall, der in ſeinem Namen und unter ſeinem Pannier als oberſter Hauptmann die Mannſchaften in Weſtfalen anführte.

§. 15.

§. 15.

Verschafte ihnen Vogteyen, höhere Verbindungen und ansehnliche Lehngüter, wogegen sie nicht gleichgültig blieben.

Die Edlen von Volmestein spürten auch bald die gute Wirkung ihrer Anhänglichkeit. Sie waren nicht allein durch diese engere Verbindung so ziemlich gegen jedes feindliche Unternehmen gesichert, sondern erhielten noch überdieß reelle Wohlthaten von den Erzbischöfen, und wurden derselben Vogt bey Soest und auch über das Stift Herdicke a): freylich unter dem Lehnsverband b) und schon mit Beschränkung. Demungeachtet waren die Vogteyen im 12ten Jahrhundert noch wichtig genug, indem die Beschränkung nicht sowohl auf die Vogteyen, als auf die Vögte fiel, welche die Vogteygerechtsamen willkührlich ausdehnten, oder ehemalige Vogteygerechtigkeiten, welche mit der sich ändernden Verfassung sich auch natürlich änderten und zum Theil aufhörten, wieder herstellen und einführen wollten; und dadurch verursachten, daß man sie in die billigen Schranken zurückführte.

führte. Viele der hohen Häuser würden ohne solche Vogteyen zu keiner völligen Landeshoheit gekommen, und noch mehrere keine ansehnliche Rolle unter den damaligen Hauptherren Westfalens gespielet haben. Wenigstens bestätiget uns dieses die Geschichte; so wie sie uns auch sagt, daß viele, recht sehr viele Vögte, die mit den Vogteyen verknüpften Gerechtsamen in frühern sowohl als in spätern Zeiten mißbrauchten, nicht selten die Unterdrücker derer wurden, welche zu beschützen ihr Amt sie aufforderte, ja sich gar zum Landesherrn derjenigen, von deren Wahl sie zuvor abhingen, zuweilen emporschwungen. Um desto rühmlicher ist für die Edlen von Volmestein, daß der Erzbischof von Köln ihnen solche wichtige Aemter in den schon kritischen Zeiten noch anvertrauete, und die sie, so viel man weiß, auch nicht mißbrauchten.

Dem Beyspiele des Erzbischofes folgten mehrere Abteyen, trugen dem Schutze der Edlen von Volmestein ihre daselbst und in der Nachbarschaft liegenden Besitzungen auf, und beschenkten sie in dieser Hinsicht mit ansehnlichen Lehngütern c).

Auch

Auch die mächtigen Grafen Westfalens, nemlich die von Arnsberg und die von Altena wünschten ihre Freundschaft, und machten sich dieselben mit ansehnlichen Lehnopfer verbindlich d).

Sie, die Edlen von Volmestein blieben gegen diese Begünstigungen nicht unempfindlich. Dem Geiste ihrer Zeiten getreu theilten sie ihre Kölnischen, Arnsbergischen, Altenaschen und sonstigen Lehngüter wieder an Andere aus e), und verschafften sich hierdurch mehrere Mannen f), die ihre ohnehin schon zahlreiche Mannschaft noch mehr stärkten g), und sie in den Stand setzten, das auf sie gesetzte Vertrauen zu erfüllen, dem Reiche von wegen der eigenen und der angeschlossenen Hofgemeinden das schuldige Reichscontingent auf Erfordern zuzuführen, und zugleich ihren Freunden und Verbündeten die ersprießlichsten Dienste zu erwiedern.

a) In einer Urkunde von 1216, welche dem Walburgisstifte zu Soest gegeben ward, heißt er deswegen noch nobilis Advocatus Domini Colonienſis. S. Steinens

nens Westf. Gesch. XXI. St Seite 1439. — Von dem Vogtamte über das Stift Herdicke zeuget die Urkunde von 1236 bey Steinen I. c. XXIII. St. S. 99, welche jedoch mit den beyden andern Urkunden daselbst von den Jahren 1214 und 1227 zu vergleichen ist.

b) Das Lehnsband war Geist des Zeitalters und mußte es seyn, da die Hofgemeinden, welche unter einer Vogtey standen, durch Lehnleute beym Reiche mußten vertreten werden, nachdem die Hofgemeinden, ausser der gemeinen Noth, nicht mehr ins Feld rückten. Vergl. §. 8. in dieser Geschichte.

c) In einem alten Manuscript findet man hierüber noch folgendes aufgezeichnet:

Ab Archiepiscopo Colonienſi (*Theodericus Domicellus de Volmeſtene*) eſt infeodatus; et hoc accidit Colonie (1341).

Ab abbate eſt Tuitienſi ſimiliter infeodatus; et hoc accidit in Tuitio.

Ab Abbate Zibergenſi eſt ſimiliter infeodatus, quod accidit in Ziberch.

d) Vom mächtigen Grafen von Arnsberg waren ſie nicht allein mit den Gütern zu Mülheim, aus denen die Landcommende deutſchen Ordens daſelbſt um die Mitte des 13ten Jahrhunderts geſtiftet wurde, belehnet, ſondern noch mit verſchiedenen andern Gütern, welche ſie im Jahre 1313 an den Grafen Godfrid von Sayn abgeſtanden haben. Sieh die Urkunde Num. 66; die Urkunden über die Güter Mülheim aber findet man bey Stangenfol lib. 3. cap. 1. pag. 372. et ſeq. Unter die Lehngüter, welche ſie vom Grafen von Altena erhalten hatten, gehörte die Vogtey über das Stift Herdicke, die jener vom Erzbiſchofe von Köln zu Lehn trug, und ohne Zweifel durch Vermittelung deſſelben, wenigſtens mit deſſen Bewilligung die Edlen von Volmeſtein damit wieder beafterlehnte. S. die Urk. von 1214 — 1227 und 1236 bey Steinen l. c.

e) Die ſo eben in der vorhergehenden Note angeführten Urkunden aus Stangenfol und Steinen beſtätigen es.

f) Der wahre Ausdruck, um in den 11ten, 12ten, 13ten, 14ten und 15ten Jahrhunderten die Mannschaften in Westfalen zu bezeichnen. Sie bestanden vorzüglich aus zwey Classen, den Edlen und Freyen Mannen nemlich, und den Dienstmannen. Die edlen Mannen, Nobiles, und die Mannen, Vasalli oder liberi Vasalli, waren Freye Männer und eigene Besitzer eines und auch wohl mehrerer Oberhöfe, und nicht selten eines Schlosses. Beyde hatten sich durch einen persönlichen und ausdrücklichen Vertrag einem Mächtigern aus freyer Entschliessung oder aus Noth angeschlossen. Die Edlen Mannen waren immer Hauptleute einer oder mehrerer kleinern Mannschaften gewesen, und brachten dem, dessen Mann sie wurden, ihre Compagnie mit. Später trennten sich die Edlen von den Freyen (vergl. §. 30. im 2. Bande der Münst. Beytr.), und schienen wieder zwey besondere Stände auszumachen, welches aber bis jezt noch nicht zu Stande gekommen ist. Die Ehen zwischen fürstlichen Personen und Reichsfreyen Personen (letztere mögen nun noch unmittelbar oder mittelbar unter dem Reiche stehen) sind daher auch jezt noch ebenbürtig, oder werden doch dafür gehalten. Die Dienstmannen,

Mi-

Miniſteriales, waren (ſo viel es die gemeinen Dienſtleute betrifft) in ältern Zeiten durch den Vertretungsvertrag entſtanden, und hatten ihr Lehngut durch denſelben erhalten. Weil ſie urſprünglich dafür die Hofgemeinde unter dem Hauptmann vertreten mußten, ſo mußten ſie hörig ſeyn, wenn anders der Sohn ſeinem Vater im Lehngute folgen wollte. Denn die Hofgemeinden, oder ihre Repräſentanten, die Hauptmänner, vertrauten ihre Lehnsbeyträge (ſo wie ihre Hofgüter) nur denen aus ihrer Gemeinde an. Einer aus einer andern Hofgemeinde konnte nur durch einen Wechſel und Bewilligung ſowohl beyder Hofgemeinden als der beyden auszuwechſelnden aufgenommen werden. — Dieſe zwey oder drey Claſſen von Mannen trifft man nur bey den mächtigern Landesherren an, z. B. bey den Münſteriſchen Biſchöfen ꝛc. (conf. Urk. von 1309 Num. 51 im 2. B. der Münſt. Beytr. — Urk. von 1368 Num. 13. im 1. B. l. c. — Bey den minder mächtigen trifft man in etwas ältern Zeiten nur die Dienſtmannen, in etwas ſpätern Zeiten die Mannen und Dienſtmannen an, z. B. bey den Grafen von Tekeneburg (ſieh *in Actis Osnabrugenſibus* 2ter Theil Seite 251), bey

den

den Herren von Horstmar, Ahaus ꝛc., als sie ihre Herrschaften Horstmar, Bredevort, Lohn ꝛc. dem Stifte Münster abtraten, als wo nur ihre Vasallen und Ministerialen vorkommen und mit abgetreten werden (sieh Urk. von 1269 Num. 46. im 2ten Bande der Münst. Beytr. und Urk. von 1316 Num. 117. im 3ten Bande ibid.) — Die Edlen von Volmestein gehörten unter die minder mächtigen Landesherren, und hatten nur Mannen und Dienstmannen, keine edle Mannen, unter sich.

g) Wie ansehnlich die Mannschaft der Edlen von Volmestein gewesen seyn müße, bezeugen noch die übrig gebliebenen Lehnrollen aus dem 14ten Jahrhundert, und der Theilungsrezeß derselben vom Jahre 1615, welcher bey Steinen im XXI. St. abgedruckt ist.

§. 16.

§. 16.

Die höhere Gerichtsbarkeit — ein Theil des Gräflichen Reichsamtes — besaßen sie schon lange. Rückblick auf den allmählichen Gang zur Landeshoheit bey der Familie von Volmestein.

Als alles dieses vor sich ging, waren die Edlen von Volmestein schon lange im Besitze eines Grafengerichtes, zu dem sie allem Anscheine nach sehr frühe gelanget sind; zur Zeit nemlich als sie mehrere Oberhöfe erworben, und damit das Amt eines Bauerrichters über mehrere Hofgemeinden, die eine Landgemeinde bildeten, erhalten hatten. Denn aus solchen Personen mußten die Kaiser die Stellen eines Grafen oder Landrichters besetzen, wenn sie dem mit der sächsischen Nation eingegangenen Vertrage getreu bleiben, und die Nation bey ihren Rechten belaßen wollten a); und die Geschichte, so wenig sie immer uns hierüber aufbewahret hat, läßt uns nur begüterte Sachsen in diesem Amte erblicken b). Ob die Edlen von Volmestein dies Amt anfänglich als Untergrafen (Vicecomes) eines unbekannten

Ober-

Obergrafen verwaltet, oder ohne Mittel dazu vom Kaiser bestellt wurden, ist gleichviel, da sie in jedem Falle, dieses Obergericht auszuüben, die Macht unmittelbar vom Kaiser haben mußten c). Daß sie es in ältern Zeiten besessen haben, ist aus den jüngern gewiß, als in welchen wir dasselbe bey ihnen unter dem Namen der Volmesteinischen Freygrafschaft gewahr werden d). Es erstreckte sich über die Gegend um Volmestein, und, so viel man mit Gewißheit sagen kann, über die Kirchspiele Volmestein, Herdicke, Hagen, Haspe ꝛc. e).

So wandelte die Familie von Volmestein Schritt vor Schritt die große Laufbahn durch, auf der sie, wie alle übrigen Großen der westfälischen Nation, gegen das Ende des 12ten Jahrhunderts, standen, um zur Landeshoheit überzutreten. Angenehm wird es seyn, dieß in wenigen Zeilen noch einmal zu überschauen.

Als Eigenthümer des Oberhofes Volmestein war der jedesmalige Besitzer natürlicher Richter der mit seinem Oberhofe ver-

bun-

bundenen oder verbrüderten Bauergemeinde, und in Hinsicht, daß die Bauergenossen auch Heermänner waren, zugleich ihr Kriegshauptmann. — Das Amt eines Bauerrichters führte ihn, vielleicht schon in frühern Zeiten, zu der Stelle eines Landrichters, und öffnete ihm in spätern Zeiten, was wir gewiß wissen, den Weg zur Stelle des Grafengerichtes, dem das Amt eines Vogtes nachfolgte. — Die Hauptmannsstelle in der Verfassung des Heerbanns machte ihn auch zum Hauptmann der entstandenen Dienstmannschaft, oder des Reichscontingents der Hofgemeinde, das von ihm allein abhängig ward, obschon es aus Mitteln der Bauergemeinde unterhalten wurde. — Durch das Glück, welches ihn theils zum Eigenthümer, theils zum Lehnherrn mehrerer Haupthöfe machte, stieg er zum Obersten mehrerer Dienstmannschaften, welche einzeln nur die Reichscontingente jeder Hofgemeinde (die Compagnien) und zusammen das Reichscontingent der Landgemeinde (das ganze Regiment) darstellten. — Der Verkretungsvertrag, wodurch die Dienstmannschaften stehend wurden, hob ihn beym Kaiser und Reich zum stehenden, das ist,

erb.

erblichen Verreter jeder einzelnen Hofgemeinde, welche zusammen die Landgemeinde bildeten. — Seine zahlreiche Mannschaft, verbunden mit der festen Burg die er in der Mitte seiner Besitzungen und seine Lehnmannen, die sich ihm frey angeschlossen hatten, aufführen ließ, sicherten ihm seine Besitzungen, seine Aemter und seine Vorzüge, verschaften ihm höhere Achtung, machten ihn zum Freund der Hauptherren Westfalens, die ihn jetzt als einen ihres Gleichen ansahen, und gerne mit ihm engere Verbindungen schloßen. — Von dieser Zeit an schienen die umher wohnenden Landsassen mit ihm, und ihre Höfe mit der Burg nur ein Ganzes auszumachen und nur ein gemeinschaftliches Interesse zu haben, ohne daß sie hierdurch aufhörten, Eigenthümer ihrer Höfe zu seyn; sahen in ihm ihren localen Schutzherrn, sich aber als dessen Schutzgenossen an, und stellten so stillschweigend diejenigen vor, die man nach und nach die Landgemeinde, das Land, Gebiet oder die Herrschaft Volmestein nannte, und worüber er die Landeshoheit f) ausübte. Eine Zeitlang hatten die Herzoge noch eine, wiewohl sehr beschränkte

Con-

Concurrenz: endlich hörte aber auch diese auf, und die Edlen von Volmestein verbanden in ihren Personen alle wesentlichen Rechte, die man einer Landeshoheit zur selbigen Zeit beylegte.

a) Siehe Münst. Beytr. 3. Band §. 23. Seite 147 und folg.

b) Vergl. not. e. §. 23. l. c.

c) S. Münst. Beytr. §. 26. l. c.

d) S. Münst. Beytr. §. 33 not. r. l. c. — Daß aber die ältern Grafschaften in spätern Zeiten, so viel den Theil der Justitzverwaltung betrift, Freygrafschaften genannt wurden, ist daselbst im zweyten Abschnitte von § 23 bis § 30 einschließlich mit mehrerem ausgeführt worden. Diese Ausführung, welche sich in der Natur der ältern Verfassung und auf den Zusammenhang derselben (wie sie nemlich von 800 bis 1200 beschaffen war) gründet, läßt sich nun mit neu aufgefundenen Urkunden bestätigen Kenntlich machten zu Karl des Großen Zeiten mehrere Grafschaften einen Missionsbezirk, und als

die

die Missi aufhörten, ein Herzogthum aus, in welchem der Herzog als erster Representant des abwesenden Kaisers die oberste Aufsicht im Justitz- und Militairwesen, wie sonst die Missi, führte. Als nun die aufsteigenden Landesherren alle Grafschaften ihres werdenden Territoriums an sich brachten; so wurden sie hierdurch stillschweigend auch Herzog, Kaiserlicher Representant nemlich, oder oberster Aufseher und Verwalter des Kaiserlichen Amtes in mehrerern Grafschaften, das ist, oberster Graf, summus Comes, sive Dux. Aus der Geschichte weiß man, daß die ältern Grafen in spätern Zeiten auch Freygrafen und die Grafschaften auch Freygrafschaften hießen: es änderte aber in der Sache nichts; und der ehemalige summus Comes war und blieb und hieß nach wie vor summus liber Comes oder Dux. Sehr schön bestätigt dieses eine Urkunde des Münsterischen Bischofes Gerhard vom Jahre 1272, die er über die von Margret, Wittwe Conrads zum Holte, und ihren Kindern der Stadt Beckum verkauften Güter, Holtem genannt, zu Beckum in seiner Kammer (in Caminata) ausgestellt hat, und worin er das Eigenthum besagter Güter, nachdem die

Ver-

Verkäufer ihm dieſelben aufgetragen und darauf verzichtet hatten, der Stadt Beckum überließ. Data, heißt es in der Urkunde, nihilominus fuit ibidem coram Nobis ſententia talis ab omnibus aſtantibus comprobata, videlicet, quod hujusmodi reſignatio, abrenuntiatio et proprietatis collatio facta ſollempniter *coram Nobis ſummo Comite libero, utpote Dyoceſis noſtre Duce* non minus valide, quam ſi facte fuiſſent coram libero Comite et Vemenotis illius Termini, in quo ſita ſunt eadem bona, ſollempniate hujusmodi, que circa talia ibi conſuevit fieri, obſervata. (S. Urk. Num. 37.) — Eine andere Urkunde von 1268, welche Graf Otto von Ravensberg über die an die Stadt Beckum verkauften Güter, Thüſterbeck genannt, ausſtellte, ſtimmt damit ganz überein, als in welcher Graf Otto erklärte, daß die Uebergabe beſagter Güter an die Stadt Beckum unter dem Zeugniß ſeines Siegels oder beſiegelten Briefes nicht weniger gültig ſeyn ſollte, als wenn ſie vor dem Freygrafen geſchehen wäre. Inſuper, ſind ſeine Worte in der Urk. Num. 35. *ſub Teſtimonio Scripti preſentis* ſumus arbitrati expreſſe, dictam collationem

nem noſtram *non minus validam debere exiſtere, quam ſi ſolempniter facta eſſet in hujusmodi judicio, quod Vriethinc vulgaritер appellatur*; welches nur unter der Vorausſetzung, daß er Herzog oder oberſter Graf der Freygrafſchaften des ſich bildenden Ravensbergiſchen Gebiets (vergl. Urk. Num. 61. im 2ten Bande der Münſt. Beytr.) geweſen ſey, wahr ſeyn konnte. Daher erklärt es ſich nun auch, wie ſeit dem ausgehenden 12ten Jahrhundert viele Veräußerungen der Erbgüter vor den Biſchöfen und andern aufſteigenden Landesherren gültig geſchehen konnten, die ſonſt ihre Gültigkeit und Feſtigkeit nur durch das Freygericht erhalten mußten. conf. Urk. Num. 148. im 3. B. l. c.

e) S. §. 33. not. r. l. c.

f) Es verſteht ſich, wie ſie damals war.

§. 17.

Fortsetzung, Kaiserliche Belehnungen mit den Regalien. Schluß und Uebergang zur eigenen Geschichte der Familie von Volmestein.

Dem Besitzer der Burg Volmestein fehlte so nichts, was eine Landeshoheit begründete. In seinen Händen beruheten die Regalien oder die Kaiserlichen Amtsverrichtungen, welche in der Verfassung des Heerbanns die Grafschaft (Comitatus) oder die Vogtey (Advocatia) hiessen, und in der zeitlichen Verwaltung des Militairs und der höhern Justitz über eine Landgemeinde bestanden, — welche in der Lehnsverfassung den besagten Namen, Grafschaft oder Vogtey beybehielten, aber aus einer zeitlichen in eine erbliche Verwaltung an die Reichsbeamten und diejenigen, die Theile von Reichsämtern an sich gebracht hatten oder an sich brachten, übergingen, ihnen und ihren Erbfolgern von Kaiser zu Kaiser so lange bestätigt wurden, bis die spätern Kaiserlichen Belehnungen die frühern Bestätigungen nach und nach ablöß-

ten a); und jene Kaiserlichen Amtsverrichtungen nun in den Kaiserlichen Lehnbriefen, wie vormals in den Kaiserl. Bestätigungen, bald unter einfachen bald weitläufigen, bald lateinischen bald deutschen Formulen und Ausdrücken b), sowohl bey geistlichen als weltlichen Landesherrn c) aufgeführt werden.

In den Lehnbriefen der Edlen von Bolmestein d) kommen die Regalien oder der Comitat, das ist, die beyden Kaiserlichen Amtsverrichtungen unter den einfachen Ausdrücken von Mannlehnen und Freyenstühlen vor; und laßen uns vermuthen, daß bey ihnen schon sehr frühe die Kaiserlichen Belehnungen statt der Bestätigungen eingeführet waren e). Diese Ausdrücke: Mannlehne und Freyenstühle sind der kurze und wahre Inbegrif des altea Comitats, und bezeichnen die wesentlichen Bestandtheile desselben, nemlich die beyden Kaiserlichen Amtsverrichtungen, die Regalia. Denn der Ausdruck: Mannlehne bezeichnet die Mannen oder Mannschaft, welche zur Verrichtung der Hofgemeinden errichtet wurden, und womit das Reichscontingent der Landgemeinde,

meinde, der Herrschaft oder des Ländchens Volmestein, im 12ten und 13ten Jahrhundert vertreten ward f): der Ausdruck: Freyestühle aber bezeichnet die höhere Justiz, welche die Edlen von Volmestein unter dem Bann des Kaisers über die Landgemeinde der Herrschaft Volmestein ausübten g).

Daß die Edlen von Volmestein nebst diesen Regalien auch andere Kaiserliche Gerechtsame aus besonderer Kaiserl. Gnade, wie die übrigen Landesherren, vor und nach erhalten haben, ist nicht zu zweifeln, obschon die Kaiserlichen Briefe hierüber, so wie über die Belehnungen, auf unsere Zeiten nicht gekommen sind h).

Welche die edlen Herren von Volmestein namentlich gewesen, wie sie auf einander im Besitze des Schlosses und der Herrschaft gefolgt sind; wie das Schicksal ferner mit ihnen in ihren öffentlichen und häuslichen Angelegenheiten spielte, ihre Herrschaft Volmestein der Grafschaft Mark, an welche man zu dieser Zeit noch nicht einmal denken konnte i), einverleiben, sie selbst aber von

der Stufe eines Landesherrn zum Landsassen herabsinken ließ ꝛc.; das macht die eigene Geschichte der Edlen von Bolmestein aus, welche in den folgenden §§ vorgetragen wird.

a) Die Belehnungen sind bey den Landesherren nicht auf einmal eingeführt worden; bey vielen dauerten die Bestätigungen noch lange fort, wo bey andern schon die Belehnungen Statt hatten. Bey einigen haben die Regalienbriefe beydes, die Bestätigung und die Belehnung zugleich aufgenommen. Eins von beyden ward aber schlechterdings erfordert, wenn anders der aufgestiegene Landesherr als ein solcher handeln, oder was dasselbe ist, das Kaiserliche Amt in seinem Territorium ausüben wollte. Denn ehe und bevor der neu eintretende Landesherr nicht die Kaiserliche Belehnung oder Bestätigung hatte, huldigten ihm so wenig die Territorialmannschaft (Vasalli et Ministeriales) als die übrigen Landsassen (Oppidani et ceteri homines seu Terræ Incolæ.) So viel deutscher Verfassung und Freyheit beruhete damals noch bey der deutschen Nation und ihren Fürsten: und noch aus jüngern Jahrhunderten sind uns Beyspiele hiervon nicht unbekannt. Daher waren

auch

auch die Belehnungen ꝛc. nichtig, die ein noch nicht belehnter Landesherr seiner Territorialmannschaft und andern ertheilte, welches auch schon der Römische König Heinrich in einer zu Wirzburg VI. Kal. Julii, indictione IX. (1240) ausgestellten Urkunde nach einem hierüber vor ihm im Gerichte gefundenen Reichsurtheile erklärte (S. Urk Num. 23). Waren Umstände vorhanden, weswegen der neu eintretende Landesherr die Belehnung des Kaiserlichen Amtes oder der Regalien noch nicht in Person erhalten konnte, die Wohlfahrt des Territoriums aber die Ausübung derselben erforderte; so war es nothwendig, daß der Kaiser durch seine besondere Briefe dem neuen Landesherrn die Erlaubniß dazu bis zur Belehnung ertheilte, und die Territorialmannschaft und die Landsassen deshalben benachrichtigte, wie es z. B. vom Kaiser Rudolf I. in Hinsicht des Münsterischen Bischofes Everhard geschah. Doch wurden die Belehnungen um diese Zeit schon per Procuratorem ertheilet, wie jene des Kölnischen Erzbischofes Engelbert durch Kaiser Richard, obschon es in der Urkunde noch als etwas seltenes angeführt wird. In diesen Fällen trugen die Kaiser einem schon belehnten Landesherrn die Commission auf,

wie z. B. im Jahre 1359 dem Köln. Erzb. Wilhelm, um dem Grafen Ludwig von Flandern, und im Jahre 1349 dem Reichsabte zu Werden Johann, um der Fürstabtissinn zu Essen die Regalien zu ertheilen und von ihnen den gewöhnlichen Eid abzunehmen. S. die Urkunden N. 94 und 98.

b) Je früher die Regalienbriefe bey einem Landesherren anfangen, desto einfacher, und je später, desto weitläufiger sind sie in ihren Ausdrücken, so daß sie zuweilen mehrere gleichbedeutende Worte enthalten, zuweilen einen Theil der Gerechtsamen des gemeinen Ausdruckes stückweise aufzählen, und dann noch einen langen Schweif cum omnibus juribus, honoribus, consuetudinibus, obsservantiis et pertinentiis nach sich führen. So heißt es z. B. in einigen Briefen blos Regalia, in andern schon Regalia et Temporalia sive feoda — oder jurisdictiones, videlicet Advocatias et Comitatus et Regales Bannos — oder feoda et Regalia ac temporalium administrationes et alia universa jura *ad Ducatum* pertinentia — oder universa regalia cum omnibus honoribus, gratiis et emunitatibus etc. — Die

ältern

ältern Regalienbriefe sind in lateinischer, die jüngern gewöhnlich in deutscher Sprache ausgefertigt Fast jeder trägt das Costüm seines Zeitalters.

c) Die geistlichen Fürsten erhielten erst Emunitates, Libertates et privilegia, denen die Jura Comitatus und Advocatiæ nachfolgten Daher sind ihre frühern Bestätigungen nur Confirmationes exemptionum aus der gräflichen Gerichtsbarkeit und aus des Grafen Heerbann (ire in hostem); und Verfügungen, daß in Fällen, wo sie das Reichscontingent von wegen ihrer Oberhöfe zu stellen hätten, ihre Vögte die Anstalten dazu treffen, und das Heerbannscontingent des geistlichen Stiftes oder vielmehr ihrer Höfe unter denselben stehen sollten. Als sie die Vogteyen mit Bewilligung des Kaisers entweder ganz oder zum Theil eingezogen, ganze Grafschaften (Comitatus), oder Theile von Grafschaften (regales bannos) an sich gebracht hatten, wurden ihnen diese bestätigt. Vergl. Urk. von 1199 bey *Falk Cod. Corbej* pag. 225. Endlich erhielten sie die Bestätigungen und Belehnungen mit solchen Regalien zugleich.

d) Von den Zeiten der Edlen von Volmestein selbst ist kein Lehnbrief bis auf unsere Zeiten gekommen (ein Schicksal, das mehrere weltliche Häuser betroffen hat), doch ist uns der Inhalt in Kaiser Sigismunds Lehnbriefe für Diderich von der Reck vom Jahre 1437 aufbewahret worden. Denn wie Diderich von der Reck mit den Mannlehnen und Freyenstühlen belehnt ward, welche Johann von Volmestein, sein Vetter, inne gehabt; so ward früher Johann von Volmestein mit den Mannlehnen und Freyenstühlen belehnet, welche Diderich von Volmestein, sein Vater, inne gehabt, und so wurden später alle Nachfolger Diderichs von der Reck in den nämlichen Ausdrücken belehnet. Von diesen ist es gewiß durch Urkunden; von denen von Volmestein ist es gewiß durch die Geschichte, die uns in ältern Zeiten alle Lehnbriefe der weltlichen oder geistlichen Landesherren eines Hauses oder eines Stiftes unverändert und mit den nämlichen Ausdrücken der Regel nach liefert. Es wird dieses durch eine Urkunde von 1406 (welche jezt in L. A. W. Kösters diplomatisch-practischen Beyträgen zu dem deutschen Lehnrechte 2. Th unter den Urkunden Seite 105 abgedruckt ist) bestätigt, worin

worin dem Johan von Volmestein von seinen Mannen in einem öffentlichen Manngerichte der Zehnte zu Eddinchausen, als ein von ihm abhangendes Mannlehn, nach Mannlehnsrecht, zuerkannt, und er in den Genuß desselben auf ein Jahr und einen Tag eingesetzt ward, bevor er schuldig wäre, denselben als ein eröffnetes Lehn wieder einem andern zum Dienst des Reichs lehnweise einzuräumen.

Ee (ehe) he den weder van sich mochte lenen vor en ledich Leen *to des Rykes Denste.*

Die nemlichen Ausdrücke findet man im Lehnbriefe Grafen Engelberts von der Mark, als er mit seinem Antheil an der Grafschaft Cleve (*alle bey Mannlene des Landes van Cleve, als de Greve Diderich van Cleve plach to hebben*) vom Kaiser belehnt ward.

e) Weil die Formul im Kaiserlichen Lehnbriefe einfach ist, das Einfache nur in ältern Zeiten Statt hatte, und wo es Statt hatte, beybehalten wurde.

f) Siehe oben §§ 9., 12. und 13. — Daher ward in dem gemeinem Leben sowohl als

als in den Briefen die Mannschaft bald durch Mannen bald durch Mannlehne bezeichnet, und eins für das andere genommen, da eins von dem andern unzertrennlich ist; daher sieht man noch aus der Volmesteinischen Urkunde von 1406 (siehe oben not d), daß die Mannlehne zum Reichsdienst bestimmt waren, welche ehemals der Edle von Volmestein als Hauptmann und Representant seiner Hofgemeinde dem Vertretungsvertrage gemäß, unter die aufgenommenen Mannen, zum Behuf des Reichsdienstes austheilte, und damit die Hofgemeinde beym Reiche vertrat; jezt aber als Lehnherr die Söhne und Nachfolger theils jener Mannen, theils derjenigen, welche sich nach und nach seiner Mannschaft frey angeschlossen hatten, mit solchen Mannlöhnungen oder Mannlehnen belehnte. — Daher sieht man noch in spätern Briefen mit den Oberhöfen und ihren Hofgemeinden eine Mannschaft verbunden, die das ehemalige Reichscontingent war, und noch aus den Unterhöfen der Hofgemeinde ihre Löhnung oder ihre Mannlehne zog. So sagt z B. in dem Briefe bey *Schaten Annal. Paderb.* T. 1. ad h. a. Der Graf Gotfried von Arnsberg: *bona* trans Lippiam cum omnibus attinentiis *tam fidelibus quam mini-*

miniſterialibus - - Conrado Comiti meo conſanguineo libere dimiſi et abſolute, ita quod Conradus Comes *univerſos tam fideles quam miniſteriales ab eisdem bonis infeodandos* ſine pecunia (weil ſie ſchon einmal vom Grafen Godfrid belehnt waren), inſuper omni contradictione poſtpoſita infeodabit. So ſagen die Edlen Burggrafen von Stromberg Hermann und Ludolf nebſt des Hermanns erſtgebornen Sohn Henrichen in einer Urkunde von 1340 — — damus et ſupportamus per preſentes nobili viro Godefrido Comiti de Arensberg et ſuis heredibus omne jus, proprietatem et dominium, quod *in Curte in Madewich* in pertinentiis et in juribus ipſius quibuscumque habuimus ſeu habere videbamur, munumittendo transmittentes *omnes vaſallos noſtros, quos de predicta Curte de pertinentiis et juribus ipſius habuimus univerſis* ad Comitem de Atnesberg et heredes ſuos. (Sieh Urk. Num. 89.

So ſagt der Biſchof Florenz von Münſter in einer Urkunde von 1372, daß er auf Abſterben Hermanns von

Beve.

Beveren den Godeken von Bechtorpe belehnt habe.

mit den Nyenhove to Oſtbeveren, mit der Borch to Beveren, de up des Hoves Grunde ſteit, und mit aller Tobehoringe der Borch und des Hoves, alſo alze de van uns und van unſen Stichte to rechten Manleene ghenge, und an uns und an dat ſelve Stichte van Dode wanner Hermans van Beveren . . . vorlediget ſint - - - dat de vorgenomde Godeke den Hof mid der vorgenomden Borch und mit erer Tobehoringe van nu vortmer eweliken und erfliken to enen rechten Erfborchlene van uns und van unſen Stichte halden, hebben und beſitten ſal - - *boven al behelt lich uns und unſen Stichte der Manne de de vorg. Herman hadde by ſinen Levene*, und dar to de alingen Helfte der Oſtmarke to Beveren, und etwas weiter im Briefe fährt der Biſchof fort: Vortmer ſo en ſolen Godeke vorg. oft ſine Erven *nyen Recht beholden* ofte hebben eder ſpreken *an den Mannen*, de Herman van Beveren vorg. hadde by ſinen Levene, *und an den*

den Manlenen, de van em roerden, de wy vor uns und unſe Stichte behol-den hebben. (Sieh Urk. Num. 101.)

Dieſe Urkunde liefert uns zugleich ein ſpätes Beyſpiel, wie das alte Reichscon-tingent des Oberhofes Beveren und deſſen Hofgemeinde ſeinen eigenen Hauptmann verlor und der Mannſchaft des Biſchofs einverleibt ward. Daher ward Graf Engelbert von der Mark mit allen Mannlehnen des Landes Cleve (ſo viel ſeinen Antheil betraf) belehnet. Das Clevſche Land ſelbſt hatte ſeine ei-gene Hofbeſitzer: das Clevſche Reichs-contingent (die Mannen und derer Mann-lehne) aber ward Kraft des Vertretungs-vertrages von dem Clevſchen Repreſen-tanten beſorgt, der dann in dieſer Stelle durch die Kaiſer von Zeit zu Zeit beſtä-tigt, endlich aber mit der Verwaltung deſſelben belehnet wurde.

g) Sieh Münſt. Beytre 3. B.

h) Es iſt dieſes wieder der Fall nicht allein mit dem Hauſe Volmeſtein: den meiſten hohen weltlichen Häuſern fehlen ſolche. So hat man z. B. bey den Grafen von

der

der Mark weder ein Privilegium zu Münzen, Juden aufzunehmen, Zölle zu heben, Märkte anzulegen ꝛc auffinden können: nur das einzige Kaiserliche Privilegium über den Wildbann auf dem Ardey findet sich.

i) Der Oberhof in der Mark (allodium, prædium, curia, curtis in Marka) war im 12ten Jahrhundert noch ein Eigenthum der edlen Familie von Rutenberg. Gegen die Mitte desselben theilten ohne Zweifel die Gebrüder Conrad und Rabodo, deren die Urkunde von 1166 im zweyten Bande der Münst. Beytr. Seite 198 gedenket, ihre väterlichen Güter, wo dann der Oberhof Mark dem Rabodo zufiel. Von dieser Theilung an führte Rabodo den Beynamen: von der Mark, unter welchem er schon in der Bredelarschen Stiftungsurkunde von 1170 erscheint. Kurz hierauf ward der Oberhof Mark ein Eigenthum des Kölnischen Erzbischofes, und Rabodo dessen Vasall. Am Ende dieses Jahrhunderts oder im Anfange des folgenden kam dieser Oberhof an die Grafen von Altena, die sich dann erst Grafen von der Mark zu nennen anfingen.

gen. Siehe die Grafschaft Mark in ihren Anfängen im 3ten Stücke des Magazins für Westfalen Jahrganges 1197.

Zwey-

Zweytes Hauptstück.

Eigene Geschichte der Familie und Herrschaft von Volmestein.

Erster Abschnitt.

Aufstellung der Stammfolge, Geschäfte und Besitzungen der Edlen von Volmestein von 1134 bis zur Zerstörung des Schlosses Volmestein im Jahre 1324.

§. 18.

Sammlung der ältern Bruchstücke von der Familie von Volmestein.

Den Namen Volmestein erhielt die edle Familie, welche wir hier aufstellen, ohne Zweifel von dem Hofe Volmestein, der

ihr

ihr altes Erbgut war. Eine uralte Sitte, die in Westfalen noch herrschend ist. Dem ungeachtet läßt die Geschichte uns die Beynamen fast aller Familien, sowohl von hohen als niedern Adel, erst in dem 11ten und 12ten Jahrhundert erblicken a); und die Individuen der volmesteinischen Familie fangen erst in der ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts an, unter dem Beynamen: von Volmestein, hervorzutreten. Eine Urkunde 1134 ist bis jezt noch die erste, die uns einen Heinrich mit dem Beynamen: von Volmestein sehen läßt b). Er erscheint daselbst als Zeuge, und zugleich im Gefolge des Erzbischofes Bruno, als dieser der Kirche zu den Machabeern in Köln eine Schenkung der Grafen von Sassenburg bestätigte. Seit dieser Zeit treffen wir unsern Heinrich sehr oft, entweder im Gefolge der Erzbischöfe von Köln, deren Edler Dienstmann er war c), oder mit ihnen im Gefolge der Kaiser an d).

Mit dem Jahre 1174 treten auf einmal drey Gebrüder, Heinrich, Gerhard und Goswin unter dem Beynamen von Volmestein

stein auf e). Dem Vermuthen nach sind es die Söhne des vorerwähnten Heinrichs, der in den Urkunden von 1134 bis 1173 nur allein unter dem Namen: von Volmestein vorkommt. Wir wollen ihn wenigstens für den Vater dieser drey Gebrüder annehmen f), ihn selbst Heinrich den ersten, und den ältesten der drey Gebrüder Heinrich II. nennen. Dieser und sein Bruder Gerhard blieben weltlich, Goswin aber und, wie es scheint, noch ein vierter Bruder, Everhard geheißen g), hatten den geistlichen Stand erwählet. Lezterer erscheint noch im Jahre 1207 unter den geistlichen Zeugen, jener aber noch im Jahr 1234 als Domküster in Köln h). Die beyden weltlichen Brüder, Heinrich II. und Gerharden sehen wir mehrentheils beysammen, im Jahr 1174 zwar zum erstenmal, und 1210 zum leztenmal i). Sie waren Mitglieder der Dienstmannschaft der Kölnischen Kirche, weswegen man sie, wie ihren Vater, gewöhnlich im Gefolge der Erzbischöfe antrift. Des Gerhard gedenkt die Geschichte nach dem Jahr 1210 nicht mehr, Heinrich II. aber läßt sie noch eine zeitlang fortleben. Er

J

ist wohl derselbe, welcher in einer Urkunde von 1191 als Graf von Volmestein k), und in einer von 1216 auch als Edelvogt des Kölnischen Erzbischofes vorkommt l). Seine Gemahlinn ist uns, wie seine Mutter, ganz unbekannt; unter seine Kinder aber darf man Hadewigen, nachmalige Aebtissinn zu Herdicke, dann noch drey Söhne, Heinrichen nemlich, Everharden und Gotschalken zählen m). Letztern treffen wir noch im Jahr 1236 als Ritter an n), Everhard scheint den geistlichen Stand angenommen zu haben, Heinrich aber, der in der Ordnung der III. dieses Namens ist, pflanzte den volmesteinischen Stamm fort.

Bey diesen Bruchstücken, welche sich mit der gewissen Stammfolge der Edlen von Volmestein gut verbinden lassen, muß ich auch jener noch erwähnen, welche ich zur Zeit noch nicht recht zu reihen weiß. Es sind Gerwinus, Radbaldus und Godscalcus von Volmestein. Gerwich soll sich in seinen jüngern Jahren an manchen Orten, besonders aber am Hofe des Boburgischen Markgrafen Theobald aufgehalten haben, dann ein

Mönch im Kloster Siegberg unweit Köln, und endlich Stifter des Klosters Waldsassen in der Oberpfalz geworden seyn o); — Radbald soll Abt in der Reichsabtey Werden an der Ruhr gewesen und im Jahre 1122 verstorben seyn p); — Godscalk ward aus einem Kölnischen Domherrn ein Mönch zu Heisterbach q), und hatte einen leiblichen Bruder Eberhard, der Canonicus im Stifte z h. Gereon zu Köln war r). — Auch lebte 1151 ein Edler Jonathas von Volmestein s): so wie 1192 ein Johannes von Volmestein: und Steinen gedenkt noch beym Jahre 1133 eines Gerhards, der zugleich mit Heinrich von Volmestein seinem Bruder gelebt haben soll u). Alle diese konnte ich bey so unbestimmten, ungewissen und wenig zusammenhangenden Angaben in die fast gewisse Stammfolge derer von Volmestein noch nicht aufnehmen.

2) Bloßer Zufall war es, wenn einige Familien früher, einige später unter eigenen Familiennamen bekannt wurden; so wie es bloßer Zufall war, daß einige Familien mehrere Höfe erwarben, zur Verwaltung

des

des Grafen- oder Vogtamtes gelangten, eigene Burgen anlegten ꝛc, und so zur Territorialhoheit kamen, indessen andere ihre Mitgenossen stehen blieben, und nur Vasallen oder gar Landsassen von ihnen wurden.

b) Er heißt in der Urkunde Volmudesteine, sieh Num. 1. lit. A. Die Schreibart dieses Namens hatte das Schicksal, das fast alle Namen traf: die Haupttöne blieben aber, und bezeichneten das Gebirge (den Stein) das am Munde oder Ausflusse der Volme in die Ruhr sich endigte.

c) Aus der Geschichte wissen wir, daß die Dienstmannen (wenigstens die der Bischöfe) aus mehreren Klassen bestanden haben, wovon die Klasse der Edlen gewöhnlich die vornehmern Dienstämter bekleideten. Daß die Herren von Volmestein das Amt eines Edelvogtes bey den Erzbischöfen von Köln verwaltet haben, bezeuget noch die Urkunde von 1216 bey von Steinen im XXI. St. seiner westfäl. Geschichte Seite 1450. — Daher zählte man auch unsern Heinrich, so wie den Vogt von Köln, den Kämmerer, den Heinrich von Alpen ꝛc. in der Urkunde von 1165 (Münst. Beytr. 3. B. Urk. 19. S. 60) unter die

Edlen (inter nobiles ministeriales); und vom Anfange des 13ten Jahrhunderts erscheinen die von Volmestein blos unter den Nobiles, getrennt von den Ministerialen (S. Urk. 19. lit. c. in dieser Geschichte).

d) Vergl. §. 22.

e) S. Steinen l. c. XXII. St. S. 1550, wo aber statt Heinrich, Bernd und Gerwin nach dem Originalbriefe Heinrich, Gerhard uns Goswin zu lesen ist. Diese Verbesserung wird auch durch alle Urkunden nach 1174 bestätigt.

f) Alle Umstände sprechen dafür; und die Lebenszeit Heinrichs I., der schon 1134 in seinen männlichen Jahren war, stimmt damit überein.

g) Dieser Everhard kommt in einer Bredelarischen Urkunde von 1196 vor. S. Urk. Num. 12.

h) Die Urkunde von 1207 sieh unter Num. 17. die von 1234 aber bey Kremer im 2. B. seiner Academischen Beyträge zur Gülich- und Bergischen Geschichte Seite 254.

i)

i) S. Kremer l. c. 3. B. S. 69.

k) S. Steinen l. c. XXII. St. S. 1636.

l) Daselbst im XXI. St. S. 1440.

m) Heinrich III. und sein Bruder Everhard kommen in Urkunden vom Jahr 1218 vor (S. Num. 19. lit. A. B. und C.); Eberharden aber und seine Schwester Hadewig sehen wir in der Urkunde von 1244 unter Num. 24.; Godscalken endlich erblicken wir mit Eberharden in einer Urkunde von 1236 bey Steinen l. c. XXIII. St S. 99. und folg. Daß dieser Everhard eine andere Person von dem in den Noten g und h sey, bezeugen die Urkunden unter Num. 19., in denen er unter den weltlichen Zeugen immer angeführt wird.

n) Bey Steinen l. c.

o) So erzählt es Bruschius in Bavaria S. ad 5. Octobr., und andere nach ihm.

p) Dieß Datum beruht auf einem, vermuthlich vom Casper Schwarz geschriebenen Catalog der Werdenschen Aebte, den

Leib-

Leibnitz im 3. Tom. S. B. herausgegeben hat. Allein nebst dem, daß um diese Zeit die Beynamen noch ungewöhnlich waren, ist der Catalog selbst eine viel zu späte Geburt, als daß man ihm ohne fernere Angaben Glauben beymessen könnte.

q) Cæsar. Heisterb. L. 9. c. 2 et 67. Ob dieser Godscalk vielleicht eine Person ist mit Goswin, das doch gewisser Angaben wegen, die man von Goswin hat, nicht wohl angeht; oder ob er derselbe Godscalk sey, welcher in der Urkunde von 1236 bey Steinen l. c. Ritter oder Miles heißt, und das Wort Miles vielleicht zum folgenden Namen in der Urkunde gehöret, oder ob die Urkunde hierin fehlerhaft abgedruckt ist, kann ich aus Abgang näherer Angaben weder bejahen noch verneinen.

r) Coef. Hagiogh. Antwerp. Tom. 2. in vita Caroli villar. Abb. ad 29 Jan., wo Everhard frater uterinus des Hodscalks genannt wird.

s) Er wird unter den Zeugen in Kaiser Friderichs Urkunde von 1151 unter Num. 4. aufgeführt.

t)

t) In einer Urkunde des Abtes Bertram zu Trauweiler, die zu Knechsteden verwahrt wird, erscheint Johannes von Volmestein als Zeuge.

u) S. Steinen l. c. XXII. St. S. 1549.

§. 19.

Verbindung dieser Bruchstücke mit der gewissen volmesteinischen Stammfolge.

Heinrich der III. ist es, mit welchem die gewisse Stammfolge der Edlen Familie von Volmestein anfängt; und mit welchem man die im vorhergehenden Absatze aufgestellten Bruchstücke sehr gut verbinden kann. Deswegen nennen wir ihn Heinrich den III., und ketten an ihn die bereits angeführten Bruchstücke sowohl, als die ganze Nachkommenschaft der Edlen Familie von Volmestein. Im Jahre 1218 tritt er zum erstenmal mit seinem Bruder Eberhard auf a); und er ist zur Zeit noch der erste aus dem volmesteinischen Stamme, der unter seinem

eige-

eigenen Namen eine Urkunde in bemeldtem Jahre ausstellte und besiegelte b).

Aus dem noch unverletzt anhangenden Siegel lernen wir das volmesteinische Wapenbild kennen, das auch von allen seinen Nachfolgern beybehalten wurde. Es stellt eine Blume von drey länglichen Blättern vor, die oben breit, dann allmählig schmaler in dem Kelch zusammen laufen und fast ein Kreuz bilden c).

Er erscheint mehrentheils als selbst handelnde Person, statt daß man seine Vorfahren nur im Gefolge der Kaiser und der Kölnischen Erzbischöfe antrift. In verschiedenen von ihm selbst ausgestellten Urkunden heißt er bald Edler Mann nobilis vir, bald nur Herr Heinrich Dominus Heinricus, bald bedient er sich des Ausdruckes: Ich Ego, bald des Ausdruckes: wir nos, dem er zuweilen noch die bedeutenden Worte: von Gottes Gnade Dei gratia hinzusetzte d), gerade wie diese Art, sich in Urkunden zu nennen, bey allen aufsteigenden Territorialherren in jenen Zeiten im Gebrauche war.

Seine zwey Brüder und seine Schwester kennen wir schon; seine Gemahlinn hieß Sophia, und war eine Tochter des unglücklichen Grafen Friderich von Isenberg e), dem die Ermordung des Kölnischen Erzbischofes Engelbert zur Last gelegt wird. Sie scheint seine zweyte Gemahlinn gewesen zu seyn, weil er schon im Jahre 1231 mit einem Sohne, auch Heinrich geheissen, vorkommt f), der ihr nicht wohl zugelegt werden mag, weil keins der Kinder des unglücklichen Friderichs im Jahre 1230 scheint mannbar gewesen zu seyn. Dieser Sohn, den wir Heinrich IV. nennen wollen, lebte nicht lange; wenigstens erscheint er in keiner Urkunde mehr g), und der Vater legte den in seiner Familie so beliebten Namen Heinrich wieder einem seiner später gebornen Söhne bey. Er selbst starb in seinem besten Alter, und überlebte das Jahr 1250 nicht h); seine Gemahlinn aber erreichte ein hohes Alter, und stiftete noch im Jahre 1291 für ihn so wie für sich und ihre Söhne ein Seelengedächtniß, das in der Kirche zu Herdike jährlichs sollte begangen werden i). Sie hatte mit ihm acht Söhne, Thiderichen nem-

lich,

lich, Eberharden, Walramen, Hermannen, Adolfen, Engelberten, Friderichen und Heinrichen k) gezeuget und einige Töchter. Von diesen war die Eine an den Herrn von Brakel, die Andere an den Herrn von Hurde vermählet l); von den Söhnen widmete sich Eberhard dem geistlichen Stande, und erscheint erst als Domherr zu Münster, dann aber als ein Premonstratenser Ordensgeistlicher zu Kappenberg m): aber auch Walram, Adolf Engelbert n) und Friderich hatten wahrscheinlich denselben Stand erwählet, wenn sie nicht jung verstorben sind. Thiderich der älteste Sohn, Heinrich der jüngste und vermuthlich auch Hermann waren verheyrathet o); aber nur Thiderich folgte ihrem Vater in der Regierung der Herrschaft Volmestein.

a) Drey Urkunden sind von diesem Jahre vorhanden, in denen beyde Brüder zugleich vorkommen. S. Num. 19. lit. A. B. und C., und vergl. not. m. §. 18.

b) Die Anfangsformel der Urkunde Num. 19. lit. A. ist bemerkenswerth, weil sie einen Theil der gewöhnlichen Schlußformel

mel

mel enthält: Ego Heinricus de Volmensteine, heißt es, notum facio omnibus hanc inspecturis Cartam *sigillo meo consignatam*, quod etc.

c) Das in weißem Wachse ausgedruckte Siegel gleicht ziemlich genau dem Abdrucke bey Steinen Tab. LXIX. Num. 8.

d) Hiervon kann man sich aus den Urkunden, die Steinen l. c. XXII. St. S. 1553 aus verschiedenen Archiven anführt, überzeugen.

e) Unter dem Namen Sophie erscheint sie in den Urkunden Num. 31. lit. A., 36 und 47; eine andere von 1289, worin sie gleichfalls vorkommt, ist schon bey Köster in den diplomatisch-practischen Beyträgen zum Lehnrecht Seite 99 Num. 180 abgedruckt. Mit diesen Urkunden, besonders mit der von 1269 unter Num. 36 verbinde man auch die Urkunde von 1244 bey Kramer l. c. 2. B. S 127. In dieser nennt Graf Thiderich von Isenberg unsern Heinrich seiner Schwester Mann sororium suum, und in der Urkunde von 1269 nennt Thiderich von Volmestein den Grafen Thiderich von Isenberg seinen mütterlichen Oheim, avunculum suum.

f) In einer Urkunde nemlich, in welcher beyde auf das Lehnrecht an dem Hofe und Zehnten zu Köbbinghof zum Behuf des Stiftes S. Walpurg in Soest verzichten. Steinen l. c. XXII. St. S. 1553.

g) Des Heinrich IV. gedenkt zwar noch die Urkunde von 1267 bey Stangenfol an. circ. Westph. L. 3. p. 372, aber als eines längst verstorbenen; weshalben der nach ihm geborne Thiderich jezt der Erstgeborne hieß, der auch schon 1250 als Lehnherr der volmesteinischen Mannkammer allein auftrat.

h) Im Jahre 1249 belehnte er noch Alberten von Osthove laut Urkunde Num. 26; im Jahre 1250 aber erlaubte schon sein Sohn Thiderich I. als Lehnherr den Verkauf der Düvelsmühle an das Walpurgisstift in Soest. Steinen l. c. Seite 1554.

i) S. Urk. Num. 47. — Auch Steinen hatte diese Urkunde schon bemerkt l. c. S. 1555.

k) Die Söhne kommen alle mit der Mutter in der Urkunde von 1257 unter Num. 31. lit. A. vor.

l)

l) Dieß ergibt sich aus den Urkunden von 1290 und 1274 unter Num. 39 und 46. Ich weiß zwar wohl, daß das Wort Avunculus nicht allzeit den Mutter Bruder bezeichnet: man muß ihm aber die angenommene Bedeutung so lange lassen, bis hinreichende Gründe uns bewegen, davon abzuweichen.

m) Vergl. Urk. von 1283, 1290 und 1302 unter Num. 42, 46 und 55. lit. B.

n) Engelbert kömmt noch einmal in der Urkunde von 1269 Num. 36 vor.

o) Heinrich, den wir auch Heinrich den V. nennen können, hatte einen Sohn gleiches Namens (sieh Urkunde Num. 42); Hermann aber erscheint noch 1298 als Ritter, und scheint wenigstens vermählt gewesen zu seyn. Sieh Urkunde Num. 52. lit. A.

§. 20.

Fortsetzung derselben bis zur Zerstörung des Schlosses Volmestein im Jahr 1324.

Thiderich, dieses Namens der Erste, erscheint seit 1250 an der Regierung und als Herr von Volmestein; doch scheint er noch sehr jung und minderjährig gewesen zu seyn a). Der Hauptort seines Hoflagers war die Burg Volmestein, wo sein Drost und seine übrigen Beamten ihm aufwarteten, seine Burgmänner die Burg bewahrten, und seine Mannen gewöhnlich ihre Lehen empfingen b); und als diese im Jahr 1288 zerstört wurde, stellte er sie mit Hülfe derer, die ihm anhingen, bald wieder her c). Er hat sich dreymal vermählet, erst mit Lyse, dann mit Cunegund, und zum dritten Mal mit Alveradis. Keiner der Geschlechtsnamen dieser drey Frauen ist uns zur Zeit bekannt. Mit den zwey erstern Frauen hat er mehrere Kinder gezeugt, von denen im Jahre 1269 Bertold, im Jahre 1297 aber Heinrich sein Erstgeborner genannt werden d). Keiner dieser Erstgebornen lebte

so

so lange, daß er sich vermählt und Kinder gezeugt hätte, wenigstens wird Ihrer so wenig als ihrer Nachkommenschaft in spätern Urkunden irgends mehr gedacht: ein fast untrügliches Zeichen, daß sie jung und unvermählet verstorben sind.

Später lernen wir seine übrigen Kinder namentlich kennen; es waren Thiderich II., Werner, Heinrich und eine Tochter. Diese wurde an Grafen Godfried von Sayn verheyrathet e); Werner war Domherr zu Paderborn, wo er noch Domprobst wurde f); und Heinrich komme nur ein einziges Mal mit seinen beyden Brüdern vor g). Dem Vermuthen nach hat unser Thiderich I. mit seiner dritten Frau, Alveradis geheissen, keine Kinder gezeuget: wenigstens sind die oben benannten nicht aus dem dritten Ehebette, da seine zweyte Gemahlinn noch im Jahr 1297 lebte, und er auch erst später, nemlich 1304, mit seiner dritten Gemahlinn zum Vorschein kommt, wo sein Sohn Thiderich II. (den er allem Anschein nach aus dem zweyten Ehebette gezeugt hatte, und der nach Absterben seiner ältern Brüder aus

dem

dem ersten Ehebette jezt sein Erstgeborner ward) h) schon mit der Tochter des Ritters Gerwin von Rinkenrode vermählet war Er, der Vater, hieß nun der ältere Herr von Volmestein; und sein Sohn der jüngere i). Sein Leben brachte er bis ins Jahr 1314 k), und verliert sich dann aus der Geschichte. Ob Alveradis, seine dritte Gemahlinn ihn überlebt habe oder nicht, davon belehrt uns die Geschichte nicht l).

Thiderich II. hatte mit seiner Gemahlinn, Godeste von Rinkenrode m), schon bey seines Vaters Zeiten drey Kinder gezeuget, Thiderich III. nemlich, Lise, welche später mit Heinrich, Burggrafen von Stromberg ehelig verbunden wurde, und Rele, von der nichts weiter als der Name bekannt ist n). Sein Leben war nur kurz, wie das seiner Gemahlinn, und erstreckte sich kaum bis ins 1324te Jahr o). Ob er aber im Bette oder im Felde sein Leben beschloß, davon schweigt die Geschichte: man darf jedoch lezteres vermuthen, weil er ein Mann in seinen besten Jahren, dabey Ritter p), Freund und Bundsgenoß des Erzbischofes

bischofes von Köln war, und so gewiß Theil an dessen Fehden genommen hat. Gerade um diese Zeit hatte der Kölnische Erzbischof, Heinrich von Virneburg, die schwersten Fehden zu bestehen, da die Partey des siegenden Kaisers Ludwig des Baiern, und mit ihr die Stadt Köln, der König Johann von Böhmen, und der Graf Engelbert von der Mark — nachdem dieser von der Oesterreichischen Seite zu der siegenden übergetreten war — ihn von allen Seiten anfielen, erst sein Schloß Brüel am Rhein belagerten und einnahmen, und dann nach Westfalen vor das Schloß Volmenstein rückten. Noch eh lezteres geschah, war schon unser Thiderich II. nicht mehr, und hat wahrscheinlich in dieser Fehde sein Leben verlohren. Seine hinterlassenen Kinder waren noch minderjährig, wenigstens sein Sohn Thiderich III, der die Ritter, Thiderichen von Boerst und Lamberten von Schedingen zu Vormünder hatte q).

a) Aus dem, daß 1250 und in den folgenden Jahren Urkunden über Lehnsachen ausgestellt wurden, folgt nicht, daß er die

mannbaren Jahre erreicht hatte: die Lehnsrechte und Gewohnheiten brachten es mit sich, daß im Namen des Lehnherrn, wenn er auch noch Kind (oder im 5ten Jahre seines Alters wie Johann von Volmestein der lezte dieses Namens) gewesen wäre, die Lehn- und andere die Lehngüter betreffende Sachen ausgestellt wurden. Vergl. 32. §. not. cc.

b) Alles dieses geht aus der damaligen Verfassung von selbst hervor; aber auch aus den Urkunden von 1264 und 1296. Diese sehe man unter Num. 51, jene in der securis ad radicem posita Num. 88.

c) Die Zerstörung des Schlosses Volmestein im Jahre 1288 bezeugt Nordhof in Chron. ap. Meibom. S. R. G. Tom. 1. p. 393, die Herstellung geht aus der Urkunde von 1296, die aufm Schloß Volmestein datirt ist, hervor.

d) Sieh die Urk. von 1269 unter Num. 36; — von der Urkunde von 1297 aber folgenden Auszug: „ Theodericus Do-
„ minus de Volmutsteyne. Miles,
„ notum facio, quod ego perspectis
„ commodo et utilitate mea Cune-

gundis

„ gundis uxoris mee ſuperſtitis, nec
„ non liberorum meorum tam pri-
„ oris matrimonii quam ſecundi, de
„ quorum conſilio et conſenſu et
„ amicorum meorum . . . excepto
„ Henrico primogenito meo, cu-
„ jus in remotis agentis conſenſus
„ ad preſens haberi non poteſt etc.

e) Zwey Briefe von 1313 beſagen dieſes. Der eine iſt bey Köſter Seite 100 jezt abgedruckt; den andern ſieh Num. 65.

f) Man ſehe die Urkunden unter Num. 60, 61, und Num. 127. lit. D.

g) Sieh Urk Num. 67.

h) Daß Thiderich II. aus dem 2ten Ehebette der Erſtgeborne ſey, ſcheint ſowohl aus ſeiner ſpäten Heirath, die erſt im Anfange des 14ten Jahrhunderts Statt hatte, als auch aus dem Predicat: Erſtgeborner, womit er von Levold Nordhof l. c. p. 296. bezeichnet wird, hervorzugehen.

i) Nos Theodericus *Dominus de Volmeſten ſenior etc.* hebt die Urkunde von 1313 unter Num. 62. (die jezt auch bey Köſter l. c. p. 101. ſchon abgedruckt iſt)

an: und bey Steinen l. c. XXII. St. S. 1555 heißt sein Sohn im Jahre 1314 junior. Theodericus junior, nobilis vir de Volmenstein hieß er schon in einer Urkunde von 1304, welche Gelonius in seinem Tom. 3. mf. fol. 42 auführt.

k) Aus dem Umstande, daß sein Sohn sich, nach Steinen l. c., noch im Jahr 1314 der jüngere nannte, geht es von selbst hervor. Im Necrologio Brauweilerensi soll stehen: Theodericus de Volmerstein miles obiit in vigilia S. Laurentii 1288: da ich aber dasselbe nicht gesehen, und so nicht wissen kann, um welche Zeit das Necrologium geschrieben oder diese Stelle eingerückt sey; so kann ich auch vom Werthe derselben nicht urtheilen Die Angaben, welche man bis jezt von der Volmesteinischen Stammfolge hat, sind dagegen, besonders die Urkunde von 1291, in der Er noch mit seiner Mutter und seinem jüngern Bruder so wie 1257 vorkommt. Vergl. Num. 31. lit. A. mit Num. 41. — Alles zugegeben, so gehört der 1288 verstorben seyn sollende Thiderich nicht hierher; wenigstens wäre es unser Thiderich I. nicht.

l)

l) Sie kommt mit ihm in einer Urkunde von 1304 vor, wie Geleniuß l. c. berichtet.

m) In den Urkunden heißt sie bald Godeste, bald Gostudis, bald Gostia; lauter gleichbedeutende Ausdrücke. S. u Num 67, 65 und 58, wie auch Steinen l. c. S. 1555. Im Briefe, den Gelenius l. c. von Thiderich dem jüngern von Volmestein anführt, wird sie Gossina genannt.

n) Alle drey Namen findet man in der Urk. von 1313 unter Num. 66, und nach Steinens Berichte l. c. in einer von 1314. — Die Vermählung der Lise an den Burggrafen von Stromberg ergibt sich aus den Urkunden von 1324, 1325 und 1330. S Num. 74 und 79, und Kösters l. c., der die U. v. 1325 S 90 hat abdrucken lassen, und in der nur die ausgelassene Stelle: quo Capellam nostram in Henriking amplectabantur, studio quo possumus adimplere etc. einzuschalten ist.

o) Die lezten Urkunden von ihm sind von 1322 und 1323 (S. Num. 71 und die bey Kösters l. c. abgedruckte U. S. 87);

und

und die erste von seinem Sohne ist vom Jahr 1324 (S Num. 74), die er mit Willen seiner Vormünder ausstellte.

p) Als Ritter erscheint er in den Urkunden unter Num. 67 und 71.

q) Als Thiderich III. nach dem Wunsch seiner Aeltern für sie in der Kapelle zu Henriking 1325 ein Seelengedächtniß stiftete, geschah es de pleno consensu Tutorum seu Curatorum suorum Theoderici videlicet de Vorst et Lamberti de Schedingen Militum. Köllers l. c. Seite 90.

§. 21.

Geschäfte der Edlen Herren von Volmestein.

Von den Geschäften der edlen Herren von Volmestein hat uns die Geschichte nur sehr wenig aufbewahret: ein Geschick, das die Familie von Volmestein fast mit allen gemein hat. Da jedoch in diesem Zeitraum nur hauptsächlich Kriege und Schlachten aufgezeichnet wurden; so ist hierbey nicht gar viel

viel verlohren. Indessen dürfen wir ihnen solche Geschäfte sicher zulegen, die ihrem Stande, dem Geist und der Verfassung ihrer Zeiten und ihren sonstigen Verhältnissen angemessen waren, besonders da hiemit die noch auf uns gekommenen Urkunden vollkommen übereinstimmen. Beschäftigungen dieser Art bezogen sich demnach auf das Häusliche ihrer Familie, auf die Regierung ihrer Herrschaft, auf ihre Verbindungen mit dem Reiche und mit Andern.

Ihre Familiengeschäfte dehnten sich vorzüglich auf die Unterhaltung derselben, auf neue Eheverbindungen, auf Versorgung der Kinder und auf die Ausstattungen derselben aus. Die Unterhaltung ihrer Familie a) geschah von ihren Höfen, so daß ihre nachgesetzten Mayer oder Schulten auf den Oberhöfen die nöthigen und auch wohl überflüßigen Lebensmittel das ganze Jahr hindurch (jeder eine gewisse Zahl von Wochen) den Hausbeamten, als dem Kämmerer, dem Drosten ꝛc. abliefern, und diese dann das Fernere besorgen mußten b). Ihr Drost hatte hierüber wohl die Oberaufsicht, und

legte

legte ihnen jährlich Rechenschaft von seinem Amte ab c). — Von den Eheberedungen, Versorgungen und Ausstattungen ihrer Kinder sind keine besondere Nachrichten auf uns gekommen, wenigstens nicht bekannt, wenn man das ausnimmt, was der märkische Geschichtschreiber Nordhof beym Jahre 1297 anführet d), und was sich aus Vergleichung der Urkunden folgern läßt e) Wie viele der ersten Familien können aber dergleichen Familiennachrichten aus dem 12ten und 13ten Jahrhundert aufweisen?

In Betreff ihrer Regierungsgeschäfte sind auch nur wenige Spuren vorhanden. Da aber die Verfassung in ihrer Herrschaft dieselbe wie im übrigen Westfalen war und seyn mußte; so wurden die geringen Justiz- und Polizeysachen in dem Volmesteinischen Gebiete (das aus Bauerschaften und diese aus Ober- und Unterhöfen und ihren Einwohnern bestand) durch ihre Mayer oder Schulten (Schultheissen) bey den Hofgerichten f), die höhern aber durch ihre Freygrafen an den Freygerichten gehandhabet g); wo hingegen alte geistliche Stifter die Eigenthü-

mer

mer der Ober- und Unterhöfe und sie nur Vögte darüber waren, da war es ihr Gograf, der die höhern Justizsachen, besonders wenn es an Haut und Haar ging, verwaltete h). — Was endlich die Reichshülfe und ihre Privatfehden betraf, so wie auch, wenn sie Theil an den Fehden der Kölnischen Erzbischöfe nahmen, das beschlossen sie in einer Versammlung ihrer Mannen (Lehnmannschaft) i), welche nun in dem kleinen Volmesteinischen Staate, so wie in andern Territorien eine besondere Klasse von Landsassen, und zwar die Höhere ausmachten k). Wesentliche Veränderungen in der Verfassung eines Staats konnten in diesen Zeiten von keinem Landesherrn einseitig vorgenommen werden l). — Daß die edlen Herren von Volmestein dem bey ihrer Burg aufkeimenden Flecken, den man jezt die Freyheit Volmestein nennt m), besondere Rechte und Privilegien zugelegt haben, wissen wir durch eine vom Grafen Engelbert von der Mark 1347 ausgestellte Urkunde, in welcher er den Einwohnern daselbst die ältern Rechte, die sie von den frühern Herren in Volmestein hatten, erneuerte n).

Die

Die äussern Verhältnisse fesselten die edlen Herrn von Volmestein an das Reich und die Kaiser, vorzüglich aber an die Kölnischen Erzbischöfe o). Daher sehen wir sie auch in den uns bekannten Urkunden fast stets im Gefolge der Kölnischen Erzbischöfe; und, wenn das Erzbischöfliche Gefolge sich mit dem Reichsgefolge des Kaisers (das vom kaiserlichen Hausgefolge wohl zu unterscheiden ist) vereinigte oder dasselbe verstärkte, auch im Reichsgefolge der Kaiser p), und das sowohl zu Hause als im Felde.

Der Geist der Gefolgsherren und ihrer Gefolgen überhaupt war in diesem ganzen Zeitraume der Rittergeist; Er war es, der die Ritter nicht selten zu den erhabenen, oft erstaunenswürdigen Thaten, die an das Romanhafte gränzen, führte. Die Gegenstände waren aber auch nicht minder erhaben: Rettung der Unschuld, starke Hülfe dem Schwachen und Wehrlosen, unverbrüchliche Treue dem Gefolgsherrn und seiner Fahne, rastloser Kampf für die gerechte Sache gegen jeden Bedrücker ꝛc. das belebte die Seele der

Rit-

Ritter, und hob sie zu den Helden, welche die Bewunderung ihrer Zeitgenossen verdienten, und in mehr als einem Bardengesange der aufblühenden Jugend zum Muster aufgestellt wurden. Dieser herrschende Rittergeist führte auch unsere edlen Herren von Bolmestein schon von der frühesten Jugend zum Ritterleben an; und wir können mit Zuversicht glauben, daß sie sich in ihren Privatfehden sowohl, als in den Reichsfehden und in jenen der Erzbischöfe von Köln als tapfere Ritter gezeigt haben q). Nur Schade, daß in diese Periode auch die vielen Kreuzzüge und die Anarchie des Reichs fielen, daß die Sitten Asiens und die Laster Italiens sich schon in den sonst biederen Charakter der deutschen Ritter mischten, und bey manchen geistlichen und weltlichen Gefolgsherrn die Haab- und Vergrösserungssucht erweckten, welche unendliche Fehden nach sich zog, denen zu steuern die Kaiser zu schwach waren, und wobey Unterdrükkung des Schwächern und Wehrlosen mit Hintansetzung aller Gesetze und alles Rechtes gleichsam zur Tagsordnung wurde. — Nur Schade, daß der sonst so hohe Rittergeist jezt in Gefolgen nur

Waffen

Waffen und Fehden achmete, gleichviel, ob die Fehde für eine gerechte oder ungerechte Sache begann r): genug, daß sie ein Gefolgsherr anfing, dem sie mit Lehnstreue verbunden waren. Haben die spätern Herren von Volmestein sich dergleichen auch zu Schulden kommen lassen; so wollen wir es dem schon zum Theil verdorbenen Rittergeiste ihrer Zeiten, nicht ihrem bösen Willen zuschreiben. Doch das offene Feld sey bey Seite gesetzt; und uns sey erlaubt, die Edlen Herren von Volmestein zu Hause bey friedlichen Geschäften ferner aufzusuchen.

a) Unter diese zählte man nicht nur die Aeltern und ihre Kinder; sondern auch alle Hausgenossen, sowohl die Vornehmern als die Gemeinern. In der Urkundensprache hessen sie gewöhnlich Dienstleute oder ministeriales; und unter sie gehörten sowohl der Marrschall als der Einheizer, sowohl die erste Kammerfrau als das Stubenmädchen mit dem Besen.

b) Solch eine Haushaltung war bey den Kaisern, den geistlichen Stiftern und den geistlichen Fürsten eingeführet; und war

es

es auch bey den weltlichen Landesherren, wenn schon keine Urkunden hievon bey den Weltlichen wie bey den Geistlichen aus ältern Zeiten vorhanden seyn sollten. Diese Einrichtung wovon in der Bau rngeschichte ein mehreres vorkommen wird) war so recht natürlich, und den Zeitbedürfnissen, wo wenige Marktflecken, weniger Verkehr und noch weniger baares Geld waren, überaus angemessen.

c) Ein Drost hatte vorzüglich für die Tafel zu sorgen, weswegen die Aufseher der Küche, des Kornbodens, des Kellers rc. gewöhnlich ihm untergeordnet waren. Er hatte mithin den vornehmsten Empfang aus den Höfen, die so allmälig unter seine Aufsicht kamen, und in der fürstlichen Kammer auch die Tafelgüter genannt wurden. — Sieht man ferner zurück, daß die heutigen Drosten in ältern Zeiten nur die Oberverwaltung der Kammer- oder Tafelgüter hatten, mit solchen Gütern aber stets ein Amt verbunden war, und daher auch Amtshöfe hießen, und an mehrern Orten noch so heissen; so hat man die Entstehung der heutigen Amtsdrosten, deren mit der Zeit so viele wurden, als ein Landesherr Tafelgüter hatte: doch waren diese Amtsdrosten dem Truch-

ses

ses oder Drosten am fürstlichen Hofe, als Vorstehern der fürstlichen Kammer, anfänglich untergeordnet. — Kann man sich endlich erinnern, wie die Landesfürsten bey mehrerer Entwickelung der Territorialrechte diesen Amtsdrosten, auch die Polizeysachen (öfters auch die höhern Justizsachen mit Ausschluß der höhern Criminalsachen) nicht allein in den zu ihren Oberhöfen gehörigen Aemtern, sondern auch über jene Ober- und gemeine Höfe, deren Eigenthümer sich mit ihnen auf irgend eine Art verbunden hatten, empfalen; so hat man auch den Anfang ihrer heutigen Amtsverrichtungen, die sich freylich über alle Amtseingesessene nicht in gleichem Maaße erstrecken können, weil das Band, welches mehrere von ihnen an den aufgestiegenen Landesherrn knüpfte, nicht immer dasselbe war. — Von den Drosten der edlen Herren von Volmestein sehen wir in einer Urkunde von 1257 den Bertramann, in einer von 1296 den Wennemar Husmann, und in einer von 1313 wird des Drosten in Volmestein nicht mehr gedacht. S. Num 31. lit. A, 51 und 62.

d) Meibom. l. c. pag. 296.

e) Wie dies in den vorhergehenden §§. geschehen ist.

f) Die Hofseinrichtung, die die Grundlage aller übrigen und so der ganzen Staatsverfassung ist, wird hier als eine ausgemachte Sache vorausgesetzt. Im 1ten, 2ten und 3ten Bande der Münst. Beytr. ist schon verschiedenes hierüber vorgebracht worden, und in der Bauergeschichte wird sie ausführlich dargestellt werden.

g) Wenn nicht die Verfassung selbst die Einrichtung der Freygerichte mit sich führte, so würde das ältere Daseyn derselben schon daraus erwiesen werden, daß in jüngern Zeiten die Freygerichte als eine bekannte ordentliche Justizstelle in dem Volmesteinischen Gebiete vorhanden waren.

h) Der von den edlen Herren von Volmestein als Vögten über die Güter und Leute des Stifts Herdicke und sogar über die Einwohner des Städtchens Herdicke substituirte Richter oder Gograf erscheint noch in einer Urkunde von 1229 (Steinen l. c. XXIII. St. S. 94) als ein bekannter Richter: doch war der Gerichtsplatz des Grafen in Hinsicht der Bürger in Herdicke, wenn es an Leib und Leben ging,

ging, nicht in dem Städtchen (wo die Aebtißinn Kraft kaiserlicher Privilegien mit ihrem Schulten so lange richten mochte, als lange es nicht an Haut und Haar ging) sondern über der Ruhrbrücke (ultra Pontem seu extra Palos villæ Herdike) — Aus der nämlichen Urkunde ergiebt es sich auch, daß die Edlen von Volmestein die Vogtey oder das Obergericht über Hagen vom Erzbischofe von Köln (gleichviel ob sie selbe aus der ersten oder, wie die Vogtey Herdicke, aus der zweyten Hand empfingen) inne hatten, und sie durch ihren Untervogt oder Grafen verwalten ließen. Der Amtshof Hagen (Curtis Hagen) war ein altes Eigenthum der Kölnischen Kirche, der dem Grafen Arnold von Altena 1200 unter dem Lehnsverbande versetzt wurde (Münst. Beytr. 2. Urk. Num. 38)

i) Daher heißt es bey allen solchen Sachen coram vasallis et Ministerialibus nostris, oder cum consensu eorum oder wie es in einer Münsterischen Urkunde von 1212 heißt: Acta sunt hæc Rokeslere solempniter *cum Consensu* Priorum Canonicorum et Ministerialium Ecclesiæ, qui omnes *ad Vocationem nostram* ibi convenerant,

et

et *cum consensu* eorum, qui tunc ibi præsentes non fuerant, *postea requisito.*

k) So lange hatte die Zeit an dem Wesen der ältern Militärverfassung genaget und geändert. — Daß diese Klasse einen höhern Rang einnehmen mußte, als die Klasse der gemeinen Hofbesitzer, läßt sich aus der ältern Heerbannsverfassung enträthseln. Denn die höchste oder gemeine Ehre war, ein Mitglied im Heerbann (sonst Heermannie oder Landsturm) zu seyn. Aber nicht jeder Hausgenoß und Einwohner, sondern nur die echten Hofbesitzer gehörten zum Heerbann, und nur auf ihnen beruhete die Landesvertheidigung. Solch ein hohes Werk, als die Landesvertheidigung ist, konnte man in frühern Zeiten auch nur den Wehr- und Ehrenfesten Männern überlassen: ihr aller Wohl und Weh hing davon ab. Diese höchste Ehre ging hernach auf die Miethlinge oder Lehnleute, als man diesen die Landesvertheidigung zum Theil überließ, allmählig über: und als diese einen eigenen Stand im Staate ausmachten, hob die so übergetragene Ehre ihren Stand über jenen der gemeinen Hofbesitzer. Was ein kleiner Anfang auf die Dauer nicht

wirken kann! Hier drängen sich einem manche Betrachtungen auf . . .

l) Denn hierzu war die Nation noch nicht reif oder noch nicht abgestumpft genug: alles mußte nach alt hergebrachten Rechten geschehen. Noch ist dieses bey allen Huldigungen der Hauptpunkt, den jeder angehende Landesherr der Menschheit oder Nazion seines Territoriums schwöret. Aenderungen im Wesentlichen der Verfassung konnte nur die alles ändernde Zeit hervorbringen; oder es geschah vor den gemeinen Volksversammlungen (in Placito provinciali). Man fing aber doch schon an, die gemeinen jährlichen Gerichts- und Volksversammlungen weniger zu besuchen, weniger Gegenstände da vorzutragen, und alles, was Bezug auf das Kriegswesen hatte, nur vor und mit den Lehn- und Dienstleuten zu berathschlagen und zu beschließen. Die jährlichen gemeinen Versammlungen mußten so nach und nach aufhören, und mit ihnen die Gesetzgebung der versammelten Hofbesitzer oder der Nazion.

m) Sie entstand allem Vermuthen nach durch die daselbst wohnenden Burgmänner, durch ihre Familie und Dienerschaft, de-

nen

nen sich später Handwerker und andere zugesellen mochten. Die Einwohner werden daher noch jezt Burgmänner genannt. von Steinen l. c. XXII. St. S. 1582.

n) Von Steinen l. c. S. 1583.

o) Hierzu trug ihre Lage wohl das meiste bey. Rund herum waren Oberhöfe, Vogteyen und Grafschaften, die der Kölnischen Kirche zugehörten. Daher ward auch zwischen ihnen und den kölnischen Erzbischöfen schon frühe ein enges Bündniß geschlossen, wodurch leztere selbst Theil an der Burg Volmestein bekamen, und ihre eigenen Burgmänner daselbst setzten. Vergl. Urk. Num. 38. im 2. B. der Münst. Beytr.

p) Man vergl. den folgenden §.

q) Dies geht aus der Natur der damaligen Verfassung hervor; und die mehrmaligen Zerstörungen des Schlosses Volmestein bestätigen es. Daher erblicken wir sie auch in Urkunden unter den Gefolgen der Kaiser und der Erzbischöfe, wenn diese sich mit andern aussöhnten, neue Verbindungen verabredeten, denen entweder

Fehden vorausgegangeu waren, oder aufm Fuße folgten.

r) Sonſt hieß es z. B. Quodſi fortior Nobis (Ottone Dei gratia Comite de Tekeneburg) vel quicumque nobis vellet inferre violentiam, ſi de conſilio noſtrorum Miniſterialium ipſi juſtitiam facere volumus, quamdiu juris ordinem hoc modo perſequimur, præfati noſtri infeodati corpore et rebus nobis ſervire tenentur: ſi vero juris ordine prætermiſſo, *poteſtatem agere* vellemus (Gewalt gebrauchen) præter noſtrorum conſilium, a ſervitio hoc modo noſtro ſunt immunes. ſ. Acta Osnabrug. 2 Thl. 3 St. S. 251.

§. 22.

Fortſetzung der Geſchäfte, denen die edlen Herren von Volmeſtein von 1139 bis 1217 beywohnten.

Jezt wollen wir die bis jezt uns bekannt gewordenen Urkunden aufführen, in denen die edlen Herren von Volmeſtein bey friedli-

chen

chen Verhandlungen erscheinen. Zum erstenmal sehen wir Heinrich den I. von Volmestein zu Köln unter dem Gefolge des Kölnischen Erzbischofes Bruno, als dieser im Jahre 1134 der Kirche zu den hh Machabäern in Köln die Güter in Muendorf bestätigte, die Graf Hermann von Sassenberg früher dahin geschenkt hatte; und als Erzbischof Arnold 1139 die Stiftung des Klosters Hamborn feyerlich bestätigte a). Unter demselben Gefolge sehen wir ihn zu Soest in Westfalen, als Erzbischof Arnold 1141 sich gegen das Kloster Flechtorp wohlthätig erzeigte b), und in selbigem Jahre dem Canonicalstifte in Soest ein Haus, über welches zwischen dem Stifte und dem Schultheissen des Hofes Gelmer Irrungen entstanden waren, überließ c). Er erscheint wieder unter dem Gefolge des Erzbischofs Arnold, als dieser 1143 dem Stifte ad Gradus in Köln einige erworbene Güter zusicherte d), den Pfarrgenossen des Kirchspiels Bremen im Sauerlande die an sich erworbene freye Wahl eines eigenen Pfarrers 1194 bestätigte e), und dem Kloster Scheda einen Brief über die Kapell in der Bever 1150 ausstell-

te

re f). Wir sehen ihn im Reichsgefolge der Kaiser, als Kaiser Conrad dem Kloster Liesborn (im Bisthume Münster) die Erwerbung der im Reichsgebiete Remagen gelegenen Güter im Jahr 1151 bestätigte, und Kaiser Friderich dieselbe Bestätigung 1152 erneuerte g). Im Reichsgefolge erblicken wir ihn wieder zu Köln, als dem köln. Erzbischofe Arnold das Recht zur Einziehung der verdäusserten Tafelgüter von den Reichsfürsten zugesprochen, und dieser Spruch vom Kaiser Friderich zu Dortmund und abermals zu Worms 1153 erneuert und bestätigt wurde h), wobey unser Heinrich I. als Zeuge und zugleich als ein Reichsglied erscheint, das mit den andern Reichsgliedern die Rechte finden half und selbe durch diejenigen, an die Rechtsweisung gestellt war, vortragen ließ. — Im Jahre 1165 treffen wir ihn im Gefolge des kölnischen Erzbischofes Reinold an, als dieser die Rechte und Gewohnheiten der Stadt Medebach erneuerte i), und im folgenden Jahre 1166 die neue Stiftung des Klosters Flaersheim bestätigte k); wie auch als dieser in dem nämlichen Jahre die Verfügungen traf, wie es mit der Ausrottung des zu seinem

Kam-

Kammerhofe gehörigen Busches, Althof genannt, zu halten sey l), in den zwischen dem Stift Sanct Marien in Köln und den Bauerschaften des Kirchspiels Wennigern obwaltenden Zehntstreitigkeiten einen Ausspruch that m), und dem Stifte Sct. Walpurg in Soest einen Brief über einiges Land an der Swalenbrück ausstellte n). Im Jahre 1168 wohnte unser Heinrich I. den Feyerlichkeiten bey, als Philip von Heinsberg, bisher Domdechant, in Köln zum Erzbischof geweihet wurde o); und als dieser dem Kloster Meer seine Gerechtsame in verschiedenen gemeinen Holzgemarken, dann noch andere Freyheiten 1169 bestätigte, sehen wir ihn wieder in dessen Gefolge p), so wie im Jahre 1170, als derselbe Erzbischof auf den Hof Bredelar ein Frauenkloster gründete q). Zum leztenmal erscheint er in einer Urkunde von 1173, welche Erzbischof Philip dem Kloster Scheda ausstellte r).

So sehen wir auch Heinrichs I. Nachfolger, Heinrich den II. nemlich und seine Brüder Gerhard und Goswin in den nämlichen Gefolgen. Zum erstenmal erscheinen

sie

sie in einer Urkunde des Erzbischofs Philip vom Jahre 1174, als dieser dem Canonichenstifte in Soest gewisse Einkünfte aus seinem Walde, das Bucholt genannt, verlieh s): dann aber treffen wir sie mehrmals theils einzeln, theils die beyden ältern Brüder zusammen in mehrern Urkunden bis zum Jahr 1217 an. So erblicken wir Heinrich II. im Gefolge des kölnischen Erzbischofes Philip, als dieser dem Grafen Engelbert von Berge zwey Oberhöfe in Hilkum und in Elverfeld vor den Prelaten, Vasallen, Dienstleuten und den Stadtbürgern des kölnischen Erzstifts für 400 Marken im Jahre 1176 so lange Lehnweise übertrug, bis die Höfe würden eingelöset werden t); er war dabey, als derselbe Erzbischof dem Canonichenstifte in Soest 1177 einiges Recht an den Ländereyen zu Meininghausen überließ, der Stadt Soest in demselben Jahre gewisse Rechte am Bucholze gestattete u), Irrungen über gewisse Pfarrechte zwischen dem Pfarrer zu Hüsten und dem Kloster Oelinghausen 1179 beylegte x), dem Kloster Laak die freye Wahl eines Vogtes 1184, den beygelegten Zwist einer Zehntlöse dem Kloster Oelinghausen im

Jah-

Jahre 1196, und die Schenkung der edlen Gebrüder von Ardei an das Gotteshaus Scheda 1202 bestätigten y). — Beyde Brüder finden wir beysammen in dem Gefolge der kölnischen Erzbischöfe, wenn diese sich wohlthätig gegen Stifter, Kirchen und Klöster erzeigten z), oder zur Verbesserung ihrer eigenen Tafelgüter Verfügungen trafen aa), oder Irrungen wegen Zehnten und anderer Sachen beylegten bb), oder ganze Allodien mit ihren Gebieten und Burgen an sich erhandelten und wieder als Lehne oder als Pfand austhaten cc), oder Vogteyrechte entweder an sich brachten, oder zuließen, daß andere solche an sich erhandeln mochten dd), oder Zollfreyheiten verliehen ee), Kirchen einweiheten ff), Bündnisse mit andern Fürsten eingingen ꝛc. gg).

Im Reichsgefolge sehen wir beyde Brüder 1198 zu Achen bey der Krönung Kaisers Otto hh), und als dieser dem Reichsstifte Werden an der Ruhr in selbigem Jahre das Münzrecht bestätigte, und ihm die jährliche Reichssteuer von 25 Marken nachließ ii); wie auch als derselbe Kaiser dem köl-

kölnischen Erzbischof Adolf alle erzstiftische Privilegien bestätigte, und den Sterbfall (Exuvias) der Bischöfe abschaffte kk).

Aus diesem erhellet zum Ueberfluß, daß die edlen Herren von Volmestein, gerade wie alle andere aufsteigende Landesherren und alle edle Vasallen und Dienstleute der kölnischen Kirche den Reichsgeschäften so wie den öffentlichen und Privatgeschäften der kölnischen Erzbischöfe von Zeit zu Zeit beygewohnt, und an denselben Theil genommen haben. Auch ohne die eben angeführten Urkunden würde solches aus der damaligen Verfassung hervorgehen, weil die Umreisen der Kaiser und der aufkeimenden Landesherren noch Statt hatten. Denn wo die Kaiser bey ihren Umreisen umkamen, ruheten auf einige Tage die Landgerichte, und das kaiserliche Hofgericht trat an ihre Stelle, wo dann die Glieder des versammelten Reichsgefolges (vielleicht auch die des kaiserlichen Hausgefolges) unter dem Vorsitze des Kaisers oder dessen Pfalzgrafen die Urtheile fanden und vorlegten. — So verhielt es sich auch mit den kölnischen Erzbischöfen, wenn sie als Hofhero

Herren und Eigenthümer ihre Ober- oder Amtshöfe besuchten. Dann ruhete die Gewalt der Schultheissen; der jedesmalige Erzbischof oder ein anderer Statt ihrer saß dann dem zu eröfnenden ausserordentlichen Hofgerichte vor, und ihr ganzes Gefolge mit den aus der Nähe versammelten Vasallen und Ministerialen waren die Urtheilsfinder. Kam aber der Erzbischof als Herzog in Westfalen, dann ruheten zur Zeit, wenn das herzogliche Gericht, Bording geheißen, gehalten wurde, alle Landgerichte. Beym Bording waren wieder das erzbischöfliche Gefolge, und die edlen Hauptmänner oder Güterbesitzer, Magnates Terræ Westfaliæ, die Urtheilsfinder ll). Bey solchen Umreisen und Gerichtstagen wurden nicht selten, nebst den Privatgeschäften auch politische Angelegenheiten verhandelt, so daß solche kaiserlichen Gerichtstage zuweilen den Reichstagen, die erzbischöflichen zuweilen den Landtagen, und die herzoglichen den Provincialversammlungen gleichen. Wären hierüber Urkunden ausgefertigt, die ausgefertigten verwahrt worden, und würden die noch verwahrten nur bekannt gemacht; so würden

wir

wir die edlen Herren von Volmestein öfterer dabey erblicken.

a) S. die Urkunden unter Num. 1. Lit. A und B.

b) S. Urk. bey Lamey in seiner Ravensb. Gesch. die dabey vorkommenden Zeugen aber in der Note b zur 21ten Urk. im 2. B. der Münst. Beytr.

c) Siehe Steinen l. c. XXII. St. S. 1549, wobey nur zu bemerken ist, daß nicht Heinrich von Volmestein, sondern der Erzb. Arnold die Urkunde, deren Urschrift noch vorhanden ist, besiegelt habe (S. Num. 2). Die Versiegelungen der weltlichen Herren aus der ersten Hälfte des 12ten Jahrhunderts sind Seltenheiten.

d) S. Kremers Academ. Beytr. zur Gülch- und Berg. Gesch. 3 B. S. 43.

e) Sieh Urkunde Num. 3.

f) v. Steinen l. c.

g) Sieh die Urkunden Num. 4 und 5.

h)

h) Schannat Vindem. Lit. Coll. 2. p. 113.

i) Münst. Beytr. 3. B Urk. 19. pag. 60.

k) Die Urkunde hat Lamey in seiner Ravensbergischen Geschichte unter Num. 9. abdrucken lassen: die fehlenden Zeugen aber, worunter unser Heinrich I. sich befindet, sind in der Note a. zur 33 Urk. im 2. B. der Münst. Beytr. abgedruckt.

l) Münst. Beytr. l. c. Urk. 32. S. 196.

m) Kremer l. c. 2. Band S. 229. Das Original dieser Urkunde ist noch vorhanden, und mit einem unverletzten Siegel versehen.

n) Steinen l. c.

o) Die bey Schaten Annal. paderb. ad h. a. angeführte Urkunde stellte der Erzbischof nach seiner Consecration dem Kloster Flechtorp aus, und sagt von den Zeugen, daß sie bey seiner Einweihung gegenwärtig gewesen wären, qui, heißt es, in nostra interfuerunt Consecratione Vergl. Urk. Num. 127. lit. A.

p) Kremer l. c. S. 231.

q) Die Urkunde hievon vermuthe ich bey Schaten oder in Collect. ſcript. vet. ap. Martene abgedruckt zu ſeyn.

r) Steinen l. c. S. 1550.

s) Steinen l. c. Vergl. not. e. §. 18. hier oben, und Urk. Num. 7.

t) Kremer l. c. 3. B. S. 54.

u) S. u. Num. 6. und Steinen l. c.

x) S. u. Num. 7.

y) Münſt. Beytr. 3. B. Urk. 26. S. 74, und die Urk. Num. 13 und 16 in dieſer Geſchichte.

z) Laut Urkunden von 1187 und 1191 bey Steinen l. c. S. 1551 und 1637 — v. J. 1197 bey Kremer l. c. S. 66 — und von 1184 und 1194 in dieſer Geſchichte S. Num. 8 und 11.

aa) Vergl. die Urkunden von 1185 bey Kremer l. c. 2. B. S. 244, und v. J. 1186 bey Steinen l. c. S. 1551.

bb) S. Urk. von 1189 und 1194 unter Num. 9 und 127 lit. B.

cc) S. U vom J 1197 bey Kremer l. c. 3. B. S 63, und v. J 1200 in den Münst. Beytr. 2 B S. 241, wo Gerhard Gerlach genannt wird; wie auch die Urkunde von 1217 bey Steinen l. c. XIV. St. S. 1574, ob ich gleich nicht weiß, ob hier Heinrich II. oder Heinrich III. als Bürge gesetzt wird.

dd) Laut Urk. von 1195 unter Num. 127. lit. C. — und einer von 1214 bey Steinen l. c. XXIII. St. S. 95, wobey ich nur erinnere, daß entweder der Name des Erzbischofes oder die Jahrzahl unrichtig sey.

ee) Nach einer Urkunde von 1187 bey Paullini Diss. hist. varior. Monast. Disp. V. p. 57.

ff) S Urk. von 1191 bey Steinen l. c. XXII. St. S. 1636.

gg) Wie 1198 mit Korfey (s Num. 14) — und 1203 mit Lotharingen. Siehe Münst. Beytr. 3. B. S. 116.

hh)

hh) Siehe Orig. Guelf. Tom. 3. p. 755. et Kleinsorg in seiner Kirchengeschichte.

ii) Kremer l. c. 2. B. S. 245.

kk) Steinen l. c. S. 1552 setzt diese kaiserliche Urkunde ins Jahr 1201; in dem Original aber fehlet die Jahrzahl. Siehe Num. 15.

ll) Vergl. Note c. zur Urk. Num. 35. im 2. B. der Münst. Beytr. S. 219.

§. 23.

Weitere Fortsetzung der Geschäfte der edlen Herren von Volmestein von 1218 bis 1324.

Bis zu dem Jahr 1218 sahen wir die edlen Herren von Volmestein nur im Gefolge der Kaiser und der Erzbischöfe von Köln: von nun an aber erscheinen sie mehrentheils in eigenen Geschäften und als selbst handelnde Personen, und zwar in Urkunden, die unter ihrem Namen ausgefertigt und besiegelt wurden. Die erste bekannte Urkunde dieser Art ist, wie schon oben §. 19 bemerkt

wurde,

wurde, vom Jahre 1218; nach diesem Jahre aber werden sie schon häufiger. So stellte Heinrich III von Volmestein mit seinem Sohne dem Stifte Sct. Walpurg in Soest eine Urkunde 1231 aus, in welcher er auf sein Lehnrecht am Hofe und Zehnten zu Kobbinghof verzichtete a); so besiegelte er 1236 den Brief über die Vogtey des Stiftes Herdicke und des Hofes zu Ossenbeck b); so verkaufte er oder verpfändete vielmehr 1243 einem Bürger in Soest den Hof Henriking c) und belehnte 1249 den Albert von Osthofe mit einigen Aeckern bey Rothaus und bey Rupenlo in der Stadtsoestischen Feldmark d).

So erlaubte sein Sohn und Nachfolger Theoderich I. im Jahre 1250, daß die von ihm Lehnrürige Düvelsmühle dem Stifte Sct. Walpurg dürfte verkauft werden e); schenkte 1257 dem Kloster Scheda den Zehnten zu Weringen f); überließ 1266 und 1267 dem deutschen Orden die Güter zu Mülheim g); gab dem Kloster Oelinghausen den Eigenthum des von ihm Lehnrürig gewesenen Hofe zu Schweife h); verglich sich

nebst seiner Mutter mit der Witwe Tilmanns von Klosterberge einiger streitigen Ländereyen halber im Jahre 1289; stiftete mit seiner Mutter 1291 in der Kirche zu Herdicke eine Gedächtnißfeyer für seinen Vater i); errichtete 1296 mit seinem Burgmanne Heinrich, genannt Freytag, einen bestimmtern und engern Lehnsvertrag k); ging 1313 mit seinem Lehnmanne Johann von Nehem eine Austauschung etlicher Ländereyen ein l), und trug in demselben Jahre in Behuf seines Eidams des Grafen Godfrid von Sayn seine Arnsbergische Lehen auf m).

So schenkte Theoderich II. von Volmestein, Theoderichs I. Sohn und Nachfolger, am Ende des Jahres 1313 dem Kloster Benninghausen das Eigenthum einiger Güter daselbst, welche sein Lehnmann Bertold von Holthausen demselben gegeben hatte n); verkaufte um die nemliche Zeit dem Ludwig, genannt Starke, einige seiner eigenthümlichen Güter mit Vorbehalt der Lehnhand o); befreyete die Kapelle zu Henriking, und verordnete, daß das daselbst errichtete Haus mit dem von ihm erweiterten Hofraume bey

der

der Kapelle und dem Verwahrer derselben stets verbleiben sollte p).

Ausser diesen ihren eigenen Geschäften sieht man Sie auch verschiedentlich bey Geschäften ihrer Blutsverwandten. So war Heinrich III. von Volmestein 1244 gegenwärtig, als sein Schwager Theodorich, Graf von Isenburg, dem Herzoge von Limburg zusicherte, nichts ohne dessen Wissen mit dem Schlosse Limburg an der Lenne vorzunehmen q); so stellte Thiderich I. von Volmestein sich nebst andern als Bürge, daß sein Blutsverwandter, der Bischof Bruno von Osnabrück, die Urpfede, welche dieser seiner Entlassung halber aus der Gefangenschaft in Ringenberg dem Hermann von Holte geleistet hatte, halten, und dem Ausspruche, den die Bischöfe von Münster und Paderborn nebst den beyden Söhnen des Grafen von Cleve thun würden, folgen sollte r); so besiegelte er den Brief seiner Blutsverwandten, Grafen Thiderichs von Limburg nemlich und dessen Sohnes Everhard, den diese dem Adolf von Witten über 50 kölnische Marken 1279 ausstellten und ihm die

Zinsen aus der Vogtey des Hofes Ehrenzell anwiesen, und wiederum, als diese den Rest der ganzen Vogtey des Hofes Ehrenzell, oder vielmehr die Vogteygelder der Fürstabtissinn zu Essen 1286 für 30 Marken Sterling versetzten s). — So war er gegenwärtig, als dieselben 1283 dem Stifte Frönsenberg den Eigenthum des Hofes Budberg gaben; und war gleichfalls gegenwärtig und besiegelte einen Brief, den sein Schwester-Sohn Albert, Herr von Hörde und Vogt des Hofes Aplerbeck, über eine Auswechselung Hofhöriger Leute im Jahre 1274 ausfertigte t).

Nichtsdestoweniger trift man sie noch zuweilen bey den Geschäften der Erzbischöfe von Köln an, so wie auch bey Geschäften anderer Herren u).

Ihre Verbindungen mit den Kölnischen Erzbischöfen blieben gleichfalls bey diesen drey Herren von Volmestein, wie bey ihren Vorfahren, ungekränket, so daß sie wohl an allen kölnischen Fehden und derer Versöhnungen Theil hatten. Wenn alle Urkunden

hierüber

hierüber schwiegen, so würde es uns die 1288 geschehene Zerstörung der Burg Volmestein erzählen. Sie geschah in einer kölnischen Fehde, und da die kölnischen Erzbischöfe das Oeffnungs- und Besatzungsrecht in der Burg hatten; so mußten die Edlen von Volmestein wohl immer in die kölnischen Fehden verwickelt werden. Sie wurden daher auch nicht vorübergegangen, wenn die kölnischen Erzbischöfe mit andern Herren Bündnisse schlossen x).

Ihr Theil an den Reichsgeschäften läßt sich aus der allgemeinen Verfassung und aus der politischen Lage des deutschen Reiches errathen. Denn da sie, wie schon oft erwähnet worden ist, in steter Verbindung mit den kölnischen Erzbischöfen waren, diese aber nicht selten den grösten Einfluß auf die Wahl der Kaiser hatten; so hielten sie es auch immer zur Zeit, wo bey streitigen Wahlen Mehrere als Kaiser ausgerufen wurden, mit demjenigen Kaiser, den der jedesmalige Erzbischof erwählet hatte. Kam der vom Kölnischen Erzbischofe erwählte Kaiser ins Gedränge; so wirkte dieses natürlich auf seinen

nen ganzen Anhang: und es bedarf keines Fernglases, um die Ursachen zu entdecken, warum Johann, König von Böhmen, mit einem großen Heer die kölnischen Lande und Schlösser im Jahre 1324 verwüsten und zerstören half, und dann mit seinen Truppen dem Grafen Engelbert von der Mark, der das Schloß Volmestein belagerte, zur Hülfe eilte. — So läßt sich aus der Verfassung errathen, daß die Edlen von Volmestein sich zur Zeit, wenn die Kaiser die Niederrheinischen und Westfälischen Gegenden besuchten, dem Reichsgefolge anschlossen, mit diesem den Reichstagen, den Reichsfehden, den Reichshofgerichten ꝛc. beywohnten, und in hiesigen Gegenden für die Unterhaltung derselben das Ihrige beytrugen.

a) S. Steinen l. c. XXII. St. S. 1553.

b) ibid. XXIII. St. S. 99.

c) ibid. XXII. St. S. 1553.

d) S. Urk. Num. 26.

e) Steinen l. c.

f)

f) S. Urk. Num. 31. lit. A.

g) Stangenfol l. c. L. 3. c. 1. S. 372.

h) S. Urk Num. 36. In dieser Urkunde kommen seine Mutter, seine Frau, seine Kinder, drey seiner Brüder und sein Oheim der Graf Thiderich zugleich vor.

i) Die Urkunde von 1289 ist jezt bey Köster l. c. S. 99 abgedruckt; die von 1291 S. unter Num. 47.

k) S. Urk. Num. 51.

l) S. Urk. Num. 62.

m) S. Urk. Num. 65.

n) S. Urk. Num. 66.

o) S. Urk Num. 67.

p) S. Urk. Num. 70.

q) Kremer l. c. 2. B. Urk. 7. S. 127.

r) S. Urk. Num. 31. lit. B.

s) S. Num 40 und 45.

t) S Num. 41 und 39.

u) Heinrich III. kömmt in mehrern Urkunden der Kölnischen Erzbischöfe von den Jahren 1218, 1227 und 1248 vor (Steinen l. c. XXII. St S 1553, und Num. 19. lit. B. und C. in dieser Geschichte) und in der Urk. des Grafen Diderich von Cleve von 1219 — Thiderich I. erscheint in Urkunden der Grafen von der Mark von den Jahren 1283, 1298 (S. Num. 43 und 52 lit. A.) und in andern Briefen. S. Num. 63.

x) Schaten An. Pad. ad an. 1248, wo sich der Erzbischof von Köln und der Bischof von Münster enger mit einander verbanden.

§. 24.

Besitzungen der Edlen von Volmestein.

Die Besitzungen der Edlen von Volmestein bestanden, wie die Besitzungen aller aufsteigender Landesherren damaliger Zeiten, aus Höfen und Gerechtsamen, welche theils Ausflüsse der Hofrechte theils der Kaiserrech-

te

te a) waren. Die Vorfahren der Edlen von Volmestein verwalteten die Rechte der Kaiser schon von langer Zeit her in dem Umfange, der die Kirchspiele Volmestein und Herdicke, die Bauerschaft Haspe in dem Kirchspiele Hagen und vielleicht noch den größten Theil desselben Kirchspiels befaßte b): und als die Verwaltung derselben bey ihrer Familie erblich ward; so entstand aus den erwähnten Kirchspielen und Bauerschaften und ihren Einwohnern allmälig das Gebiet oder Territorium, das die Herrschaft Volmestein hieß; und sie selbst wurden aus erblichen kaiserlichen Stellvertretern Landesherren. Denn unter ihnen stand 1) das Volmesteinische Kriegswesen oder die Volmesteinische Lehnmannschaft, mit welcher sie sowohl das Volmesteinische Reichscontingent stellten, als das Volmesteinische Ländchen beschützten, und 2) die höhere Gerichtsbarkeit, welche sie durch ihre Frey- und Sografen c) verwalten und ausüben ließen: für die Policey, in sofern diese nicht in das Kriegs- und Justizwesen verflochten war, sorgten ihre Drosten d). Andere Hoheitsrechte kannte man im 13ten Jahrhundert nicht e). Die niedere Gerichtsbarkeit

barkeit oder das sogenannte Hof- oder Bauergericht war in der Herrschaft Volmestein wie allenthalben mit jedem Haupt- oder Oberhof verbunden, so daß der jedesmalige Besitzer eines Oberhofes oder dessen nachgesetzter Mayer, Schulte ꝛc. auch der jedesmalige Hof- oder Bauerrichter war f). In dieser Herrschaft Volmestein besaßen sie wohl die meisten Höfe, welche theils ihrer Familie, theils ihren Lehnmannen zum Unterhalt dienten: das wichtigste Stück darunter war der Hof Volmestein, nicht sowohl seiner Hofesaat als der festen Burg halber, die aufm Grund des Hofes und zwar nach dem Geschmack des Zeitalters aufm Gipfel des anliegenden Berges erbauet war. Beym Anblick ihrer Trümmer fühlt man noch, daß sie der Sitz derjenigen müsse gewesen seyn, welche die umliegende Gegend beherrschten.

Nebst der Herrschaft Volmestein zählten sie auch unter ihre Besitzungen die bey Soest bestandene Herrlichkeit Henricking, die vielleicht doch dem Erzbischofe von Köln als Landesherrn von Soest untergeordnet war. Sie erstreckte sich über mehrere kleinere Bauerschaf-

erschaften, welche von den daselbst gelegenen Oberhöfen Henricking, Rithaus, Werdinchausen, Lüderinchausen und Katerbeck gleiche Namen führten, bis der Name Katerbeck als Bauerschaftsname die Oberhand gewann g). Man nannte diese Herrlichkeit auch den freyen Beyfang h); und die Herren von Volmestein hatten nicht allein die niedere Gerichtsbarkeit daselbst i), sondern auch die höhere in bürgerlichen sowohl als peinlichen Sachen auszuüben k).

Imgleichen gehörten auch alle Oberhöfe im besagten Beyfange, unter denen der Hof Henricking der vornehmste oder oberste Hof ward l), den edlen Herren von Volmestein m). Die zu nahe Lage dieser Höfe an und und bey der Stadt Soest bereitete ihnen das nämliche Schicksal, welches beynahe alle Höfe in der Nähe der Städte betroffen hat n): auch nicht ein einziger ist mehr sichtbar; alle sind jezt Theile des weitläufigen Soestischen Stadtfeldes o). Zu diesen Höfen, wie zum Hofe Volmestein ꝛc. gehörten eigene Lehnmannschaften, deren Haupt die Herren von Volmestein waren p).

Neben

Neben diesen Besitzungen waren die Edlen von Volmestein noch von vielen anderen Höfen und Gerechtsamen ausserhalb ihren Herrschaften theils Eigenthümer, theils Lehnträger. Die geistlichen Prälaten waren öfters froh, einem mächtigen Gefolgsherrn die Vogteyen ihrer Höfe und zuweilen einige Höfe selbst, welche in der Nähe des Schlosses solch eines Gefolgsherrn lagen, unter dem Lehnsverband auftragen zu können, um für ihre übrigen Güter desto gewissern Schutz erwarten zu dürfen: und so mögen auch die edlen Herren von Volmestein in nähere Verbindungen mit den Erzbischöfen von Köln, den Aebten zu Deuz und zu Syburg gekommen, und derer Vasallen geworden seyn q). Auch die benachbarten mächtigern Grafen von Arnsberg und von Altena wünschten sie zu Freunden, und gingen auf gleiche Weise mit ihnen engere Verbindungen ein r).

Alle solche Höfe und Besitzungen theilten die Edlen von Volmestein wieder an andere aus, und verschafften sich hierdurch mehrere Mannen: kaum behielten sie so viel zurück, als zum Unterhalt ihrer Familie und

Haus

Hausgenossen hinreichen mochte; sogar der oberste Hof in der Herrlichkeit Henricking blieb nicht ganz davon ausgeschlossen s); ja der Apfelhof bey Volmestein ward als Lehn ausgethan t). Sie folgten hierin dem Geiste ihres Zeitalters; und die damalige Verfassung machte ein solches Verfahren zur Nothwendigkeit.

Jene Güter, welche Thiderich I. jenseits des Rheines besaß, und wahrscheinlich mit einer seiner Frauen erheirathet hatte, verkaufte er im Jahre 1297, um andere diesseits gelegenen Güter anzukaufen.

Ein jüngerer Schriftsteller aus dem 16ten Jahrhundert u) zählet unter die Volmesteinischen Besitzungen auch die Altstadt Lünen mit ihrem umliegenden Gebiete, welche aber Theoderich von Volmestein dem Grafen Adolf von der Mark im Jahre 1240 aus Unmuth verkauft habe. Ob diese Erzählung gegründet sey, das werden uns die Geschichten der Altstadt Lünen aus dem 12ten und 13ten Jahrhundert im folgenden Absatze am besten auflösen.

a)

a) Die Hofrechte hatten ihren Grund in der Hofsverfassung, die Kaiserrechte in dem Urvertrage, der zwischen dem Kaiser auf einer und der Westfälischen Nation, verbunden mit den Ostfälingern und Engern, unter ihrem gemeinschaftlichen Namen Sachsen auf der andern Seite geschlossen war.

b) Ueber diese Kirchspiele und Bauerschaften erstreckte sich die Freygrafschaft Volmestein (vergl. §. 33 not. r. im 3. B der Münst. Beytr.), mithin auch die Volmesteinische Hoheit; wobey jedoch die Einschränkungen Statt hatten, welche bey den Höfen entstanden, die der kölnischen Kirche, dem Stifte Herdicke ꝛc. zugehörten, und durch die Kaiser aus dem gräflichen Gerichte gehoben waren.

c) Dieß ergiebt sich aus der Verfassung Westfalens, womit die Urkunden einstimmen. Die Volmesteinischen Freygrafen sind noch aus spätern Zeiten bekannt (Münst. Beytr. l. c.); die Volmesteinischen Grafen sieht man in einer Nachricht von 1229 bey Steinen l. c. XXIII. St. S. 94 aufgeführt, aus der man auch zugleich bemerken kann, daß der Hof Herdicke, woraus das Dorf und der jezige Flecken Herdicke

erwuchs,

erwuchs, als ein dem geistlichen Stifte daselbst zugehöriger Hof von aller gräflichen Gerichtsbarkeit ausgehoben war, so lange nemlich die Aebtissiin und ihr nachgesetzter Schulte oder Richter die vorkommenden Sachen schlichten konnten, und die Verbrechen ablößlich waren.

d) Vergl. not. c. im vorhergehenden 21 §.

e) Sieh §§ 16 und 17 im 1sten Hauptstücke dieser volmesteinischen Geschichte.

f) Dieses dauerte so lange, bis die Oberhöfe aufgelöset wurden, oder die ältere Einrichtung derselben theils verfiel, theils bey Einführung der fremden Rechte durch die sogenannten Juristen gesprengt wurde.

g) In einem alten Lehnregister, welches zum Theil 1351 geschrieben ward, heißt es: Dominus de Volmestene habet *in Katerbeke* enen vrien Bivank, qui se extendit et dilatat sic, incipiendo in viridi via van dem Ruphus an Eldinchusen, vord van Eldinchusen to Hemminchusen, vord van Hemminchusen an Overbeke, van Overbeke in der Swalenbruggen. Wat in den Hof queme, Wunden,

Sto-

Stolen, Rovet, dat is des Heren van Volmeſtene. Vort van der Swalenbruggen in den gronen Wech, dar men onſe Vrowen tor Weſe hen dreghet, went in den Hof tho Henrekingh; vort van Henrekingh thon Overendorn den Wech hen, alſo alſe men onſe Vrowen hen drecht buten den Hove; vort van den Doren dat Velt over in den gronen Wech weder ant Ruphus. Hic includuntur Katerbeke, Rithus, Werdinchuſen, Luderinchuſen.

h) Sieh die vorhergehende Note g, und vergleiche hiemit, was im 1. B. der Münſt. Beytr. Seite 114 und folglich über Beyfänge geſagt worden iſt.

i) Mit jedem Oberhofe im Beyfange war anfänglich eine niedere Gerichtsbarkeit verbunden: mit der Zeit aber verband man das Richteramt der Höfe Katerbeck, Rithus, Werdinchuſen und Lüderinchuſen in der Perſon des Verwalters oder Schulten des Hofes Henrecking, in weſſen Hinſicht dieſer Hof auch der oberſte Hof der übrigen ward. Curia Henrekinch, heißt es deshalben in belobtem Regiſter,

eſt

est Principale omnium bonorum circumjacentium.

k) Ju eben dem Regiſter heißt es in einer andern Stelle: Dominus in Volmeſtene habet judicium in Katerbeke juxta Soſatum, et locus judicii eſt ibidem ſub tribus Tiliis; et conſuevit ibidem eſſe Cippus, et Patibulum eſt ibidem, quod vocatur thom Kerſebome, ubi ſunt homines ſuspenſi, et in Katerbeke hominibus alii abſciſe, et alii homines excuſſi, vulgariter thor Stupe.

l) Curia Henrekinch eſt Ptincipale omnium bonorum circumjacentium (Siehe Note i). Es verhält ſich mit dieſem Hofe gerade wie mit dem Hofe Soeſt, aus dem die Stadt Soeſt erwachſen iſt, und dem alle um Soeſt gelegenen kölniſchen Oberhöfe untergeordnet waren (Münſt. Beytr. 3. B. Urk. 102. Seite 262 et ſeqq.). Der nämlich Fall hatte bey allen andern Stiftern Statt. So ward z. B. der Oberhof Osnabrück der oberſte Hof in Hinſicht der übrigen, welche dem Stifte Osnabrück zugehörten, und ſein Verwalter hieß der oberſte Schulte, ſummus villicus (Möſers Osnab. Geſch.

Urk. XLIX. et XC. . . .); so ward der Oberhof Essen der oberste Hof aller übrigen Höfe, welche dem Stifte Essen zugehörte; so der Hof Brockhof der oberste Hof aller Domkapitelschen Höfe zu Münster ꝛc. ꝛc. Vergl Münst. Beytr. 1. B. S. 121, und 2. B. §. 7. S. 74.

m) Dies bezeugen die alten Lehnregister.

n) Alle Stadtfelder sind aus Niederlegung der umliegenden Ober- und Unterhöfe hervorgegangen. — Die Bürger in den Städten, welche die Höfe vor und nach als Eigenthum oder Lehn an sich gebracht, oder denen die Höfe schon zuvor, eh sie in die Städte zogen und Bürgerrecht annahmen, zugehört hatten, fingen nun an, dieselben von der Stadt aus zu bebauen, und dann nach Römischen Rechtsgrundsätzen unter ihre Kinder stückweise zu vertheilen. Die natürliche Folge hievon war, daß die Rechte bey solchen Oberhöfen sich nach und nach verlieren, und die Hofsverfassung mit den Höfen verschwinden mußten. Es ging mit den Volmesteinischen Höfen um Soest gerade wie mit den Erzbischöflichen auch in der Nähe von Soest gelegenen Höfen Oestinghausen, Borgelen ꝛc. (Münst. Beytr. 3. B. Urk. 102. Seite 264).

o) Sogar die Gerichtsstätten sind zu Acker-land umgearbeitet worden. Theodericus Faber, heißt es in mehrbelobten Register, . . . et pueri ejus habuerunt (in feodo) jj (das ist $2\frac{1}{2}$) jugera juxta Rithus, et antiquum locum patibuli in agrum mutaverunt.

p) Jeder Oberhof oder jede Bauerschaft mußte so, wie sie sonst mit ihren eigenen Hofbesitzern den Westfälischen Heerbann ausfüllte, jezt den eingetretenen Lehnbann durch gewisse Lehnleute ersetzen. Wie dieß geschah, ist bereits im ersten Hauptstücke gesagt worden.

q) Im oft berührten Register steht vom Theoderich IV. von Volmestein folgendes:

Ab Archiepiscopo Colonienſi eſt infeodatus et hoc accidit Colonie.

Ab Abbate Tuitienſi eſt infeodatus et hoc accidit Tuitio.

Ab Abbate Zibergenſi eſt ſimiliter infeodatus, quod accidit in Ziberch,

und sagt uns, daß seine Vorältern auch von diesen Prälaten belehnet worden sind. Die schon oben erwähnte Urkunde von 1218, und die von 1227 bey Steinen l. c. XXIII. St. Seite 96 zeugen von Erzbischöflich: Kölnischen Lehen ins besondere.

r) Dieß geht aus der so eben angeführten Urkunde von 1227, und aus den Arnsbergischen Lehnsurkunden von 1266 bey Stangenfol l. c. und aus andern von 1313 hervor. Vergl. Num. 62.

s) Kaum besteht noch die Kapelle: schon 1243 ward der Hof versetzt (Steinen l. c. XXII. St. S. 1553); und später sieht man ihn stückweise in den Händen der Soestischen Vasallen der Herren von Volmestein.

t) Item Goswinus et Theodericus fratres Moylik, steht in dem oft angeführten Register, tenebant --- Pomerium in Volmestene: doch scheint dieß erst nach der Zerstörung des Schlosses Volmestein geschehen zu seyn, und als die Herren von Volmestein ihren Wohnsitz anderstwo aufschlugen.

u) Nemlich Georg Spormacher in seiner Chronick, die bey Steinen im XXXII. St, l. c. abgedruckt ist.

§. 25.

Wozu die Altstadt Lünen nach ihrer Geschichte nicht kann gezählet werden.

Die frühern Begebenheiten, wie und wann nemlich aus dem Oberhofe Lünen a) ein Dorf und endlich eine Stadt hervorging b), sind zu entfernt; unsere Urkunden erreichen sie nicht. Am Ende des 12ten Jahrhunderts war Lünen schon eine Stadt c), die mit ihrem Gebiete den Münsterischen Bischöfen zugehörte. Denn diese besaßen daselbst alles, was zum Besitz d), ja zur aufsteigenden Landeshoheit in jenen Zeiten erfordert wurde. Sie hatten nemlich die höhere Gerichtsbarkeit oder die Grafschaft im ganzen Kirchspiele Lünen e), und als Lünen Wigboldes- oder Stadtrechte erhielt, das ist, als Lünen aus dem Landgerichte gehoben wurde und einen eigenen Richter erhielt, hatten sie auch die Oberjustizpflege in der Stadt Lünen f), und deren Feldmark, so weit diese in den

Wig-

Wigboldspfälen lag g). Sie hatten die Kriegsverwaltung daselbst, welche in jenem Zeitraume in den Lünenschen Lehnleuten bestand h); von ihnen hing das Zoll- und Marktrecht ab i), und sie waren es, welche die Maßregeln bestätigten, die der Rath und die Bürger über ihre bürgerlichen Einrichtungen und Gewohnheiten trafen k).

Im Jahre 1215 war der Münsterische Bischof Otto (ein geborner Graf von Oldenburg) in eigener Person zu Lünen, wo er in einem offenen Gerichte den Verzicht eines Gutes, das die Edlen von Wetter von ihm unterhatten, annahm, und desselben Eigenthum dem Gotteshause Cappenberg überließ l). Um diese Zeit war es, als man die Stadt Lünen ihrer Vestungswerke beraubte, und sie zu einem offenen Dorf herabsetzte m). Seiner Lage nach scheint der Ort, bey welchem mehrere Strassen auf beyden Seiten des Lippstromes zusammen liefen, und vermittelst einer Brücke allda verbunden wurden, der Sammelplatz der Hauptherren Westfalens gewesen zu seyn; wenigstens ward 1220 hier ein Westfälischer Landtag gehalten n).

Diese

Diese Umstände mögen wohl Ursache gewesen seyn, warum der Ort schon in frühern Zeiten befestigt und die zerstörten Werke auch jezt wieder hergestellt wurden. Doch währete es nicht lange, so wurde abermal durch einen Vertrag zwischen Conrad Erzbischofe von Köln und dem Münsterischen Bischof Otto im Jahre 1256 aufs neue verabredet, daß die Vestungen oder das Schloß Lünen gänzlich zerstört und nie wieder hergestellt werden, ja die Stadt, gleich einem Dorfe offen liegen bleiben sollte o). Dieser Schicksale ungeachtet behielt Lünen doch sein Stadtrecht, und blieb auch eine Stadt, die den Münsterischen Bischöfen nach wie vor zugehörte p), und wo die Amtleute und Richter derselben Bischöfe die vorkommenden Sachen in Beyseyn des Rathes zu Lünen das ganze 13te Jahrhundert hindurch verhandelten q).

Mit dem Anfange des 14ten Jahrhunderts, im Jahre 1302 nemlich geschah es, daß der Münsterische Bischof Otto (ein geborner Graf von Ritberge) dem Grafen Everhard von der Mark das Amt Lünen so lange lehnweise verpfändete, bis lezterm das Amt

Ri-

Rinern für die nemlichen Lehngelder pfandsweise eingeräumet werden könnte r). Von dieser Zeit an besetzte Graf Everhard von der Mark das Amt Lünen zum erstenmal mit seinen Amtleuten, die nebst der Hebung der Amtsgefälle und Verwahrung des Amthauses, auch gewöhnlich das Richteramt bekleideten s). Das Amt Rinern ward zwar in der Folge dem Grafen als ein Pfandlehn eingeräumet; das Amt Lünen aber ward hierdurch nicht ausgelöset, sondern die Lehngelder wurden noch bis zu 1450 Mark erhöhet, und beyde Aemter dem Grafen von der Mark für den erhöheten Pfandschilling lehnweise bis zur Einlösung überlassen t).

Bald hierauf, nemlich im Jahre 1317 versetzte der Münsterische Bischof Ludwig (aus dem Landgräflichen Hause Hessen) dem Grafen auch das um Lünen liegende weitläufige Gogericht Asscheberg mit dem Amthause Porteslar: und kaum war es dem Grafen 1320 abgelöset worden, so versetzte es ihm der nemliche Bischof aufs neue nebst den Gerichten und Aemtern Olfen und Werne für 2,00 Marken, Soestischer Pfenningen und

unter

unter dem gewöhnlichen Lehnsverband u). In der Aussöhnung, welche auf eine Fehde zwischen demselben Bischofe von Münster und dem Grafen Engelbert von der Mark am Ende des Jahres 1323 erfolgte, und in welcher eben dieser Versatz verabredet wurde, war auch bedungen worden, daß der Graf Engelbert von der Mark Lünen nach seinem Willen befestigen möchte x). Ob Graf Engelbert hievon Gebrauch gemacht, oder nicht; das sagt uns die Geschichte nicht: die hierbey eintretenden Umstände lassen jedoch lezteres vermuthen. Denn das Amt konnte ihm zu jeder Zeit abgelöset werden, und die gezwungene Zulassung, Lünen befestigen zu dürfen, beschränkte sich nur auf die Lebenszeit des Bischofes y). Eben diese Umstände ließen vielmehr den Gedanken bey ihm aufsteigen, am jenseitigen linken Ufer der Lippe in seiner eigenen Grafschaft eine Bestung anzulegen. Er starb darüber und sein Sohn Adolf war es, der die Ausführung zu Stande brachte, und die Lünenschen Burgmänner und Bürger bewegte, sich jenseits in dem neu abgesteckten Platze anzusiedlen. Da aber nicht alle Bürger sich das

ge-

gefallen ließen; so hieß man die am linken Ufer neu angelegte Stadt Neulünen, die am rechten Ufer aber Altlünen. Die übrigen und spätern Geschichten von Alt- und Neulünen gehören hier nicht her.

Aus diesen wenigen Angaben läßt sich meiner Meynung nach sicher schließen, daß die Altstadt Lünen mit ihrem Gebiete nie, am allerwenigsten aber im 13ten Jahrhunderte, einen Theil der Volmesteinischen Besitzungen ausgemacht habe. — Aber Spormachers Chronick erzählt es! — Verschiedenes, das der gute Mann aus alten Zeiten anführet, ist irrig; und in dem, was er von den Edlen von Volmestein und ihren Besitzungen erzählt, ist er mit sich selbst nicht einig, und scheint sich zu widersprechen, wie schon der verstorbene Herr von Steinen bemerkte z). Auch nicht einen einzigen Gewährsmann seiner Erzählung hat er angeführet, eine Kundschaft des Rathes von Neulünen ausgenommen, die aber erst am Ende des 15ten oder in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts aufgesetzt wurde aa), auf bloßem Hörensagen beruhet bb), und selbst Un-

rich.

richeigkeiten enthält cc). Was diesem all noch das Siegel aufdrückt, ist, daß in dem Verzeichnisse der Märkischen Briefschaften, das im Jahre 1410 aufgesetzt wurde, auch nicht eine Spur hievon zu finden ist dd).

a) Er hieß wahrscheinlich der Hof zu Südlünen, und sein Bezirk mit den eingehörigen Hofgütern die Bauerschaft Südlünen, weil gerade neben Altlünen die noch bestehende Bauerschaft und der Oberhof Nordlünen anliegen. Sieh die Urk. Num. 18.

b) Wie in spätern Zeiten die Hofbesitzer der Bauerschaften Selm und Ostgamen in den abgesteinten Bezirk für die Neustadt Lünen gezogen wurden; so geschah es in frühern Zeiten, daß die Hofbesitzer von Südlünen sich nach und nach in der alten Stadt Lünen niederließen. Ihre Hofländereyen machten dann das Stadtfeld, und ihre Hofgerechtsamen einen Theil der Stadtgerechtsamen und des Stadtgebietes aus. Die Lage an einer Heerstrasse und an einem Flusse, die Ueberfahrt daselbst, und die schon früh errichtete Mühle, trugen viel dazu bey.

c)

c) Denn nicht allein heißt es in dem Briefe von 1193, daß von einem gewissen Grundstücke in der Bauerschaft Langern ein Malter Gersten Lünenscher Maaße (Maltum unum *juxta Lunensem Mensuram*) abgereicht werde, sondern ein anderer Brief von 1195 sagt uns auch, daß zu Lünen um diese Zeit schon ein Markt, wo die benachbarten Landsassen einen Verkehr mit Kaufen und Verkaufen trieben, gehalten wurde, und ein Zoll angelegt war. Zoll, Markt und Maaßrecht aber an einem und demselben Orte lassen immer auf das Stadtrecht schliessen. S. Urk. Num. 10, und in den Münst. Beytr. urk. N. 34.

d) Ihnen gehörte der Hof Lünen mit allen Gerechtsamen, als Bauer- und Markengericht, Fischerey, Mühle ꝛc S. Urk. N. 20, 34.

e) Das ganze Kirchspiel Altenlühnen gehörte kenntlich zur Grafschaft Wesenfort, welche die Edlen von der Lippe von den Münsterischen Bischöfen zu Lehn trugen, und damit die Familie von Rechede im 13ten Jahrhundert wieder beafterlehnten (Münst. Beytr. 3. B. §. 37. S. 307 und 308). Da aber jede höhere Stadtgerichts-

richtsbarkeit nur ein abgesonderter Theil der Grafschaft oder des Landgerichtes ist, und die Verwaltung und Ausübung derselben demjenigen der Regel nach zukommt, welchem die Grafschaft gehöret, aus dem die Stadtsgerichtsbarkeit ausgehoben ward; so läßt es sich leicht einsehen, daß auch die höhere Justiz in der Stadt Lünen, die nur einen kleinen Theil des Kirchspiels ausmacht, den Münsterischen Bischöfen zugehörte — Der Freyestuhl vor Lünen auf der Wewelsbeck gehörte in die Grafschaft Wesenfort. Münst. Beytr. l. c. Urk. 192 lit. B. Seite 543.

f) Denn die Bischöfe oder ihre nachgesetzten Richter saßen mit dem Stadtrathe zu Lünen dem Gerichte daselbst vor, wie uns Urkunden von 1215 — 1267 und 1299 belehren. S. Num. 18, 34 und 53.

g) Bey den jüngern Städten, worunter ich auch Lünen zähle, ward der Bezirk des ausgehobenen Stadtgerichtes immer genau bezeichnet, und mit Pfälen, die deswegen Gerichtspfäle, Friedenspfäle (Vredepale) hießen, abgesetzt. Daher geht selten das Stadtgericht so weit, als ihre Feldmark, obschon die Stadt das Feld- und Stadtgericht zugleich besitzen kann.

Das

Das Feld: oder Markengericht, welches einen Theil der Hofrechte ausmacht, muß aber in jedem Fall vom Stadtgerichte, das ein Theil des Landgerichts ist, wohl unterschieden werden, obgleich beyde heut zu Tage von einer und derselben Person oder von dem Stadtrathe selbst verwaltet würden. Vergl. §. 33 et seqq. im 2. B. der Münst. Beytr.

h) Die Lehnleute waren wahrscheinlich früher als die Stadt beym Hofe Lünen hervorgegangen. Daher blieben auch diese, als der Hof zur Stadt umgeschaffen, und ihre Einwohner eine eigene Stadtmiliz ward, die natürlich mit der Reichsmiliz, in so weit diese die Reichsvesten und Städte zu vertheidigen hatten, zusammenhing. Aus Briefen von 1219, 1260 ꝛc. wissen wir, daß Godfrid von Rechede und seine Nachkommen zu den Lünenschen Lehnleuten gehörten, und die Mühle in Lünen mit den Inseln (Werden) auf der Lippe von den Münsterischen Bischöfen zu Lehn trugen, bis Lünen seiner Veste beraubt, und die Burgleute in die Nähe nach Rechede, wo nun eine Burg angelegt wurde, übersezt wurden. Früher ist so wenig von einer Burg als von Burgmännern zu Rechede etwas bekannt.

i)

i) Sieh Urk. von 1195 im 3. B. der Münst. Beytr. Seite 97.

k) Sieh Urk. von 1279 im 2. B. l. c. Seite 286.

l) *In Placito Lunensi*, heißt es in der Urkunde, wobey die Grafen von Arnsberg, Berge und Altena, sein Drost und andere gegenwärtig waren. S. u. Num. 18.

m) Vergl. die Urk. von 1256 bey Schaten Ann. Paderb. ad h. a., wo diese Zerstörung als eine vor 40 Jahren geschehene Sache angeführt wird.

n) Conf. Urk. von 1220 im 3. B. der Münst. Beytr. S. 145.

o) Conventum inter Archiepiscopum Colonienſem ex una, sind die Worte des Vertrages, et Monasterienſem Episcopum ex altera, quod Castrum Lunen destruatur funditus, nec ullo tempore in futurum ibi erit Castrum vel munitio, sed erit villa, sicut ultra quadraginta annos etc. Schaten Annal. Pad. ad Ann. 1256. — Vielleicht war dieser Vertrag eine Folge des Krieges zwischem dem Erzbischofe von

Köln

Köln und dem Bischofe von Paderborn, und der bey Wulferich 1254 gelieferten Schlacht, wobey viele Edle erschlagen und auf den Kirchhof und in die Kirche zu Lünen begraben wurden.

p) Deswegen nannten sie auch die Stadt Lünen ihre Stadt, und die Bürger darin ihre Bürger, Cives opidi nostri in Lunen. S. Urk. von 1279 im 2. B. der Münst. Beytr. S. 286.

q) Wie aus den oben berührten Briefen von 1267 und 1299 deutlich erhellet. Im erstern verzichteten die Matrone Mechtild und ihre Kinder auf das Gut in Dalkampe vorm Gerichte in Lünen, coram judicio in Lunen - - - presentibus et testantibus Magistro Wernhero *tunc judice et officiali* (Amtmanne) *venerabilis Domini Gerhardi Monasteriensis*, et Goswisno de Helle, Johanne et Thethando saleworthere etc. et *consulibus in Lunen universis.* Im andern sind in figura judicii in Lunen presentibus nobis (Hermanno dicto Sly judice in Lunen) coram Sculthero de Pelegerinchof subrogato per nos loco judicis vice nostri commutato jurisperitorum consilio, consideratis

tis considerandis et examinatis examinandis dem Kloster Kappenberg die Inseln auf der Lippe, die ihm Wichman von Adene und Johan von Wilshorst, ein Bürger in Lünen, streitig machten, zugesprochen worden, pro cujus sententiæ recognitione *judex et consules in Lunen* jus suum, quod vulgariter Orkunde dicitur, *communiter* recepe-runt. Hermann genannt Sly war Amtmann und Richter des Münsterischen Bischofes.

r) Sieh die Urk. Num. 55. lit. A.

s) Man muß sich hier erinnern, daß die Pfandherren eines Amtes in jenen Zeiten auch alle Gerichtsbarkeit im Amte zu verwalten hatten, wenn hierin keine besondere Einschränkungen verabredet wurden. Vergl die Note b. im ersten B der Münst. Beytr. Seite 121. — Als Pfandherr konnte daher Graf Everhard von der Mark im Jahre darauf, nemlich 1303, dem Kloster Kappenberg die Versicherung geben, daß die längst niedergelegte Mühle nicht erneuert, und keine andere daselbst weder durch ihn noch seine Erben (Auch wenn sie das Amt an einen Andern übertragen würden) künftig errichtet werden sollte.

t) Comes Markenſis, heißt es im Münſterischen Lehnbuche von 1379, tenet Curtes to Rynern et Lynen, quæ obligatæ ſunt ſibi pro XXIIII. et L. Marcis; et cum redemptæ fuerint, converterur pecunia in alia certa bona allodialia, unde efficietur perpetuus fidelis et vaſallus Eccleſiæ Monaſterienſis.

n) Der hierüber ausgeſtellte Brief iſt vom Jahre 1324; die Abſprache aber war deshalben ſchon im November 1323 getroffen worden.

x) Vort, heißt es in dem Verſöhnungsbriefe, ſo magh *de Greve van der Marke Lünen tymmern na alle ſinen Willen*; dar an ſal ene de Byscop van Monſtere nicht hinderen, *der wile hee levet* etc. — Graf Engelbert hatte Lünen ſchon vorher befeſtigt gehabt, ſollte aber kraft eines frühern Compromiß die Veſtungswerke unverweilt niederreiſſen (Lunen ſal he unvertrecket breken). Durch dieſe ſpätere Verſöhnung ward es ihm wieder frey geſtellt.

y) Vergl. die vorhergehende Note x.

z) S. XXIV. St. Seite 175 bis 179 — und XXXII. St. Seite 1419 seiner Westfäl. Gesch — Denn bald soll Lünen 1180 durch den Kaiser, bald aber erst 1254 durch die Bischöfe an die Edlen von Volmestein gekommen seyn; und dessen ungeachtet soll Theoderich von Volmestein schon 1240 die Stadt Lünen an Grafen Adolf von Altena verkauft haben Aus der vorhergehenden Geschichte von Volmestein wissen wir, daß vor 1250 keiner Namens Theoderich von Volmestein regiert hat, und aus den Märkischen Geschichten wissen wir, daß Graf Adolf von Altena im Jahre 1249 verstarb, und in der 2ten Hälfte des 13ten Jahrhunderts kein Graf Adolf von Altena mehr gelebt hat.

aa) Denn um diese Zeiten waren verschiedene Irrungen der Münsterischen und Märkischen Gränzen halber rege, die beyzulegen man von beyden Seiten Willens war. In dieser Hinsicht wurden von jedem Theile solche Kundschaften und Nachrichten eingezogen, welche zum Beweise dienen konnten, was für Hoheitsrechte von einem oder dem andern Theile zeithero von den streitigen Orten ausgeübet worden wären. Die noch vorhandenen Aufsätze und Berichte, welche auf Befehl der Münsteri-

schen und Clevischen Regierungen auf jeder Seite eingeschickt und dann zusammen getragen wurden, stellen es ausser Zweifel. So entstand auch der Bericht, den die Bürgermeister und der Rath der neuen Stadt Lünen einsandte. Johan von Lemgowe, dessen der Bericht als eines Amtmannes des Grafen von der Mark gedenket, lebte gegen die Hälfte des 15ten Jahrhunderts, und wird auch in einem Briefe von 1437 Rentemeister (des Grafen von der Mark) genannt.

bb) Id is to wetene, hebt der Bericht an, dat sich de Borgermeistere und Rayt to Lünen befraget und besproken hebbet mit alden Konden, *und ock en Deels van eren Alderen geboirt hebben*, dat de alde Statt to Lünen etc. Steinen XXXII. St. S. 1418. l. c.

cc) Denn die gerichtliche Handlung, welche Goswin Reyp als ein Amtmann des Grafen von der Mark verrichtete, geschah nicht von ihm als einem Amtmanne von Lünen, sondern als einem Amtmanne der Aemter Porteslar und Werne. Diese Aemter, welche an Grafen Engelbert von der Mark 1324 versetzt wurden, überließ dieser an Goswin Rep, und bestellte ihn

darüber

darüber so lange zum Amtmann, bis ihm eine vorgeschossene Summe Geldes erlegt sey. In dieser Eigenschaft handelte nun Goswin Rep bis gegen das Jahr 1354, wo das Amt Porteslar dem Godecke von Hövel auf die nemliche Art gegen einen Vorschuß von 300 Marken überlassen, und er zum Amtmann bestellt wurde (S. Urk Num. 96.). Während seiner Amtmannschaft heißt Goswin Rep in verschiedenen Briefen von 1338 — 1342 *rc.* Goswinus Rhep *Officiatus* pro tunc Nobilis viri Domini... Comitis de Marka in *Porzlere* et *in Werne.* — Beyde Aemter und alles was dem Grafen von der Mark 1324 versetzt wurde, wurden vom Münsterischen Bischofe Adolf (aus dem Gräflichen Hause Mark) 1361 wieder eingelöset. Nach dieser Zeit sind diese Aemter an die Grafen von der Mark nie wieder versetzt worden; und was bey Steinen im XXIV. St S. 253 l. c. hierüber noch vom Jahre 1410 aufgezeichnet ist, muß wenigstens ins Jahr 1330 gesetzt werden, um welche Zeit Goswin Rep gegen vorgeschossene 300 Marken zum Amtmann angesetzt wurde. Vergl. die folgende Note.

dd) In diesem Verzeichnisse findet man angemerkt:

Item eyn Breiff van dem Bischoppe van Munster, dat men Lünen boyen und tymmeren mach.

wie auch die Briefe, in welchen der Herr Theoderich von Volmestein dem Grafen Engelbert von der Mark seine Freygrafschaft zu Volmestein, die Mühle und selbst Volmestein verkaufte: um wie viel mehr dürften wir nicht auch den Brief, in welchem Theoderich von Volmestein an Grafen Adolf von Altena Lünen verkauft haben soll, in diesem Verzeichnisse erwarten? man findt ferner in diesem Verzeichnisse angemerkt:

Item ein Breif, des Greve Adolphus versat heft Goswin Repe sloit und ampt tho Partzler vor iii^{c} Mark, und wan men em die weddergevet, so sall hey und syne Erven dat weder overleveren dem Greve van der Marke.

Item ein Breiff, den dey Biscop van Munster und Capittel versetfet eynem Greven van der Marke

ke dat Ampt to Rynheren und Kerken vor XII hundert Mark.

§. 26.

Zerstörung des Schlosses Volmestein.

Als Freunde und als Vasallen waren die Edlen Herren von Volmestein mit dem Kölnischen Erzstifte und mit dessen jedesmaligem Erzbischofe von jeher sehr enge verbunden; leztere hatten sogar Theil an der Burg Volmestein, und somit auch das stäte Oeffnungsrecht a). Es entspann sich aber auch fast keine Fehde, welche das Erzstift hauptsächlich anging, in die sie nicht eben deswegen verwickelt wurden. Die Schwereste dieser Fehden war wohl die, welche aus der zwiefachen Kaiserwahl im Jahre 1314 entsprang. Auf Kaiser Friderichs von Oestreich Seite stand der Kölnische Erzbischof Heinrich von Virneburg als Haupt seines Anhanges am Niederrhein, und unter ihm auch der Edle Herr Theoderich II. von Volmestein. Die Schlacht bey Mühldorf, welche 1322 den 28ten September für Friderich von Oestreich

reich unglücklich ausfiel, gab der ganzen Sache eine andere Wendung Der König Johan von Böhmen, der jezt im höhern Deutschlande nichts mehr zu thun fand, kehrte nun seine Macht gegen die noch übrigen Anhänger des gefangenen Friderichs am Niederrhein. Erzbischof Heinrich war der erste, an den die Reihe kam, und dessen Land bald überschwemmt und verwüstet, und dessen Schlösser belagert, eingenommen und zum Theil zerstört wurden.

Das Schicksal traf aber den Erzbischof und seine Länder nicht allein; es traf auch seine treuen Bundesgenossen, besonders jene, deren Schlösser zum Theil mit den Erzbischöflichen Mannen besetzt waren. Unter diesen war der Edle Herr von Volmestein und sein Schloß gleichen Namens. Er wäre vielleicht ungeahndet, und sein Schloß unzerstört geblieben, wenn nicht während der Zeit Engelbert II, Graf von der Mark, von der Oestreichischen Seite zu der des Ludwig von Bayern übergetreten wäre b). Dieser Graf trat in die Fußstapfen seiner Vorfahren, und das sowohl wie Held als wie

Staats.

Staatsmann. Zeit und Umstände leiteten seine Handlungen; und nie vergaß er, den rechten Zeitpunkt zu benutzen Auch jezt in der Fehde gegen den Erzbischof von Köln stand er auf der Seite der Anhänger Ludwigs, und war bey der Belagerung des Schlosses Bruel gegenwärtig. Der Erzbischof mußte bey diesen Umständen seine Mannschaften auf die linke Rheinseite ziehen; und dieß war der Augenblick, wo Graf Engelbert sich schwenkte, nach Westfalen zog und auf einmal vor der Veste Volmestein erschien und sie umzingelte c). Der Erzbischof eilte zwar zum Entsatz herbey: allein da der König von Böhmen, der Graf von Berge, der Graf von Hennegau ꝛc. mit ihren Mannschaften auch heranrückten, und sich dem Grafen Engelbert von der Mark anschlossen, mußte er ein bloßer Zuschauer bleiben, als das Felsenschloß Volmestein fiel und auf Jacobi Tag im Jahre 1324 an seine Gegner überging d).

Die Stärke dieses Schlosses läßt sich daraus abnehmen, daß es, ungeachtet des nicht vorhergesehenen Ueberfalls, doch noch eine

zwey-

zweymonatliche Belagerung aushielt e). Aber eben deswegen, und auch weil seine Lage ausserordentlich vortheilhaft war, und dabey die Grafschaft Altena von der Grafschaft Mark gleichsam theilte, hatte es schon lange die Augen der Märkischen Grafen auf sich gezogen, um es entweder einst zu zerstören, oder ihrer Grafschaft einzuverleiben. Das Letztere ging noch nicht sogleich an: die Edle Familie von Volmestein war so wenig erloschen, als das Schloß und Gebiet Volmestein ein Märkisches Lehn: und der Edle von Volmestein that bey der Fehde nur das, was jeder Bundsgenoß und Vasall seinem Lehnherrn und Bundesfreunde in solchen Fällen schuldig war. Eine Fehde mochte ausfallen und geartet seyn, wie sie nur immer wollte; so folgte doch unter den Häuptern eine Versöhnung, in welche alle Vasallen und Bundesgenossen aufgenommen wurden. Man durfte also an eine Einverleibung damals noch nicht denken: dazu wurden noch andere Vorgänge erfordert. Man durfte es auch nicht wagen; wollte man die Eifersucht der Mächtigern, und den widrigen Eindruck auf die minder mächtigen Territorialherren (die

verei,

vereinet mächtig genug seyn konnten) vermeiden. Selbst die Familie von Volmestein hatte keine Schuld an der Fehde, um davon allein das Opfer zu werden f). Es war auch der Charakter der Märkischen Grafen, klug und vorsichtig bey allen Vorfällen zu Werke zu gehen. Die Stunde hatte zur Einverleibung noch nicht geschlagen: aber ihr und ihrer Grafschaft Interesse erforderte einsweilen die Zerstörung der Burg Volmestein. Er nahm sie auch sogleich vor, noch ehe die Versöhnung zu Stande kommen, und die Burg dadurch allenfals gerettet werden konnte g).

So fiel die stolze Veste, die auch in ihren Trümmern noch dem Wanderer Bewunderung ablocket; so ward der sonst so hehre Ort, wo die Edlen von Volmestein Hof hielten, ihre und des Erzbischofes Mannen die Wache hielten, und sich zum Schutz des umliegenden Territoriums so oft versammelten, jezt die Wohnung für Eulen und Uhus; und wo sonst Waffenklang und frohe Heldenlieder bey so manchem Feste hörbar waren und weit und breit harmonisch wiederhallten,

hallten, mißtönte jezt nur kärglich das ängstliche Geschrey der Nachtvögel.

Der edle Ritter Theoderich II. von Volmestein erlebte den Anfang, wenigstens das Ende dieser Trauerscene nicht. Ob er als Ritter gefallen, ob Gram oder sonst ein Zufall ihn in der Blüthe seiner männlichen Jahre hinwegnahm, das sagt uns die Geschichte nicht, obgleich man das erstere vermuthen darf h). Sein einziger hinterlassener Sohn Theoderich III. war minderjährig. Der größte Theil seiner Mannen aber ward bey der Uebergabe der Burg gefangen genommen, das ganze Volmesteinische Gebiet in den Händen seiner Feinde, die er nie beleidigt hatte, und der Erzbischof von Köln zu sehr mit der Rettung seiner eigenen Lande beschäftigt, als daß er in diesen Augenblicken zum Besten des Minderjährigen etwas unternehmen konnte. In solchen Umständen blieb Volmestein zerstört, das Gebiet in den Händen des Siegers und dem Minderjährigen nicht so viel übrig, wo er hätte ausruhen können, wenn er nicht schon vor der Belagerung einen andern Wohnplatz gefunden hätte. Die Aussicht

sicht in die Zukunft war noch trauriger: denn da die Gefangenen auch bey der glücklichsten Aussöhnung (die aber diesmal lange ausblieb), doch gewöhnlich ein schweres Lösegeld erlegen mußten, der Herr von Volmestein aber als Hauptmann ihnen solches zu vergüten oder gar für sie zu erlegen verpflichtet war i), und er ohnehin bey diesen Vorfällen nicht allein nichts einzunehmen hatte, sondern vielmehr in große Kosten und Schaden gerathen war; so zog der Sturz der Veste Volmestein auch den der Familie von Volmestein nach sich, und das sowohl in Hinsicht des äussern Ansehens, als des innern Wohlstandes und Vermögens. Sie konnte sich auch nie wieder erholen, und selbst das Bemühen Theoderichs IV., sie wieder zu erheben, gab ihr den letzten Herzensstoß, der sie aus dem Stand der Territorialherren in den der abhängigen Landsassen sinken ließ k).

Ein Glück für den minderjährigen Theoderich III. war es indessen, daß seine Mutter, die in der Geschichte gerühmte Gostie von Rinkenrode war l), und ihm die Rinkenrodischen Güter hinterlassen hatte, die ihm in

seiner

seiner so mißlichen Lage ausserordentlich zu Statten kamen. Dieß führt uns zur Geschichte der Familie von Rinkenrode, ohne welche die Volmesteinische Geschichte nur unvollständig bleiben würde m).

a) S. §. 21 not. o. und vergl. diese mit §. 14.

b) Graf Engelbert erhielt für seinen Anschluß an die Oestreichische Seite die Zusage von 3000 Pfund Hallischer Pfenninge, die ihm bey der Einlösung des ihm versetzten Schultheissenamts zu Dortmund und der ihm gleichfals versetzten Höfe Westhofen und Elmenhorst über die Versatzsumme vom Reiche sollten ausgezahlt werden: und nebst diesem sollte ihm auch der Schutz über die Stadt Dortmund und deren Gebiet aufgetragen werden. S. U. Num 113 vom Jahre 1314 im 3. B. der Münst. Beytr. — Nachdem das Glück sich mehr und mehr für Ludwigen erklärte, stand Engelbert in Gefahr, diese Reichspfänder zu verlieren, und bewog ihn wahrscheinlich, sich auch, wie schon verschiedene gethan hatten, für Ludwigen zu erklären.

c) Ob dieser Zug durch eine Zwietracht, die im Lager bey Bruel entstanden seyn soll, ver-

veranlaßt wurde, oder ob die Aufhebung der Belagerung schon beschlossen war, und er die Veste einsweilen einschließen wollte, ehe die Absicht entdeckt würde und die Uebrigen ankämen ꝛc das ist einerley: genug daß die Burg Volmestein unversehens umringt wurde.

d) Nordhof l. c. a. h. a.

e) Die Belagerung fing zwey Tage vor Christi Himmelfahrt an, und endigte sich auf Jacobstage.

f) Beym Niederschreiben dieser Stelle konnte ich einen Seufzer über mein jezt so bedrängtes und schuldloses deutsches Vaterland nicht unterdrücken.

g) Nordhof l. c. womit die Kölnische Chronik und andere übereinstimmen.

h) Siehe §. 20.

i) Die Familie ward hierdurch genöthigt, nicht allein die Lehngüter seiner Mannen zu beschweren (dazu die Mannen bey solchen Umständen auch selbst befugt waren), seine Lehnwaar an denselben zu verpfänden und zu allodificiren; sondern auch seine

eige-

eigenen Güter und die Herrschaft Volmestein selbst zu versetzen und zu veräussern, wie wir noch hören werden.

k) Auch dieses wird sich in der Folge aufhellen.

l) Nordhof l. c. ad annum 1297.

m) Der folgende zweyte Abschnitt soll die Rinkenrodische Geschichte nur in wenigen §§. darstellen, der dritte Abschnitt aber den Faden der Volmesteinischen Geschichte wieder aufnehmen und bis zur Erlöschung der edlen Familie von Volmestein fortführen.

Zweyt-

Zweyten Hauptstückes
Zweyter Abschnitt.
Geschichte der Familie von Rinkenrode.

§. 27.

Stammfolge der Familie von Rinkenrode vom 12ten Jahrhundert bis zu ihrer Erlöschung gegen das Jahr 1320.

Die Familie von Rinkenrode war eine edle Ritter-Familie auf Westfälischem Boden; die ohne Zweifel den im Stifte Münster und Kirchspiele Rinkenrode gelegenen Oberhof Rinkenrode a) besaß b), und davon den Namen führte c). In der Nachbarschaft

besaß und bewohnte eine andere Ritterfamilie den Oberhof Steinfort auf dem Dren d), der früher ein Osnabrückisches Kirchenerbar, später aber ein fürstlich-osnabrückisches Lehngut war e); und wo die daselbst wohnende Familie früher die Verwaltung über den Oberhof, und das Schultheißename über die dazu gehörigen Unterhöfe und Leute führte, später aber denselben Oberhof mit dem damit verknüpften Schultename und allen zubehörigen Gütern, Leuten und Gerechtsamen von den Osnabrückischen Bischöfen zu Lehn trug f). Die Nachbarschaft macht gewöhnlich Bekanntschaften, und diese führen zu Verbindungen. So ging es auch hier zu; und Einer aus der Rinkenrodischen Familie verband sich ehelig mit einer Tochter aus dem Oberhofe Steinfort, die, wie die Folge es bezeuget, eine Erbtochter war, und ihrem Bräutigam den Oberhof Steinfort mit allen seinen Gerechtigkeiten und Zubehörungen zubrachte g). Wie die Familie auf dem Oberhofe Drensteinfort um diese Zeit geheissen habe, und um welche Zeit die eheliche Verbindung zwischen Einem aus der Familie von Rinkenrode und der Erbtochter aus dem

Ober-

Oberhofe Drensteinfort geschehen sey, das hat uns bis jezt noch keine Urkunde aufgedeckt.

Die Familie von Rinkenrode, und zwar der Zweige von ihr, deren Nachkommen wir im Besitze des Oberhofes Drensteinfort finden, wird uns gegen das Ende des 12ten und im Anfange des 13ten Jahrhunderts ihrem Namen nach h) bekannt; und zwar als eine sehr ansehnliche Ritterfamilie, welche schon eine weitläufige Freygrafschaft besaß. Der Erste, den wir aus ihr kennen lernen hieß Gerwin von Rinkenrode. Er lebte in der zweyten Hälfte des 12ten Jahrhunderts, glänzte als Ritter, und würde der Geschichte ganz entgangen seyn, hätte nicht seine hinterlassene Frau Gertrud uns sein Andenken in einer Stiftung, die sie zum Heil seiner entschlafenen Seele in der Kirche zu Kappenberg errichtete, aufbewahret i). Sie selbst erscheint nach dieser Verrichtung nur noch einmal k), und verschwindet dann aus der Reihe der Lebenden.

Ihr beyder Sohn, Gerwin II. von

Rinkenrode tritt im ersten Viertheil des 13ten Jahrhunderts schon als Ritter und als Gatte, wie auch als Besitzer der ansehnlichen Freygrafschaft auf l), und verwaltete, was merkwürdig ist, in eigener Person das Richteramt. Der Name seiner Gattin war Sophia m). Bis ins Jahr 1256 treffen wir ihn mehrmalen in öffentlichen Geschäften, und seit 1231 als den ersten oder ältesten Burgmann des Schlosses von der Mark an n). Mit dem Jahre 1256 verschwindet er aus den Urkunden.

Erst in dem Jahre 1263 kommt wieder ein Ritter Gerwin von Rinkenrode zum Vorschein, der 1267 bereits Gatte und Vater war o). Es ist zwar möglich, daß dieser mit dem im Jahre 1256 verschwundenen Gerwin II. eine und dieselbe Person gewesen sey: mehrere eintretende Umstände scheinen jedoch uns vom Gegentheile zu überreden p); und deswegen wollen wir ihn auch, bis zur völligen Aufklärung, für den Sohn Gerwins II. gelten lassen, und ihn Gerwin III. von Rinkenrode nennen. Aus der Urkunde von 1267 ersehen wir, daß er seinem Vater

ter in Besitze der Freygrafschaft gefolgt war. Sein Hinscheiden fällt gegen das Jahr 1273 q), und das Gotteshaus Cappenberg begeht auf den 17ten Julius sein Seerbgedächtniß r). Den Namen seiner Frau und Kinder lernen wir erst nach seinem Tode kennen, wo nemlich Graf Friderich von Rietberg seine hinterlassene Wittwe Mechtild zur Leibzucht, seine nachgelassenen Kinder Gerwin und Lise aber in Mannstatt mit dem Dalhofe belehnte s).

Gerwin IV. von Rinkenrode war um diese Zeit noch jung, und erst gegen das Jahr 1285 scheint er sich vermählt zu haben, als in welchem Jahre er zum erstenmal mit seiner Frau, Gostien genannt t) erscheinet. Sie gebar ihm eine Tochter, die gleichen Namen führte, und die ihr einziges Kind war. Nach dem Absterben dieser seiner Gemahlinn, schritt er mit Mechtild zur zweyten Ehe u), ohne Zweifel in der Hoffnung, mit ihr einen Sohn zu erzielen. Dem Schein nach war diese Ehe unfruchtbar, wenigstens blieb kein Kind im Leben als nur die aus dem ersten Ehebette gezeugte

einzige

einzige Tochter, die auch nach deutschen Sitten und Rechten die einzige Erbinn seiner ansehnlichen Güter und Gerichtsbarkeiten ward x). Kein Wunder, daß sie schon frühe der Wunsch und der Gegenstand manches jungen Ritters wurde. Aber daß ein Ritter sie — nicht entführen, sondern rauben, und noch dazu auf offener Straße, die nach dem Kloster Fröndenberg, also nach einer in jenen Zeiten von jedem Ritter für heilig gehaltenen Stätte führte, rauben würde; das erwartete Niemand und am wenigsten ihr Vater und jene, in deren Adern ächtes Ritterblut floß. Bernard Bitter hieß der dreiste Ritter, der die schändliche That, nicht zwar für sich, sondern für seinen Bruder Engelbert im Jahre 1297 zwey Tage vor Johannis unternahm y). Eine offene Fehde führte sie aber wieder in die Arme ihres trauernden Vaters z). Sie war um diese Zeit noch nicht aus den Kinderjahren aa); die That selbst aber sagt uns, daß sie entweder sehr reich oder von besonderer Schönheit und Tugend gewesen seyn müsse. Ohne Zweifel war beydes in ihr vereinet, und rechtfertigt die Wahl des erstgebornen

Soh-

Sohnes des Edlen Herrn von Volmestein aus dem höhern Adel, sich dieselbe als Gemahlinn antrauen zu lassen bb). Gerwin IV. war Ritter und schon seit dem Ausgang des 13ten Jahrhunderts der älteste unter den Burgmännern zur Mark cc). Im Jahre 1310 scheint er dem Tode entgegen gesehen zu haben, wenigstens sagen uns dieses seine frommen Stiftungen dd): aber noch hatte seine Stunde nicht geschlagen: sogar sah er sich genöthigt, eine andere Fehde vor dem gänzlichen Ablauf seiner Tage zu unternehmen ee). Im Jahre 1318 erblicken wir ihn noch in den Urkunden ff): dann aber vermißt ihn die Geschichte, und der männliche Stamm seiner Familie ging mit ihm zu Grabe.

a) Der Oberhof Rinkenrode war ein Tafelgut des Münsterischen Bischofes, dessen Verwaltung (Jus Villicationis) den Vorfahren der nachher bekannten Familie von Rinkenrode anvertrauet war. Seitdem die Theilung der Güter, welche der Kirche zu Münster oder dem heiligen Paul zu Münster zugehörten, zwischen dem Bischofe und dem Kapitel daselbst vorgegan-

gen

gen war, hieß man ihn auch den Viscopingshof oder Bispingshof, zum Unterschiede des Hofes, der dem Kapitel in derselben Gegend zugefallen war, und Pröbstingshof genannt wurde. Lezterer gehöret noch dem Domkapitel und ist auch noch ein Ober- oder Amtshof Ersterer ward von den Bischöfen den frühern Amtsschulten gegen baaren Geldvorschuß mehrmalen verpfändet, das ist, die Befugniß die Einkünfte des Amthofes und dessen Zubehörungen und Gerechtsamen, welche sie sonst der Bischöflichen Kammer jährlich abliefern und berechnen mußten, jezt bis zur Ablöse für sich zu behalten So lange die Pfandschaft währte, waren die Pfandinhaber, so oft ein neuer eintrat, nach damaliger Sitte verbunden, sich damit belehnen zu lassen. Die leztere Familie, welche besagten Hof auf diese Art besaß, war die Familie von Norendin. Gegen 1422 wollte Bischof Heinrich den Amtshof einlösen, wie sein Vorfahrer Bischof Otto derer sehr viele eingelöset hatte Die Familie, die solche Höfe pfandweise unterhatte, sah die Einlöse, wie noch jezt, immer ungern. Die Familie von Norendin machte auch Schwierigkeiten deshalben, und bewirkte, daß der Bischof mit Wissen seines Kapitels besagten Hof, der bis dahin

hin der Fürstlich: Bischöflichen Kammer eigenthümlich zugehörte (derselben dorschlachtig eigen Gut war), als einen solchen dem Johann Norendin verkaufte, und sich und seinem Stifte nur die Belehnung vorbehielt.

b) Der Beweis hiervon liegt in der Geschichte, die uns belehret, daß jene Familien, deren Beyname auch der Name eines Hofes ist, der Regel nach solchen Hof auch besessen, und von ihm den Beynamen angenommen oder erhalten haben. Dieses aber gründet sich a priori auf die natürliche Entstehung der Beynamen dieser Art, die in Westfalen in Rücksicht der Bauern noch zu Hause ist, und vor diesem es auch beym niedern und höhern Adel war Denn Graf Otto aus dem Hause Bentheim nahm sogleich den Namen eines Grafen von Tekeneburg an, als er dem ohne Kinder verstorbenen Grafen Heinrich von Tekeneburg gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts im Besitz des Schlosses und Grafschaft Tekeneburg folgte. A posteriori beruhet diese Behauptung darauf, daß man noch im Stande ist, viele Familien bis dahin aufzuführen, wo ihre frühern Vorfahren noch auf dem Hofe wohnten, oder doch denselben besassen,

von

von dem sie den Beynamen führten, obgleich dieselben Höfe schon seit Jahrhunderten von andern Familien besessen worden. So stammt z B. die jezige gräfliche Familie von Merfeld vom Haupthofe Merfeld, obschon ihre Vorfahren schon am Ende des 13ten Jahrhunderts denselben nicht mehr besassen und eine eigene abgeschiedene Linie von jener, die im Besitze desselben blieb, ausmachten. So die Familien Plettenberg Galen, Heiden, Raesfeld, Münster, Wenge, Boinen ꝛc und die meisten ausgestorbenen Familien.

c) Ich kenne wenigstens im Hochstifte Münster vor dem 13ten Jahrhundert keine andere Entstehung der Beynamen, oder wie man auch sagt, der Zunamen, welche die spätern Nachkommen eines Stammvaters führten. Ich weiß zwar wohl, daß 1) verschiedene ihren Namen von den Städten, Schlössern und Dörfern, aus denen sie herstammten, oder wo sie lange Zeit gewohnt hatten, erhielten: allein alle Städte im Hochstifte Münster haben kaum am Ende des 12ten Jahrhunderts ihren Anfang genommen, die Stadt Münster allein ausgenommen; nur zerstreut liegende Höfe, keine Dörfer, waren bekannt, und ausser den Landesschlössern kommen

keine

keine im 12ten Jahrhundert vor. — Ich weiß auch, daß 2) viele den Beynamen von einer angenommenen Gewohnheit im Gange, im Sprechen, im Essen und Trinken, in Geberden ꝛc., von einem körperlichen Mangel von einer Aehnlichkeit, von einer Liebhaberey, von einer Leidenschaft, von einem Amte, von einem Zufalle ꝛc. erhalten haben: aber alle diese Fälle finden keine Anwendung, wo der Beyname der Name eines Oberhofes ist.

d) Er ist vom Oberhofe Rinkenrode kaum eine Stunde entlegen, und beyderseitige Fischereyen auf dem Flüßchen Weerse laufen zusammen, so wie auch die Kirchspiele Drensteinfort und Rinkenrode an einander gränzen. Man sagt Drensteinfort, oder Steinfort aufm Dren, um es von einem andern Steinfort im Amte Horstmar, das man auch Burgsteinfort nennet, zu unterscheiden.

e) Dieser Fall trat bey allen alten geistlichen Stiftungen in Westfalen ein, und jeder Bischof, Abt oder Aebtissinn und Probst oder Pröbstinn zählen derer nicht wenige. Gewöhnlich traf dieses Loos die von der Hauptkirche entfernt liegenden Oberhöfe, wie z. B. die Münsterischen Oberhöfe zu

Gerbstede im Mansfeldischen; die Essendischen Oberhöfe Berhorst und Oeding im Münsterlande; die Korfeischen Oberhöfe im Nordlande oder in dem Niederstifte Münster; die Herfordischen Oberhöfe Stockum ꝛc. im Münsterischen und Osnabrückischen; die Werdenschen Oberhöfe Nordkirchen, Lüdinghausen, Abdinghof bey Werne ꝛc. im Hochstifte Münster; der dem Kloster Abdinghof in Paderborn zugehörige Oberhof Honsel im K Lipborg Hochstifts Münster; der Osnabrückische Oberhof Bisping im K Ascheberg Hochstifts Münster ꝛc. ꝛc. Bey der Kölnischen Kirche war es in diesem Stücke so weit gekommen, daß die übrigen Höfe kaum zur Tafel des Erzbischofes und seines Hofstaates hinreichten, und die Reichsfürsten unter dem Kaiser Conrad III. sich genöthigt sahen, das Urtheil zu weisen, daß solche Tafelgüter oder Kirchenorbare keinesweges sollten können als Lehn oder als Pfand ausgethan werden.

f) Dieß ist aus dem Briefe von 1317 (S. U. N. 68) und aus den Osnabrückischen Lehnprotocollen gewiß; conf. Urk. von 1351 bey Köster l. c. Seite 93 Daß aber dieselben Familien gewöhnlich die Oberhöfe, welche Kirchenorbare waren,

und

und die sie später als Lehn besaßen, früher zur Verwaltung inne hatten, das geht aus der Verfassung der Höfe und aus der Geschichte hervor.

g) Dies geht wieder aus der Geschichte hervor, die uns belehret, daß die Oberhöfe an ihre spätern bekannten Besitzer, wenn diese einen andern von dem Oberhofe verschiedenen Namen führen, gewöhnlich durch eine bekannte oder unbekannte Erbtochter übergegangen sind. Aus den leztern Jahrhunderten mag ich keine Beyspiele anführen; sie sind noch genug bekannt. Aus den ältern Zeiten bemerke ich nur die Oberhöfe Meinhövel und Ostendorf. Auf beyde sind Schlösser erbauet worden, und beyde gingen mit dem anfangenden 14ten Jahrhundert durch Erbtöchter in andere Familien über, lezteres zwar durch die Erbtochter Gertrud von Ostendorpe an die Familie, Bitter genannt (conf. Urk. v. 1316 Seite 752 in 3. B. der Münst. Beytr.), ersteres aber durch Margret, der einzigen Tochter Gottfrids von Meinhövel an Hermann von Münster, der schon 1303 mit ihr vermählet war. So ging Davensberg in die Familie von Büren über ꝛc. Doch die Sache redet von selbst.

h)

h) Ich brauche es hier nicht zu erinnern, daß die Ritterfamilien längst bestanden haben, ehe ein Beyname ihnen eigen blieb, und dieser in den Urkunden bemerkt wurde. Die Familie von Rinkenrode muß schon lange geblühet haben, da sie mit ihrem ersten Erscheinen schon im Besitz ansehnlicher Güter und Gerechtsamen war.

i) Alles dieses sagt uns die Urkunde im 3. B der Münst Beytr. Seite 296, in der Er mit seinem Namen und zwar als Ritter bemerkt wird: und da Abt Hermann, der diese Urkunde ausgestellet hat, dem Gotteshause Kappenberg seit 1171 vorstand und 1210 verstarb; so ist auch die Zeit, in der er lebte, berichtigt.

k) Ihr Name kommt in der eben erwähnten Urkunde vor; sie selbst war schon Wittwe. In der Urkunde, welche in der folgenden Note bemerkt ist, erscheint sie noch einmal und zwar als Mutter Gerwins II.

l) Man sehe die Urk. Num. 63 im 3. B. der Münst. Beytr. S. 165, welche zwischen 1220 und 1232 ausgestellet seyn muß, weil Graf Adolf von der Mark erst nach 1220 sich des l. c. beschriebenen Siegels zu bedienen anfing, und der Probst An-

dreas

dreas im Jahre 1232 verstorben ist: ja der Hugo Ecclesiasticus de Werne (Pfarrer zu Werne conf. Urk von 1192 im 3. B und Urk. von 1223 im 2. B. der Münst. Beytr. S. 95 und 250) kommt in einer andern Urkunde von 1226 schon als Prior vor, so daß diese Urkunde noch vor 1226 muß augefertigt seyn.

m) S. die eben erwähnte Urkunde.

n) Dieß werden wir im folgenden §. mit mehrerem vernehmen.

o) Siehe Urk. Num. 33, und im 3. B. der Münst. Beytr. die Urk. N. 81.

p) Weil nemlich der Zeitraum von 1200 bis 1273 für zwey Generationen genugsam hinreichet, auch zwey Frauen Sophie und Mechtild, welche leztere 1273, Witwe war, in diesem Zeitraum vorkommen, Gerwin II. aber schon gegen 1226 beweibet war und dabey seit 1231 bis 1251 gewöhnlich zuerst unter den Burgmännern des Grafen und des Schlosses von der Mark in den Urkunden aufgeführt wird, und mithin schon 1231 der älteste Burgmann scheint gewesen zu seyn.

q) Weil sein Sohn Gerwin IV. nebst seiner Schwester vom Grafen Friderich von Ritberg in diesem Jahre mit dem Dalhofe, den er sonst von des Grafen Vater zu Lehn getragen hatte, belehnet wurde, und die neue Belehnung gewöhnlich bald nach des abgelebten Vasallen Tode nachgesucht und ertheilet wird (S. u. N. 38). Dieser Umstand gibt der vorhergehenden Note p noch mehr Gewicht, weil in der Urkunde von 1273 gesagt wird: insuper ipsi Gerwino cetera bona, *que antiquitus ejus pater a nostro patre et a nobis tenuerat*, concessimus, des Grafen Friderichs Vater aber, Conrad genannt, erst gegen 1240 erscheinet und im Jahre 1273 noch als Mönch in Marienfeld lebte.

r) In einem Bruchstück eines Necrologs aus dem 13ten Jahrhundert steht folgendes: B. XVI. Kal' Augusti Engelbertus colonienfis Episcopus — *Gerwinus de Rinkenrode, a quo recepimus Domum ton Broeke.*

s) S. Not. q.

t) Laut der Urkunde von diesem Jahre unter Num. 44.

u) So nennet er sie in mehrern Briefen von 1310. S. N. 58. lit. A, B und C.

x) Dieß ergibt die Folge. Hätte Gerwin IV. mehrere Kinder gehabt und hinterlassen, er würde ihrer gewiß bey seinen frommen Stiftungen im Jahre 1310 gedacht haben, wo er nicht nur seine verstorbene Eltern, seine abgelebte erste Frau und Schwester, sondern auch sich selbst, seine noch lebende zweyte Frau und seine Töchter, folglich seine ganze verstorbene und noch lebende Familie aufzählte. Gerwin IV. nennt zwar am andern Orte seine Tochter Gostyen, seine Erstgeborne (nostram primogenitam): aber entweder weil sie von seiner ersten Frau geboren war, oder weil es so viel als unigenitam in jenen Zeiten heissen sollte, oder weil er und seine Frau noch voller Hoffnung waren.

y) Anno Domini 1297, sagt Levoldus von Nordhof l. c. feria secunda ante festum sancti Ioannis Bernardus Bitter filiam Gerwini de Rinckenrode militis, venientem de Frondenberg, rapuit, et eam fratri suo Engelbero in matrimonio copulavit; womit die Urkunde von 1297 im 3. B. der

Münst. Beytr. S. 294 genau übereinstimmt, und das, was Nordhof sagt, bestätigt.

z) Levoldus von Nordhof l. c.

aa) Dieß kann man daher schließen, daß Gerwin IV. im Jahre 1285 kaum vermählet war, weswegen er und seine Frau auch nur allein in der Urkunde vom besagten Jahre vorkommen, und einen Hausplatz in Steinfort an die Witwe Ludolphs von Gesmelle überlassen, wo sonst der Verfassung nach ihre Tochter, wenn sie schon wäre geboren gewesen, hätte müssen mit aufgeführet werden. Es sollte einem beynahe der Gedanke anwandeln, als wenn sie zur Zeit, als die Urkunden von 1310 ausgestellt wurden, noch nicht vermählt gewesen wäre, weil ihr Vater dann auch ihres Ehegemahls würde gedacht haben: da aber dieß in ähnlichen Fällen oft nicht geschah, so ist dieser Umstand von keiner Bedeutung; und wenn die Jahrzahl von 1304 bey Gelen. Tom. 3. mſ. fol. 42 richtig ist, so war Gostie schon 1304 vermählet. Aus der Geschichte ists übrigens bekannt genug, daß man in jenen Zeiten mehrmals Kinder mit einander vermählte; nur sorgte man dafür,

für, daß sie erst nach erreichten mannbaren Jahren zusammen wohnten. So wollte die Familie Bitter sich der Gostien von Rinkenrode zum voraus versichern, um einst mit ihr die große Erbschaft zu erlangen. Daß so etwas besagte Familie im Sinne hatte, scheint daraus hervor zu gehen, weil Bernard Bitter wirklich mit der Erbtochter von Ostendorp entweder vermählet war, oder vermählet wurde. Sieh Urk. von 1316 im 3. B der Münst. Beytr. S. 752.

bb) Quam Pater ejus postmodo sibi redditam Primogenito Domini de Wolmensteine dedit in uxorem sagt Levoldus Nordhof l. c. ein Mann, der von adelichen Aeltern 1278 geboren ward, sich in Wissenschaften und Weltkenntnissen auszeichnete, und das Amt eines Erziehers der jungen Grafen von der Mark vertrat, mithin auch aufm Schlosse Mark, das gegen Heessen über liegt, lange Zeit wohnen mußte, bis er durch die Freygebigkeit Einer seiner Eleven eine Prebende zu Lüttich, und die Abtey zu Viset erhielt. Er war demnach von dem, was er schrieb, ein gleichlebender Zeitgenoß, bekannt am Hofe, in der Gegend, und in dem Kloster Fröndenberg,

dem er noch 1354 und 1355 vierzig Mark jährlicher Rente vermachte, um sein und seiner Eltern Seelengedächtniß jährlich zu begehen (S. U. N. 97.). — Ein Zeugniß von solch einem Manne ist über alle Kritik erhaben.

cc) Dieß besagen alle bekannte Urkunden, in denen er mit den andern Burgmännern aufgeführt wird.

dd) In diesem Jahre hatte er zum Seelenheil seiner theils verstorbenen theils noch lebenden Familienglieder und seiner selbst in mehrern Pfarr- und Klosterkirchen, namentlich in Heessen, in Steinfort, in Bokum, in Hövel, in Kentrup, in Böninghausen ꝛc fromme Stiftungen errichtet, von denen zum Theile die Urkunden unter N. 58. lit. A, B, C. noch vorhanden sind.

ee) Wie uns die Urkunde von 1317 N. 68. sagt, in der seine Blutsverwandten Gerwin von Altena nnd Thiderich genannt Sobbo sich zu seinem Beystande gegen den Edlen Otto von Ahaus verpflichteten.

ff) Man sehe die Urkunde von 1318 bey Steinen Seite 84 in seiner kurzen Beschrei-

schreibung der Gotteshäuser Kappenberg, Scheda ꝛc. das fehlende aber in der Urk. Num. 69.

§. 28.

Geschäfte der Herren von Rinkenrode.

Die Handlungen der Herren von Rinkenrode äussern sich bey unterschiedlichen Geschäften, denen sie nach ihren verschiedenen Verhältnissen entweder beywohnten, oder die sie selbst verrichteten oder verrichten ließen.

Als Staatsglieder sehen wir sie mehrmalen bey öffentlichen Geschäften; es sey nun, daß sie für ihre selbständige Personen erscheinen, oder im Gefolge der Münsterischen Bischöfe und der Grafen von der Mark den Geschäften beywohnten. So war Gerwin II. von Rinkenrode im Dienstgefolge Grafen Adolphs von der Mark, als dieser mit Rath seiner Dienstmannen das Eigenthum einiger von ihm lehnrührigen Güter, die das Gotteshaus Kappenberg an sich gekauft hatte, im Jahre 1226 überließ a). — Er war Zeuge, als der Münsterische Bischof

Ludolph

Ludolph dem Pfarrer zu Werne die Freyheiten seiner Wachszinsingen und auf dem Kirchenorbar wohnenden Leute in Hinsicht des Sterbfalles ꝛc. im Jahre 1239 bestätigte b). Er war gegenwärtig, als die langjährigen Irrungen und Fehden zwischen den Kindern Grafen Friderichs von Isenburg und dem Grafen Adolph von der Mark 1243 beygelegt, versöhnet und der Friede hergestellt wurde c). — Er erscheint unter den Zeugen, als Graf Adolph von der Mark dem Gotteshause Kappenberg das Eigenthum eines Gutes in Wanemale und des Zehnten darüber 1245 überließ d). — Er war mit dem Ritter Herman von Bruchausen zu Nehem gegenwärtig, als dieser die Belehnung über den Hof Flierich, auf welchen der Edle Adolph von Holte zum Behuf seiner verzichtet hatte, vom Grafen Godfrid von Arnsberg 1250 erhielt e). — Er war unter den Zeugen, als die Gebrüder Graf Otto von Altena und Graf Engelbert von der Mark den Verkauf eines von ihnen lehnrührigen Grundstückes in Kochen, welchen die edle Frau Gertrud von Wickede an das Krankenhaus zu Kappenberg verkauft hatte,

1251

1251 genehmigten f). — Er war mit den Burgmännern von der Mark gegenwärtig, als Graf Engelbert von der Mark der Pfarrkirche daselbst das Gut in Schmidehausen zur Schadloshaltung des durch ihn, durch seinen Vater und Bruder niedergerissenen Kirchenthurms 1251 schenkte g). — Er war im Gefolge und unter den Zeugen, als Graf Engelbert von der Mark sich mit dem Gotteshause Kappenberg, das er in seinen Rechten gekränkt hatte, 1254 wieder aussöhnte h), — und als er in demselben Jahre demselben Gotteshause das Patronatrecht und den Besitz der Kirche zur Mark nebst ihrer Filialkirche zu Hamm und der Schloßkapelle daselbst schenkte i). — Zum letzten Male sehen wir ihn als Münsterischen Landstand in der gemeinen Landständischen Versammlung zu Roxlar im Jahre 1256, wo auch der Münsterische Bischof Otto dem Gotteshause Kappenberg das Eigenthum des Zehnten zu Alstätte, welcher Münsterisches Lehn war, überließ k).

Gerwin III. lebte nicht lange, und nur ein einziges Geschäft ist uns in der Urkunde von

von 1267 aufbewahret worden, wo er das zur Freygrafschaft gehörige Gut zum Brock gegen das Gut Hockensfeld vor dem offenen Freygerichte austauschte, und Graf Engelbert von der Mark als Lehnherr der Freygrafschaft es bestätigte l). Diese Urkunde besiegelte nebst dem Grafen von der Mark auch Gerwin von Rinkenrode. Aus dem Siegel lernen wir das Rinkenrodische Wappenbild kennen, das auch sein Sohn geführt hat, und welches eine Schnalle in der Mitte des der Länge nach getheilten Schildes vorstellet.

Gerwin IV. war 1273 zu Lippstadt, wo er vom Grafen Friderich von Rietberge in Gegenwart vieler Mannen seine Lehne empfing m). — Im Jahre 1283 wurden die Irrungen zwischen ihm und dem Grafen zu Sendenhorst in Betref einiger Justizgegenstände in dem Dorfe Steinfort aufm Oren durch beyderseitige Freunde zu Walstätte beygelegt n). — Er war 1291 zu Lünen, wo Graf Eberhard von der Mark dem Gotteshause Kappenberg das Eigenthum des Hofes Kumpe, den Heinrich von Defte

und

und seine Familie demselben vorm offenen Freygerichte schon verkauft und aufgetragen hatten, überließ o) — und als derselbe Graf im Jahre 1293 demselben Gotteshause das Eigenthum des Lünemannsgutes gegen das Eigenthum des Gutes in Velmede zu Werne an der Rixmühle übergab p). — Im Jahre 1295 setzte Graf Eberhard von der Mark bey seiner engern Verbindung mit dem Herrn von Lüdinghausen ihn nebst Anderen demselben zum Bürgen q). — Er war in des Grafen Eberhards von der Mark Gefolge und Zeuge, als dieser den Edlen Wilhelm von Arbey seinen Blutsverwandten mit dem Kloster Marienfeld 1300 versöhnte r). — Er war Zeuge, als Simon Edler von der Lippe den Verkauf einiger Aecker 1303 besiegelte, und als Graf Engelbert von der Mark dem Kloster Kentrup das Eigenthum des Gutes zu Geiten 1310 schenkte s). — Er war 1317 gegenwärtig, als Graf Engelbert von der Mark mit dem Münsterischen Bischofe Ludwig in Betref des an ihn verpfändeten Gogerichtes zu Asscheberg und Parzlar nähere Abspracke traf; und half solche mit den Freunden des Grafen besiegeln. —

Zum

Zum letzten Mal erscheint er im Jahre 1318 unter dem Gefolge Grafen Engelberts von der Mark, als dieser und sein Bruder das Patronatrecht der Kirche zu Meteler gegen das der Kirche zu Kurl austauschten t).

a) Sieh die Urk. N. 21.

b) S. Urk. N. 22.

c) S. Urk. bey Steinen l. c. XXI. Stück S. 1434.

d) S. Urk. N. 25.

e) S. Urk. N. 27. Diese Urkunde wird auch von Kremer 2. B. S. 8. seiner Akad. Beytr angeführet, aber unrichtig ins Jahr 1202 versetzt. Die Belehnung Hermanns von Bruchausen geschah zu Nehem, wobey Waltherus nobilis vir de Dhuleberg, Theodericus de Althena, Gerwinus de Rinchenrode, Godefridus de Huvele und andere gegenwärtig waren: der Verzicht des Edlen Adolphs von Holte aber geschah auf dem Schlosse Arnsberg vor andern Zeugen. Beydes wird in der Urkunde erzählt. Der daselbst vorkommende Theodericus de Al-

Althena gehöret unter die Westfälische Ritterfamilie von Altena, die in ihrem Wapen drey Blätter führte.

f) S. Urk. N. 28. lit. A.

g) S. Urk. N. 28. lit. B.

h) S. Urk. N. 29.

i) Steinen l. c. XXVII. St. S. 658. Diese Urkunde sieh bey Köster l. c. Seite 80 verbessert und ergänzet.

k) S. Urk. N. 30.

l) S. Urk. Num. 81. im 3. B. der Münst. Beytr.

m) S. Note q. im vorhergehenden §. 27.

n) S. Urk. Num. 92. im 3. B. der Münst. Beytr.

o) S. Urk. Num. 94. l. c.

p) S. Urk. Num. 48. in dieser Gesch.

q) S. Urk. Num. 50.

r)

r) S. Urk. Num. 54.

s) S. Urk. Num. 56 und 59.

t) Siehe die Urk. bey Steinen in seiner kurzen Beschreibung der Gotteshäuser Kappenberg, Scheda ꝛc. und die Note ff. im 27. §. dieser Geschichte.

§. 29.

Fortsetzung der Geschäfte der Herren von Rinkenrode.

Als Ritter oder Kriegsmänner gehörten die Edlen von Rinkenrode unter die Graf-Isenburgische Mannschaft a), trugen, dem Vermuthen nach, vom Grafen Friderich von Isenburg die Freygrafschaft an der Lippe zu Lehn b), und leisteten deshalben Burgdienste aufm Schlosse Nienbrügge c). Erst nach der Zerstörung des Schlosses Nienbrügge und nach dem Tode des unglücklichen Grafen Friderichs von Isenburg sehen wir die Edlen von Rinkenrode im Gefolge und unter den Burgmännern der Grafen von der Mark d). In dieser Eigenschaft mußten

sie

sie der Verfassung nach an allen Fehden der Grafen von der Mark theilnehmen; sie mochten das Reich oder nur seine Privatsachen betreffen.

In der Eigenschaft als Burgmann gehörten sie zu der Gemeinde der Burgmänner aufm Schlosse Mark insbesondere, standen unter den Drosten oder den Burggrafen desselben Schlosses e), und wohnten den Geschäften ihrer Mitburgmänner bald als Genossen, bald als Zeugen und Tagesfreunde bey f). Ward Einer von ihnen in eine Privatfehde verwickelt, so kann man leicht denken, daß die Andern theils Verwandschafts halber, theils durch neue oder alte Verbindung gewöhnlich in die Fehde verwickelt wurden.

In eigenen Sachen ward Gerwin IV. von Rinkenrode zweymal gezwungen eine Fehde anzufangen. Die erste betraf seine einzige Tochter, welche der Ritter Bernd genannte Bitter, auf dem Wege, der von Frönenberg nach dem Hause Heessen führte, geraubet, und seinem Bruder Engelbert zur

Ehe

Ehe bestimmt hatte g). Man muß Vatergefühl haben, um mitfühlen zu können, was bey diesem unerwarteten Vorfalle in der Seele Gerwins vorging; man muß vom hohen Rittergeist jener Zeiten beseelt seyn, um die beugende Kränkung der verletzten Ehre des Ritterstandes, die stolze Verachtung gegen den kühnen und ehrvergessenen Ritter und die himmelan steigende Rache gegen denselben nur einigermassen fassen zu können, die alle zugleich das Ritter- und Vaterherz des älternden Gerwins bestürmten, und sich dessen bemächtigten. Sie thaten auch ihre volle Wirkung. Er und seine ganze Verwandschaft, die in solchen Fällen immer mit ihrem gekränkten Freunde aufstand h), der Graf Everhard von der Mark mit seiner Lehnmannschaft und vorzüglich mit den Burgmännern des Schlosses Mark griffen zu den Waffen, und legten sie nicht eher nieder, bis Gerwin seine Tochter wieder in seine Arme schloß i), die Ehre des Ritterstandes gerettet und die Eintheilung der wichtigsten Menschen- und Landrechte geahndet waren. Graf Everhard, der als Ritter, als Lehn- und als Landsherr hierbey interessirt

ressirt war, bestrafte diese Freveltat an den Gütern Bernhards aufs schärfste, und verwieß ihn samt seinem Anhange aus seinem Gebiete k).

Die andere Fehde betraf unsern Gerwin IV. als Besitzer der Güter zu Steinfort aufm Oren, und namentlich das Schultenamt des Hofes Steinfort und die Gerichtsbarkeit daselbst l). Sie fiel ins Jahr 1317 und sein Gegner war Otto Edler von Ahaus m). In dieser Fehde scheint Heinrich genannt Dünker gefangen worden zu seyn, als welcher sich im folgenden Jahre aus der Gefangenschaft, in der ihn Gerwin von Rinkenrode hielt, loskaufte n). Da diese Fehde gerade in die letzten Lebensjahre Gerwins fällt; so sollte einem beynah der Gedanke aufsteigen, als wenn man schon bey seinen Lebzeiten nach seinen Osnabrückischen Lehnen, gleichviel aus was für einem Beweggrunde, hätte trachten wollen.

In der Eigenschaft eines Freygrafen sehen wir Gerwin den II. im Anfange des 13ten Jahrhunderts dem Freygerichte vorsitzen

sitzen o); im Jahr 1267 und später ließ die Familie von Rinkenrode dieses Amt durch ihre dazu bestellten Freygrafen (Vicecomites) verrichten p), so wie sie auch zur Verwaltung ihrer Civilgerichte zu Steinfort und Heessen ihre untergeordneten Richter hatte q).

Aus dem auf uns gekommenen Rinkenrodischen Güter-Register r) können wir schließen, wie sie sich als Hofherren oder, wie man jezt zu sagen beliebt, als Gutsherren gegen ihre Hofleute oder Bauern betragen haben. Denn da wir darin gegen den Haupthöfen die 3te oder 4te Garbe, bey den Unterhöfen die mäßigen Kornpächte und gewöhnlichen Zinsen antreffen, der Bauersprache, des Königsdienstes, der Heerschillinge, der Wortpfenninge, des Wachses oder der blossen Schutzhörigen ꝛc. gedacht wird; so sehen wir, daß sie alles bey dem alten Herkommen gelassen, mithin keinen Stoff zu klagen gegen sich gegeben hatten. Sogar wollte Gerwin IV. auch den möglichen Irrungen zwischen seinem im Stifte Münster aufm Hofe Dolberg s) gesessenen Hofmanne

und

und dem in der Grafschaft Mark gelegenen Kloster Kentrup, dem er jährlich ein Malter Roggen und ein Schwein aus besagtem Hofe vermacht, vorbeugen und setzte fest, daß es in der Willkühr des Hofmannes, und nicht des Klosters, stehen sollte, ob er das Schwein in Natura liefern, oder 12 Münsterische Pfenninge dafür erlegen wolle t).

Wie sehr übrigens bey ihnen häusliche Liebe und Eintracht geherrschet haben, sagen uns nebst der Fehde um der Gostien willen auch die Denkmäler, die Adelheit ihrem verstorbenen Gatten, und Gerwin IV. allen Gliedern seiner Familie stifteten u). In letzterm zeigte sich Gerwin von verschiedenen Seiten zugleich: man sieht in ihm den dankbaren Sohn, den treuen Gatten, den liebenden Vater und den frommen Christen.

a) Dieß ist aus der Urk. bey Steinen XXI. St. S. 1435 gewiß, als wo es heißt: Item Castellani de Marka nobilis vir Walterus de Dulberg, milites Theodericus de Herne, Richardus de Bugge, Henricus de Didingho-

ven, Johannes de Dyncker, Richardus de Boine, Adolphus de Boinen, *Gerwinus de Ryncken rodde*, Johannes de Huvele, Lubertus de Boine, Petrus de Wickede, et Hartlevius de Hesne — — — *feuda, quæ a Comite Adolpho receperunt, licet Comitis Friderici fuerint, ab eodem Adolpho Comite et non a Theoderico deinceps tenebunt.* Die Namen sind aus gleichzeitigen Urkunden verbessert hergestellt, wie auch schon Kremer im 2. B. der Acad. Beytr. es zum Theil gethan hat.

b) Weil die Familie von Rinkenrode um diese Zeit kein anderes Isenburgisches Lehn im Besitz hatte, auch kein anderes Märkisches Lehn so gar nach 1243 auser diesem besaß, und doch schon 1243 mit einem Isenburgischen Lehn vom Grafen Adolf von der Mark belehnt war, und in der Zukunft damit auch belehnt werden sollte; und da der Hof Heessen, ein Isenburgisches oder Limburgisches Lehn, damals von der Familie von Heessen, genannt Rißebere, besessen wurde, die Familie von Rinkenrode aber die Freygrafschaft an der Lippe wirklich vom Grafen von der Mark zu Lehn empfing: so ist es

wohl

wohl mehr als Vermuthung, daß eben diese Freygrafschaft zuvor ein Isenburgisches Lehn müsse gewesen seyn.

c) Nur dieses Schloß besaß die Gräflich-Isenburgische Familie an der Lippe, wovon Graf Friderich sich zuweilen *de novo ponte* schrieb, unter welchem Namen er in der Urkunde von 1216 bey Steinen XXI. St. S. 1439 in der Mitte der Grafen von Arnsberg und von der Mark vorkommt. Die Burgmänner, womit jedes Schloß besetzt war, hatten gewöhnlich ihre Burglehne in der Nachbarschaft, wo sie auch wohnten, und sich im Wochendienst einander abwechselten; obgleich auch manche stets aufm Schlosse wohnten, und ihre Burgsitze daselbst hatten.

d) S. Urkunde 1243 bey Steinen l. c.; in der Urkunde aber, die zwischen 1220 und 1226 zu setzen ist (vergl. not. l. §. 27) erscheint Gerwin II. von Rinkenrode noch ganz unabhängig vom Grafen Adolf von der Mark.

e) Dieses Amt mögen die jedesmaligen Drosten (Dapiferi) der Grafen von der Mark im Namen derselben versehen haben; und war der Droste nicht gegenwärtig,

so versah es wohl der älteste Burgmann: wenigstens scheinen dieses die in folgender Note angeführten Urkunden zu sagen Im Jahre 1351 aber heißt es: Ego Gerhardus de Ghalen famulus, *Burchgravius thor Marke* cupio fore notum etc.

f) Es ist aus der Verfassung bekannt, daß wie die Geschäfte der Hofleute vorm Gerichte des Oberhofes, die der Bürger vorm Stadtgerichte verhandelt wurden, auch die der Burgmänner vor dem Burggerichte vorgetragen und vollzogen wurden; und wie bey jenen die Hofleute und Bürger als Genossen (pares judicii) oder als Zeugen gegenwärtig seyn mußten; so wurden bey diesen die Burgmänner als Genossen oder als Zeugen erfordert. So geschah 1294 der Verzicht der Gebrüder von Hövel auf die Güter Westbüren und Lütke Bilemarke vor den Burgmannen in der Mark: Nos Wescelus de Galen, hebt die Urkunde an, *Gerwinus de Rinkenrode* et Johannes de Hovele milites universis — — notum facimus quod in nostra et testium subscriptorum presentia etc. — — Actum ante Viridarium in Marka etc. Die Urkunde, in welcher Rötger von Galen

das

das Eigenthum des Hofes zu Hörsel im K. Ahlen an das Kloster Marienfeld 1298 verkaufte, fängt so an: Nos *Gerwinus de Rinkenrode*, Pultianus, Johannes de Hovele, Engelbertus de Herborne etc. milites ac Castallani de Marcha et ceteri Concastellani ibidem tenore presentium notum facimus etc. — — — Daitum et Actum in Castro Marcha Anno Domini milesimo ducentesimo nonagesimo VIII. in conversione beati Pauli; — und als die Märkischen Burgleute von Nehem ihren Hof zu Werl demselben Kloster Marienfeld verkauften, heißt es: Nos Alexander dictus Volenspeth miles, nobilis viri Domini Engelberti Comitis de Marcha *Dapifer*, notum facimus, quod constitutus coram nobis et coram ceteris Castellanis in Marcha infra notatis Johannes dictus de Nehem Famulus concastellanus noster etc. — — Testes sunt *Gerwinus de Rinkenrode*, Engelbertus et Conradus de Herborne — — Actum et datum in Castro Marcha Anno Domini milesimo tricentesimo tertio decimo, in octava Apostolorum Petri et Pauli.

S. Urk. N. 49, 52. Lit. B. und 64.

g) S. §. 27 Not. y.

h) Es ist zu bewundern, wie sich dieser Zug von der Wiege des geselligen Lebens an bis ins 16te Jahrhundert erhalten hat. In den frühesten Zeiten nahm immer die ganze Hausfamilie Theil am Wohl und Wehe Eines ihrer Glieder (recipitque satisfactionem universa domus, Tacit. Germ. 21) und der Hausvater oder nächste Verwandte war gesetzmäßig hierzu verpflichtet: der Hausvater zwar, wenn es einen seiner Hausgenossen betraf, der nächste Anerbe oder Verwandte aber dann, wann das Schicksal den Hausvater selbst betroffen hatte, suscipere tam inimicitias etc. Tac. l. c., welches die zu Karl des Großen Zeiten gesammelten Sächsischen Gesetze, (ad quemcumque hæreditas terræ pervenerit, ad illum vestis bellica, et ultio proximi et solutio Leudis *debet* pertinere) bestätigen. aus diesem Hof- und Landgesetze ging das sogenannte Faustrecht hervor, aber nicht der Mißbrauch desselben. Es war damit in Sachsen wie in Franken beschaffen. Ein Mord z. B. auf frischer That konnte sogleich gerächet werden: war aber die Sonne darüber untergegangen; so mußte der Bluträcher den Thäter vors Gericht

ent.

entbieten lassen, und durfte dann erst, wenn er nicht erschien, denselben aufsuchen und seinen Freund rächen. Man sehe das umständliche Verfahren hierüber in der 49sten Urkunde im 2. B. der Münst. Beytr. S. 290 et seqq. — Auf dieses Hof- und Landrecht stützt sich auch jener Satz im Longobardischen Lehnrechte, daß der Lehnerbe beydes, das Lehngut nemlich und dessen Schulden entweder annehmen oder beydes fahren lassen müsse. Denn das Hof- und Heerbannsgut durfte nur aus Noth beschwert werden, und geschah immer vor der Hofgemeinde, die in solchen Fällen darin willigen mußte; und eben deswegen mußte der Anerbe solche onera wie die utilia, seines Erbgutes annehmen: und da die Lehnrechte in den meisten Stücken nur Hofrechte sind, wie dann die ganze Lehnsverfassung aus der Hofsverfassung ihre Einrichtung entlehnt hat; so sieht man leicht ein, wie der nemliche Grundsatz auch da geltend werden mußte, da die Lehne nur auf gleiche Art beschwert werden durften Muthwillige Beschwerungen hatten so wenig in der Hof- als in der Lehnsverfassung den Willen der Hof- und Lehnsgemeinde: und geschah es doch; so war es ein Wagstück der Gläubiger auf ihre eigene Gefahr: beym Hof-

und

und Lehngerichte wurden sie in solchen Fällen jedesmal abgewiesen.

i) Quam Pater ejus postmodum sibi redditam etc. sagt Levoldus Nordhof a. a. O., und fährt fort:

k) Cujus facinoris actores, videlicet Bernardum Bitter et ejus complices statim e terra sua eliminavit, mulctamque in ipsorum bonis satis rigidus irrogavit. — Wie es scheint, so lebte Bernard Bitter hernach im Münsterland, und ist dem Vermuthen nach wohl derjenige, der an Gertrud von Ostendorp vermählt war, mit ihr das Schloß und Gut Ostendorp ererbte, und ersteres dem Münsterischen Bischofe 1316 zum offenen Haus machte (s. Urk Num. 145 im 3. B. der Münst. Beytr. S. 752). Er hinterließ nur zwey Töchter, von denen Blidradis die Gattinn Johannes von Raesfeld wurde, und ihm Os..dorf zubrachte.

l) Nomine et occasione bonorum et Villicationis in Steynvorde super Dreno ac Beneficii ibidem ad Iusticiam heißt es in der Urkunde von 1317 Num. 68.

m)

m) Dieß besagt die eben angeführte Urkunde.

n) Laut einer Urkunde vom Jahre 1318.

o) Siehe Urkunde Num. 63 im 3. B. der Münst. Beytr. S. 165.

p) S. Urk Num. 81. Seite 207. l. c.

q) Dem zu Drensteinfort saß 1285 Weszelus genannt von Dralstede vor (s. Urk. Num 44), und das zu Heessen bekleidete 1313 Everhardus Schulte in Heessen, und zwar, wie er selbst sich ausdrückte, aucthoritate et. Vice strenui viri Gherewini de Rynkenrode militis, Domini nostri, judex ibidem constitutus etc. s. Urk. Num. 112. Seite 292 im 3. B. der Münst. Beytr... wo S. 293 Zeile 4 die folgende Worte coram nobis *cum presideremus judicio nobis* in Hesnen Commisso durch einen Druckfehler ausgelassen worden sind.

r) S. Urk. Num. 73.

s) Dieser Hof Dolberg heißt jezt Westhof zu Dolberg, zum Unterschied des daselbst gelegenen Osthofes. Ich kann nicht umhin, hier eines Vorfalles zu gedenken. Zu diesem

sem im Kirchspiele Dolberg und Stifte Münster gelegenen Osthof gehört eine Fischerey auf der Lippe, welche von der zum Hof Horne (oder dem jezigen adelichen Hause Horn) gehörigen Fischerey anfängt, und sich bis an den Ort, wo ein kleiner Bach, sonst die Schaltbecke genannt, aus dem Kirchspiel Dolberg in die Lippe fließt, erstrecket. Man sehe hierüber v. Steinen l. c. XII. St. S. 902 nach. Wo diese Fischerey aufhört, fängt die zum Hof Werries (nun adelichen Haus Oberwerries) an, und reicht bis an die zum Haus Niederwerries gehörige Fischerey. Das beym v. Steinen l. c. befindliche Datum führte vor verschiedenen Jahren ein gewisser Advocat für seine Partey jedoch verstümmelt an, um zu beweisen, daß die beschriebene Fischerey ein Pertinenz und eine Gerechtigkeit des Osthofes wäre, (welcher im Kirchspiel und in der Grafschaft Mark liegt, und welchen sonst die Besitzer des Hauses Oberwerries auch besassen, aber seit kurzer Zeit seiner Partey als ein eröffnetes Märkisches Lehn ex nova Gratia verliehen worden war); hütete sich aber, weder den v. Steinen, noch die Volenspitische Lehnrolle daselbst, noch das Kirchspiel Dolberg, auch nur leise zu berühren; und nahm die Oberwerriesche Fischerey

scherey als diejenige in Anspruch, welche in dem bemerkten Datum als eine zum Osthof gehörige Fischerey aufgeführt würde. Der gegenseitige Advokat bemerkte nicht, daß besagtes Datum auf den in der Grafschaft und Kirchspiele Mark belegenen Osthof gar keinen Bezug habe; der Richter aber fand keinen Beruf, v Steinen l. c. nachzuschlagen, begnügte sich mit den Acten, und — nahm die Sache einsweilen für richtig an. Bey der Entdeckung dieser Thatsache konnte ich kaum meinen Augen noch die Möglichkeit glauben, weil ich Advokaten für solche Männer hielt, die nur das Recht auszumitteln suchten: aber seit diesem habe ich mehrere streitige Gegenstände und ihre Vertheidigung sowohl als ihre Entscheidungen kennen gelernt, und bin überzeugt worden, daß bey manchen Advokaten und auch wohl bey manchem Richter alles möglich sey.

t) Colonus dicte Curtis, heißt es in der Urkunde von 1310, — — porcum, quem dederit, dare potest competentem aut duodecim denarios monasterienses pro eodem, *et hoc in ejusdem coloni stabit arbitrio voluntatis.* S. u. N. 58. lit. A.

u)

u) Siehe Urkunde im 3 B. der Münst. Beytr. Seite 296, und die Urkunde von 1310 Num. 58. lit. A, B und C.

§. 30.

Besitzungen der Familie von Rinkenrode.

Die Besitzungen der Familie von Rinkenrode waren im Anfange des 14ten Jahrhunderts sehr ansehnlich und weitläufig: sie bestanden, wie jene aller Familien des hohen und niedern Adels, aus Höfen und Gerichtsbarkeiten, und zwar, was beym niedern Adel nur selten der Fall war, auch aus höhern Gerichtsbarkeiten. Von den Höfen waren einige Oberhöfe, die meisten aber gemeine Höfe, welche der Urverfassung nach in jene gehörten, und mit ihnen die eigentlichen Aemter ausmachten. Die niedere Gerichtsbarkeit bestand aus den Bauer- und Markengerichten, deren Verwaltung mit den Ober- oder Amtshöfen von je her verbunden war; so daß der jedesmalige Eigenthümer und Besitzer eines Oberhofes auch zugleich

Bauer= und Markenrichter war. Die höhern Gerichtsbarkeiten waren in jenen Zeiten die Frey= und Gogerichte, an die nebst der Appellation auch die höhern Criminalsachen gehörten a). Mehrere Urkunden haben uns die Namen der Höfe und Gerichtsbarkeiten, welche von der Rinkenrodischen Familie besessen wurden, aufbewahret; am vollständigsten leistet dieses jedoch ein Register oder Lagerbuch aus den Rinkenrodischen Zeiten, das in mehr als einer Hinsicht bemerkenswerth ist b). Es würde ermüdend und nur von geringem Nutzen seyn, alle Ober= und gemeine Höfe aus belobtem Register hier aufzuzählen: nur jene Höfe, welche die dritte oder vierte Garbe entrichteten und gewöhnlich Oberhöfe waren, und den übrigen Inhalt desselben Registers wollen wir etwas näher kennen lernen.

Die Höfe, welche die dritte oder vierte Garbe gaben c), und welche theils an dem Lippstrome, theils tiefer im Lande in der so genannten Dreingegend oder auf dem Drein lagen, sind folgende: und zwar auf dem Drein d)

1) der Hof Steinfort, oder Nordhof zu Steinfort und 2) Sudhof zu Steinfort e). Jener liegt vor dem Wigbold Steinfort, war der alte Hof Steinfort, und ward in der gemeinen Umgangsſprache ſowohl als in den Urkunden ſo benannt, ob man gleich in den Regiſtern ihn unter dem Namen Nordhof des Unterſchiedes halber aufführte: der Sudhof lag im Wigbold Steinfort, und wird noch in den Münſteriſchen Schatzungsregiſtern von 1536 ꝛc. anführt. Später verſchwindet er, und ſeine Ländereyen machen jezt mit jenen des Nordhofes zum Theil die Hofeſaat des jezigen Hauſes Drensteinfort aus. — 3) Der Hof Bockhorſt im Kirchſpiele Drensteinfort — 4) der Hof Norcholt im Kirchſpiele Walſtätte — 5) der Hof oder das Erbe Baumgarten oder Bumgart in dem Wigbold Steinfort — 6) der Hof Elkinctorp im Kirchſpiel Drensteinfort — 7) der Hof Norcorp daſelbſt — 8) der Hof Husham, der jezt unbekannt iſt — 9) der Hof Hogeninctorp im Kirchſpiele Rinkenrode, den Theoderich von Volmeſtein dem Domkapitel zu Münſter 1328 verkaufte — 10) der Hof zu Bü-

ren,

ren, jezt Westhus zu Büren, den Johan von der Reck dem Bischofe zu Osnabrück gegen Allodification des Hofes zu Steinfort 1580 zu Lehn auftrug — 11) der Hof zu Averdunk im K. Drensteinfort.

Auf der Lippe aber lagen folgende Rinkenrodische Besitzungen: 1) der Dalhof im Kirchspiel Bokum — 2) der Hof Brüning daselbst — 3) der Hof Bokum daselbst — 4) der Hof Blashom im Kirchspiele Werne — 5) der Hof Dalbokum, den Johannes und 6) der Hof Dalbokum, den Henricus bauete — 7) zwey Höfe zu Werne, Holthausen Bleckmann und Twenhoven genannt — 8) der Hof Dolberg im Kirchspiele Dolberg — 9) der Hof Kerssenbrock im Kirchspiele Heessen — 10) der Hof Kerktorp daselbst — 11) der Hof Pipelbrock daselbst — und 12) der Hof Heessen daselbst.

Nach Aufzählung dieser Höfe führt es die gemeinen Höfe an, welche nemlich in die vorerwähnten Oberhöfe Drensteinfort, Heessen und Bokum gehörten, und bemerkt zugleich die Kornabgaben, welche die hofhörigen Besitzer derselben in die Haupthöfe

höfe zu entrichten schuldig waren, und daher in der Rubrick Debitores heißen. Auch führt es die festgesetzten Zeiten an, auf welche die jährlichen Bauersprachen gehalten wurden, die auch Zinsrage hiessen, weil die schuldigen Abgaben auch Zins genannt wurden, und weil jeder Hofbesitzer dann den Hofzins, oder einige Pfenninge abreichte, womit er sein Hofrecht beurkündete f).

Was besonders merkwürdig ist, so stellt belobtes Register noch die freyen Leute auf, die auf freyen Gütern oder Höfen wohnten, und nur den Königsdienst an den Freygrafen oder vielmehr an den Stulherrn der Freygrafschaft entrichteten. Diese Art von freyen Leuten entstanden daher, daß sie zur Zeit, als ihr Hofherr und Hauptmann sich z. B. einem Stifte oder Heiligen, einem Grafen oder sonstigen Reichsbeamten oder gar einem andern Hauptmanne anschloß, nicht mit übergingen. Denn obgleich die Hauptmannschaft oder die gemeinen Hofbesitzer dem Vorgang ihres Hauptmannes gewöhnlich folgten und mit übergingen; so stand es doch bey solchen eintretenden Fällen jedem gemeinen

Hof-

Hofbesitzer frey, sich mit seinem natürlichen alten Hauptmanne einem andern anzuschliessen, oder nicht. Dann aber verloren sie ihren alten Hauptmann, oder traten aus dessen Compagnie, und kamen jezt unmittelbar unter den Obersten oder unter den Grafen zu stehen, unter dem sie sonst nur mittels ihres Hauptmannes gestanden hatten g). Daß dieses sich würklich zugetragen habe, sagen uns die freyen Leute dieser Art, die wir bey den spätern Freygrafschaften noch antreffen h). Es muß früher geschehen seyn, als der Vertretungsvertrag zwischen den Hauptmännern und den gemeinen Hofbesitzern eintrat. Denn wir treffen bey ihnen keine Kornabgaben an i), und sie leisteten den Reichsdienst in natura unter dem Grafen, welches eines Theils daher sichtbar ist, daß sie noch in ganz spätern Zeiten verpflichtet waren, dem Freygraf, wenn dieser zum Kaiser reiste, und von diesem seine richterliche Macht empfing, abzuholen k); und andern Theils daraus hervorgehet, daß sie den Königdienst nicht an den Hofherrn oder Hauptmann, sondern unmittelbar an den Grafen entrichteten l). — Eine andere Abgabe dieser

ser freyen Leute, die Ghamerscult hieß m) und in einem Hun und 5 Eier bestand, hatten sie mit allen Hofbesitzern gemein. Es war diese Abgabe der sichtbare Matrikel der echten Heerbannsmänner, die eigenen Rauch hatten, weswegen es auch Rauchhuhn genannt ward n). War ein Heerbannsgut nicht besetzt, so hörte für solche Zeit die Jamerschult auf, da sie nur eigentlich von der besetzten Sohlstäte entrichtet wurden, und auch nur entrichtet werden konnten o). Daher wurde diese Einrichtung auch da beybehalten, wo entweder einzelne Häuser auf dem Grund eines Hofes oder gar große oder kleine Städte hervorstiegen p): nur zog bey diesen Fällen nicht der Graf, sondern der Hofherr diese Abgaben q).

Endlich berührt das mehrmals belobte Register auch schon das Wigbold Steinfort, das auf den Grund des Hofes Drensteinfort erbauet war, wie solches die Wortgelder, die an dem Besitzer desselben Hofes entrichtet wurden, laut beurkunden.

Die Hof- oder Bauergerichte verstehen sich

sich bey den Amtshöfen von selbst, so wie die Markgerichte; es geschieht ihrer aber auch in besagtem Register ausdrückliche Meldung, des Bauergerichtes zwar in der Rubrik

Hec pensio datur Hesnen feria secunda post Michaelem, *et dicitur Bursprake,*

da die Bauersprache immer das Bauergericht in sich schloß; des Markengerichtes aber in der Rubrik

In Hesnen Wedehonre, Wedeeygere Hy sunt pulli per Hesnen — Hy sunt in Steynvorde Hy sunt in Bokhem etc.

welche Weidehüner und Weideeier bey der Markensprache abgeliefert wurden, und der Markenrichter in Empfang nahm.

Das Freygericht oder die höhere Gerichtsbarkeit in dem großen Umfange, der die Kirchspiele Heessen, Walstätte, Drensteinfort, Bokum, Hövel, Werne, Herborn

und zum Theil die Kirchspiele Asscheberg, Rinkenrode und Albersloh befaßte, wird ebenfalls in dem besagten Register aufgeführt, und zwar dadurch, daß es alle Gerichtsstüle namentlich bemerkt, an denen das Freygerichte gehalten wurde, und darneben auch die freyen Leute namentlich anzeigt, aus denen die Schöpfen bey diesem Gerichte genommen wurden.

a) All dieses ist bereits im 1, 2 und 3ten Bande der Münst. Beytr. mit mehrerem erörtert, und soll noch vielleicht in der künftigen Fortsetzung derselben Beyträge weiter ausgeführt werden.

b) Man sehe es Num. 73. — Allem Anschein nach hat es Suederus erst Rinkenrodischer, dann Volmesteinischer Schreiber oder Notarius aufgesezt: denn die Namen derjenigen, welche die Wortpfenninge nebst Hüner und Eier erlegten, sind vom Notarius Bernhard etwas später hinzugeschrieben, und aus einem Zettel des Notarius Sweder entlehnet worden, wie es die Rubrik selbst besagt: Hii sunt Denarii arearum in Steinvorde dicti Wortgelt, et pulli et ova conscripta

ſcripta per Notarium Bernhardum. Hic ex una ſcedula conſcripta *per Swederum Notarium.* Sweder lebte noch 1325, wie es eine jezt bey Köſter l. c. Seite 90 abgedruckte Urkunde aus demſelben Jahre bezeuget. — Daß übrigens beſagtes Regiſter zu den Rinkenrodiſchen Zeiten verfertigt worden ſey, ſtellen Aufſatz, Inhalt, Sprache, Schreibart und Schriftzüge auſſer Zweifel; und daß es ſchon vor 1324 beſtanden habe, geht daraus hervor, daß in demſelben die zwey Güter Heidfeld, welche Theoderich von Volmeſtein oder vielmehr ſeine Vormünder 1324 mit Vorbehalt der Lehnhand verkauften, und die Güter Hegeningdorp und bey der Kerken (juxta Eccleſiam) welche derſelbe 1328 verkaufte, noch unter den Pachtgütern vorkommen. Siehe Urk. N. 74 und 77.

c) Nur die Oberhöfe findet man in den ältern Regiſtern als Garbenhöfe aufgeführt, und zwar deswegen, weil dieſe Höfe mit Verwaltern oder Pächtigern beſetzt waren, und die dritte Garbe als Pacht an den Eigenthümer der Höfe abgeben mußten. Bey den gemeinen Höfen findet man nur gewiſſe Kornpächte als Abgaben an den Haupthof aufgeführet, keine Garben. Und

ganz

ganz richtig; denn die gemeinen Höfe waren mit keinen Verwaltern noch Pächtigern besezt, sondern hatten der Regel nach ihre eigenen Hofhörigen Besitzer, deren Abgaben an den Haupthof oder an dessen Besitzer, den Hofherrn, nur ursprünglich der Vertrettung halber entrichtet wurden (sieh §§ 7 und 8 hier oben); und die als eine Schuld, nicht aber als eine Pacht (wenn diese voraussezt, daß das Gut dem, welchem die Pacht entrichtet wird, eigenthümlich zugehöre) auf den gemeinen Höfen hafteten. Deswegen heißen auch die Kornabgaben der gemeinen Höfe Schuldkorn, und durften und konnten nie erhöhet werden. Der Hofherr war von diesen nicht, wie von dem Oberhofe, der Eigenthümer. In spätern Zeiten geschah es aber nicht selten, daß die gemeinen Höfe von den Hofherren mit ihren Sonder- oder eigenhörigen Leuten besezt, und so auch Garbengüter wurden, wie die Bauergeschichte sölches erzählen und beweisen wird. — Hier will ich nur noch in Erinnerung bringen, daß, da die Vertretungen der Heerbanndienste bey jenen gemeinen Hofbesitzern wohl zuerst eingeführt wurden, deren Oberhöfe den geistlichen Stiftern zugehörten, und durch so genannte Schulten (Schultetos) verwaltet

waltet wurden, der Name: Schuldkorn vielleicht von den Schulten herrühre; weil es mit zum Amt des Schulten gehörte, solches Korn zu empfangen, und dem Stifte als Hauptmanne zu berechnen. Die Rubrik dieser Höfe ist: Hii sunt Garbarii *Dreni.*

e) Der Hof Steinfort war um diese Zeit schon getheilet, wovon der eine seiner Lage nach der Nordhof, der andere der Subhof hieß; gerade wie dieß der Fall mit mehrern Oberhöfen ist. So ist z. B. der Hof Givenbeck bey Münster getheilt worden, wovon der eine noch jezt Nordhof, und der andere Subhof heißen. Eben so erging es dem Hofe Angelmudde, den man seit der Zeit, wo ein Theil der Ländereyen dem neu errichteten Hofe, Niehof genannt, zugelegt wurde, Althof heißt. Bey den Oberhöfen konnten solche Theilungen leicht und ohne Nachtheil der Verfassung vorgenommen werden. Sie hatten gewöhnlich viele Ländereyen, die bey der Theilung der gemeinen Eschen, Haferländereyen, Vordeländereyen, Brüchen oder Brockländereyen, Merschen ꝛc. noch immer einen ansehnlichen Zuwachs erhielten: und der Eigenthümer des Oberhofes blieb immer Hofrichter und Hauptmann,

er

er mochte nun einen oder zwey Verwalter auf seinen Oberhof setzen, er mochte aus demselben zwey Höfe machen oder nicht ꝛc., es litte die Verfassung hierdurch so wenig, als wenn auf den Grund eines Oberhofes noch ein Kloster, ein Schloß oder eine Stadt angelegt wurden. — Man hüte sich jedoch den Nordhof in der Bauerschaft Steinfort mit dem Nordhof in der Nordorper Bauerschaft zu verwechseln. Beyde liegen im Kirchspiele Drensteinfort, und letzterer war ein Rittbergisches, ersterer aber ein Osnabrückisches Lehn.

f) Die gemeinen Bauer- oder Hofsprachen wurden gewöhnlich 2 bis 3mal im Jahre gehalten, und hatten ihre bestimmten Tage, die aber bey allen Hofinnungen nicht allzeit dieselben waren. Der Zins, der dann entrichtet wurde, diente zur Bestreitung des Bauermals und der andern Unkosten.

g) Dem Vermuthen nach wurden sie von den Grafen hierin unterstüzt, wenigstens war es ihr Interesse. Und da sie ohnehin durch jeden Anschluß unter einen Obersten wo nicht gleich, doch mit der Zeit zu stehen kamen; so war es in der That eben viel, welcher in der Zukunft ihr Oberster seyn würde.

h) Mit diesen darf man doch jene freyen Leute nicht vermischen, welche in noch spätern Zeiten die Inhaber der Freygrafschaften aus ihren hörigen und eigenen Leuten machten, um an den Freyenstülen als Freyschöpfe, wie jene von jeher freyen Hofbesitzer, dienen zu können.

i) Wenn später bey einigen dieser freyen Leute Kornabgaben angetroffen werden, so haben sie eine spätere und neue Verabredung oder sonst einen neu eingetretenen Umstand zum Grund.

k) Sie waren aber nicht verpflichtet, denselben von Wien oder aus Schwaben abzuholen, sondern nur aus der Gegend Westfalens, wo der Kaiser bey seiner Controlle zu Gericht saß, und auch diese Art Geschäfte verrichtete. Als die Kniser allmählig aufhörten, das deutsche Reich zu bereisen, und eine ihrer Hauptpflichten selbst zu versehen, ernannten sie zeitliche oder immerwährende Statthalter, wie sie schon frühe in solchen Fällen ihre so genannten Missos bestellt hatten.

l) Zur Bestigung und Unterhaltung des Kaisers und seines Gefolges, wenn dieser bey seiner Umreise in Westfalen ankam,

musten alle Hofbesitzer entweder in natura beytragen, oder ihren Beytrag lösen. Gewöhnlich sammelte der Bauerrichter oder Hauptmann die Beyträge von den gemeinen Hofbesitzern, und lieferte solche an den Grafen. Der Beytrag zum Königdienst geschah bey dem gemeinen Grafending. Ob aber dann alle gemeinen Hofbesitzer ihren Quoten in natura oder die Löse dafür, durch sich selbst oder durch ihren Hauptmann dem Grafen entrichteten, kann ich nicht entscheiden. Dem Vermuthen nach geschah es durch den Bauerrichter oder Hauptmann: wo aber die gemeinen Hofbesitzer aus der Compagnie getreten waren, wie hier mit den freyen Leuten der Fall ist, da lieferten sie unmittelbar ihren alten Quoten zum Königdienst dem Grafen. Diese Art Abgaben kam von jenen Höfen, wovon irgend ein Heiliger Hofherr wurde, durch Freygebigkeit der Kaiser an den geistlichen Stiftungen. Es konnte zwar der Kaiser solche Abgaben nur für seine Zeit verschenken, und dann den Abgang selbst ersetzen: allein die Vorsteher der geistlichen Stiftungen liessen sich dieses von jedem folgenden Kaiser erneuern und bestätigen. Solch eine Schenkung erhielten die Grafen nicht; ihnen blieb aber die Hebung: und

als

als die Kaiser nur selten umherreisten, und endlich gar aufhörten; so verwendeten die Grafen diese Abgaben für sich, besonders, da die alte Kaiserliche Kammer und der Fiscus in Unordnung gerathen waren, und nur noch dem Namen nach bestehen mochten.

m) Ob der Name Jamerscult oder Ghamerscult von dem Jammern oder Geschrey der Hüner abgeleitet wurde, weis ich nicht.

n) Da die Rauchhüner gewöhnlich um Fastnacht geliefert wurden, hiessen sie auch Fastnachtshüner, und da bey den Höfen, die der Geistlichkeit zugehörten, es der Vogt war, der den Matrikel hielt, so werden sie auch hin und wieder Vogthüner genannt.

o) Man muß aber hier zugleich in Obacht nehmen, daß in ältern Zeiten ein unbesetztes Erbe gar nicht bebauet ward, folglich wüst wurde, woher noch der Name der so genannten wüsten Erbe herrühret, und von welchen man deswegen auch keine Schatzung hob noch heben konnte Als man aber später anfing die Ländereyen der unbesetzten Erbe zu benutzen, die Sohlstäte

stäte aber unbesetzt zu lassen, da mußten von Seiten der Landstände freylich andere Maaßregeln ergriffen werden.

p) Daher trift man bey allen Wortgeldern oder bey den Denariis arearum auch zugleich die Jamerschult an, so daß von jedem Hausplatz, wenn er besetzt war, nebst dem Wortgeld auch noch 1 Hun und 5 Eier entrichtet wurden.

q) Weil der Hofherr der Schutzherr von solchen wurde und ihren Mund hatte, bis die Stadt sich zu einer eigenen Gemeinde bildete. Aber auch dann wurden solche Abgaben noch ferner an den Hofherrn geliefert, weil er entweder auch zugleich die Stelle eines Vogtes vertrat, oder weil man zur Zeit, als die Bürger selbstmündig wurden, an die Abgabe gewohnt war, man nicht mehr den Grund davon einsah, und deshalben alles so ließ, wie man es gefunden hatte.

§. 31.

§. 31.

Fortsetzung in besonderer Hinsicht der ältern Hofsverfassung und Hofsgerechtsamen.

Verbinden wir den Inhalt des Rinkenrodischen Registers mit den spätern Registern und Lagerbüchern; und vergleichen wir diese mit den theils ältern theils jüngern Urkunden aus dem 13, 14 und 15ten Jahrhundert; so werden wir finden, daß sie nicht allein die Rinkenrodischen Besitzungen, sondern auch die Verfassung überhaupt, und die Hofsverfassung insbesondere ungemein aufhellen. Vorzügliche Dienste leisten uns hierin ein Lagerbuch aus dem Anfange des 15ten Jahrhunderts a), und eine Urkunde von 1426, die mit jenem fast einerley Inhalts ist b). Aus diesen beyden Stücken ergibt es sich, Erstens, daß 1) die oben aufgezählten so genannten Garbengüter (Garbarii) theils Oberhöfe theils gemeine Höfe c) waren; daß 2) die Oberhöfe theils noch in ihrer ältern Verfassung, wie die Oberhöfe Heessen, Borchorst und Drensteinfort, theils aber schon ganz oder zum Theil gesprengt

waren

waren d); daß 3) einige von den aufgelösten Oberhöfen mit ihren eingehörigen gemeinen Höfen und Kotten einem andern Oberhof einverleibt und untergeordnet e, einige aber schon vereinzelt oder Sondergüter waren f). Die Folgen hiervon waren, daß die Haupthöfe, welche auf eine oder die andere Art gesprengt wurden, das Richteramt verloren, als welches an die überging, denen sie untergeordnet und einverleibt wurden g); nur blieb das Markenrichteramt noch mit jenen verbunden, die nach ihrer Auflösung für sich einzeln oder wie sonderhöfe stehen blieben, und keinem andern einverleibt wurden h). Diejenigen Oberhöfe, welche einverleibt wurden, wurden gemeine Hofgüter, nur mit dem Unterschiede, daß sie gewöhnlich Gartengüter blieben i); und ihre Verwalter mehrentheils Hyenrecht oder Hofrecht erhielten.

Es ergibt sich aus besagter Urkunde und dem Lagerbuche ferner, daß Zweytens die Haupt- oder Oberhöfe Heessen, Drensteinfort, Bochorst und Bokum, der auch Kemnadinchof zu Bokum hieß, noch so ziemlich

in

in ihrer alten Verfassung bestanden haben, und so noch Amtshöfe seyn mußten, d. i. der Eigenthümer und Besitzer dieser Oberhöfe hatte noch das Amt, durch sich selbst oder durch seine angesetzten Verwalter oder Schulten (Schultheissen) die Hofsprachen und Hofgerichte zu halten, die erledigten gemeinen Höfe nach Hofrecht zu besetzen, die Sterbfälle nach Hofrecht auszuheben, die blossen Hofhörigen auf ihr Begehren nach Hofrecht der Hofhörigkeit zu entlassen, und jene, welche in das Amt heyratheten, zu Hofhörigen aufzunehmen, die Abgaben zu sammeln, die Saumseligen zu pfänden ꝛc. ꝛc. — Das Amt solcher Schulten erstreckte sich auf alle zum Amtshof gehörigen gemeinen Höfe und Personen, obgleich mehrere oder wenigere der letztern ausser dem alten Hofsbeyfang oder Bezirk sich aufhalten, und ein und der andere gemeine Hof gleichfals ausser drm alten Hofsbezirk liegen mochte k). Das Amt zielte noch seinem Urzwecke gemäß auf die Erhaltung des ganzen Hofes und seiner Glieder, auf die Erhaltung seiner Rechte und ganzen Verfassung.

Es ergibt sich ferner, daß drittens mit solchen Amtshöfen auch noch das Markengericht verbunden war (und noch ist), wie es die erste Anlage der Hofsverfassung von selbst an die Hand gab, und die Folge es genau bestätigt. Daher waren die Markengerichte auch noch mit jenen Oberhöfen verbunden, die keine Amtshöfe mehr waren, aber auch keinem andern einverleibt, sondern abgesonderte, vereinzelte Höfe wurden, wie Blashem, der Hof zu Verneholthusen und andere, wo aber die Oberhöfe einem andern einverleibt und Unterhöfe wurden, da ging auch das sonst damit verbundene Markgericht an jenen Haupt- oder Oberhof über, welchem sie untergeordnet oder einverleibt wurden l).

Es ergibt sich viertens, daß mit solchen Oberhöfen alle übrigen Gerechtsamen oder Befugnisse verknüpft waren, welche man gewöhnlich bey den Oberhöfen anzutreffen pflegt, als z. B. Mühlenrecht, Braugerechtigkeit, Fischerey, Jagd und wenn welche andere noch seyn sollten m).

Es ergibt sich fünftens, daß man später den natürlichen Gang der Hofsverfassung da, wo er aufgelöst war, wieder aufsuchte und befolgte, und aus den gesprengten einzeln Höfen und Gütern wieder ein neues Amt errichtete, und ihm zum Haupt oder zum Vereinigungspunkt gewöhnlich das Haus oder die Burg anwieß, die währender Zeit irgendwo errichtet, und vom Eigenthümer der einzeln aufgelösten Güter bewohnt wurde n).

Es ergibt sich sechstens, daß um diese Zeit auf jedem der Haupthöfe Heessen und Drensteinfort ein Schloß (oder ein besonderes adeliches Haus) erbauet waren, die den Namen der Höfe führten und noch führen, wie dieses auch fast bey allen adelichen Häusern oder Schlössern der Fall ist o). Als dieses geschah, wurde ein sicherer Raum von den Hofsgründen der Höfe Steinfort und Heessen ausgehoben, und da sie von Osnabrück und Limburg Lehnrürig waren, allodificirt p), wie dieses gleichfals bey mehrern in ähnlichen Fällen geschah q), und von

beyden Häusern aus der Urkunde von 1426 hervorgeht.

Es ergibt sich siebentens, daß auch der ganze Raum zwischen den vier Pfählen, in welchem das ganze Wigbold Drensteinfort nebst dem Hause Drensteinfort eingeschlossen ist, vor den Hofsgründen des Hofes Steinfort ausgehoben wurde, wie dieses ebenfals bey allen Wigbolden und jüngern Städten Westfalens bey ihrem Entstehen beobachtet wurde r).

Es ergibt sich achtens, daß die jetzt angeführten Amts- und Oberhöfe theils von andern Herren zu Lehn rührten, theils ein lauteres Eigenthum der Familie von Rinkenrode waren s).

Es ergibt sich neuntens, daß die Familie von Rinkenrode nebst diesen Oberhöfen, in welche die Unter- oder gemeine Höfe gehörten, und nebst den mit denselben verbundenen Hof- und Markengerichten oder nebst der niedern Gerichtsbarkeit auch die höhere Gerichtsbarkeit, die man Gogericht hieß,

in

in der Bauerschaft Heessen oder in dem Hofsbeyfang, und in dem Wigbold Drensteinfort und in dessen Bezirk, wie er zwischen den vier Gerichtspfählen begriffen ist, besessen habe t).

Es ergibt sich zehntens, daß sie auch die höhere Gerichtsbarkeit, die man Freygrafschaft oder Freygericht nannte, und die sich über die umliegenden Kirchspiele erstreckte, besessen habe.

Aus allem diesem geht nun klar hervor, welche Höfe, Häuser, niedere und höhere Gerichtsbarkeiten es waren, in deren Besitz sich schon die Familie von Rinkenrode befand, und die alle durch Gostien von Rinkenrode im Anfange des 14ten Jahrhunderts an die Edle Familie von Volmestein übergingen.

a) Es ist nun wirklich bey Köster im 2ten Theile der diplomatisch-practischen Beyträge zu dem deutschen Lehnrechte ꝛc. S. 1 et seq. unter den Beylagen abgedruckt: nur Schade, daß es an manchen Orten gar zu fehlerhaft abgeschrieben und abgedruckt worden ist.

b) Siehe Urkunde Num. 119.

c) So sind Bomgartengut und die zwey Güter zu Dalbokum nur gemeine Hofgüter: sie gehörten aber nicht mehr zu einem Oberhof und waren schon vereinzelt oder Sondergüter geworden (einlücke gude), die einzeln an die Familie von Rinkenrode gekommen waren, und so allein von ihr nicht aber von einem Oberhofe abhingen. Mit solchen vereinzelten Gütern verfuhren jene, an die sie durch irgend eine Erwerbungsart gekommen waren, wie mit ihrem Eigenthum, gerade so, wie die Besitzer der Oberhöfe mit diesem als ihrem Eigenthume verfuhren. Und da die Oberhöfe gewöhnlich nur Verwalter, zuweilen auch Hintersassen hatten, denen dieselben von den Eigenthümern für die 3te Garbe verpachtet oder eingethan waren, und man mit den vereinzelten oder Sondergütern auch so verfuhr, so ergibt sich der Grund, wie gemeine Höfe auch in frühern Zeiten schon unter die 3 Garbengüter konnten gestellt werden, oder warum auch einige gemeine Höfe die dritte Garbe gaben, das sonst nur bey den Oberhöfen, die durch blosse Verwalter bestellt wurden, gebräuchlich war.

d)

d) Unter die ganz gesprengten oder aufgelösten sind Nortorp, Büren, Averdunk, Dalhof, Blashem, Dolberg ꝛc. zu zählen; unter jene aber, die nur zum Theil gesprengt waren, kann man den Hof zu Bokum, den Hof zu Nordholt ꝛc rechnen. Der Ober: oder Amtshof Bokum gehörte noch in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts dem Münsterischen Domkapitel; und als er an die Familie von Rinkenrode kam, gingen nebst den rund um liegenden kleinern Kotten, nur wenige gemeine Höfe mit über; die übrigen dazu gehörigen gemeinen Höfe waren schon davon getrennt.

e) So war B. der Oberhof zu Averdunk den mit seinen hofhörigen Gütern dem Oberhofe zu Steinfort, die Oberhöfe Kerssenbrock, Pipenbrock mit ihren gemeinen Höfen dem Oberhofe zu Heessen untergeordnet und einverleibet. Es ist dieses früher und später sehr häufig geschehen. Dem Oberhof Brochofe, welcher dem Münsterischen Domkapitel zugehöret, sind z. B. die Oberhöfe Meckinghof, Kumpe, Berte ꝛc. mit ihren gemeinen Höfen untergeordnet und einverleibt worden. Leztere werden in den Rechnungen noch Præcepta oder Bothöfe (Bodingshöfe) genannt,

genannt, und die Besitzer derselben müssen die sonst zu ihren Oberhöfen gehörigen gemeinen Hofbesitzer noch zu der gemeinen Hofsprache am Brockhofe verabladen und sonstige dahin gehörige Bestellungen verrichten.

f) So waren die Oberhöfe Dalhof, Büren, Blashem, Dolberg ꝛc. schon einzelne (einlucke) oder Sondergüter, zu denen keine gemeinen Höfe mehr gehörten, wie es derselbe Fall mit den gemeinen Höfen Baumgarten, Elkinktorpe, Dalbokum ꝛc. war, die zu keinem Oberhof mehr gehörten, und Hofrecht verloren hatten.

g) So ging das Bauer: oder Hofrichteramt des Oberhofes Kerssenbrock an den Schulten des Oberhofes Heessen über, wie die der Oberhöfe Mecklenbeck, Kumpe, Verte ꝛc. an den Schulten des Oberhofes Brockhof.

h) So ist z. B. mit dem Hofe Blashem noch das Markengericht über die Horster Mark verbunden; und jene gemeinen Höfe, welche die Mark mit benutzen, liefern noch jährlichs ihr Weidehun und Weideeier in denselben Oberhof ab.

i) Es waren solche Oberhöfe entweder baares Eigenthum, oder die Herren von Rinkenrode waren doch die wahren Besitzer davon; und diejenigen, welche solche Höfe baueten, waren nur ihre Verwalter, oder Hintersassen. Erhielten leztere bey diesen Vorfällen Hyen: oder Hofrecht; so war es eine Wohlthat für sie, indem sie damit zugleich Erbrecht am Hofe und die übrigen Hofrechte erhielten, die sie sonst nicht hatten: nur ward ihnen das Maaß gesetzt, was sie an den eigentlichen Besitzer oder Gutsherrn davon abzuliefern hätten; wobey man dann das, was bis dahin gebräuchlich war, nemlich die Abgabe der dritten Garbe gewöhnlich beybehielt. Von den gemeinen Hofgütern aber war der Besitzer des Oberhofes kein Gutsherr, nur in gehörigem Sinne Hofherr: zwey ganz verschiedene Begriffe.

k) Dieß ist da, wo die Amtshöfe ganz oder zum Theil noch bestehen, und wo die ältere Verfassung, obgleich durch die eintretenden Umstände beschränkt, beybehalten werden konnte, noch sichtbar: ja sogar bey den ausgelösten und jezigen Sondergütern sind noch nicht alle Befugnisse der frühern Hofsgerichtsbarkeit verschwunden. So haben jezt z. B. die Gutsherren statt des

ehmali-

ehmaligen Hofherren und Hofrichters an vielen Orten noch das Recht der Selbstpfändung, wenn die Pächte nicht zur gehörigen Zeit abgeliefert werden; das Recht ein Erbgericht auf der Sohlstätte seines Sondergutes halten zu dürfen; das Recht, den Freybrief für die Kinder seines Sondermannes auszustellen ꝛc., welche Befugnisse nicht an die Gutsherren gekommen wären, wenn das Sondergut nicht früher ein Hofsgut gewesen, und die Befugnisse nicht vom Hofherrn oder dem Hof (Hofherr und Hofgenosse) an den Guteherrn wären übertragen worden, oder wenn die Hofsverfassung, wozu solch ein Sondergut und Sondermann gehört hatte, nicht durch irgend ein Mißgeschick aufgelöst, und der Hofherr hierdurch auch Gutsherr geworden wäre.

l) So ward z. B. der Oberhof Kerssenbrock dem Oberhofe Heessen einverleibt, und das Markengericht über die gemeine Mark Kerssenbrock ging damit an den Oberhof Heessen über. Es ist jedoch nicht immer geschehen.

m) Es versteht sich, daß man Wassermühlen und Fischereyen nur da vermuthen darf, wo Flüße oder sonst hinlängliches Wasser

bey

bey den Hofsgründen sich vorfinden. Das Recht der Brauerey wird zwar namentlich in den besagten Registern und Urkunden angeführt: die Geschichte sagt uns aber überhaupt, daß nur jene das ganze Braurecht oder Theile davon einer neuen Stadt z. B. vor und nach entweder zugelegt, oder gegen gewisse Pfenninge verkauft oder verpfändet haben, welche Hofherren oder die Besitzer der Haupthöfe waren, auf deren Gründen die Stadt neu angelegt wurde oder langsam emporstieg und Stadtrechte erhielt. Und da wir bey den jezigen adelichen Häusern und ehmaligen Haupthöfen Steinfort und Heessen, wie bey manchen andern Orten des Hochstiftes Münster dergleichen Braurechte noch antreffen, so wird die Geschichte, die ohnehin in der ersten langsam fortschreitenden Anlage der Hofsverfassung ihren Grund hat, hierdurch insbesondere bestärket.

n) Was jezt auf eine ähnliche Art bey allen adelichen Güterbesitzern eingeführt und hergebracht ist, ohne daß es den Namen Amt führet (weil man mit diesem Ausdruck allmählig einen theils andern, theils engern Begriff verband), das sehen wir schon in dem Briefe von 1426, zu welcher Zeit der ältere Begriff eines Amtes bey

der

der Hofsverfassung noch gutentheils bestand, ausgeführet. Die Familien von Rinkenrode und von Volmestein hatten unterschiedliche einzelne Güter (Sondergüter) erworben und angekauft. Diese gehörten in keinen Amtshof mehr; und ihre Zeller folgten keiner Hofsprache mehr, wo sie ihre Pächte abliefern, wo ihre Kinder nach ihrem Tode die Güter gewinnen oder ihre Freybriefe suchen ꝛc. konnten: alles dieses muste nun da geschehen, wo ihr Gutsherr wohnte: und da dieses die adelichen Häuser Heessen und Drensteinfort waren, so wurden diese Häuser für solche Güter und Leute das Haupt, sie selbst aber das dazu gelegte Amt. Daher kommen in besagter Urkunde von 1426 nicht allein die beyden Amtshöfe Heessen und Steinfort mit ihren eingehörigen oder hofhörigen gemeinen Höfen vor, sondern es werden auch noch insbesondere die Aemter zu Steinfort und Heessen, zu welchen die einzeln (einlucke) vor und nach angekauften Gütern gehörten, aufgestellt. Beyde Arten von Aemtern konnten damals noch nicht durch einander geworfen werden; die einzeln oder Sondergüter waren keine hofhörigen Güter, und ihre Zeller keine hofhörigen Leute; sie hatten kein Hofrecht mehr und hingen blos

von

von ihrem Gutsherrn ab: ganz anderst verhielt es sich mit den Hofsgütern und Hofsleuten und mit ihrem Hofherrn. Nur die Zeit konnte die Veränderungen und die Zusammenschmelzung beyder bewirken.

o) Wenigstens in Westfalen. Alle adeliche Häuser in der Nachbarschaft der Häuser Heessen und Steinfort sind auf den Grund jener Höfe errichtet, deren Namen sie noch tragen, sie mögen nun von adelichen Besitzern noch bewohnet werden oder nicht; und der Bau derselben, den man Hofesaat nennet, stellt nichts anders vor, als die Grundstücke des niedergelegten Haupthofes und nicht selten auch noch anderer eingezogener gemeinen Höfe. So ist es mit den adelichen Häusern Untrup, Haren, Werries, Ermelinchof, Hövel, Itlingen, Geinegge, Kuchen, Ossenbeck, Rinkenrode, Severinghausen, Bisping ꝛc. und ihrer Bauten beschaffen.

p) Dieß sagt uns die Urkunde von 1426, indem sie uns die beyden Häuser mit ihren umlaufenden Gewässern und Fischereyen, und was mit diesen eingeschlossen ist, als ein baares Eigenthum, die Amtshöfe Steinfort und Heessen aber mit ihren

Zube-

Zubehörungen als Lehne (respective von Osnabrück und Limburg) aufgestellet.

q) Nur ein Beyspiel. Als Johan Morrian und seine Söhne Johan und Gerhard, die sonst Burgmänner zu Botzlar waren, und daselbst wohnten, das Schloß Nordkirchen aufführen wollten, tauschten sie erst einen ihnen dazu bequemen Plaz aus dem vom Abte und Convent zu Werden lehnrürigen Oberhofe Nordkirchen und aus den eingehörigen gemeinen Höfen Westerhove und Cleihove genannt, gegen sechs Stücke ihres eigenthümlichen Landes ein, so daß diese hinführo in den Hof Nordkirchen, jener Raum aber ihnen eigenthümlich zugehören sollte: Dat wy geghеven hebt, sagen Abt, Probst und das gemeine Convent zu Werden in dem Originalbriefe, Johanne Morryane, Johanne und Gerarde synen Soenen und eren rechten Erven *vur eyn vry dorslachtich Eyghen* eyn Plaes, dye gewyset is ut Hoevesaten des Hoeves to Nortkirken, ut der Westerhoeve und ut der Cleyhove, als op der Westersyde an by der Wedemen achter der Meyersche Bachus dur dic Westerhoeve over den

Wech

Wech in den Hofter Nordkirchen, dar dye krumme Boymſteyt, wente inte der Dellen by deme Dyke op dye Syde to dem Kirchove, die Dellen to rechten; vort op over dey Storkesſtrate achter Rotermundes garden, ſo vort *vyerkant* (der Platz mit ſeinen Wällen und Graben iſt noch ein längliches Viereck) weder um dor dye Kleyhove an der Groterhuſer Kircpad, alſe ſich dat vort vellet, weder in des Kircheren Graven. Dar weder heb wy genoemen to eyme rechten wederweſſale van Johanne Morryane Johanne und Gerharde ſynen Soenen ſes Stucke Landes *vur eyn vry durslachtich Eyghen*, des ſy uns waren ſolen, wo und wanner uns des Noyt is, as vry Eygendoms Recht is; dye ſint belegen ter Nordkirchen opper Kircgeyſt necſt des Kircheren Campe, und hebt vur Tyden gehoirt in den Ophoff, alſoe dat dye ſes Stucke Landes nu vortme horen ſolen in den Hoff ter Nortkirchen, dye in de Proeſtye uns vurs Munſters hoirt, in ſodanen Vurworden und unterſcede: wert ſake, dat Johan Morryan Jo-

han und Gerard ſyne Sone of ere Erven dey vurg. Plats, den ſy uns afgheweſſelt hebbt, begrepen, mit Graven und Tymmerincge to veſtene, ſo heb wy dar inne vur ur.s unſe Stichte behalden, dat ſy uns ſelven, unſe Boeden unſe Husgeſinde und Huyslude und Lude ſolen Dach und Nacht to Nut und to Noyd ut und in laten, wanner wy unſe Boden, Huslude und Lude dat eyſſchet und des begherent. "

Auch iſt dem Schulten zur Nordkirchen und den Beſitzern der Weſter- und Kleihoven ſo viel Raum in dieſem abgemeſſenen Platz vorbehalten worden, daß der Schulte ein Haus von 70 Fuß lang und 40 breit, die beyden andern aber jeder eins von 50 Fuß lang und 40 breit zu ihrem Bauweſen errichten könnten. Der Brief iſt gegeben 1398 in vigilia aſſumptionis beate Marie virginis, und mit 3 Siegeln befeſtigt. Sieh Urk. N. 113.

r) Daß das Wigbold Drenſteinfort auf den Hofsgründen des Hofes Drenſteinfort entſtanden ſey, beſagen die Wortgelder, welche von jeher bis jezt dem Beſitzer des Oberhofes Drenſteinfort entrichtet wurden, wie dieſes bey allen Wigbolden oder

Städten

Städten der Fall ist oder doch war, nur daß einige Wortgelder bey einigen Städten auch noch an andern entrichtet werden, und dieses deswegen, weil entweder die Stadt auf den Gründen mehrerer Haupthöfe, oder doch auf den Gründen eines Haupthofes und einiger andern gemeinen Höfe, von welchen leztern aber z. B der Pfarrer daselbst, oder ein Kloster oder ein Kapitel ꝛc. die Besitzer waren, erbauet wurde. — Daß solche Gründe, auf die ein Wigbold oder Stadt nach und nach entstand oder auch auf einmal angelegt wurde, von den übrigen Hofesgründen getrennet oder ausgehoben wurden, das sagen uns die Einrichtungen und Verfassungen aller Städte; es mögen nun hierüber Briefe abgefasset seyn oder nicht, die abgefaßten mögen noch auf uns gekommen seyn oder nicht. Sobald ein Dorf Wigboldsrecht oder Stadtrecht erhielt, das ist, so bald die Einwohner eines Dorfes einen eigenen Richter erhielten, und der Raum, auf dem ihre Häuser standen, auch demselben unterworfen wurde; so machten die Dorfseinwohner eine eigene Gemeinde, und der Raum, auf dem ihre Häuser standen, einen eigenen Wigbolds: oder Stadtbezirk aus. Von dieser Zeit an waren sie, ihr Richter und

Wig-

Wigboldsbezirk von der Hofsgemeinde, vom Hofrichter und vom Hofsbezirke geschieden. Bey den später entstandenen oder jüngern Städten ward, um den künftigen Irrungen zuvor zu kommen, der Raum genau bezeichnet, und mit eingeschlagenen Pfälen bemerkt, wo die Gerichtbarkeit des Hofrichters oder des Unterlandrichters sich von der des Stadtrichters schied. Von dieser Zeit an nahm die neue Stadtgemeinde ihre Rechte, so wie es die eintretenden Umstände und Bedürfnisse erheischten, entweder aus dem ihnen bekannten Hofrechte, oder von einer andern schon bestehenden Stadtgemeinde oder verfaßte selbst als eine eigene für sich bestehende Wigboldsgemeinde, eigene Rechte ab. Auf dieselbe Weise waren schon weit früher die Gründe, auf welche Kirchen, Kapellen, Klöster, Stifter ꝛc errichtet wurden, von den Hofsgründen und Hofsgerichten ausgehoben; wie es noch 1375 mit dem Platz und Grund zu Stockum oder zur Horst im Kirchspiel Werne geschah (S. Urk. N. 102), auf welchen die Gebrüder von Hövel eine Kapell aufgeführt, und dabey einen Kirchhof eingerichtet hatten. Erst nach diesem Vorgang ward selbe eingeweihet, und erhielt für die Hofleute des Hofes Stockum beschränktes

Pfarr-

Pfarrrecht. Der Grund und die Kapelle kamen so unter die Gerichtbarkeit des Archidiaconus, wie alle Kirchen, Dotalgüter, Kirchhöfe und sogar alle Personen, welche sich auf solchen Gründen hauslich niederliessen, von dem weltlichen Gerichtsbezirke ausgehoben, und unter die des Kirchenvogtes und Bischofes gesezt waren, und endlich unter die geistliche Gerichtsbarkeit standen. Vergl. die Urkunden Num. 32 und 33 im 3. B. der Münst. Beytr.

s) So waren der Amtshof Steinfort ein Lehn vom Bischofe zu Osnabrück, der Amtshof Heessen ein Lehn vom Grafen von Limburg, der Hof Dalhof ein Lehn vom Grafen zu Rittberg, der Hof Blashem ein Lehn des Grafen von Tekeneburg ꝛc. wie es die Urkunden und das Volmesteinische Lagerbuch ausdrücklich besagen, so wie sie uns wieder sagen, welche von diesen Höfen und Besitzungen von aller Lehnsverbindlichkeit frey, ein lauteres Eigenthum waren. Merkwürdig ist hierin die Urkunde von 1426, als welche uns nicht allein sagt, welche Höfe Lehn und welche allodial sind, wie dieses auch andere Urkunden und das Volmesteinische Lagerbuch anzeigen, sondern uns auch belehrt, daß der Ausdruck:

Allodial im Deutschen durch die Worte: ein dorslachtich Eigen bezeichne und dem Ausdrucke Lehn entgegen gesezt worden sey. Die deutsche Sprache bediente sich also im Jahre 1426 noch derselben Worte, deren sie sich schon 1251 bedienet hatte, um den Begriff eines durchaus allodialen Gutes, von dem eines Lehngutes, zu unterscheiden. S. die Urk. S. 189 bis 193 im 3. B. der Münst. Beytr., und vergl. auch hiermit die Note q. in diesem §.

t) Man verbinde auch mit diesen Briefen und Lagerbüchern die Urk. von 1283 im 3. B. der Münst Beytr. S. 237, und die vom Jahre 1276 S. 211 l. c., aus denen hervorgehet, daß das Gogericht in den besagten Bezirken von den Bischöfen von Münster herrühre.

Dritter

Zweyten Hauptstückes

Dritter Abschnitt.

Fortgesezte Stammfolge und Geschichte der Edlen von Volmestein von 1324 bis zu ihrer Erlöschung im Jahre 1429.

§. 32.

Thiderich der III., Thiderich der IV. und Johan von Volmestein.

Diese drey Herren nehmen den hunderrjährigen Zeitraum von 1324 bis 1429 ein, und folgen in gerader Linie auf einander.

Tiderich III. war minderjährig, als sein Vater das Zeitliche verließ a), und mochte kaum aus der Minderjährigkeit ausgetreten seyn, als er sich mit Agnes von Döringen b) 1328 verlobte c), und bald darauf mit ihr die Ehe vollzog d). In stehender Ehe zeugten sie mehrere Kinder, von denen uns Thiderich IV., Gerwin e), Johann, Nese und Gostie f) aus den Urkunden bekannt sind. Ob Gostie dieselbe ist, welche in einem Briefe von 1338 unter dem Namen Kostii g) vorkommt, kann ich weder bejahen noch verneinen.

Unser Thiderich III. von Volmestein widmete sich, wie alle vom Adel in jenen Zeiten, dem Kriegsdienste h); da er aber nur ein mittelmäßiges Alter erreichte, so stieg er nicht bis zur Ritterwürde: schon gegen 1350 ging er zu Grabe i). Seine hinterlassene Gemahlinn beförderte bald nach seinem Tode in der Pfarrkirche zu Heessen eine milde Stiftung, wobey sie auf das Heil seiner und aller aus ihrer Familie abgeschiedenen Seelen vorzüglich bedacht nahm k). Ueber ihre zum Theil noch minderjährige

Kin-

Kinder scheint sie noch eine geraume Zeit die Vormundschaft geführt, und die sämmtlichen Güter verwaltet zu haben l), bis sie ihrem ältesten Sohne bey seiner ersten Vermählung die Steinfortischen Güter überließ, und ihre Haushaltung allein aufm Hause Heessen, ihrem Witwensitze, fortsetzte m). Hier legte sie auch im Jahre 1380 ihre Hülle ab, und ward daselbst begraben n). Ihr Sterbgedächtniß wird in der Pfarrkirche zu Heessen auf den 13ten May begangen o).

Von den Kindern, welche Theoderich III. und Agnes von Döringen mit einander erhalten haben, führte der älteste Sohn den Volmesteinischen Stamm fort, wie wir bald hören werden. Gerwin der zweyte Sohn scheint als Kriegsmann in irgend einer Fehde geblieben zu seyn. Er war nicht vermählt, und erscheint in der Urkunde von 1363 zum leztenmal. Johann der jüngste Sohn trat in den geistlichen Stand, und kommt als Domherr und als Domküster zu Münster vor p) Zwischen ihm und seinem ältern Bruder hatte eine Güterertheilung statt gehabt, die er seinem Neffen, dem jüngern Johan

von

von Volmestein wieder vermachte q) Sein Tod fällt in das anfangende 15te Jahrhundert r). — Von den beyden Töchtern, Nesen und Gostien, welche in Urkunden von 1353 bis 1363 vorkommen s), wissen wir weiter nichts, als daß Nese um das Jahr 1383 noch im Leben war t).

Thiderich von Volmestein, der IV. dieses Namens folgte seinem Vater im Besitze der Rinkenrodischen, und im Reste der Volmesteinischen Güter. Beym Tode seines Vaters scheint er noch sehr jung gewesen zu seyn. Er vermählte sich spät: wenigstens ist eine Urkunde von 1369 noch die erste, in der er mit seiner ersten Gattinn, Gostien, zum Vorschein kommt u). Diese war eine Tochter vom Hause Büren, die ihm aber keine Kinder gebar, und im Jahre 1379 verstarb x). Kn diesem Jahre erhielt unser Thiderich noch die Ritterwürde y), und im folgenden schritt er zur zweyten Ehe mit Jutten, einer gebornen Gräfinn von Schwalenberg z). Aber auch diese Ehe war unfruchtbar und von nicht langer Dauer: sie starb ungefehr im Jahre 1385. Im folgenden

genden Jahre vermählte er sich zum drittenmal mit Elisabet, einer Tochter aus dem gräflichen Hause Limburg aa). Diese gebahr ihm endlich eine Tochter, die den Namen Neise oder Agnes erhielt, im Jahre 1388 bb), und im Jahre 1393 einen Sohn, dem der Name Johann zugelegt wurde cc). Nach dieser frohen Begebenheit lebte er nur noch einige Jahre, und verschied den 3ten October 1396 dd). Der ältere Johann, sein Bruder und Münsterischer Domküster war natürlicher oder Erbvormünder ee) über seine hinterlassenen unmündigen Kinder: und als dieser ungefehr 1403 verstarb, führte die Mutter noch einige Zeit die Vormundschaft fort. Aber auch ihr Lebensfaden war bald abgesponnen: Urkunden von 1407 und 1408 sind die lezten, worin wir sie unter den Lebenden gewahr werden ff). — Neise von Volmestein, ihre Tochter, gab später dem Ritter Godert von der Reck zu Heren ihre Hand gg): ihr Sohn Johann aber folgte seinem Vater in dem Besitz der Rinkenrodischen Güter, so weit diese nicht veräussert waren; von den Volmesteinischen Gütern

aber

aber erhielt er nur die Mannkammer und die Erbzahl an der Volmesteinischen Freygrafschaft, oder das Recht, solche einlösen zu können hh). Im Jahre 1413 vermählte er sich mit Elisabeth von der Wysch ii), die mit ihm im vierten Grade verwandt war kk). Ihre Ehe war unfruchtbar; und Johann starb 1429 ll) in seinen besten Jahren, ohne die Ritterwürde bekleidet zu haben mm). Mit ihm verlosch der männliche Stamm der edlen Familie von Volmestein nn). Seine hinterlassene Witwe benutzte seine Güter zur Leibzucht oo). Sie kömmt noch einmal in einer Urkunde von 1432 zum Vorschein pp); und verschwindet dann aus der uns bekannten Geschichte, obgleich noch nicht aus dem Reiche der Lebenden qq).

a) Sieh oben §. 20. Note o.

b) Sie war eine Tochter Johanns von Döringen, der das Haus Döringen im K. Borken und Oberstifte Münster besaß. Sein Familienwapen stellt drey hinter einander laufende Vögel vor, die auch das Wapenbild der benachbarten Familien von Velen, von Baresfeld, von Loen ꝛc waren.

c)

c) Dies geht aus der Urk. unter N. 76, welche am Vorabend des Festes der hh. Apostel Peter und Paul 1328 ausgestellt wurde, hervor.

d) Denn in der Urk von 1328 fer. tertia proxima post Galli, die jezt bey Köster l. c. S. 92 abgedruckt ist, wird Agnes schon als verehligte Thiderichs III. von Volmestein aufgeführt.

e) Der Name Gerwin ist, nach der damaligen und noch jezigen Sitte, aus der mütterlichen Familie von Rinkenrode entlehnet: und vermuthlich auch der Name Gostie.

f) Sie kommen in den Urkunden unter N. 85, 87, 91 und 92 vor: Alle zusammen aber sehen wir in der Urk von 1363, die bereits bey Köster l. c. S. 97 abgedruckt ist.

g) Steinen hat diesen Namen ausgelassen (vergl. XXII. St. seiner Westf. Gesch. S. 1556): vermuthlich ging es ihm als mir, da ich zu Fröndenberg die Urschrift einsah; denn ich konnte den Namen nicht gut herausbringen; und noch bin ich nicht sicher, ob ich recht gelesen habe. Hier

muß

muß ich einen Fehler bemerken, der bey Steinen l. c. im Namen der Mutter eingeschlichen ist, als welche in der Urschrift sehr deutlich Agnes und nicht Agatha genannt wird. S. U N. 87. Hiemit stimmen auch alle Urkunden von 1328 bis 1380, die ihrer gedenken, genau überein. Vergl. Num. 76, 82, 84, 85, 91, 95 etc.

h) In mehrern Urkunden führte er das Predicat: *famulus* oder Knape, und als solcher starb er auch, wie die Urk. bey Köster l. c. von 1363 bezeuget: Wi Ver (Frau) Agneza, heißt es, wanner echte Vrowe Iuncher Diderikes van Volmestene *eynes Knapen*, *dem Goed ghenedich zi*, Diderich, Gherwin, Johan, Nese und Gostie dusser vornomden Ver Agnezen Kyndere enkannet in dussen Breve etc.

i) Die lezten bekannten Urkunden von ihm sind von 1348 und 1349 (S. N. 93 lit. A und B).

k) Es ist die Stiftung einer Vicarie in der Pfarrkirche zu Heessen, die der Münsterische Bischof Ludwig 1351 bestätigte. S. Num. 95.

l) Wenigstens kommt sie in den Urkunden von 1351 bis mit 1363 noch immer als handelnde Hauptperson nebst ihren Kindern vor.

m) Dieß ersehen wir aus einem Zettel, welcher der Renteyrechnung vom J. 1380 anhängt, und worauf Folgendes geschrieben steht: „In dessen Iare starff Her „ Volmestens Moder. In dessen Ia„ re halde he to Hesne sine Vro„ wen, gheboren van Zwalenbergh, „ *und brayck do sine Kost to Stenvord*, „ *und legede de to Hesne, und nam do* „ *siner Moder Liftucht an sik.*“

n) Das Sterbjahr ist aus der Note m. berichtigt: der Ort, wo sie gestorben und begraben ist, ergibt sich aus folgender Stelle der angeführten Renteyrrchnung von 1381: „X Mark *Rekerde* (ein Name eines Volmestein'schen Bedienten, der die 10 Mark ausgegeben hatte), dar he „ mede betalde dat Waes, dat men „ hadde *to Begenchnisse mines Heren* „ *Moder, und dat grave Laken, dat* „ *op eren Sarcke lagh*, dat men dor „ God gaff, dar se umme ghebeden hadde.

o) In libro memoriarum der Pfarrkirche zu Heessen ist Folgendes bemerkt: „XIII. „Maji ipso die Servatii (Pancratii) „erit memoria Elisabethæ de Do„ringen, Agnetis de Volmestein, „Goltiæ de Buren, Juttæ de Swalen„berg, Theoderici a Volmestein „militis, Agnetis de Wendesche,“ und scheint uns zu sagen, daß dieser Tage ihr Gedächtnißtag, nicht aber ihr Sterbtag sey.

p) Als Domherr erscheint er im Jahre 1383, als Domküster aber im J. 1397. S. N. 106 und 110.

q) Im alten Heessenschen Lagerbuche (s. Note a. §. 31) heißt es Seite 14: „Hirna „in dessen Blade bescreven soda„nich Erve, als *zelige Her Johan* „*van Volmesten mede beervede* sinen „Vedderen Iunchern Johanne van „Volmestene zeligen Hern Dideri„kes Sone.“

r) S. die Urk. 1404. unter N. 114, in der er als verstorben angeführt wird.

s) Siehe Note h. hier oben.

t) In der Heessischen Renteyrechnung von 1383 heißt es: „ VIII. Mark vor „ wyt und vor grone Want to Cle„ dinge myr Vrowen, geborn van „ Zwalenbergh, und *Juncvrowen* „ *Neysen mynes Heren Suster.*“

u) Siehe Urk Num. 100.

x) Ihrer gedenkt noch eine Urkunde von 1379 (S. N. 103); im Anfange des J. 1380 aber war sie nicht mehr.

y) Vergl. die Urk. von 1379 unter N. 103 und 104: in der ersten heißt er noch Knape, in der andern aber schon Ritter. Hiermit stimmt die Renteyrechnung von 1380 überein, wo es in der Ausgabe heißt: „ Item XIII Scillinge vor en Lendeneyr myme Heren. Dat was syn erste *Ritterlendeneyr.*

z) In der angeführten Rechnung vom Jahre 1381 bey der Ausgabe Folgendes verzeichnet:

„ Item XIII Schillinge, de myn „ Here vordede thor Lippe, do he „ ersten red to Paderborne na sinen „ Wyve.

„ Item

„ Item VI. Floren. de gaff myn
„ Here in Hus myn Vrowen van
„ Zwalenbergh, und eren Preſtere
„ und twen Juncvrowen, Gertruden
„ und Beken, und eren Gheſinde.

„ Item iiiij Floren. dede ich Wil-
„ ken Walravene to Tergelde, do he
„ red to Colne, und haide den Wyn,
„ *teghen dat men myne Vrowen, ghe-*
„ *boren van Zwalenbergh, to Hus hal-*
„ *de myme Heren.*

„ Item XIII Schillinge vor Scho-
„ telen, *do men myne Vrowen van*
„ *Zwalenbergh to Hesne brachte.*

„ Item ij Floren., de myn Here
„ do gaff Ravenes Pyperen van Kan-
„ ſteyne, *de myn Vrowe van Zwalen-*
„ *berg myt ſich brachte to Hesne.* “

„ Item ij Marc betalt den Wyn-
„ manne vor Wyn thom Hamme,
„ *do myn Vrowe van Zwalenbergh was*
„ *vertennacht to Hesne.* “

aa) Von ihr lieſt man in der gedachten Rech-
nungdes Jahres 1386 Folgendes:

„

Item

Item XI. Floren. betalt den Voyrluden, dey de twe Vait Wines brachten to Hesne, *teghen dat men myne Vrowen to Hus brachte.*

Item V (fünfthalben) Marc vor Waes, dat de Visschere und Hundestegere und ich koften to Munstere do derselven Tyt, *teghen dat myn Vrowe to Hus quam to Hesne, de gheboren is van Lymborgh.*

bb) In der oft gedachten Rechnung vom J. 1388 steht hiervon Folgendes:

Item Gesen, Tyen Bullen Dochter, vrie vor iiij Marc, dat deghedingede Wilhelmus thom Hamme. Dat Gelt wart Tydden van Unhac vor den Wyn, den men dranck to Hesne, *do myn Juncvrowe Neysike gekerstenet wart.*

cc) Dieß geht aus einer Stelle des Lehnprotocolls vom Jahre 1397 hervor, wo es heißt:

Isti sunt opidani sosatienses infeodati. Eyn Mandach geseten den van Soist to Hesene, den neisten

Sa-

Satersdage na ſent Jacobsdage des hilligen Apoſtels, in dem Jair unſes Hern, als men ſchrivet M° CCC°, XC° ſeptimo; do ſat min Iunchere Johan van Volmeſteyne, ſeligen Hern Diderichs Sone, den ſteveliken utgelegeden Mandach, *unn was van Geburt ſiner Jare in den vyfften Jare.*

dd) **Auch dieſes ſagt uns das eben angezogene Lehnprotocoll, deſſen Anfang folgender iſt:** ſub anno Domini milleſimo CCC° XC° ſexto, in menſe Octobris, *Her Diderich van Volmeſteyne Ritter, dey ſtarff in dem Dage duorum Ewaldorum* na ſente Michaelis Dage. Do ſat Juncher Johan van Volmeſteyne ſynen Mannen eynen utgelegeden ſtevelicken Dach op dey Tyt, alſe na beſchriven ſteyt.

ee) **So nannte er ſich in ſeinem Ausſchreiben und Ladungsbrief, vom Jahre 1397, in welchem er den Volmeſteiniſchen Mannen, Namens ſeines Mündels, einen Lehntag anſezte, und die Pfarrer der Grafſchaft Mark, der Grafſchaft Dortmund ꝛc. erſuchte, den beſtimmten Tag in ihren Kirchſpielskirchen zu verkündigen.** Siehe Num. 110.

ff) S. Urk. Num. 116 und 117.

gg) Seitdem sie aus ihrem väterlichen Hause getreten war, welches ungefehr 1414 mochte geschehen seyn, wird ihrer nirgends mehr gedacht; als aber ihr Bruder ohne Kinder verstorben war, erscheint sie wieder auf ihrem väterlichen Hause zu Heessen aber als Witwe weiland Goderts von der Reck, eines Ritters, und als Mutter von sechs Kindern; und handelte als Erbinn ihrer väterlichen und der ihr von ihrem ohne Leibeserben verstorbenen Bruder nachgelassenen Güter von 1430 bis ins Jahr 1439, wo sie gleichfals ihre zeitliche Hülle ablegte.

hh) Denn sein Vater hatte Volmestein und andere Güter an den Grafen von der Mark verkauft, und die Freygrafschaft Volmestein an dieselben versezt, wie wir unten §. 38 noch hören werden.

ii) Dieß sagt uns der Brief von 1413. fer. 5. post festum beatæ Luciæ, worin Johan von Volmestein seiner Frau Elisabet von Wysch einen Wittum oder eine Leibzucht verschrieb.

kk) Die Briefe von 1413 und 1414 über

die nach der Vermählung noch nachgesuchte päbstliche Dispensation des vierten Grades, in welchem sich das junge Ehepaar verwandt war, bestätigen es. S. Num. 118.

ll) In diesem Jahre belehnte er noch Herman Smeling mit dem Blaßemshofe, den er selbst vom Grafen von Tekeneburg zu Lehn trug (S. N. 121), und stiftete in der Pfarrkirche zu Steinfort eine Vicarie: im folgenden 1430sten Jahre aber erhielt schon der Sohn seiner Schwester Diderich von der Reck nemlich, von Wilhelm, Grafen von Limburg, die Belehnung über den Hof Heessen. S. Köster l. c. Seite 15 im Texte.

mm) Er kommt nur als Knape in den Urkunden vor.

nn) Aus der hier gelieferten Geschichte geht das sattsam hervor. Deswegen folgten ihm auch im Besitze seiner Allodial- und Lehngüter seine einzige Schwester Agnes und ihre Kinder.

oo) Kraft des gerichtlichen Leibzuchtsbriefes von 1413, dessen Inhalt Agnes von Volmestein, die damals noch nicht mit

Godert von der Reck vermählt war, und auf ihre älterliche Güter noch nicht verzichtet hatte bewilligte, und Kraft des erneuerten und von ihm sehr erweiterten Leibzuchtsbriefes von 1426 (S. N. 119).

pp) Und zwar als Inhaberinn ihrer Leibzucht, indem sie eine eigenhörige Person aus den Heessischen Gütern gegen eine andere mit Bertolde Bißping nach Landesitte auswechselte. Hierauf scheint sie sich mit Agnes von Volmestein, Witwe von der Reck, verglichen zu haben, und vom Hause Heessen abgezogen zu seyn.

qq) Sie scheint ihr Leben bis gegen 1455 geführt zu haben, in welchem Jahre Heinrich Herr zu Gemen und seine Schwester Katharine (Frau von Voorst) Diderichen von der Reck zu Heessen von aller Ansprache, die sie von wegen der Elisabet von der Wysch an den Heessenschen Gefällen und an dem Gerathe etwa hatten, oder sonst noch machen könnten, völlig quitirten.

§. 33.

Oeffentliche Geschäfte dieser dreyer Herren in Bezug auf das Reich.

Seitdem die Herren von Volmestein die Herrschaft dieses Namens verloren hatten, hörte auch ihre Stimme auf den Reichstagen auf; und seit dieser Zeit erblicken wir sie weder im Gefolge des Kaisers, noch irgend bey einem Kaiserlichen Hofgerichte a). Dem Anschein nach sollte man zwar vermuthen, daß sie als Reichsvasallen den Kaiserlichen Hoftagen da, wo die Fragen ein Reichslehn zum Gegenstand hatten, noch immer hätten beywohnen können; allein sie mußten dann Gefahr laufen, davon ausgeschlossen zu werden, weil sie nicht mehr in ihren Personen das Territorium darstellten, für welches ihre Vorfahren das Reichscontingent durch Mannen zu vertreten übernommen hatten, und weil man noch diese Mannen mehr wie eine Mannschaft des Territoriums, das die Beyträge oder die Lehnsgefälle, so viele derer noch nicht ausgetauscht waren, eigentlich hergegeben hatte, als wie eine Mannschaft der Herren von Volmestein ansehen mochte

b).

b). Denn man kannte sonst keine Reichslehnmannschaft (die Mannschaft mochte nun das stehende Reichscontingent eines Oberhofes, oder auch mehrerer Oberhöfe vorstellen, das war gleichviel) ohne eine Reichsburg, oder ohne einen ehmaligen Oberhof, oder ohne einen Reichsgrund; und das so wenig in der Verfassung des frühern Heerbannes als des spätern Lehnbannes. Daher gingen sowohl vor als in diesem Zeitraume die Mannschaften noch immer mit der Burg oder dem Territorium über, wenn leztere in eines Andern Hand kamen c); und daher bemerkte man zu diesen Zeiten bey solchen Fällen in der Reichsverfassung noch keine Zerrüttung, die aber mit mächtigen Schritten eintrat, als später die Reichshauptleute oder Territorialherren nach Festsetzung des Reichsmatrikels ihre Territorien auf mancherley Art vergrösserten, ohne die im Reichsmatrikel für ihr ehemaliges Territorium bestimmte Mannschaft bey den zu leistenden Reichsdiensten zu vermehren d); — als die einzelen Reichslehnmannen, ihrer Pflicht nicht eingedenk, zwar gerne die Lehne e) genossen, bey Auffoderungen zum Reichsdienst aber lieber zu

Hause

Hause blieben und sich entschuldigten f); und als die Reichshauptleute schwach genug waren, die Entschuldigungen gelten zu lassen, oder doch mit Nachdruck sie zu ihrer Pflicht nicht anwiesen g). — Es wäre was neues gewesen, wenn die Herren von Volmestein ihrer bloßen Mannschaft halber eine Stimme bey den Kaiserlichen Hofgerichten hätten führen wollen, wie es wirklich ein neuer Fall ward, daß die Volmesteinische Mannschaft ohne die Burg und ohne das Territorium stehen und in ihren Händen blieb h). Nie würde dieß geschehen seyn, wenn nicht gerade die Umstände eingetreten wären, daß die Burg und das Territorium anfänglich nur durch Gewalt vorenthalten wurden, denen von Volmestein aber die Hofnung und das Recht geblieben wären, solche bey völliger Aussöhnung wieder zu erhalten; und daß nach der Aussöhnung die Burg und das Territorium Volmestein dem Grafen von der Mark nur als ein Pfand überlassen wurde i). Unter diesen Umständen nur läßt es sich denken, wie die Volmesteinische Mannschaft ohne die Burg Volmestein in den Händen der Edlen Herren von Volmestein, die Mannen

nen selbst Reichsmannen, und ihre Lehne Reichslehne haben bleiben können k).

Es stellten zwar nicht alle Mannen der Edlen von Volmestein das alte Reichscontingent des Volmesteinischen Territorium vor, wie dann wirklich ein ansehnlicher Theil derselben zum Oberhof Henriting bey Soest gehörte l), und ein Theil zu solchen Oberhöfen, die sie von mächtigen, geistlichen und weltlichen Territorialherren zu Lehne trugen.

Ihre Handlungen, in so weit selbe noch einen Bezug auf das Reich hatten, schränkten sich auf die Haltung ihrer gemeinen und besonderen Lehntage ein. Ging Einer von ihnen mit Tode ab, so ward von seinem Nachfolger, wenn er mannbar war m), sonst von dessen Vormünder n) ein gemeiner Lehntag o) ausgeschrieben p), wobey die Volmesteinischen Mannen erscheinen, ihre Lehne zum Dienst des Reichs empfangen q), und dem neuen Lehnherrn Huld und Treue schwören mußten. Bey solchen gemeinen Lehntagen wurden auch die Lehnsrechte und Lehnsgewohnheiten vorgelesen, er-

neuert,

neuere, die unbestimmten erklärt, und auch wohl neue verabredet.

Imgleichen wurden daselbst die Klagen und Zwiste einzelner Mannen gegen einander vorgetragen, und das, was sie sich sämtlich oder einzeln während der Zeit hatten zu Schulden kommen lassen, und noch nicht gebessert war, angezeigt. Dem Mangelhaften ward dann abgeholfen, und die Klagen wurden entweder beygelegt oder nach ihren Rechten entschieden. Dann hieß der gemeine Lehntag auch gemeines Lehngericht.

Besondere Lehntage hatten nur statt, wenn nach dem gehaltenen gemeinen Lehntage ein Lehnmann verstarb, oder sein Lehn oder dessen Nutznissung auftrug, und dessen Sohn oder ein Anderer das Lehn oder die Abnutzung desselben empfangen und in Eid genommen werden sollte r); — wenn Irrungen zwischen einzelen Mannen vorfielen, die man bis zum gemeinen Lehntag nicht verschieben wollte; wenn der Lehnherr einen oder mehrere seiner Mannen eines Lehnfehlers halber besprechen wollte ꝛc. ꝛc. Ihr Lehngericht war,

war übrigens, wie alle, eingerichtet: es ward durch einen Lehnrichter, den der Lehnherr aus seinen Mannen statt seiner ernannte, und durch mehrere Mannen als Pares curiæ eröffnet, über das Vorgetragene berathschlagt, und dann beschlossen.

Ob unsere Edlen von Volmestein in diesem Zeitraum mit ihren Mannen noch ohne Mittel die Reichsdienste geleistet, oder sich mit ihren Mannen einem wirklichen Territorialherrn, dessen Vasall sie waren, in Reichskriegen von Zeit zu Zeit angeschlossen haben, davon sagt uns die Geschichte nichts. Es ist jedoch zu vermuthen, daß keines von beyden geschehen ist, und daß Sie und ihre Mannen nur denjenigen mit ihrem Ritterdienste beystanden, von denen Sie deshalben ersucht oder bezahlt wurden, oder denen Sie als Vasallen zu solchen verpflichtet waren.

a) Obgleich es auch wahr ist, daß man zu diesen Zeiten die Erscheinung auf den Reichstagen und am Kaiserlichen Hofe schon als eine Last ansah. Der Erzbischof Walrave von Köln machte die Freyheit

hiervon zu einer der Bedingungen, unter welchen er dem Könige Johan von Böhmen seine Stimme für dessen Sohn Carl zum Römischen König 1346 zusagte:
„Vort as dat also gevelt, heißt es in dem vom Könige Johan deshalben ausgestellten Briefe, dat der (Römische) Ku-
„nig die Vurstin heischet, off in
„gebuit, eyngen Deinst zu doene,
„selve zu komen, off eme Lüde
„zusenden in eynge Reise, off in
„eingen Parlamente; so mach der
„Erzbischof sich untschuldigen
„overmitz Boden ind Breyve, und
„mach den Kunig lassen verstaen
„reideliche Sachen, darumb hie zu
„der Zyt niet komen off eme Lude
„senden mag; ind diese Untschult
„ind die Sache sal der Kunig gutli-
„che nemen, ind den Erzbuschof
„darin boven, noch vurder niet
„dringhin zu geime Deinste off zu
„sime Parlament; ind hemede sal
„der Erzbischof ummer zu der Tzyt,
„as dicke He zu Deinste of zu Par-
„lamente geheischt wirt, quyt syn;
„ind dem Konighe sal damede ge-
„nogen.“ S. N. 90.

b) Man darf hier das, was §§. 7, 8, 9

und

und 12 gesagt und weiter ausgeführt ist, nicht aus dem Auge verlieren.

c) Einheimische Beyspiele sind aus etwas frühern Zeiten die von den Münsterischen Bischöfen erworbenen Burgen Loen, Bechte, Horstmar ꝛc., und aus diesem Zeitraum die Burgen Ottenstein, Ahaus ꝛc. Alle heutige größere Territorien Westfalens sind Beyspiele, als welche durch Zuwachs solcher Burgen und Mannschaften zu ihrer jezigen Größe gekommen sind. Gleiche Bewandniß hat es mit den benachbarten Ländern. So wuchs z. B. das Erzstift Köln als Reichsterritorium an, als es die Burgen Waldenburg, Wied (Alterwied) ꝛc. an sich brachte. — Die Mannen gingen sogar, der Verfassung und Landessitte gemäß, mit über, wenn eine Burg oder ein unmittelbarer Reichsboden Jemandem versezt oder verpfändet wurde: und zwar deswegen, weil jede Bauerschaft ihre Heerbannspflichten für die gewöhnlichen Fälle auf die sie vertretende Mannschaft übertragen hatte, keine Reichsmannschaft ohne einen Reichsboden und ohne die darauf sitzende Reichsbürgerschaft denkbar, und somit jede Reichslehnmannschaft in die Reichsverfassung innigst verflochten waren. Ich sage Reichslehnmannschaft,

um

um solche von jedem bloßen Privatgefolge (wenn es derer in der Reichsverfassung sollte gegeben haben) zu unterscheiden.

d) Daher entstand das Mißverhältniß des jezigen Reichsmatrikels, dem bey allen Klagen der kleinern Reichsstände (derer Territorien nicht allein keinen Zuwachs erhalten, sondern noch obendrein sehr eingebüßt haben) und bey allen Zusagen bis jezt noch nicht abgeholfen worden ist. Das Mißverständniß entstand bey der Ausdehnung nur nach und nach, und ohne besonders in die Augen zu fallen. Ein Beyspiel wird dieses erläutern. Die Fürstinn von Essen stellte, wie andere Fürsten, erst durch ihre Lehnmannschaft, dann aber durch eine angeworbene Miliz ihr schuldiges Reichscontingent, das im Reichsmatrikel vom J. 1507 auf 3 Mann zu Fuß und auf 2 Mann zu Pferd, und im Rm. vom J. 1521 auf 2 Mann zu Pferd und 13 zu Fuß angeschlagen ist. Dieser Anschlag mag verhältnißmäßig gerecht gewesen seyn, als die Fürstinn ihr ganzes Reichsterritorium, das ist, alle dem Stifte Essen zugehörige Oberhöfe zum Beytrag der anzuwerbenden Mannschaft und zu ihrem schuldigen Reichsquoten besteuern konnte: als aber die Fürsten, und unter

diesen

diesen die Herzoge von Cleve und Grafen von der Mark anfingen, ihre Territorien nach dem Umfang der alten Graf- oder Landgerichte, nicht nach den ihnen zugehörigen Oberhöfen zu messen; da verlor sie mehr als die Hälfte ihres Reichsterritorium. Anfänglich maßten sich die Herzoge von Cleve und Grafen von der Mark noch nicht die Reichssteuern über die Essendischen Ober- und Unterhöfe zu, wie dieß ihre Briefe von 1455, 1475, 1511 ꝛc. unter N. 122, 123 und 124 nachweisen, behaupteten nur, daß solche zu ihrem Territorium gehörten, woher wohl die Unterscheidung, daß etwas in territorio und doch nicht de territorio seyn könne, mag entstanden seyn: dann fingen sie an, die Leute, welche frey waren, doch aber auf Essendischen Hofgütern saßen, ihrer Personen halber zu besteuern, nicht aber die hofhörigen Leute noch die Stiftsgüter; endlich aber belegten sie die hofhörigen Leute mit den Landsteuern, und ließen die Fürstinn von Essen noch die Reichssteuern beziehen (als wenn die Landssteuern nicht im Grunde Reichssteuern wären, oder nicht der Reichssteuern wegen entstanden wären); und im 30jährigen Kriege verweigerten selbst die hofhörigen Leute auf den Essendischen Gütern durch Vorschub

und

und Mitwirkung ja Einverständniß der Beamten der Fürstinn von Essen die Reichssteuern. Alles Reclamiren bey den Herzogen von Cleve und Grafen von der Mark, und später bey den Kurfürsten von Brandenburg als Herzoge von Cleve ꝛc. war umsonst, und alle Vorstellungen deshalben beym Reiche um einigen Nachlaß hatten bis jezt noch keinen Erfolg. Die Könige von Preussen stellen als Grafen von der Mark jezt nicht mehr als den im Reichsmatrikel bestimmten alten Quoten, obschon das Märkische Territorium auf diese Art merklich an Leuten und Steuern gewonnen hat; die Fürstinn von Essen hingegen muß, dieses ansehnlichen Verlustes an Reichssteuern und an ihrem alten Reichsterritorium ungeachtet, bis auf den heutigen Tag den alten Matrikelsanschlag tragen.

e) Einige frühere Vorbereitungen zu diesen Zerrüttungen in der Reichsverfassung wurden jedoch dadurch gelegt, als man zuließ, daß eine Person mehrere, sogar in der Dienstart verschiedene Lehne besitzen konnte. Zwar mußten solche anfänglich die mehrern Dienste durch andere versehen lassen: mit der Zeit aber verlor sich dieses ganz und gar.

f)

f) Wie es die Reichshauptleute schon früher angefangen hatten (S. Note a. zu diesem §.); so machten es später die gemeinen Reichslehnleute nach. Man kann nicht ohne Lächeln alle die Entschuldigungen lesen, welche viele aus dem Ritterstande hervorbrachten, als sie von den Münsterischen Bischöfen in der 2ten Hälfte des 16ten und im Anfange des 17ten Jahrhunderts in Person aufgeboten wurden.

g) Sie konnten es aber auch nicht immer Die Lehnmannen waren um diese Zeit die Landstände, mit denen der Fürst fast alles verhandeln und beschliessen mußte. Daher ging es so leicht zu, daß man statt der Lehnmannschaft den jezigen Soldaten einführte, und daß man dessen Unterhalt demjenigen Theile von Bürgern zur Last legte, der schon den Unterhalt für die Reichslehnmannschaft hergegeben hatte, ohne denselben jezt, da die Lehnmannen zurücktraten, wieder zur gemeinen Landscasse zu ziehen; daher geschah es, daß man zur Zeit, wie der Lehnmann ganz zu Hause blieb, ihn nicht einmal zum Beytrag des Unterhalts der neuen Militz zog; daher blieb er sogar für seine Person frey, als man dem übrigen Theile der Staatsbürger die Pflicht auflegte, die neue Mannschaft

schaft zur Reichs- und Landsvertheidigung aus seiner Mitte zu stellen ꝛc.

h) Das Verfassungswidrige hierin fühlten die Herzoge von Cleve und Grafen von der Mark als Besitzer der Burg und Herrschaft Volmestein noch sehr spät, als sie der Familie von der Reck den Besitz der Volmesteinischen Lehnmannschaft im Jahre 1525 gerade aus dem Grunde bestreiten wollten, weil die Herzoge, nicht die Familie von der Reck die Burg und Herrschaft Volmestein besäßen. S. N. 125.

i) Spätere Geschichtschreiber, wie Teschenmacher ꝛc. sagen zwar, der Graf von der Mark habe das Schloß und die Herrschaft Volmestein vom Kaiser Carl IV. geschenkt bekommen: es widerspricht aber dem, was bis jezt davon bekannt geworden ist; obgleich es seyn kann, daß der Kaiser den Grafen damit als seinem Pfande belehnt hat, und zwar nach deutscher Sitte und Gewohnheit, nach welcher jeder Pfandinhaber eines Lehns damit belehnt werden mußte, so wie er auch schuldig war, davon die Reichs- oder Lehndienste zu leisten,

k) Im Jahre 1372 wurden zwar auch die Mannen von dem Oberhofe Ostbevern

ge-

getrennt (s. Note f. § 17.); allein der Oberhof Ostbevern war schon vorher ein Münsterisches Lehngut, und seine Mannen waren vermittelst ihres Hauptmannes, des Besitzers und Lehnträgers des Oberhofes Ostbevern, schon vorher ein Theil der Münsterischen Mannschaft. Bey ihrer Trennung vom Oberhofe oder der Burg Ostbevern trat nur die Aenderung ein, daß sie ihre Lehne, statt vom Inhaber des Oberhofes Ostbevern, der ein edler Münsterischer Vasall war, zu empfangen, nun unmittelbar aus der ersten Hand, dem Bischofe von Münster, erhielten; und daß sie nun einen Theil des Münsterischen Reichscontingents so ausmachten, wie sie zuvor das Reichscontingent des Oberhofes Ostbevern vertraten.

l) Aller Vermuthung nach die noch ganz aufgehellet werden dürfte, trugen die Edlen von Volmestein den Oberhof Henriking von den Kölnischen Erzbischöfen zu Lehne, und gehörte mit den Mannen des Oberhofes Henriking zu dem Kölnischen Reichscontingente, das die Erzbischöfe des obersten Haupthofes Soist und der damit verbundenen andern Oberhöfen halber stellen mußten. Man sehe die 102te Urk. im 3.

B. der Münst. Beytr. S. 262 nnd folgende nach.

m) Die mannbaren Jahre, welche zur Aufnahme in den Ritterstand, zur Fähigkeit, Lehne zu empfangen und zur Gültigkeit der vorm Gerichte vorzunehmenden Handlungen erfodert wurden, fingen mit dem 13ten Jahre an. Als z. B. die Vormünder des minderjährigen Henrichs von Ulenbrock der Fürstinn zu Essen das Essendische Dienstmannsgut Westerdorp 1402 verkauften, ward von ihnen zugesagt, daß Henrich von Ulenbrock, wann er zu seinen mündigen Jahren würde gekommen seyn, für sich und seine Erben auf das Gut verzichten sollte. Dieß geschah im Jahre 1406, wo die Richter zu Essen in dem, den Montag nach dem Neujahrstage deshalben ausgestellten Briefe also spricht: „dat vur my is komen... *Henrich* „*Ulenbroeck* - - - *so hye mundich und* „*tot sinen Iaren komen was*, als dat „vur my in dem vurg. Gericte „Berta, Bertrams Schulvermans ech„te Huyssvrouwe, sachte by yrer „Truwen, *dat dye vurf Henrich over* „*sine twelff Iare komen were, und vol*„*lenkomeliken in sinen druttenden Iare* „*were etc.* S. N. 115.

n)

n) Thiderich III. von Volmestein stand nach dem Absterben seines Vaters noch unter der Vormundschaft; Thiderich IV. war mündich und belehnte seine Mannen selbst im Jahre 1351, und Johan von Volmestein war beym Ableben seines Vaters erst im fünften Jahre. Sein Oheim, der Domküster Johan von Volmestein schrieb statt seiner den gemeinen Lehntag aus; doch wurden die Volmesteinischen Mannen im Namen des jüngern Johan belehnet, und auch die Lehnbriefe in seinem Namen ausgefertigt.

o) Die Benennung eines gemeinen Lehntages ist aus den vorzeiten von den gemeinen Hofstagen aus der Hofsverfassung entlehnt, von der solche in die Landsverfassung und in die spätere Lehnsverfassung überging. Daher die gemeinen Landtage, Gödingstage und Lehntage ꝛc, die immer von den besondern müßen unterschieden werden.

p) Vom Johan von Volmestein ist das Ausschreiben zum gemeinen Lehntage, zu dem sein Vormund Namens Seiner die Volmesteinischen Lehnträger berief, noch vorhanden. Die Berufung mochte sonst nach Volmestein geschehen; seitdem aber das

Schloß Volmestein verpfändet war, geschah die Berufung nach verschiedenen Orten in der Nachbarschaft, wo die Mannen wohnten; und als Volmestein ganz verkauft war, wurde der Lehntag bald hier bald dort angesezt.

q) „To des Rykes Denste" heißt es noch in einer Urkunde von 1406 (conf. not. d. §. 17) denn die Volmesteinischen Mannen waren noch Reichsmannen, und ihre Lehne noch Reichslehne; es versteht sich, in dem einzig wahren Sinne, der hier oben §. 12 weiter auseinander gesezt worden ist.

r) Vergleiche Urk. N. 78, 83, 93 lit. A.

§. 34.

Ihre Geschäfte als Landstände und Vasallen.

Als Besizer der Güter Heessen und Steinfort gehörten unsere Edlen von Volmestein zu den Münsterischen Landständen, erschienen in dieser Eigenschaft ohne Zweifel auf den Münsterischen Landtagen a), und berathschlagten daselbst mit den andern Landständen

ständen über diejenigen Gegenstände, welche die Wohlfahrt des Landes zum Zweck haben sollten.

Der Volmesteinische Landtag hatte wohl mit ihrem Besitze des Volmesteinischen Gebiets aufgehört; und später war der Märkische Landtag auch der Landtag für die Stände im Volmesteinischen Gebiete, so wie später der Clevische Landtag auch der für die Märkischen ward.

Durch die Rinkenrodische Erbschaft wurden sie Vasallen des Bischofes von Osnabrück wegen des Oberhofes Drensteinfort b), des Grafen von Limburg wegen des Oberhofes Heessen c), des Grafen von der Mark wegen der Rinkenrodischen Freygrafschaft d), des Grafen von Tekeneburg wegen des Oberhofes Blashem e), des Grafen von Rieberg wegen des Schultenhofes Dalhof genannt f), und der Edlen Herren von der Lippe wegen der Hälfte des Hofes Twenhusen im Kirchspiele Mark g); und hatten die Lehnspflicht, auf Erfodern sich dem Lehnsgefolge derselben zum Ernst und auf festlichen Tagen anzuschließen.

schließen. Größere Fehden, von denen die erwähnten Territorialherren entweder selbst die Hauptmänner waren, oder in die sie verwickelt wurden, waren nicht selten; und kleinere Fehden entstanden in diesem Zeitraume fast mit jedem Tage. Unsere Edlen von Volmestein wohnten, ihrer Vasallenpflicht getreu, fast stäts denselben bey, wie es die Nachrichten, so viele derer auf uns gekommen sind, bezeugen. Gerwin von Volmestein, ein jüngerer Bruder Theoderichs IV., blieb in einer dieser Fehden; und von Theoderich IV. selbst wissen wir, daß er an der Seite des Grafen von der Mark und anderer Herren die Kölnische Fehde im Jahre 1380 als Rittmeister mitmachte, 1383 mit dem Grafen die Horneburg belagerte, und im selben Jahre zu ihm nach Hemmerde zog, das Land zu beschützen h); daß er in einer andern Fehde gefangen wurde i), mit mehrern Herren der Belagerung von Cassel 1385 beywohnte, wie imgleichen die Fehde, welche der Graf von der Mark im Jahre 1388 gegen die Stadt Dortmund führte, bestand k).

Er

Er begleitete den Grafen von der Mark nach Lippstadt, als dieser sich mit Lubberten von Westfalen 1388 aussöhnte l); er ward mit mehrern Bürge für denselben Grafen, und mußte deshalben in der Stadt Essen Einlager halten m); er war mit den Landesherren Westfalens zu Soest gegenwärtig, als diese den Landfrieden für Westfalen errichteten n) ꝛc.

Das Leben unserer Edlen von Volmestein war so ein stätes Ritterleben, wozu sie in ihrer Jugend angeführt wurden, und das in ihren reifern Jahren ihre vorzügliche Beschäftigung war. Sie hatten diese Lebensweise mit dem ganzen Ritterstande gemein. Waren die Fehden versöhnt, oder in Stillstande gesezt; so brachten sie, des unruhigen Lebens einmal gewöhnt, die Zeit mit Gastereyen o), mit Jagen p) und andern Lustbarkeiten zu, wobey tapfer gezecht, getanzt und gespielt wurde r); oder statteten bey ihren Freunden und benachbarten Bischöfen, Grafen und Rittern einen Besuch ab s), wo dann die Schmausereyen fortdauerten, bis eine Fehde sie wieder ins Feld, oder ihr

Lehns,

Lehnsherr sie zu seinem Gefolge auf ferne Reisen berief t). Bey jeder Vermählung, bey jeder Kindtaufe, und fast bey jedem Leichenbegängnisse kamen die Ritter zusammen u), und schieden, ohne sich recht gütlich gethan zu haben, nicht von einander. Kein Jahrmarkt x), kein Fastelabend y) blieb von ihnen unbesucht; und wenn wir von etwas spätern Zeiten auf die frühern schließen dürfen, so fanden sie sich auch beym Vogelschiessen der Bürger in den benachbarten Städten ein, das gleichfals mit Zechen und Tanzen beschlossen wurde z). So kreißte sich ihr Leben fast in stäten Fehden, Reisen, Jagten, Schmausen, Spielen ꝛc. herum, wobey freylich manche Friedensstiftung statt hatte aa), über manches wichtige Landsgeschäft, so wie über manche häusliche Angelegenheit berathschlaget, und auch die Bittfahrten nach jenen Orten, welche wegen vieler daselbst verwahrten heiligen Reliquien in großen Ruhm standen, nicht vergessen wurden bb).

a)

a) Die Landtage wurden in diesem Zeitraume noch nach alter Gewohnheit gehalten. Auf Berufen des Fürsten versammelten sich die Landstände an dem bestimmten Tage auf dem Laerbrock als dem gewöhnlichen Orte, oder auch an einem andern Orte, der aber alsdann im Ausschreiben besonders bemerkt seyn mußte. Da besprachen sie sich offen und bieder über die vorgetragenen Gegenstände, und beschlossen kurz, so daß an dem nemlichen Tage alles beendigt wurde. Erfoderten aber einige Sachen eine reifere Untersuchung, so ward diese einem Ausschusse aus ihrer Mitte übertragen.

b) Sieh oben §. 27, 30 und 31.

c) Der Oberhof Heessen (curtis Hesne) war im J. 1243 noch ein Gräflich-Isenburgisches oder Gräflich-Limburgisches Pachtgut (Kramer 2 B. l. c. S. 126); im J 1328 aber wird seiner schon als eines Gräflich-Limburgischen Lehnguts gedacht. S. Köster l. c. Seite 8 im Texte.

d) Sieh oben §§. 28 und 30, und Urk. von 1267 im 3. B. der Münst. Beytr.

e)

e) Daselbst §. 30 und verbinde damit N. 121.

f) Vergl. §. 27 Note q. und §. 30 in Verbindung mit der Urk. N. 92.

g) Im Jahre 1327 überließ Simon Edler Herr von der Lippe dem Theoderich III. von Volmestein den Eigenthum dieses Gutes gegen andere ihm dafür aufgetragene Güter. S. N. 75. verbunden mit dem Rinkenrodischen Register.

h) In der Heesstischen Renteyrechnung über Einnahme und Ausgabe vom Jahre 1380 kommt hierüber Folgendes vor:

„Dit is dat Anbegyn *in der ersten*
„*Colnischen Vede*, do myn Here thor
„Lippe lagh, *dar weren do Rytme-*
„*stere myn Here*, und Valsch und
„Bernd de Grutere.

„In primo II Mark entfenck ich
„van Wilken Walravene etc.

„Item VIII Schilde phenerede myn
„Here to Essen oppe mynes Junc-
„heren Perde van Buren, do de
„Greve van der Marke und de Her-

toge

„toge van Bruneswyk erſten over „den Ryn togen, und overtogen „den Byſchop van Colne.

„Item VI Floren. vördede myn „Here to Dusbergh und to Eſſen, „do ſe erſten over Ryn gheweſen „hadden: do weren myn Here, „Juncher Wilhelm van Buren und „Herman van Rodenberg (jezt Romberg) allet to ſammede by eyn.

Sub anno Domini milleſimo octogeſimo tertio.

„ItemXVIII Schillige mynen He„ren ſelven, do red he to Hamerde „na den Greven van der Marke; „da legten ze *to Landhode*.

„Item XX Mark mynen Heren „ſelven, do he myt deme Greven „van der Marke *ſtallede vor de Hor„neborgh*.

i) In derſelben Rechnung kommt auf das Jahr 1384 vor:

„Item C Floren betalt Rotgere „Muntlekene to Dorpmunde, de

he

„he mynem Heren hadde ghelenet,
„*do he vanghen was to Soeſt.* Over
„der Betalinge hadde myn Here
„myt ſich Lobberte van Vorſem
„und Bernde van Galen.

„Item XX Floren betalt Rekerde
„thom Hamme, de he mynen He-
„ren al nentelen (einzeln) hadde ghe-
„lenet *in ſiner Venchniſſe to Soeſt.*

k) Ebendaſelbſt heißt es

„ſub anno Domini milleſimo CCC
„mo octogeſimo octavo, in der
„Dorpmundeſchen Vade.

„Item XXIX ſz. (Schilling) van Sten-
„vordeStedegelt, Haudegelt, Koten-
„ſchulde. Dat ſande he Hundeſte-
„gere myme Heren *to Horde in der*
„*Vede*, by deme Wyſſen, in vigilia
„nativitatis Chriſti.

„Item IIIJ Mark vordede myn
„Here den Vaſtavent to Munſter,
„dar de Greve van der Marke to
„eyre ume was (deshalben mißvergnügt
war) *in der Dorpmundeſchen Vede.*

„Item

„Item XXiiij Floren myme Heren „ſelven, do de heem was gheko- „men, *do de Heren vor Kaſſele hadden „ghelegen in deme Lande to Heſſen.*

l) „Item, heißt es l. c., Arnd der Da- „verensbergeſchen Sone kofte ſich „vrye thor Lippe vor VI Floren: De „worden myme Heren ſelven thor „Lippe, do *ſich de Greve van der „Marke dar beſonde myt Lobberte „Weſtphale.*

m) „Item, heißt es ferner am andern Orte, IX Floren und iij Schillinge de- „de ich mynen Heren ſelven, do „*red he in eyne Leſtinge to Eſſene van „des Greven weghene van der Marke* „myt Lamberte Haken, und myt „anderen Borghen des anderen Sun- „dages in der Vaſtene in anno oc- „togeſimo quinto.

n) „Item, kommt in beſagter Rechnung weiter vor, iij Mark dede ich mynen „Heren, do red he tho Geyſeke „*van des Landvredes weghene.*

„Item iij Mark dede ich mynem „Heren, do red he tegen den Gra-

ven

„ven van der Marke to Hemerde,
„und vort myt eme to Soeſt, do
„de Heren dar toſammende weren,
„*und makeden den Lantvrede over de*
„*Edertune.*

o) In der mehr erwehnten Rechnung findt man häufige Belege hiervon; unter andern heißt es:

„Sub anno Domini milleſimo CCC
„mo octogeſimo ſexto.

„Item XXVI Schillinge vor eyn
„Vait Geysmarsſches Beyres kofte
„ichto Bechem, dat quam to Hesne,
„do de Grevinne van der Marke
„und ere Moder de Vrowe van
„Spanhem weren to Stromberge.
„Do bleven ze to Hesne; und dar
„quam to Juncher Diderich van der
„Marke, und de Greve van den
„Redberge und ſin Sone, und Her
„Frederich van Hoerde.

„Item V Mark vor Wyn do der
„ſelven Tyt to Hesne.

„Item ij Mark to der ſelven Tyt
„vor Krud, vor Stockviſch, vor
Scho-

„Schotelen, vor Krose, vor Scho-
„nebroid.

„Item, heißt es in der Rechnung von 1381, VIJ Mark betalde myn Here „syme Huseren thor Lippe (Lippstadt) „do myn Here van denen scheide *do „de Vede besont was* do hadde mynHe-„re dar myt sich al de Tyt selven veyr „Perde, Ludeke van Alen twe Perde, „Roleff Wedege drey Perde, Gerd „van Vorsem twe Perde, Godeke „van dem Berge twe Perde, Ru-„derlo eyn Perd, de Hucht eyn „Perd, Zwanneney eyn Perd, Di-„derich syn Sone eyn Perd, de „Stumme eyn Perde: *nnd alle Tyt „und alle Weghe hadde myn Heregro-„te Gestervye* In siner Herberge myt „Gosmans Vrowen van Melderke, „und Heyneken Vroven van Lan-„desberghe, und der Wulvesschen, „und mit Vrowen van Munstere, „dey he halde van Kappele, und „der Ghesellen, de dar legen, de „almestelich myt eme in siner „Herberge vaken to Gaste weren, „dat Ludeke van Alen und en allen „wol kundich ys.

„Item iij Floren dede ich mynen

Heren

„Heren to Heringen, do he Vad-
„dere wert Diderichs Volenſpetes.
„Do red myn Here dar hen vort
„to Lunen myt Lobberte van Var-
„ſem, und dar denen tegen den
„Abend to Wikkeden Hus van der
„Vyrbeke: und des Mandages reden
„myn Here, und Lobbert van Var-
„ſem, und Johan van Summeren,
„und Wykkede van der Vyrbeke
„to Horde tegen Lamberte Haken;
„und reden vort den Avend to
„Heyrdeke in dat Cloſter. Dar
„vunden ſe Nevelinghe van dem
„Hardenberge, und Bernd Ove-
„lacker, und Oſtinge und Herman
„van dem Vorſte; und bleven drey
„Nacht to Herdeke, *und danſeden*
„und tereden in dem Cloſtere.

„Item V Floren, (**kommt in der Rechnung von 1382 weiter vor**) de myn
„Here galt in deme Cloſtere, und
„vordaen hadde in der Herberge.
„Dar hadde myn Here twe Perde,
„Voſeken twe Perde, Kule eyn
„Perd, de Scrivere eyn Perd, und
„reden dar hen to Veliſt, und ne-
„men alſament myt ſich Hern Sob-
„ben und ſine Vrowen; und reden

to

„to Altena na myr Vrowen van der „Marke, und mir Vrowen van Naſ- „ſawe, und myr Vrowen van Lecke; „de weren dar to ſamende, und hed- „den de Vrowen *to Gaſte* to Enge- „lenhus in dem Dorpe to Altena.

p) „Item, fährt die Rechnung von 1382 ferner fort, iiij Floren galt myn He- „re do to Altena tho Ghelage und „van ſinen Perden; und myn Here, „und Lubbert van Vorſem, und „Cord van Elvervelde und Wikke- „de van der Vyrbeke de reden to „ſammende myt Johanne van Sum- „meren to Summeren, und *jageden* „dar eynen Dagh.

q) „Item, findt man in der Rechnung von 1388, XII Schillinge vordede myn „Here to Stenvorde, *do he dar ja- „gede* mit Lobberte van Vorſem „und mit Godeken van Summeren „in der Weken poſt aſſumptionis.

r) Wegen des Tanzen ſehe man die vorher- gehende Note; das Spielen iſt häufig in den Rechnungen angemerkt: ſo heißt es z. B. „Item VIII Schillinge dede my „myn Here (1380) to ſente Johans

„Dage to Stenvorde, *de he wan myt*
„*Dobbelne* (mit Würfeln).

„Item XVI Schillinge de my myn
„Here, de he wan myt Dobbelne
„to Hesne (1381)

s) Unter andern kommt hierüber in den Rechnungen auch Folgendes vor: „Deſſe
„Summen (drey Marken weniger 12 Pfenninge) de worden mynem Heren
„ſelven. Do red he myt deme
„Greven van der Marke thor Wol-
„beke na Biſchop Heydenrich to
„Munſter, und weren tho des hili-
„gen Kriſtes Avende, und den Dagh
„myt eme de Hochtiit (1382).

„Item XVIII Floren mynem He-
„ren, do red he to Cleve na deme
„Greven van Cleve, und dar myt
„eme Lobbert Nartholt und Jacob
„de Hucht: do gaff de Greve van
„Cleve myme Heren den ſchemel-
„den Hengeſt (1384).

Item VI Mark, de myn Here vor-
„dede up deme Hove to Geysmere
„an Koſt und vor Want, dar men
„dar des Roſſes Gherowe mede Be-

togh

„togh to Steckene und thom Tor-
„naye (1385).

1) In der oftgedachten Rechn. v. J 1381 ſteht:
„Item XXVIII Mark worden mynem
„Heren; do *he reed up den Hoff to*
„*Crucenacht myt dem Greven van der*
„*Marke*, do dey dar nam des Gre-
„ven Dochter van Spanhem: do
„red de Greve thom Redberge und
„Her Bernd van Horde und Her
„Frederich van Horde myt mynem
„Heren.

In der von 1382 heißt es: „Item
„XXX Floren dede ich mynem He-
„ren, *do he erſten red myt dem Gre-*
„*ven van der Marke*, und dem Gre-
„ven van dem Redberge, und Hern
„Bernde und Hern Frederiche van
„Horde *to Vranckrike na dem Ko-*
„*nynge van Vranckrike, und leghen*
„*do to Paris.*

„Item V Mark ii Schillinge myn,
„mynem Heren ſelven na der Tyt,
„do he weder ghekomen was van
„Vranckrike; *und red do weder myt*
„*dem Greven van der Marke to Ar-*
„*nem.*

Die 2te Reise nach Frankreich geschah 1386, und davon findet man in der Rechnung Folgendes: „Item XXXX Floren „betalt Rotghere Muteke, de he „mynem Heren hadde ghelenet, „*do he was ghereden myt deme Greven* „*van der Marke to Paris na deme Ko-* „*nynghe van Franckrike.*

Auch sollte Thiderich IV. von Volmestein mit dem Grafen von der Mark im J. 1381 nach Preußen reiten; er unterhandelte aber mit dem Grafen von Ritberg, daß dieser mit dem Grafen von der Mark Preußen nachritte. In der Rechnung von 1381 ist darüber Folgendes bemerkt: „Item iiij Floren dede ich mynem „Heren, do red he to Blancken- „steyne na dem Greven van der „Marke. *Do solde he nochtant to* „*Prusſen myt eme hebben ghereden;* „und reden do weder to Hesne und „teghen den Greven van dem Red- „berghe an den Makkenbergh, *und* „*deghedingede, dat he red myt dem* „*Greven van der Marke to Pruſen.*

u) Dieß sieht man aus dem, was in derselben Rechnung bey der Vermählung zwischen dem Grafen (Engelbert) von der

Mark

Mark und der Gräfinn von Sponheim, bey den Vermählungen des Theoderichs IV. von Volmestein mit der Gräfinn von Schwalenberg und dann mit der Gräfinn von Limburg verzeichnet ist; imgleichen was bey der Kindtaufe der Neyseken von Volmestein, und bey dem Tode der Mutter Thiderichs IV. von Volmestein angemerkt ist.

x) In der mehrgedachten Rechnung vom Jahre 1381 heißt es: „Item XXI Schil-
„linge vordede myn Here to Mun-
„ster in Moder Evenhus des Guden-
„stages thom meynen Zende.

Vom Jahre 1382: „Item iij (dritte halbe) Marke, de myn Her vorde-
„de tho Munstere thon meynen
„Sende myt sinen Ghesellen, do
„hadde he dar elven Perden. —
Senden heißen in Münster die 2 gro-ßen Jahrmärkte. Diese fingen an, wenn der Münsterische Bischof seine geistliche Synode gehalten hatte: daher der Name. — Moder Evenhaus war eine Herberge in Münster, wovon die Stegge, welche von der Königstraß nach S. Lutgers Straße läuft, noch den Namen führt.

y)

y) Item iiij Mark vordede myn Here den Vaſtavent to Munſter etc. **ſiehe hier oben Note** k.

z) **Ich könnte hierüber manche luſtige Briefe aus dem 15 und 16ten Jahrhundert beybringen, in denen noch manche Sitte damaliger Zeiten, und manche bey Rittern und Bürgern hergebrachte löbliche Gewohnheit aufbewahrt ſind.**

aa) **In der oftgedachten Rechnung vom J.** 1384 **lieſt man:** „Item iij Mark, de „Gerd van Dasbeke brachte myme „Heren van der Hoveſtat van Go„deken Venckniſſe to Almelinch, „de myn Here vordede up dem „Wegene, do he myt dem Greven „van Tekeneborg, und myt deme „Heren van Stenvorde (**jezt Burgſteinfort**) und myt deme van Solm„eschen (**die Herren von Solms beſaſſen damals noch Ottenſtein**) was teg„hen den Biſchop to Otrecht to „to Grolle, *und degedingeden umme „den Borchgraven van Stromberge.*

In der von 1386: „Item X Floren „myme Heren, do red he up eynen „Dagh to Wettere, dat was do *dar de-*

„*degedingeden myne Here van Lim-*
„*borgh und Her Engelbert Sobbe, de*
„*ſchelechtich weren umme Gerichte,*
„des de Zake to quam van des van
„Renneborgh wegene, des Abbe-
„tes van Werdene.

In der von 1388: „Dit is de Bede,
„*do Heydenrich de Droſte und Hen-*
„*rich van deme Deypenbroke beſonet*
„*worden*, Nordene to dem Spitale,
(bey dem Nordenſpitale vor Hamm) do
„Deypenbroke mynem Heren vor
„lovede.

bb) In der ſo oft erwähnten Rechnung iſt beym Jahre 1385 auch Folgendes aufgezeichnet: „Item VI Floren vor gra-
„we Laken myme Heren to Hey-
„ken und Kogelen, und Gerde van
„Dasbeke to Kogelen; *do red myn*
„*Here ſine Bedevart to Acken.*

Item VIII Floren tho der ſelven
„Tyt myme Heren *mede to Tergelde.*

§. 35.

Ihre Familiengeschäfte.

Diese Art Geschäfte bezog sich hauptsächlich auf ihre eigene Heyrathen, und auf die Versorgung ihrer Kinder, je nachdem diese den geistlichen Stand wählten oder sich dem Ritterstande widmeten.

Bey den Heyrathen traf man wegen deß, was der Mann sowohl als die Frau in die Ehe mitbringen, und was die Frau, im Falle sie die Letzlebende seyn würde, zum Witwensitz haben sollte, besondere Verabredungen, und verfaßte darüber eine oder mehrere Urkunden. Von den Eheverträgen unserer Edlen von Volmestein ist keiner auf uns gekommen: doch wissen wir, daß sie auf die Versorgung ihrer Frauen besondere Rücksicht nahmen; und das sowohl was derer Morgengabe als derer Witthum oder Leibzucht betraf. Die Morgengabe erhielten ihre Frauen, den Landessitten gemäß, nach der Brautnacht a); die Leibzucht b) aber wurde ihnen Kraft besonderer Verabredungen c) entweder vor oder nach der ehelichen Verbindung zugelegt.

Agnes von Döringen, Gattinn Thiderichs IV. von Volmestein benutzte nach Absterben ihres Gemahls das Haus und Gut Heessen zur Leibzucht d), und aller Vermuthung nach war dieses Gut auch die Leibzucht der Gattinn Thiderichs IV. von Volmestein gewesen, wenigstens benuzte sie es bis zu ihrem Absterben. Von der Leibzucht der Gattinn Johanns von Volmestein sind die schriftlichen Urkunden e) noch gerettet worden. In der ersten vom Jahre 1413 verschrieb er ihr das Haus und Gut Heessen nebst verschiedenen Bauernhöfen zur Leibzucht; in der andern vom Jahre 1426 verbesserte er ihr dieselbe mit den Gütern zu Drensteinfort. Der Inhalt dieser leztern ist für die Geschichte in mancher Hinsicht wichtig, und hatte deshalben in Verbindung der im §. 31 erwähnten Güterregister und Lagerbücher eine genauere Kenntniß verdient. Wir wollen diese in der Kürze hier noch einmal wiederholen und beleuchten. Der Inhalt dieser Urkunde macht uns zum Theil mit der alten Hofsverfassung bekannt, und zeigt uns noch die Hofgüter, das ist die alten Ober- oder Amtshöfe mit ihren eingehörigen Unterhöfen oder gemeinen Hofsgütern f).

Er macht uns mit den einzeln oder den Sondergütern bekannt, und zeigt uns, daß schon manche Hofseinrichtung aufgelöset war g);

Er läßt uns zwey neue Aemter sehen, welche nach dem Muster der alten Aemter aus den indeß entstandenen adelichen Häusern und aus den einzelnen Gütern zusammengesezt waren h);

Er läßt uns gleichfals die Zusammenziehung mehrerer kleinen Amtshöfe in einen bemerken i);

Er erklärt uns den alten Ausdruck: Dorfschlachtich Eigen durch den Gegensaz Lehn aufs deutlichste k):

Wir finden noch eine Vogtey in dieser Urkunde l); und

Wir werden belehrt, was bis jezt nur wenig oder gar nicht mag beobachtet worden seyn, daß ein adeliches Haus oder Schloß und der Grund, auf den es erbauet ist,

same

samt seinen zubehörigen Gräfren und Wällen, und was zwischen diesen eingeschlossen ist, ein lauteres Eigenthum oder ein Allodium seyn konnte, ungeachtet der ganze Hof und dessen Grundstücke, wozu auch jenes des adelichen Hauses sonst gehörte, Lehn waren und blieben m);

Sie sagt uns jedoch nicht, wie dieses geschah oder geschehen konnte. Und da dieß einem und dem andern seltsam oder gar widersprechend scheinen möchte; so würde die Auflösung hier nicht am unrechten Orte stehen, und vielleicht gar willkommen seyn, wenn sie nicht schon oben §. 31. Note p. gegeben, und mit Urkunden bestätigt wäre. Wie demnach der Grund, auf welchen das Schloß Nordkirchen erbauet wurde, zuvor von dem Lehnbaren Hofe Nordkirchen ausgehoben, und gegen andere in dessen Stelle aufgetragene Grundstücke allodificirt wurde, und hierauf das erbaute Schloß sowohl als dessen Grund mit den umliegenden Graben und Wällen und was in diesen eingeschlossen war, ein lauteres Allodium wurden, der Hof Nordkirchen aber und dessen übrige Grund-

stücke ein Lehn blieben; so waren auch die Grundstücke, auf welche die adelichen Häuser Drensteinfort und Heessen erbauet wurden, von den Lehnrürigen Höfen Drensteinfort und Heessen ausgehoben und allodificirt, die Höfe selbst aber mit ihren übrigen Zubehörungen Lehn verblieben, wie es diese Urkunde über die der Gemahlinn Johanns von Volmestein ausgesezte Leibzucht besaget und bestätiget.

a) Man hieß sie Morgengabe, weil die Frau am Morgen nach der Brautnacht von ihrem Manne oder von dessen Vater und ihm zugleich damit beschenkt wurde. In einer Urkunde des Münst. Bischofes Everhard von 1281, in welcher der Zwist des Ritters Stephen von Ruderlo und der Witwe des Ritters Heinrich von Detten an dem Eckenhofe entschieden wurde, ist die Antwort der Witwe auf die Ansprüche des Ritters Stephen von Ruderlo so abgefaßt: Ad hec uxor Henrici militis jam dicti et advocato petito, Adulpho scilicet de Landerikeshem, respondit animo tristi conquerendo super injuria a Stephano milite jam dicto sibi illata, bona sua propria scilicet predictam Curiam, impe-

tendo,

rendo, qua Dominus Bernardus de Derthen bone memorie una cum filio ſuo Henrico milite ſponſo, marito ſuo in die nuptiarum, in ſponſali ſede ſua eam ſedentem ſponſam dotavit juſto donationis titulo, quod Morgengave vocatur, quam Curiam ab illo die et hora donationis in hec usque tempora triginta annos et ultra poſſedit etc.

b) Im Plattdeutſchen *Liftucht*, von Leib und ziehen hergeleitet, was nemlich die Frau nach des Mannes Tode zum Unterhalt ihres Leibes zu ziehen hatte.

c) Eine Leibzucht hatte jede Frau an dem Hofe ihres Mannes nach allen Hofrechten, die zuſammen das Landrecht vorſtellten; und hierzu bedurfte es keiner beſondern Abrede oder ſchriftlichen Urkunde. Als aber mit der Zeit mehrere Höfe in eine Hand kamen, und man wünſchte, daß die Gattinn nebſt dem Stammhofe auch noch einen oder mehrere der übrigen Höfe zur Leibzucht haben möchte; ſo mußte dieſes, weil das alte Landrecht hierin nichts beſtimmte, durch eine beſondere Verabredung beſtimmt und dann feyerlich beſtätigt werden.

d)

d) Dieses geht aus der Rechnung über Einnahme und Ausgabe vom J. 1381 hervor. S. Note m. § 32 hier oben.

e) Vermuthlich hat man erst da angefangen, über dergleichen Handlungen schriftliche Urkunden abzufassen, als die Fälle eintraten, daß jemand die geschehene Handlung bestritt, und alle bey derselben gegenwärtig gewesene Zeugen oder lebende Urkunden verstorben waren. War dieses die Veranlassung nicht, so waren es die fremden Rechte, die man bey solchen Fällen anführen mochte.

f) Solche Amtshöfe waren der Hof zu Drensteinfort, der Hof zu Heessen, der Hof zu Bochorst im Kirchspiele Drensteinfort und der Hof zu Bokum. Mit allen waren damals noch die Hofgerichte über die hofhörigen Güter und Leute, so wie noch die Markengerichte über die zu den Höfen gehörigen Marken verbunden. Die Unter: oder gemeinen Höfe, welche in jene, als ihre Haupt: oder Oberhöfe, gehört haben, sind namentlich in der Urkunde aufgeführt. Beyde, der Oberhof und die Unterhöfe samt den dazu gehörigen Leuten stellten das Amt; und ihre Rechte, nach denen alle vorkommenden personal

und

und Realsachen entschieden wurden, das Hofrecht dar.

g) Die Güter, welche unter keinem Oberhofe mehr standen oder vereinzelt waren, hiessen einzelne Güter (enlucke Gude) oder Sondergüter. Sie waren von dem Amte — Gott weiß all die Wege, auf welchen! — getrennt oder abgesondert worden, hatten statt eines Hofherrn einen Gutsherrn, dem sie Abgaben, Rede und Antwort, wie sonst dem Besitzer des Haupthofes und dem Hofgerichte, zu geben schuldig waren, und wovon ihre Kinder ihre Entlassung oder ihren Freybrief, wie sonst von der Hofgemeinde gesinnen mußten. Sie waren dem Gutsherrn eigenhörig, wie sonst dem Oberhofe hofhörig. Aus dem Eigenhörigen ging der spätere Leibeigenhörige hervor. Conf. not. c. §. 31.

h) So sehen wir hier nebst den Amtshöfen Steinfort und Heessen, noch ein Amt zu Heessen und eins zu Steinfort, unter welche man die Sondergüter, sie mochten nun eigene Güter, wie z. B. Winoldsgut ꝛc., oder Lehngüter, wie Dalhof, gewesen seyn, samt den darauf sitzenden Leuten gesetzt hatte. Bey diesen neuen

Aem-

Aemtern stellten die Häuser Heessen und Drensteinfort die Oberhöfe, und die Rentemeister die Hofrichter vor, nur mit dem Unterschiede, daß die unter sie gesetzten Güter und Leute nicht nach dem Hofrechte, sondern nach eigener Willkühr (die man später durch einen Mißbrauch auch Ritterrecht nannte) behandelt wurden. Conf. not. n. §. 31.

i) So gehörte jezt der sonstige Oberhof Kerssenbrock mit seinen Kotten in den Amtshof Heessen, der ehmalige Oberhof Averdunk mit seinen Unterhöfen in den Amtshof Drensteinfort ꝛc. Conf. not. c. §. 31.

k) Es heißt daselbst der Amtshof zu Bochorst sey ein Dorschlachtig Eigen (Gut), wie auch der Amtshof zu Bockum; der Amtshof zu Heessen sey ein Lehn, so wie auch der Amtshof zu Steinfort aufm Dren. Wo die Sätze einander so entgegen stehen, da bleibt die Erklärung nicht mehr zweifelhaft. Man vergleiche hiermit auch die Urkunden N. 75, 126, 132, 136, 145, 146, 152, 155, 160, 208 etc. im 3ten B. der Münst. Beytr.. Conf. not. s. §. 31.

l)

l) Alle Oberhöfe standen seit der Karolingischen Verfassung entweder unter einem Grafen oder unter einem Vogte als oberſten Richtern und Hauptmännern. Sie hatten einerley Amt, das ſie vom Kaiſer empfingen, nur daß man die Vögte blos da gewahr wird, wo die Amtshöfe einer milden Stiftung zugehörten, von der ſie auch mehrentheils erwählt und dann dem Kaiſer vorgeſtellt wurden, um von ihm das Vogtamt, oder die Gewalt zu erhalten, in ſeinem Namen die Vogteyrechte ausüben zu können. Der Oberhof Voßding mit ſeinen Unterhöfen gehörte dem Stifte zu Vreden, und die Vogtey darüber hatten die Herren von Gemen — ob als Oberſter oder untergeordneter Vogt, gleichviel — erhalten, die damit die Herren von Volmeſtein (zuvor die von Rinkenrode) wieder belehnten.

m) Man ſehe §. 31. Note p.

§. 36.

Zustand und Verwaltung ihrer Güter.

Da die Bedürfnisse ihrer Familie und ihrer selbst so wie ihre ganze Haushaltung vom Ertrag ihrer Güter bestritten werden mußten; so hätten diese gewiß ihre ganze Aufmersamkeit erfodert: allein, vom Geiste ihrer Zeiten hingerissen, bekümmerten sie sich nur wenig um ihre Wirthschaft; auf Verbesserungen aber in derselben dachten sie wohl gar nicht. Die ganze Verwaltung der Güter überließen sie blos ihren so genannten Rentemeistern, die auch Amtleute hießen, welche ihnen nur von Zeit zu Zeit von ihrem Empfang und Ausgabe die Rechnungen ablegten a). Diese hätten zwar in manchen Theilen der Oeconomie Verbesserungen vornehmen können, — und wirklich haben sie es, jedoch nur im Kleinen, hin und wieder versucht —: allein ihre Zeiten waren dazu noch nicht reif genug. Man kannte ausser den Oberhöfen nur wenige Pachthöfe, oder Höfe, deren Aufkünfte und Abgaben entweder nach dem Absterben des Pächtigers oder nach Umlauf gewisser Jahre versteigert wer-

den

den konnten b). Man behandelte die hofhörigen Güter noch nicht wie Sondergüter c); und vergrößerte mit derer Ländereyen noch nicht die eigenen Hofesaaten, und mit derer Büschen noch nicht die Waldungen des Hauptshofes d).

Die alten Abgaben zu erhöhen, ging bey den Hofgütern gar nicht an, so lange die alte Hofsverfassung dauerte; sogar die Abgaben auf den Sonderhöfen zu steigern, fiel noch keinem ein: alles blieb beym Alten, und sollte auch, nach dem Urvertrage, so verbleiben e). — Ausser den Hofdiensten waren noch keine andere bey den Oberhöfen und nachherigen Schlössern eingeführt. — Die Freybriefe und Auswechselungen sowohl der hofhörigen als eigenhörigen Leute hatten noch ihre gewiesenen Wege, so wie der Gewinn und die Auffahrt bey der Folge der Anerben in die gemeinen Hofgüter. — Auch dachte noch Niemand den unbeerbten Sterbfall eines Hofmannes auf alle beerbten Sterbfälle auszudehnen ꝛc. f).

Bey Theilungen der gemeinen Marken-

gründe bekam der Ritter als Besitzer des Oberhofes und als Markenrichter nur den Theil, der seinem Oberhofe verhältnißmäßig gebürte; sein Amt als Markenrichter hörte dann von selbst auf, und sein Amt als Hof- oder Bauerrichter trat über die getheilten Grundstücke ein g). Die Anmaßung des dritten Fusses an den gemeinen Markengründen von Seiten des Markenrichters (den sich in neuern Zeiten einige Markenrichter beyfallen liessen, und sogar hier und dort ganz oder zum Theil durchsetzten), würden damals die Hofgemeinden noch wie einen Eingrif in ihre geheiligten Bauer- Mark- und Landrechte angesehen und sich gegen solche als eine unerhörte Neuerung mit dem besten Rechte gesezt haben.

Uebersieht man alles dieses im Zusammenhange; so begreift man bald, wie wenige Verbesserungen in den Finanzen und selbst in der Oeconomie man in jenen Zeiten von den Verwaltern der Güter erwarten durfte, besonders da die Verbesserungeu, welche etwa in der Bestellungsart der Felder, in der Auswahl guter Getraid- und Holzarten, in

der

der forstmäßigen Behandlung des Gehölzes, in der Veredlung des Viehes ꝛc. hätten können vorgenommen werden, noch nicht die Mühe lohnten, welche man darauf hätte verwenden müßen. Die angränzenden Länder bedurften derselben Artikeln gar nicht oder nur wenig; die schlechten Wege erschwerten noch überdem ihre Ausfuhr und vertheuerten zugleich dieselben nicht wenig: die umliegenden Städte aber, worin nebst den Handwerken auch wohl einige Fabriken und Manufacturen im Gange waren, hatten sich mehrentheils so viele eigene Feldmarken und Ländereyen zu verschaffen gewußt, die ganz oder beynahe hinreichten, ihre Bedürfnisse dieser Art zu befriedigen.

Die Verwaltung ihrer Hof- und Markengerichte geschah durch ihre Hofschulten; die Verwaltung ihrer höhern Gerichte (Go- und Freygerichte) geschah durch ihre Freygrafen und angestellten Richter zu Heessen und Steinfort; und die Verwaltung ihrer übrigen Gerechtsamen theils durch ihre Rentemeister, die auch Amtmänner (Officiati) hiessen, theils durch die Hofschulten, und

auch

auch wohl durch ihre Richter zu Heessen und Steinfort, oder besondere bey den vorkommenden Fällen angesezte Personen h). In Hinsicht der Gegenstände geschah die Verwaltung nach der damaligen Verfassung und nach den Gewohnheiten, ausser den Veränderungen, welche die Zeit selbst mit sich führte. Die Handhabung aller solcher Gerechtigkeiten mochten, wie noch jezt, mehr gekostet haben, als sie einbrachten.

a) Dieß wird auch in der Ausgabe der Rechnung, die der Rentemeister dem Thiderich IV. von Volmestein ablegte, bemerkt: „Item, steht daselbst, VI Schillinge dede ich mynem Heren selven, *do ich eme dit Gelt berekende, Upboringe und Utghevinge*, in deme Grashove to Hesne, dar Wilke Walraven und de Visschere over weren.“ — Der Grashof war es auch, wo Johan von Volmestein 1397 seine Mannen belehnte, und 1406 ein besonderes Lehngericht halten ließ. S Köster l. c. Seite 104 und 105 in den Beylagen.

b) Als mehrere Oberhöfe in eine Hand, gleichviel ob diese eine weltliche oder eine geist-

geistliche war, geriethen; und man jene, welche man nicht selbst besaß oder unterm eigenen Pfluge hatte, andern für die dritte Garbe oder gegen gewisse jährliche Abgaben, die man Pacht nannte, lebenslänglich oder auf eine Reihe von Jahren überließ; oder wenn der Besitzer eines Oberhofes das Ritterleben wählte, und auf seinen Hof einen Hintersassen sezte, so entstanden aus diesen Oberhöfen eigentliche Pachthöfe: mit den gemeinen Höfen aber konnte dieses, so lange die Hofsverfassung beybehalten wurde, nicht vorgenommen werden. Nur erst dann, als aus den hofhörigen Gütern Sondergüter wurden, der Stamm der alten Besitzer ausgestorben war, konnte so etwas gewagt werden: und doch geschah solches erst spät nach mancherley Wendungen, und nachdem man mit den Namen andere Begriffe zu verbinden anfing. Daher findt man von jenen Zeiten her die Ober- oder Amtshöfe als Pachthöfe, nicht aber die gemeinen Höfe: und wo sie zu Pachthöfe umgeschaffen sind, geschah es erst in jüngern Zeiten.

c) Die hofhörigen Güter und Leute mußten nach ihrem Hofrechte behandelt werden; die Sondergüter und Leute hingen wie

ver-

verlassene Schaafe von der Härte oder Milde ihrer Herren ab.

d) Die Hofesaat des Amthofes Heessen war in diesem Zeitraume noch fast die alte; nur einiges Wiesewachs hatte man aus etlichen Hofgütern wie auch mit dem Pfarrer daselbst ausgetauscht und hinzugelegt: jezt besteht seibe aus mehrern Hofgütern und andern Erben, die theils vor theils nach dem eingeführten Münsterischen Schatzmatrikel niedergelegt und dazu gezogen worden sind: sogar hat man von dem im Kirchspiele Ahlen gelegenen Essendischen Lehngute und Oberhofe Berhorst einen ansehnlichen Theil seiner Büsche abgesondert und zur Heessenschen Hofesaat gelegt. Gleiche Bewandtniß hat es mit der heutigen Hofesaat des Hauses Drensteinfort; und allen Hofesaaten der adelichen Häuser.

e) Wie die Abgaben im Rinkenrodischen Register aufgezeichnet sind, so findt man sie noch 100 Jahr später im Lagerbuche für Johan von Volmestein unverändert. Man mochte um diese Zeiten so wenig wie zu unsern Zeiten an den heiligen Urvertrag gedacht haben: aber der so tief bey den Deutschen von jeher eingewurzelte Hang: nichts an dem alten Herkommen zu ändern, sicherte ihnen ihre Stätigkeit.

f) Alle diese Dinge wird man in der Geschichte des westfälischen Bauernhofes zu seiner Zeit ausgeführt finden.

g) Denn jezt hörten sie auf, gemeines Eigenthum oder gemeine Mark zu seyn, wurden Privateigenthum der Hofbesitzer und Theile ihrer Hofgüter, über die das Bauergericht sich ausdehnte.

h) Zuweilen waren die Edlen von Volmestein gegenwärtig, wenn ihre Richter zu Gericht sassen, und die vorkommenden Sachen verhandelten. Dann geschah es, daß sie den darüber ausgestellten Brief auf Gesinnen beyder Theile besiegelten S. Urk. N. 80. — Dasselbe geschah von allen Gerichtsherren, wenn sie den gerichtlichen Handlungen ihrer angesezten Richter beywohnten, oder bey vorkommenden Fällen Jemanden benannten neben ihnen oder statt ihrer das Gericht zu besitzen. In einer Urk. des Bischofes Ludwig von 1327 ist dieser Gebrauch, wenn ihn die damalige Verfassung nicht selbst an die Hand gäbe, deutlich aufbewahrt worden. Sie hebt so an: Lodewicus dei gratia Monasterienſis Eccleſie Episcopus univerſis preſentes litteras viſuris et audituris ſalutem et cognoscere veritatem.

No-

Noveritis quod *in noſtra preſentia et in figura judicii cui ſtrenuus vir Hinricus dictus Korf miles noſter juxta latus noſtrum ex juſſu noſtro, prout moris fuit, preſedit etc. -- In premiſſorum teſtimonium ſigillum noſtrum preſentibus eſt appenſum.*

§. 37.

Ihr allmäliges Sinken.

Nach der großen Fehde, in der das Schloß Volmeſtein zerſtört, die Herrſchaft vom Grafen von der Mark in Beſitz genommen wurde, war dem damals noch minderjährigen Thiderich III von Volmeſtein nichts übrig geblieben, als ſeine Güter bey Soeſt, ſeine Mannkammer und die trügende Hofnung, was er bey der Verſöhnung der Fehde von dem verlohrnen allenfals wieder erhalten würde. Die Ausſöhnung zog ſich in die Länge, indeſſen die Eroberer die ganze Herrſchaft benutzten; und als ſie endlich zu Stande zeigte es ſich, daß unſer Thiderich [illegible] endliche Söhnopfer wurde. Das Loos der Mindermächtigen, wenn

wenn die Parcey, mit der sie es halten, unterliegt.

Die Aussöhnungsacte selbst ist auf uns nicht gekommen, oder doch für die Geschichte noch nicht entdeckt. Indessen wissen wir den Hauptinhalt, daß nemlich Thiderich III. von Volmestein die Herrschaft Volmestein wieder haben, der Graf von der Mark aber so lange im Besitze derselben pfandweise verbleiben sollte, bis ihm Thiderich III. oder seine Erben eine gewisse Summe Geldes erlegt haben würden a).

Diese an den Grafen von der Mark abzutragende Schuld war es nicht allein, die unsern jungen Thiderich III. drückte: er mußte auch als Haupt- und Lehnherr viele seiner Mannen, welche während der Fehde seinetwegen zu Schaden gekommen oder gar gefangen worden waren, entschädigen und auslösen, oder den Lösepfenning ihnen ersetzen.

Um diese große Schuldenlast zu tilgen, waren die damaligen öconomischen Einrichtungen so wenig als das damalige Ritterleben

ge-

geeignet: Er und seine Nachfolger kamen auch nie zu solchen Kräften, ihre Herrschaft Volmestein wieder einlösen zu können. Bey diesen Umständen war nichts anders zu erwarten, als daß ihre Familie, die zum höhern Adel gehörte, und sogar eine Landeshoheit behauptet hatte, allmälig sinken würde c), besonders, da man gewohnt war, nur jene unter die Reichsstände und unter den höhern Adel zu zählen, welche wirklich eine unmittelbare Reichsherrschaft besassen. Sie würde auch sogleich gesunken seyn, wenn ihr nicht gerade in diesem für sie so unglücklichen Zeitpunkte die so ansehnliche Rinkenrodische Erbschaft im Stifte Münster d) zugefallen wäre. Diese Erbschaft war es auch, welche die Familie von Volmestein noch zum Theil rettete, und ihr nach der Zerstörung der Burg Volmestein nicht allein einen Wohnort offen hielt, sondern auch sie in einen Stand sezte, daß unsere Edlen von Volmestein als Besitzer von ansehnlichen Gütern und Gerichtsbarkeiten wieder auftreten konnten: und da sie noch ihre Volmesteinische Mannkammer, wie auch noch einige Güter bey Soest erhalten hatten; so behaupteten sie noch immer einen Rang,

der,

der, obgleich er nicht mehr an den des höhern Adels reichte, doch noch über den des niedern Adels erhaben zu seyn schien e).

Die Familie von Volmestein war so zwar gerettet, nicht aber die Herrschaft Volmestein: Thiderich III. that jedoch die ersten Schritte, um, da die Einlösung der Herrschaft Volmestein seine Kräfte überstieg, wenigstens die Volmesteinischen Gläubiger zu befriedigen. Er allodificirte in dieser Hinsicht verschiedene seiner Manngüter, oder versezte seine Lehnwaare daran f); ja er verkaufte deswegen verschiedene zur Rinkenrodischen Erbschaft gehörige Höfe g), oder machte sie gegen Vorstreckung einer Summe Geldes andern zu Erblehne h). Daß er aber zum Verkauf dieser Güter durch die auf ihm liegende Schuldenlast sey gezwungen worden, äusserte er selbst bey eben solchen Handlungen im J. 1328 i).

a) Die Folge, daß nemlich die Grafen von der Mark die Herrschaft Volmestein seit dieser Zeit unterhatten, Thiderich IV. von Volmestein aber erst gegen 1380 auf den

Eigen-

Eigenthum derselben verzichtete, und die Volmesteinische Freygrafschaft dem Grafen Engelbert aufs neue versezte, wie wir noch hören werden, bestätigt der Inhalt der Aussöhnungsacte.

b) Dieses führte die damalige Verfassung mit sich. Vergl. das Tkeneb Dienstrecht §§. 4 und 7 in den actis osnabr.

c) Seitdem die Grafen von der Mark die Herrschaft Volmestein besassen, die Familie dieses Namens aber derselben beraubt war, bediente sie sich kaum mehr des sonst dem höhern Adel fast ausschließlich zukommenden Predicats: Edler oder *Nobilis*: nur Thiderich III. heißt noch einige Mal in Briefen von 1342 und 1345 *Nobilis* Domicellus, vielleicht deswegen, weil ihm das Einlösungsrecht der Herrschaft Volmestein in der unter ihm zu Stande gekommenen Aussöhnungsacte vorbehalten war, auf welches sein Sohn verzichtete.

d) Aus welchen Stücken diese Erbschaft bestanden habe, kann man aus den §§. 30 und 31 ersehen.

e) Man sollte dieß wenigstens daher vermuthen, weil die Stammfolger derselben Familie

milie noch immer *Domicelli* oder Junker hießen, welches beym niedern Adel nur wenig im Gebrauche war; und weil sie unter den Zeugen, wenn sie die Ritterwürde erlangt hatten, vor den übrigen Rittern, wenn sie aber nur Knapen waren, vor den übrigen Knapen in den Urkunden gewöhnlich erscheinen. Vergl. N. 86 und 88.

f) S. Urk. N. 87, 91, 81 und 82, wie auch N. 100, 109.

g) So veräusserte er im ersten Jahre seines Ehestandes die zur Rinkenrodischen Erbschaft gehörigen Güter Ekesbeck, Brusenhus, Sudbusch im K. Rinkenrode, die Güter Bracht und Althowedeshowe im K. Ahlen und Sendenhorst ꝛc. S. N. 77, 108, und die bey Köster l. c. Seite 65 und 91 abgedruckten Urkunden.

h) Wie es durch seine Vormünder in seiner Minderjährigkeit mit den zwey Gütern zu Heidfeld im K. Heessen 1324 geschehen ist. S. N. 74.

i) Propter *onera Debitorum* nobis incumbentia heißt es in der Urk von diesem Jahre, die jezt bey Köster l. c. Seite 91 abgedruckt ist.

§. 38.

Besonders unter Thiderich IV., der die Herrschaft Volmestein ganz veräusserte.

Die Lage und Umstände hatten sich beym Tode Thiderichs III. von Volmestein nicht viel gebessert: und obgleich seine hinterlassene Witwe die einmal beschränkte Lebensweise mag beybehalten haben; so sahen sie und ihre Kinder sich doch von Zeit zu Zeit genöthigt, Erbstücke entweder zu versetzen oder gar zu verkaufen a).

Die Lage des Hauses Heessen b), das Lehnsband c), und vielleicht auch noch die, wiewohl schon etwas entfernte Verwandschaft zogen unsern Thiderich IV. von Volmestein wie seine Brüder Gerwin und Johan schon sehr frühe in die Bekanntschaft Grafen Engelberts von der Mark; gleiche Erziehung und gleiche Geschäfte kerteten sie näher zusammen, und bewirkten unter ihnen die enge Freundschaft, deren Folge war, daß sie dem Grafen sogar ihr Haus und Burg Heessen zum Lehn und offenen Haus auftrugen, und

von

von ihm wieder zu Lehn empfingen d). Von dieser Zeit an scheint unser Thiderich IV. einen guten Theil seines Lebens im Gefolge des Grafen Engelberts zugebracht zu haben: noch mehr aber fand dieses Statt, als er, nach seiner Mutter Tode, seine Haushaltung von Drensteinfort nach Heessen, in die Nachbarschaft des Grafen, verlegte. Und als er gerade um dieselbe Zeit auch die Ritterwürde erlangte; so ward er jezt des Grafen fast stäter Gefährte und Waffenbruder e). In dieser seiner Lage und seinen Verhältnissen darf es uns nicht wundern, daß er höher zu athmen anfing, und, wie es scheint, seinen schon gesunkenen Stand durch Heyrathen aus dem höhern Adel wieder heben wollte f). Alles dieses führte ihn aber, wenn er auch keinen Hang zum Großthun und Verschwenden gehabt hätte g), zu einem Aufwand in seiner Haushaltung h), der seine Kräfte überstieg, und seine Finanzen sehr zerrütten mußte. Durch eine kluge Wirthschaft hätte er seine Schulden tilgen, durch glückliche Heyrathen und Ritterdienste hätte er sich Schätze sammeln i), und es allmälig dahin bringen können, daß er oder sein Nachfolger

die als Pfand ausstehende Herrschaft Volmestein wieder einzulösen im Stande gewesen seyn würden: allein gerade das Gegentheil hiervon geschah von ihm. Seine Haushaltung glich, so oft er zu Hause war, einem freyen Gasthofe, wobey der Wein nicht gespart wurde k), seine Schulden häuften sich stärker an, seine Heyrathen kosteten ihm mehr als sie ihm einbrachten l), und dem Grafen Engelbert diente er blos aus Ehre m).

Der kluge Graf Engelbert von der Mark zog aus Thiderichs IV. verschwenderischen Lebensart (die er vielleicht aus Absicht begünstigt haben mochte) beträchtliche Vortheile. Denn unser Thiderich IV. hegte bey seiner fortgesetzten Lebensart nichts weniger als den Gedanken, die Herrschaft Volmestein einstens einlösen zu können: er versetzte vielmehr dem Grafen Engelbert von der Mark aufs neue die Volmesteinische Freygrafschaft n), die schon lange dessen Unterpfand war; verkaufte demselben seine noch wenigen gerettenen Volmesteinischen Einkünfte und Güter o), ja selbst Volmestein p), so daß er von allem dem, was er entweder wirklich oder

nach

nach Erbzahlsrecht q) noch von der Herrschaft Volmestein besaß, nichts mehr behielt. Weiter ging wohl der Wunsch Engelberts nicht; er würde sonst auch noch die Volmesteinische Lehnkammer von ihm erhalten haben.

Man sollte bald auf die Gedanken gerathen, als wenn Graf Engelbert nach diesen Vorgängen unsern Thiderich IV. absichtlich mit sich in alle seine Fehden und sogar auf seine Reisen gezogen hätte, um ihn im stäten Taumel zu erhalten, und damit ihm ja nicht der Gedanke aufsteigen möchte, die Volmesteinische Freygrafschaft durch eine sparsamere Haushaltung einst einzulösen. Thiderich IV. änderte auch nichts in seiner Lebensart: er fuhr vielmehr fort, nach wie vor seine Rinkenrodischen Erbstücke sowohl als seine Volmesteinischen Lehngüter zu veräussern r), und sich vom Ziel, dem er sich anfänglich nähern wollte, ganz zu entfernen. Er und seine Familie kamen so auf die Scheidewand zu stehen, wo man sie wie ausgeschlossen vom höhern Adel erblickte; wenigstens konnte man sie vom Stande des landsässigen Adels nicht mehr unterscheiden.

a) So verkaufte sie und ihre Kinder im J. 1363 das Rittergut im K. Heessen an Herman von Scopingen ꝛc. Die Urk. ist bey Köster l. c. S. 97 abgedruckt.

b) Es lag vom Schloße Mark kaum eine halbe Stunde entfernt, und von jedem hatte man das andere im Auge.

c) Die Edlen von Volmestein waren als Erbfolger derer von Rinkenrode Lehn- und Burgmärner der Grafen von der Mark.

d) In dem Verzeichniß der Märkischen Briefschaften, die zu Altena verwahrt, und im J. 1410 am Vorabend des Geburtsfestes Maria aufgezeichnet wurden, ist hiervon Folgendes bemerkt: „Item Diderich, „Gerwin und Johan van Volmestein „heben entfangen van Greven En- „gelbert dat Huifs und Borch to „Hesne myt syner Tobehoringe to „Manleene. — Als Graf Engelbert, dem der Auftrag, ohne Zweifel nur für seine Person, geschehen war, im J. 1391 verstarb, hörte die wechselseitige Verbindlichkeit von selbst auf. Gr. Engelbert hinterließ ohnehin keine Leibeserben, und Thiderich IV. von Volmestein fand auch kein Interesse mehr, mit dessen Nachfolger

neäe ähnliche Verbindungen einzugehen. — Man wird sich hier erinnern, was oben § 35 von der Allodification des Grundes, auf den das Haus und Burg Heessen erbauet wurde, gesagt ist. Thiderich IV. und seine Brüder hätten im Falle, wo die Allodification nicht geschehen wäre, ihre Burg dem Grafen zwar zum offenen Haus, nicht aber mit dem Grunde zum Lehn machen können. Conf. 3. B. der Münst. Beytr. S. 403 bis 416.

e) Man kann deshalben §. 34 Note h, l, n, s undt nachlesen. In den angeführten Rechnungen findet man noch mehrere Angaben; z. B. in der vom J. 1381 heißt es: „Item X Floren, des Sun-„dages na Paschen dede ich mynem „Heren selven; do red he to Plet-„tenbergh tegen den Avend myt „dem Greven van der Marke, und „vort myt eme to Vredenborgh „und to Bilsten.

„Item iij Mark mynem Heren „selven, do red he myt mynem „Juncheren van der Marke jagen „thom Gore; do reden se dar den „to Munster to einen schoeden Ge-„selschap.

In

In der vom J. 1383: „Item iij Mark „mynem Heren ſelven, do red he „to Blankenſteyne na dem Greven „van der Marke.

„Item XXII Schillinge mynem „Heren ſelven, do red he na dem „Greven van der Marke to Hoerde.

In der v. J. 1385: „Item V Mark „dede ich mynem Heren ſelven, „do he red myt dem Greven van „der Marke to Ludinchuſen, do ſe „dar de Kerken upſlogen und be„grepen dar de Koſt.

In der v. J. 1386: „Item XX Flo„ren mynem Heren ſelven to Hesne; „do red he na deme Greven van „der Marke to Vredeborgh.

f) Dieſes ſcheinen ſeine Heyrathen mit Goſtien, einer Edlen von Büren, mit Jutten, einer gebornen Gräfinn von Schwalenberg, und mit Eliſabet, einer gebornen Gräfinn von Limburg erkennen zu geben.

g) Und *alle Tyd und alle Wege* hadde myn Here grote Geſterye in ſyner Herberge etc. S. §. 34 Note o.

h)

h) Hiervon zeugt beynahe jedes Blatt in den mehrgedachten Rechnungen von 1380 bis 1388. Besonders brachte die Rittersitte mit sich, daß er jeden Ritter wie einen Bruder empfing, und ihn mit seinen Gesellen, Knapen und Reisigen gastfrey hielt.

i) Jeder Ritter konnte auser den Fehdezeiten seines Lehnherrn jedem Andern seine Ritterdienste gegen Bezahlung anbieten, und sich dadurch manche ansehnliche Geldsumme, oder beträchtliche Güter dafür erblich oder auf eine Ablöse erwerben, wie uns hiervon eine Menge Beyspiele aus dem 14ten und 15ten Jahrhundert belehren: selbst der Lehnherr, wenn er von seinem Vasallen mehr als seinen Lehndienst haben wollte, wenn z B der Vasall mit mehrern Gesellen ihm dienen sollte, mußte sich darüber mit seinem Vasallen vertragen, und ihn dafür vergüten.

k) Von allen diesen sind die oftgedachten Rechnungen ein lauter Beweis. Wir wollen nur Folgendes ausheben: „Item iiij „Floren, de myn Her gaff Meister „Engelberde mynes Juncheren Ko„ke van der Marke, und Everde „dem Pypere, de do kokeden my„me Heren to Hesne (1381).

„Item VIII Schillinge *vor Wyn*
„und Schonebrod und vor Crud;
„do was to Hesne de Greve van dem
„Redberge und de van Spegelbergh,
„Abbet van Werdene, und Juncher
„Willem van Buren (1381)

„Item iij Schillinge mynem He-
„ren, de he vordobbelde des sel-
„ven Avendes.

„Item XXV Schillinge *vor Wyn*,
„vor Stockvisch, vor Mandelen,
„vor Vygen, vor Crud, vor Scho-
„nebrod, vor Ungel tho Hesne,
„do wy quemen weder van deme
„Hove to Dusbergh, dar Vosseken
„und ich koften. Do was de Nacht
„to Hesne Her Bernd und Her Fre-
„derich van Horde, und Juncher
„Willem van Buren myt eren Ghe-
„sellen (1382).

„Item XXIX Floren, de myn He-
„re betalde dem Schulten van dem
„Berghe, de eyn Richtere was thom
„Hamme, *vor Wyn*, de he eme al
„nentelen gheborget und gesant
„hadde tho Hesne, dat Rekerde
„kundich ys (1382).

Item

„Item XVIII Mark betalt *vor Wyn*,
„Clawese van Limborge to Munite-
„re, de men dranck to Hesne des
„Middensomers, do de Gesellschap
„was to Hesne (1383).

l) Für den Rückfall des eingebrachten Brautschatzes, der, nach Kinderlosem Absterben Gostien, auf Juncher Willem von Büren fiel, mußte er sogar noch einen Theil der Rinkenrodischen Freygrafschaft versetzen, der nie eingelöst wurde. Vergl. Urk. von 1390 N. 182 im 3. B. der Münst. Beytr. Seite 510.

m) Wenigstens scheint dieses daraus hervorzugehen, daß in dem Empfang der Rechnungen von 1381 bis 1388 einschließlich nicht das Geringste zu finden ist, was unser Thiderich IV. für seinen fast stäten Dienst vom Grafen erhalten hat, ausser einmal im Jahre 1388 einen schwarzen Hengst, und den noch ohne Sattel ꝛc.

„Item, heißt es, V Fl. vor Sadel,
„Toem, Gereyde to deme schwar-
„ten Hengeste, de eme (meinem Herrn) gaff de Greve van der Marke to Horde.

Auch

Auch ist kein Brief vorhanden, mit dem Graf Engelbert von der Mark ihm ein Lehngut oder eine Summe Geldes dafür angewiesen hätte: die Lehne, die er vom Graf von der Mark inne hatte, rührten von der Familie von Rinkenrode her.

n) Im Verzeichnisse der Märkischen Briefschaften von 1410 ist hiervon Folgendes bemerkt: „Item (eynen Breif) wu „Her Diderich van Volmestein *vor-* „*sat hevet* Greven Engelberde *den* „*Vryenbreide und Vryengrafschop* und „ander Guit *to Volmestene*. Da Graf Engelbert dieselbe schon vorher als Pfand besaß, so war dieser neue Versatz eigentlich nur eine Erhöhung des Pfandschillings, aber nach der damaligen Sitte nur als ein neuer Versatz eingekleidet.

o) Hierher gehören der Hof Hülsberg, die Mühle zu Volmestein, und die May- und Herbstbeden aus andern Gütern, von denen es im gedachten Verzeichnisse der Märkischen Briefschaften also heißt: „Item „Her Diderich van Volmestein heft „upgedragen und gegeven Greven „Engelberde *Attinge tho Meye und* „*to Herveste* ut synen Guden to „Stockem, Hilderdinchusen, Dreve, „Langevelde, Jessinchuissen.

p) In demselben Verzeichnisse heißt es:
„Item eynen Breiff, dat Her Dide-
„rich van Volmesten hefft upge-
„dregen Greven Engelbert den
„Egendom der Molen, *und Volme-*
„*sten*, und den Hof to Hulsberg,
„den (he) weder to Manleene van
„eme entfangen. — Diese Stelle so wie die in den vorhergehenden Noten o und p lassen zwar unerklärt, wer von den Grafen, die den Namen Engelbert geführt haben und wer von den vier Diderichen von Volmestein hier gemeynet? wenn man aber folgende Angaben gehörig mit einander verbindet, daß nemlich 1) Diderich von Volmestein, der den Versatz und Verkauf gethan hat, Herr genannt werde, daß 2) das Predicat Herr ausser den Geistlichen und Bürgermeistern nur von Rittern in dem 14ten Jahrhundert gebraucht wurde, daß 3) bis zum Jahr 1324 die Edlen von Volmestein das Schloß und die Herrschaft gleichen Namens noch selbst besassen und bewohnten, seit der Zerstörung des Schlosses Volmestein aber nur Thiderich IV. von Volmestein die Ritterwürde bekleidet habe, und daß 4) seit derselben Zeit kein Graf Engelbert und kein Ritter von Volmestein, Diderich genannt, zusammen gelebt haben,

haben, als nur vom Jahre 1379 bis bis 1391, wie es die Geschichte bewährt: so wird es klar, daß unser Thiderich IV. den Grafen Engelbert, der seit 1347 bis ans Ende des 1391ten Jahrs regiert hat, besagte Stücke versezt und verkauft habe. — In obiger Stelle heißt es ferner, daß die bemerkten Stücke vom Thiderich IV. dem Gr. v. d. Mark aufgetragen wären: Es ist aber aus der ältern Verfassung bekannt, daß jeder Auftrag einen Versaz oder Verkauf oder einen Abstand vorausseszte, so wie er einen Verzicht nach sich zog Der Verkauf geschah wahrscheinlich im J. 1380, weil Thiderich IV. jezt als Ritter einen größern Aufwand machen zu müsten glaubte, und wirklich machte; und weil Gr. Engelbert um diese Zeit das Schloß Volmestein herstellte, und gegen die Ansprüche des Erzbischofs von Köln behauptete, daß dasselbe NB. auf seinem Eigen und auf seinem Erbe stünde. S. Urk. N. 105.

q) Erbzahl oder Ervetale ist das Recht zur Einlösung einer Sache, die versezt oder auf einen Wiederkauf verkauft ist, oder die in den Händen der Gläubiger sich befindet.

r)

1) Er beschwerte oder verkaufte von seinen Rinkenrodischen Erbstücken die Höfe Averdunk, Twenhusen, Guldenhof ꝛc. (S. N. 106, 107, 108) — verkaufte den Eithum seiner Lehngüter zu Nonnenherdicke, zu Rupelo ꝛc (S. N. 100, 109); den Eigenthum und die Lehnwahre des Hofes Bönninghausen und des Gutes Wenge im Jahre 1378 ꝛc.

§. 39.

Zustand der Familie von Volmestein unter Johan dem lezten dieses Stammes.

Die Vormünder des 5jährigen Johan thaten alles, was man von Vormündern in jenen Zeiten erwarten konnte. Sie brachten Ordnung in alle Theile der Oeconomie: der Domküster Johan von Volmestein als Erbvormund a) scheint vorzüglich sich der Volmesteinischen Lehnkammer angenommen zu haben. Gleich nach Absterben Thiderichs IV. seines Bruders schrieb er im Namen seines Mündels einen allgemeinen Lehntag aus b), ließ die Volmesteinischen Mannen dem jüngern Johan von Volmestein, seinem Mündel huldigen, und ihre Lehne erneuern c).

Die

Die Mutter als natürliche Vormünderinn ihrer Kinder beschäftigte sich mehr mit der Verwaltung der Erbgüter, und traf in dieser Hinsicht jene Verfügungen, welche die Natur oder das Beste der Güter erfoderten d). Als der Domküster Johan von Volmestein ungefehr im Jahre 1403 mit Tode abging e), führte sie allein die Vormundschaft über ihre Kinder fort, ließ über die sämtliche Güter, ihre Eigenschaft, ihre Abgaben ꝛc. ein Inventarium f) errichten, löste verschiedene Schulden und Höfe ein, und sezte überhaupt alles in einen solchen Stand, daß ihr Sohn Johan bey seiner Großjährigkeit nicht allein standesmäßig leben konnte, sondern es auch wagen durfte, sich eine Gattinn aus dem höhern Adel zuzulegen g). Auch Johan fuhr anfänglich auf diesem Wege fort, und verbesserte sowohl seine Erbgüter h) als seine Lehnkammer i): doch hat ihn später ein Unfall getroffen, der ihn nöthigte, wieder ansehnliche Höfe zu veräussern k). Bey solchen Umständen durfte er an die Einlösung der Volmesteinischen Freygrafschaft nicht denken, und die Herrschaft Volmestein war für ihm auf immer verloren.

Herren,

Herren, die kein unmittelbares Reichsland besitzen, sinken auch jezt noch zum niedern Adel herab: und da in jenen Zeiten der höhere Adel nur mit dem Besitze eines unmittelbaren Reichsterritorium, nicht mit der Geburt verbunden war; so ergibt es sich von selbst, wie die Edle Familie von Volmestein bis zur Landeshoheit steigen, und wieder bis zum Landsässigen Adel zurückfallen konnte. Sie erlosch aber mit unserm Johan, und mit ihm die traurige Erinnerung, einst zum höhern Adel und zur unmittelbaren Reichsstandschaft gehört zu haben.

Seinen Erbfolgern, denen von der Reck aus dem niedern und Landsässigen Adel genügte es, die noch ziemlich vollständige Rinkenrodische Erbschaft, und die aus den Volmesteinischen Besitzungen noch gerettete Lehnkammer erlangt zu haben: aber auch beydes, die Rinkenrodische Erbschaft nemlich und die Volmesteinische Lehnkammer sich und ihren Nachkommen zu erhalten, dahin zielte ihr rastloses Streben. An die Einlösung der Volmesteinischen Freygrafschaft konnten sie

anfäng-

anfänglich nicht wohl denken; und später lohnte es der Mühe nicht.

a) Sieh oben §. 32 Note ee.

b) Ebendaselbst.

c) Dieses bezeugen die Lehnprotocollen und Lehnrollen, und die vielen Lehnreverse aus dem Jahre 1397.

d) Sie nahm die Auswechselungen der von den Bauerngütern abstammenden Leute vor; tauschte besser gelegene Gründe gegen andere ein und aus; verschafte beym Münsterischen Bischof Otto, daß ihre eigenhörigen Leute auf ihren Gütern zu Drensteinfort, zu Walstäte, zu Heessen, zu Hövel, zu Bokum, zu Werne und zu Herbern wegen nicht bezahlter Schatzung im Jahre 1398 aus dem Banne kamen (S. Urk. N. 112); rettete ihre Höfe von den Schulden, die noch von der Gefangenschaft ihres verstorbenen Gemahls herrührten; stellte Schadlosbriefe über die für sie und die Ihrige übernommenen Burgschaften aus (S. N. 111.) ꝛc.

e) Conf. §. 32. Note r.

f)

f) Oder das Lagerbuch, welches nunmehr bey Köster im 2 Th. der diplom. pract. Beytr. zu dem deutschen Lehnrecht ꝛc. abgedruckt ist. Daß die Höfe, welche der Domküster Johan von Volmestein besaß, und seinem Nefen dem jüngern Johan vermachte oder ihn damit beerbte, darin bereits aufgezeichnet sind, und der Domküster als verstorben daselbst angeführt wird, zeugt, daß es erst nach dessen Tode verfertigt wurde. Schade, daß das Lagerbuch selbst nicht mehr vollständig, und das Inventarium über das Haus und Gut Drensteinfort und über die dazu gehörigen Bauernhöfe davon abgekommen und verloren ist.

g) Die Familie von der Wysch gehörte zu dem höhern Adel, wie aus der Geschichte bekannt ist.

h) Denn er kaufte noch Höfe an, z. B. das Gut Fridewich 1414, den Hof Werstinchausen 1412 ꝛc.

i) Hiervon zeugt das Lehngericht von 1406, in welchem er den verlohrnen Zehnten zu Eddinchausen seiner Lehnkammer wieder zuführte; s. die Urk. bey Köster l. c. S. 105 abgedruckt.

k) Ich schließe dieses aus einem Briefe Hermans von Nehem, dem er seine Höfe Brüninf, Dalhof und Werstinhusen 1426 verkaufte, und worin erzählt wird, daß Johan von Volmesteir den Verkauf aus Noth gethan, auch den Verkauf des Dalhofes dem Grafen von Ritberg als dem Lehnherrn dreymal angeboten habe. S. Num. 120.

§. 40.

Schluß und gedrängte Uebersicht der Volmesteinischen Geschichte.

Die Geschichte selbst ist schon geschlossen: wer wird sie aber verlassen wollen, ohne sie noch einmal im Ganzen zu überschauen? Da sehen wir dann im natürlichen Zusammenhange (der verbunden mit den angeführten Datis die Erzählung zur moralischen Gewißheit erhebt), wie die vor und nach entstandenen Höfe zu Volmestein die Bauerschaft, und ihre Besitzer die Bauergemeinde Volmestein bildeten, wie diese mit den angränzenden Bauergemeinden eine Landgemeinde ausmachte, und später ein Theil des

sächs.

sächsischen Bundes und dann ein Theil des deutschen Reiches wurde; — wie das erste natürliche Bedürfniß einer Gemeinde, Friede nemlich von innen und von aussen, bey ihr eine Verfassung eben so natürlich hervorgehen ließ, durch welche der Friede erhalten werden mußte; — wie sie die Mittel dazu in der Einrichtung des Bauer- Mark- und Landgerichtes für den innern Frieden, für den äussern aber in der Einrichtung der Heermannie glücklich auffand; — wie diese Einrichtung eine Aufsicht erfoderte, die dem Besitzer des ältesten Hofes in der Bauerschaft, den man auch Haupthof, Oberhof ꝛc. nannte, anvertraut, dieser so ihr stäter Richter zu Hause (Bauer- und Markenrichter), und ihr stäter Hauptmann im Felde, und — vielleicht auch zuweilen durch Wahl ihr Landrichter und Landhauptmann wurde; — wie unter dessen Aufsicht jedes Glied der Gemeinde zur innern Sicherheit als Bauer- Mark- und Landgenoß, zur äussern aber als Wehrmann mitwirkte; — wie diese Einrichtung, wo die Macht zur Gesetzgebung mit der zur Ausübung so glücklich verbunden war, bis zur Erscheinung Karl des Großen fort-

dauerte, und der Besitzer des Oberhofes Volmestein das Amt als Richter und Hauptmann (vielleicht auch als Landrichter und Landhauptmann) verwaltete; — wie Sachsen nach einem langen, langen Kriege Karl den Großen als sein Oberhaupt, doch mit Beybehaltung seiner Rechte und Verfassung, annahm, und ihm die Oberaufsicht derselben übertrug; — wie der Besitzer des Oberhofes Volmestein vom Kaiser Karl und seinen Nachfolgern die Verwaltung der Aemter eines Landrichters und eines Landhauptmannes über die Volmesteinische und angränzenden Gemeinden erhielt, nnd dessen Stellvertreter wurde; — wie unter Karl, vorzüglich aber unter dessen Nachfolgern die ältere Verfassung manche Aenderung erlitt, und der Besitzer des Oberhofes Volmestein durch Glück und Zufall Eigenthümer mehrerer Oberhöfe in der Nachbarschaft ward; — wie besonders die ältere Kriegseinrichtung einen Riß bekam, der zur Folge hatte, daß die Volmesteinische und anliegenden Bauergemeinden ihre schuldigen Reichsheerdienste durch ihren Landrichter und Landhauptmann, nach Maßgabe eines deshalben eingegangenen Vertrages,

vertreten ließen; — wie Er hierzu eine besondere Mannschaft, die aus Dienstleuten zusammengesezt wurde, errichtete; — wie diese Vertretung bey den Bauergemeinden allerley Abgaben und Dienste zum Behuf des Landhauptmannes als ihres Vertreters einführte, und zwar auf immer einführte; — wie Er den grösten Theil dieser Abgaben, wo nicht alle, seinen Dienstmannen als Lehne oder als ihre Löhnungen anwies, und ihnen die Selbsthebung derselben aus den gemeinen Bauernhöfen überließ; — wie freye Besitzer und Eigenthümer von andern Oberhöfen sich, theils mit theils ohne Mannschaften demselben auch anschlossen; — wie er so als ein Hauptherr einer zahlreichen Mannschaft, sowohl von freyen als von Dienstmannen, hervortrat; — wie er zu seinem und seiner Mannen Schutz, wie auch zum Schutz der umher gesessenen Landleute die Burg Volmestein aufführte, und so auch Schutzherr der umliegenden Gegend wurde; — wie er nun zum Vogt von mehrern geistlichen Stiftern erwählt, und ihm nebst dem Schutz auch die obere Justizverwaltung über ihre Höfe in dieser Gegend aufgetragen wurde; — wie

Er

Er zur Justizpflege andere, die man Grafen und Freygrafen hieß, bestellte, sich aber nur vorzüglich mit dem Kriegswesen beschäftigte; — wie mit den freyen Mannen und Dienstmannen ein eigener Stand im Staate, der Ritterstand allmälich emporkeimte, der nicht allein dem Bauernstande (die sonstigen Eigenthümer der gemeinen Höfe) den Vorzug abgewann, sondern auch denselben nach und nach sehr verdunkelte; — wie der Burgherr von Volmestein seine Reichsämter, die oberste Aufsicht über die Justiz und über das Kriegswesen der umliegenden Gemeinden nach und nach erblich an seine Familie band; — wie er nun mit diesen Reichsämtern oder Regalien von Kaiser zu Kaiser belehnt ward, und so als Landsherr, wie alle frühere und spätere Fürsten in Westfalen über das Volmesteinische Territorium und die Menschheit daselbst hervorging; — wie Er jezt alles das, was sich auf die äussere Sicherheit des Volmesteinischen Bezirkes bezog, nur in einer Versammlung seiner Mannen (in conventu ministerialium), wozu die Landgemeinde nicht gehörte, zu berathschlagen und zu verabreden pflegte; — wie die Landgemeinde

hierdurch in solchen Sachen, welche die äussere Sicherheit des Landes bezielten, ihre Stimme verlor; — wie man nach und nach auch jene Sachen, welche das innere Wohl der Gemeinde oder des Staats betrafen, bey den Versammlungen der Mannen zur Sprache brachte, diese Versammlungen aber den spätern so genannten Landtag vorstellten, und die Landgemeinde so unmerklich von den Berathschlagungen der Landesangelegenheiten und dem sonstigen Antheile an der Gesetzgebung ausschloß; — wie hierauf das Landgeding (Landsprache und Landgericht) fast blos zu einer veralteten Feyerlichkeit, die in der Heerschau bestand, dann in der Beschauung der Landsschnat (welche die Markengänge zusammen faßte), und zu einer bloßen Justizpflege herabsank, wo die Landgemeinde zwar noch die vorhandenen Rechte vorlaß, und nach denselben und dem Herkommen die Urtheile fand, aber keine neuen Willkühren über andere Gegenstände abfassen durfte; (die fernern Schicksale der gemeinen Hofbesitzer, wie man in ihnen statt des selbstständigen Mannes nur den abhängigen dessen, den er ernährte, statt des Eigenthümers nur den

bloßen-

bloßen Bauer sehen wollte und sahe werden in der Bauergeschichte erzählt werden) — wie die Nachkommen des Burg- und Landsherrn von Volmestein lange Jahre die Landeshoheit in dem Volmesteinischen Bezirke, der ihre Herrschaft und sie dessen Herren hiessen, behauptet, in dieser Eigenschaft als Reichsstand an den Reichsgeschäften auf Reichstagen und an Kaiserlichen Hofgerichten Theil nahmen, bey Ausartung des Faustrechtes sich von jedem nur mit Krieg und Frieden schieden, und deswegen mit andern Fürsten, besonderst mit dem Erzbischofe von Köln engere Bündnisse schlossen, aber auch hierdurch in manche Fehde verwickelt wurden; — wie sie in der lezten dieser Fehden ihre Burg und Herrschaft Volmestein verloren; — wie der hierauf erfolgte Friede ihnen zwar ihre Herrschaft nicht entzog, aber auch nicht überlieferte, sondern mit einem schweren Pfandschilling belastete, und bis zu dessen Abtrag in den Händen der Grafen von der Mark überließ; — wie dieser Schlag sie ihrer Reichsstandschaft wo nicht beraubte, doch den Gebrauch derselben hemmete; — wie diese Begebenheit ihnen wenig oder nichts

von

von ihren Einkünften übrig ließ, und sie auch um die Hofnung gebracht hätte, dieselbe einst einlösen zu können, wenn ihnen nicht gerade um diese Zeit die beträchtliche Rinkenrodische Erbschaft zugefallen wäre, sie gerettet und die Hofnung belebt hätte; — wie aber die damaligen Zeiten und die Ritterliche Lebensart zur Sparsamkeit wenig geeignet waren; — wie unter dem verschwenderischen Thiderich IV. von Volmestein diese Hofnung ganz verloren ging, und die Herrschaft aus einem Pfand ein Eigenthum des Grafen von der Mark wurde; — wie endlich er und seine Familie, die sich schon seit dem Verlust ihrer Herrschaft vom höhern Adel zu entfernen schien, jezt, vielleicht ohne es zu bemerken, in den Stand des Landsässigen Adels übertraten, und der ganze männliche Stamm in seinem Sohne dem Johan von Volmestein, zu Grabe ging.

Ein Schauspiel, das von mehr als einer Seite, auch noch in unsern Tagen, lehrreich ist.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kindlinger, Niklas,

Geschichte der Familie und Herrschaft von Volmestein ein Beytrag zur Geschichte des Bauern- und Lehnwesens, und der Staatsverfassung

Bd.: 1

Osnabrück [1801]

Germ.sp. 251-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10019900-9